



247311

Omnia

Hyeronimus Proprius Pater De Eternis

substantiis

mem

Wasserschiff

365. 1939
Actenmäßige Widerlegung

der

in dem Buche:

Sygn.

1852

„Öeffentlicher Prozeß

gegen das

Fürstbischöfl. General-Vicariat=Amt

zu Breslau,

von

Maur. Müller-Jochmus“

enthaltenen

actenwidrigen Darstellung.

Auf amtliche Veranlassung

verfaßt durch

C. G. N. Rintel,

Reg. Ref. a. D.



OK 186



Breslau,
Verlag von Friedrich Aderholz.

1848.



V o r w o r t.

Der Unterzeichnete hat den nachfolgenden Blättern nur Weniges voraufzuschicken.

Er hat die ihm in den letzten Tagen des August d. J. amtlich gebotene, ehrende Veranlassung eine Widerlegung der Schmähschrift:

„Oeffentlicher Prozeß gegen das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau. Actenmäßige Darstellung und Anklage von Maur. Müller-Jochmus. Leipzig 1847. Ernst Reil und Comp.“

zu verfassen, um so lieber ergriffen, als er der Ansicht ist,

daß Anklagen solcher Art, welche auf theils erfundene, theils wirkliche, aber falsch verstandene Actenstücke sich stützen, am Schlagendsten und Kräftigsten durch eine actenmäßige, offene Darlegung des Sachverhaltes entgegentreten wird. Er hofft, das Beispiel, welches hier bei Gelegenheit der öffentlichen Verläumdung Seitens eines in jeder Hinsicht unbedeutenden Mannes gegeben wird, auch von anderen öffentlichen Personen und Behörden in Fällen befolgt zu sehen, wo die Verläumdung durch das persönliche Gewicht dessen, der sie ausspricht, größere Bedeutung erhält.

Dem Unterzeichneten sind Behufs Abfassung dieses Berichtes alle Archive und Registraturen der Fürst-Bischöflichen Behörden wie des Hochwürdigem Domstift-Capitels geöffnet worden und er hat sich außerdem der bereitwilligsten Auskunft Seitens aller betreffenden Personen zu erfreuen gehabt; beide Quellen der Belehrung hat er, und zwar unter steter Vergleichung der Resultate der letzteren mit denen der ersteren, gewissenhaft und im alleinigen Interesse der Wahrheit benützt. Die der Verhältnisse kundigen Leser werden aus der Art der Mittheilungen leicht erkennen, daß sie ohne Rückhalt gegeben worden sind. Wo die Pie-

tät gegen einen hohen Verstorbenen, oder die Rücksicht auf noch schwebende Verhandlungen vollständigere Darlegungen verbot, ist dies nicht verschwiegen. Der Verf. glaubt daher für die Darstellung diejenige Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen zu können, welche die Natur der Quellen, denen sie entnommen und sein eigener unbescholtener Namen verdienen. Er glaubt, daß die in den nachfolgenden Blättern enthaltenen Mittheilungen vollkommen hinreichen, den Wohlwollenden und unbefangenen Prüfenden, namentlich aber der katholischen Welt, vollste Beruhigung über die Verwaltung der hiesigen Diöcese zu geben, und das war der Zweck derselben. Dem Verf. konnte es eben so wenig einfallen, das Publicum zum Richter zwischen den Fürst-Bischöflichen Behörden oder gar Diesem Selbst und einem Nidezki machen zu wollen, als er es seiner würdig erachten konnte, seinen eigenen Namen dem der Verfasser der Schrift gegenüber zu stellen. Da jedoch in dem Libell Actenstücke gegeben waren, die zu prüfen das Publicum nicht die Mittel besaß, so ward es nothwendig demselben zu dieser Prüfung die Mittel zu liefern; da die persönlichen Verhältnisse des Nidezki als ein Mittel benutzt worden, der Lüge den Schein der Wahrheit zu verleihen, so mußten auch über diese den Lesern die nö-

VI

thigen Aufschlüsse gegeben werden, die des Maur. Müller-
Jochmus sind nicht berührt worden, weil ihnen die Rolle
eines Wahrheitsbürgen nicht gegeben worden war.

Breslau, den 28. Novbr. 1847.

Mintel.

Inhalts - Verzeichniß.

	Seite
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	VII

Erster Abschnitt.

Nideßki im Dienste und nach seiner Verabschiedung	1—71
Diensteintritt und dienstliches Verhalten	3—11
Correspondenz mit A. Beamten	11—18
Briefe an den Herrn Fürst-Bischof	18—48
Briefe an den Domherrn Dr. Förster	48—53
Dienstentlassung	53—55
Gnadengesuch und Bescheid	55—58
Drohbriefe	59—68
Resultat	68—71

Zweiter Abschnitt.

Von dem Zwecke der Nideßki-Müllerschen Schrift und den Mitteln zu dessen Erreichung	73—196
I. Beweis, daß es für die Kirchenvermögen und Fundationen zuträglich ist, wenn deren Beaufsichtigung und Verwaltung sowie die Regulirung der Nachlassmassen verstorbenen Geistlichen in die Hände der Staats-Behörden übergeht	78—169

	Seite.
1.	77—100
Jurisdiction des Fürst-Bischofes und Unterhandlungen über die Abgabe derselben	77—86
Stellung des General-Bicariat-Amtes zu seinem Su- stizfache	86—100
2. Die kirchlichen Rechte auf die Verlassenschaften der Geistlichen und das Verfahren, durch das sie geltend gemacht werden	101—144
Die kirchlichen Rechte	101—103
Das frühere Verfahren und die Allgem. Ger.-Ordn.	103—105
Stellung der Hauptfragen	105, 106
Visitations-Abschied vom 28. Jan. 1806	106—108
Die Visitation des Hrn. Wenzel und die mit ihm abgehaltene Conferenz	108—123
Erklärung des Justiz-Ministers	123
Blühdorn'sche Nachvisitation	123—124
Instruction und deren Auslegung	124—129
Conflict in der Marschner'schen Sache	129—140
Status Causae et controversiae	140—142
Resultat	142—144
Anhang zu I.	145—169
A. Schreiben des Nidekfi an den Herrn Minister Eichhorn	146—158
B. Schreiben des Minister Schuckmann an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg	159—169
II. Ist der Vorwurf des Betruges, welchen Nidekfi der Diöcesan-Behörde macht, gegründet und entlastet das in der Schrift Beigebrachte den Nidekfi von der gegen ihn anhängig gemachten Anklage der Injurie	170—196
Verfälschte Actenstücke	177—183

Dritter Abschnitt.

Die einzelnen Thatsachen, soweit sie auf die Verwaltung des Kirchenguts und die Nachlaß-Regulirungen Bezug haben	197—324
I. Die Sicherstellung und Verwaltung der Stiftungen	199—285
1. Die bei den Pfarreien befindlichen Stiftungen	199—237
Allgemeine Bestimmungen	199—212
Altaschner Fall	213—215

	Seite.
Kujauer Fall	216—220
Currende vom 25. April 1842	221—224
Kirchenvorsteher	225—227
Müllersche Defectenliste	227—229
Dhlauer Fall	230—234
Leubuser Fall	235
Ausleihung von Kirchen=Capitalien	236—237
2. Die in der Verwaltung der Domgeistlichkeit befind- lichen Cassen und Stiftungen	238—285
1. Das St. Lazarus-Hospital	238
2. Die Jerin'sche Fundation	240
3. Die Diöcesan-Pfarr-Casse	240
4. Die Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Casse	242
5. Die Probst Conrad'sche Armenfundationen	243
6. Die Churfürstliche Kapelle	243
7. Die Fonds des Rathes Habermann	243
8. Die Cardinal Hessische Kapelle	244
9. Die Stensch'sche Armenfundation	257
10. Die von p. p. Wache verwalteten Stiftungen	257
11. Die Custodie-Casse	258
12. Die Eisch'sche Fundation	258
13. Die Dyhern'sche Armenfundation	258
14. Verschiedene Stiftungen	259
15. Die Bisthums-Hauptcasse	261
3. Die Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisa- bethinerinnen	273—285
II. Das gerichtliche Verfahren	286—315
1. Das Executorial-Verfahren	286—293
a. Die Siegelungen	286
b. Ernennung der Executoren	287
c. Instruction der Executoren	290
d. Verschleppungen durch Executoren	292
2. Das Verfahren des Gerichtes	294—309.
a. Einrichtung desselben	294
b. Verschleppungen durch das Gericht	296
c. Mangelhafte Sorgfalt für Deckung des Defecte	301
d. Ueberschreitungen der Sporteltaxe	309
3. Versäumung des Aufrechthaltens des Jurisdictione- rechtes	310—315

	Seite.
III. Niederschlagung der Defecte und Foundationen . . .	316—324
1. Das Recht zur Niederschlagung	316
2. Der Betrag der niedergeschlagenen Defecte	319

Vierter Abschnitt.

Sonstige in der Schrift gemachte Vorwürfe	325
I. Das angebliche Facultätsgutachten	327
II. Die Auflösung katholischer Pfarreien in Schlesien .	330

Erster Abschnitt.

**Widehki im Dienste und nach seiner
Verabschiedung.**

Grüne Stiefel

Grüne Stiefel
Grüne Stiefel

Der Vater des August Ludwig Nidezki war Kanzellist bei dem Fürst-Bischöflichen General-Vicariat-Amte; derselbe starb am 14. December 1827 und hinterließ eine Wittve und zahlreiche Kinder in dürftigen Umständen. August war damals Gymnastast der obersten Klasse; durch den Tod seines Vaters der Mittel zum Studiren beraubt, bewarb er sich schon am 16. d. M. in deutscher Sprache beim General-Vicariat, in Lateinischer beim Fürst-bischofe selbst um die Stelle. In Berücksichtigung der Lage seiner Familie und seiner Kenntniß des Lateinischen ward er auch wirklich am 8. März des folgenden Jahres interimistisch gegen Copialien in der Kanzlei angestellt und am 5. April vereidigt; am 11. Mai 1830 rückte er in eine etatsmäßige Kanzellistenstelle ein und leistete am 1. Juni d. J. den Diensteid. Es ist also eine gröbliche Unwahrheit, wenn es in der Schrift, deren Beleuchtung wir unternommen, heißt: „abgesehen davon, daß er als Beamter nicht vereidigt war.“ Nidezki ist nicht nur, wie eben angegeben, zweimal als Kanzellist, sondern auch am 13. März 1834 als Actuar vereidigt worden und er hat in den beiden ersten, von ihm eigenhändig mit: ita juravi Nidetzki unterzeichneten Eidesformeln wörtlich geschworen:

„von den zu meiner Kenntniß gelangenden Amtssachen
 „Niemanden etwas entdecken, noch viel weniger Abschriften davon ertheilen.“

Seine Dienstführung scheint schon bald nach seiner definitiven Anstellung nicht tadelfrei gewesen zu sein, bereits unterm 30. December 1830 erfolgte eine Strafverfügung gegen ihn und zwar wegen Verschleppung der ihm übertragenen Arbeiten und wegen Unfolgsamkeit gegen seine nächsten Vorgesetzten. Als nach der Resignation des Fürstbischöfes, Grafen Sedlnitzki, der damalige Kanonikus Hr. Dr. Ritter Capitular-Vicar und General-Administrator der Diöcese geworden war, wies er ihm wegen seiner Kenntniß der Lateinischen Sprache Arbeiten in der Geheimen-Kanzlei zu, die sowohl im Abschreiben Lateinischer Expeditionen und Berichte als auch in statistischen Arbeiten d. h. in der Zusammenstellung des Personalstandes des Clerus der Diöces bestanden; auch übertrug er ihm die Ueberschreibung der in den Conduitenlisten befindlichen Notizen über die einzelnen Geistlichen in anzulegende alphabetisch geordnete Censurbücher; diese letztere Beschäftigung cessirte jedoch später wieder, da diese Censurbücher wegen der Mühe und Kosten, die mit ihrer Anlegung und Fortführung verbunden waren, wieder aufgegeben wurden. Es ist daher vollkommen unbegründet, wenn in der Schrift behauptet wird, daß man Nidezki

„mit der Führung der Conduitenlisten der Geistlichen be-
 „traut und ihm sogar zugestanden hat, in dieselben seine
 „Censuren niederzuschreiben.“

Die Unwahrheit dieser Angabe ergibt sich schon aus der Art, wie die Conduitenlisten entstehen. Die über die Pfarrgeistlichkeit fertigt der Erzpriester an und sendet sie dem General-Vicariate ein, dieses fügt zu ihnen die Conduitenliste der Erzpriester und der bischöflichen Kommissarien, der General-Vicar selbst die der Beamten des Collegii und der Vicare und Beneficiaten am Dome und dessen Kapellen; der Fürstbischof endlich censirt die Mitglieder des Domkapitels und den General-Vicar. Ueber welche Personen soll denn Nidezki die Conduitenliste geführt haben? Hat er, der Kanzlist, etwa seine Vorgesetzten, die Fürstlichen Rätthe in der Geheimen-Kanzlei oder im Vicariats-Amte censirt? Man darf diese Frage nur aufwerfen, um einzusehen, wie geradehin widersinnig die Nidezki'sche Angabe ist.

Bei dieser Beschäftigung in der Geheimen-Kanzlei erhielt er Zutritt zu deren Acten und er benutzte diesen Zu-

tritt zur Ansammlung von Notizen über sachliche und persönliche Verhältnisse der Geistlichkeit und seiner Vorgesetzten, wie er in gleicher Weise auch sein Verhältniß zu dem verstorbenen Prälaten und General-Vicar Schöpe benutzt hatte. Dieser hatte ihn seit seinem Eintritte in den Dienst als Abschreiber gebraucht und während seiner langjährigen körperlichen Leiden hatte Nidecki ihm Fuß und Hand reichen müssen, wodurch er in den Besitz, nicht nur vieler geheimer Notizen, sondern auch der über amtliche Gegenstände zu persönlichem Gebrauche gemachten Aufzeichnungen und selbst von Dienstacten des Schöpe gelangte. Dies Alles ergiebt sich theils aus vielen Stellen der Müller-Jochmus'schen Schrift, theils aus den weiter unten anzuführenden Schreiben an des jetzt regierenden Fürstbischöfes Gnaden. Als nun im Jahre 1843 der damalige Großdechant der Grafschaft Glatz und Ehrendomherr von Breslau, Hr. Knauer, zum Fürstbischöfe gewählt worden war, sendete Nidecki eine Kiste voll der so erworbenen und anderer der Geheimen-Kanzlei entnommenen Acten an den Erwählten und begleitete diese Sendung mit einem, um uns eines später von ihm gebrauchten Ausdruckes zu bedienen, „eine Characteristik“ der in der geistlichen Verwaltung höchst gestellten Personen enthaltenden Schreiben, dem Fürstbischöfe seine Hülfsleistung und seine Dienste anbietend. Welcher Art dieser Brief gewesen, werden unsere Leser aus den später bei gleicher Veranlassung an den jetzigen Hrn. Fürstbischof gerichteten Schreiben des N. entnehmen können. Durch diese Mittel erlangte er das Vertrauen des Fürstbischöfes; anzugeben, wie er dasselbe sich erhielt und mehrte, verbietet uns Rücksicht auf das Andenken des Verbliebenen; in gleicher Weise enthalten wir uns näherer Angabe, wie dieses Vertrauen von N. benutzt und ausgebeutet wurde. Nur Eines wollen wir hier Erwähnung thun, der pecuniären Vortheile nämlich, welche er aus seiner Stellung zu ziehen wußte. Es hat nämlich Nidecki, der als Kanzlist ein festes Gehalt von 240 Thlr. und ungefähr 150 Thlr. an Gebühren bezog und dem der Capitular-Vicar Ritter für seine Arbeiten in der Kanzlei außerdem vierteljährlich 12 Thlr. 15 Sgr. Remuneration bewilligt, aus dem Diöcesan-Reisegelder- und Bureau-Kosten-Fonds erhalten:

Bezeichnung der Gelder.	Datum	Summa.	
		Thlr.	Sgr.
1. Für den Druck des Pasto- ralschreibens (ohne irgend eine Bescheinigung der Ausgabe)	12. Juni 1843.	109	25
2. Remuneration für statisti- sche Arbeiten	28. = =	100	=
3. Remuneration oder erstes Quartal eines für Führung der Gensurbücher, des Katalogus Cleri und der Schul-Matrikel ausgesetzten Gehaltes (100 Thlr.)	28 . =	25	-
4. Unterstützung für die Her- ausgabe einer Bisthumsscharte	12 Aug. =	200	=
5. Remuneration für den Ka- talogus Cleri	11. Sptbr.	200	=
6. Remuneration für Mundi- rung der Lateinischen Expeditionen und für statistische Geschäfte für			
III. Quartal 1843	1 Octbr.	37	15
7. Gratification	24 =	200	=
8. Remuneration wie ad 6 für IV. Quartal 1843 . . .	15. Jan. 1844.	47	15
Summa		909 thlr.	25 sgr.

Nach dem Tode des Hrn. Fürstbischöfes Knauer ward N. noch mit Fortführung des Katalogus Cleri und mit dem Abschreiben lateinischer Expeditionen in der Geheimen-Kanzlei beschäftigt, aber in Bezug auf seine Stellung als Kanzlist im General-Vicariat-Amte behandelt und in dessen Bureau zurück versetzt. Es heißt zwar in dem „Deffentlichen Prozeß“:

„Durch ein Anstellungs-Dekret des Fürstbischöfes Knauer vom 28. Juni 1843 ist — — August Nideksti — — „in Anbetracht seiner notorisch guten Qualifikation“ zum „Geheimen-Kanzlei-Sekretär ernannt worden. Er beharrte „in seiner amtl. Stellung, vermöge deren ihm auch „die Rendantur des Investiturgebührenfonds zufließt, bis „in das Jahr 1845.“

Diese Angabe beruht aber nicht in der Wahrheit. Als N. im Jahre 1845 sich in einer Erklärung im Schle-

fischen Kirchenblatte Geheimer-Kanzlei-Sekretär nannte, ward ihm aufgegeben, seine Berechtigung zur Führung dieses Titels nachzuweisen, er behauptete zwar wie hier im Buche, durch Dekret des H. F.-B. Knauer diesen Titel erhalten zu haben, hat aber dieses Dekret selbst nicht aufzeigen können. Auch in den deshalb recherchirten Acten findet sich von demselben keine Spur, wohl aber enthalten sie eine Thatsache, welche das Nichtvorhandensein eines dergleichen Ernennungs-Dekretes erweist. In den Acten des Bureau-Fonds nämlich finden sich zwei Dekrete, beide vom 28. Juni, an welchem die Ernennung erfolgt sein soll; in dem einen derselben wird dem Nidezki gerade für seine Arbeiten in der Geheimen Kanzlei ein Gehalt von 100 Rthln. ausgesetzt; in beiden aber wird er „expedirender Kanzlist“ nicht „Geheimer-Kanzlei-Sekretär“ genannt.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Vicariat-Amts-Kanzlei ergingen Klagen auf Klagen gegen ihn, sowohl von dem Vorstande der Bureau's, dem Sekretär Mice, als von des Nidezki Mitbeamten; ihm wurde einerseits Ungehorsam, Verkennung der Subordination und Ueberhebung, andererseits Verschleppung der ihm übertragenen Dienstarbeiten und Vernachlässigung seines Dienstes vorgeworfen. Es war ihm wegen seiner Arbeiten für die G. Kanzlei nachgegeben worden, daß er einen Theil der ihm übertragenen Abschriften von anderen Kanzlisten fertigen lassen dürfe, nicht nur aber überschritt er diese Nachsicht dadurch, daß er diese Arbeiten der Kanzlei fremden Personen übergab, sondern er verzögerte auch entweder die Uebergabe der Arbeit an den Gehülfen oder die Absendung der fertigen Reinschrift. Nachdem mehrfache mündliche Verweise des Chefs der Behörde fruchtlos geblieben waren, ward auf eine erneute Beschwerde des Bureauvorstehers unterm 20. August 1844 dem Nidezki gedroht, daß im Falle er sich nicht bessere, „Ordnungsstrafen, sodann die Einleitung der Untersuchung gegen ihn verfügt werden“ würde. In dieser Verfügung ist das dienstliche Benehmen des p. N. in folgender Weise charakterisirt:

„Ueberhaupt muß mit dem größten Mißfallen gerügt werden, daß von dem Augenblicke an, wo K. N. aus „der F.-Bisch.-Hauskanzlei in das Gen.-Vic.-Amt wieder „eingetreten ist, den übrigen Beamten, welche sich vorher

„eines guten Verhaltens und einer lobenswerthen Ein-
 „tracht beflieſſigt hatten, durch das Auflehnen des R. N.
 „gegen jede beſtehende Ordnung und gegen ſeine Vorge-
 „ſetzten, worüber beinahe täglich Klagen geführt werden,
 „ein ſchlechtes Beiſpiel gegeben worden iſt. Hiergegen
 „einzuschreiten und dafür zu ſorgen, daß die Ordnung
 „der Dinge nicht umgekehrt wird, thut, ſo lange R. N.
 „der Juſtiz-Abtheilung als Beamter beigegeben bleibt,
 „daher um ſo mehr Noth, als auch nicht einmal Ver-
 „anlaſſung zur Zufriedenheit mit den Arbeiten des R. N.
 „vorhanden iſt, indem er, davon abgesehen, daß er die
 „ihm zu fertigen übertragenen Munda Andere ſchreiben läßt,
 „nicht einmal die von Andern geſchriebenen Munda prompt zur
 „Abfertigung abliefern, vielmehr hierzu 3, 4, ja bis 7 Tage
 „Zeit bedarf, wie das Journal nur aus neueſter Zeit
 „nachweiſt, als: (Hierauf werden ſechs dergleichen Fälle
 aus den Monaten Juni und Juli aufgezählt).

Dieſe ernſte Rüge hat jedoch das Betragen des p.
 Nideſki nicht zu beſſern vermocht, vielmehr dauerten die
 Klagen des Bureauvorſtandes über Vernachläſſigung des
 Dienſtes bis zur Entlaſſung des Nideſki fort. So zeigte
 derſelbe z. B. an:

Am 13. Februar 1845., N. habe hinter ſich Nummern 32
 vom 31/1 bis 13/2.

Am 20. Februar 1845., N. habe hinter ſich Nummern 64
 vom 3/2 bis 15/2.

Am 6. März 1845., N. habe hinter ſich Nummern 31
 vom 14/2 bis 28/2.

Am 13. März 1845., N. habe hinter ſich Nummern 50
 vom 19/2 bis 8/3.

Am 27. Oktober 1845., N. habe hinter ſich Nummern 61
 24/9 bis 20/10.

Aus dieſen Angaben wird man erſehen, wie viel
 Wahrheit in dem folgenden Berichte der Schrift liegt, und
 wie gewagt die dort gethane Aufforderung iſt:

„Das geiſtliche Amt möge die Pflichtwidrigkeiten öffent-
 „lich nennen, welche N. ſich, ſo lange er ihm diente, hat
 „zu Schulden kommen laſſen. Aus ſeinen Acten iſt nur
 „zu erſehen, daß er das Vertrauen und die Achtung ſei-
 „ner Vorgeſetzten genoſſen und daß man mit ſeinen
 „Amtsverrichtungen zufrieden war.“

Mit eben so großer Wahrheit wird weiterhin behauptet:
 „Einmal ist eine Ordnungsstrafe gegen ihn verhängt,
 „aber als grundlos zurückgenommen worden.

Die Sache verhält sich folgendermaßen. In der Pfar-
 rer Richterschen Nachlasssache hatte den Executoren ein Mo-
 nitorium mit Einziehung von 5 Rthlr. Strafe expedirt wer-
 den sollen, und es war dasselbe dem N. zum Mundiren
 gegeben worden; während es bei ihm lag, kam der einge-
 forderte und monirte Bericht der Executoren ein, wodurch
 die Verfügung unnütz wurde. Der Registrator forderte das
 Concept am 16. Juli 1844 unter Angabe der Sachlage
 von dem N. zurück, dieser aber, der es gegen die bestehende
 Ordnung und gegen die specielle ihm gewordene Anwei-
 sung einem der Behörde Fremden zum Mundiren gegeben,
 weigerte sich dessen und gab es am 16. auf dem gewöhn-
 lichen Wege mit 5 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Postvorschuß be-
 lastet zur Post. Eine Verfügung des Capitular-Vicariat-
 Amtes vom 27. Juli verurtheilte ihn nun zum Erfasse der
 mit Unrecht geforderten 5 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.; eine zweite
 Verfügung vom 31. Juli c. a. änderte die erstere dahin
 ab, daß die durch die Zurücksendung der durch Postvorschuß
 eingeforderten Strafe verursachten Kosten so wie das Rück-
 porto von Nideski zu tragen seien. Diese Verfügung ward
 durch die vom 20. August, aus welcher wir oben eine
 Stelle mitgetheilt, bestätigt und hinzugefügt,

„er hätte jetzt schon verdient, wegen seines ordnungs-
 „widrigen arroganten Betragens in eine Ordnungsstrafe
 „genommen zu werden, wenn nicht das Collegium für
 „diesmal noch davon hätte absehen wollen.“

Eine Beschwerde des N. beim Bisthums-Administrator
 ward unter dem 29. August zurückgewiesen und N. zur
 Zahlung der Strafe angehalten.

Bald nach diesen Vorgängen wurde (am 16. Novbr.)
 Nideski aufgefordert, Rechnung über die Verwendung des
 Diöcesan-Reise-Gelder- und Bureau-Kosten-Fonds zu legen,
 dessen Kasse er vom 26. August 1843 bis Mitte Mai 1844
 verwaltet. In der Eingabe, mit welcher er die Rechnung
 einsendete, spendet er sich selbst folgendes Lob, welches mit
 den oben aufgeführten aus dem Fonds bezogenen Summen
 freilich in argem Contraste steht:

„Einen größeren Beweis von Uninteressirlichkeit

„hat — so lange die Bisthumsverwaltung existirt —
 „schwerlich ein Subaltern-Beamter gegen seinen Hoch-
 „würdigsten Herrn Fürst-Bischof modo dessen Masse be-
 „thätigt — als das in Ansehung meiner die Vorlage
 „dathut! — Gestattete es meine in der so strengen
 „Schule des Herrn Kanonikus Schöpe gewöhnte Be-
 „scheidenheit, so müßte ich den vorliegenden unumstößli-
 „chen Beweis meiner Behauptung veröffentlichen — damit
 „meine Feinde verstummen.“

Worin diese Uneigennützigkeit bestanden, will zwar aus dem Verfolg der Eingabe nicht recht hervorgehen, wird aber von N. am Schlusse seiner Rechnung über den Fonds dahin angegeben, daß ein Deficit von 952 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. am Schlusse der Verwaltung desselben durch N. gewesen sei, er, der Rendant, mit ebensoviel daher in Voransch: zöge man nun die von ihm vom 26. August 1843 bis Mitte Mai 1844 aus diesem Fonds an Remunerationen u. s. w. „lucrirten“ Summen ab, so ergebe sich, daß N. gegen den Knauerschen Nachlaß mit 477 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. im Voransch: sei. Der erste Fehler dieser Berechnung bestand darin, daß N. diejenigen Summen nicht aufgezählt, die er vom Regierungsantritte des F. B. Knauer bis zum August aus dem Fonds erhalten, diese, wie sich gebührt, eingerechnet, ergiebt sich, selbst nach Abzug der angeblich für den Druck des Pastoral Schreibens verauslagten 109 Rthlr. 25 Sgr., eine Summe von 800 Rthlrn. die N. aus dem Fonds „lucirt“ hat. Der zweite ungleich größere Fehler des N. besteht nach dem Revisionsprotokoll vom 6. März 1845 darin, daß der Rechnungsleger nicht alle gehabtten Einnahmen in Einnahme gesetzt hat, dagegen Ausgaben im Betrage von 548 Rthlr. 15 Sgr. verrechnet, für welche der N. aufkommen muß, weil sie theils nicht belegt waren, theils der Kasse nicht zur Last fielen. Unter den nicht verrechneten Einnahmen befanden sich unter andern 900 Rthlr. aus der Bisthums-Hauptkasse und 450 Rthlr. aus dem Fonds des Bischöflichen Stuhls, von denen 400 Rthlr. am 29. April 1844 zu Händen des Nideßki Behufs Befreiung der Kosten für Drucksachen und Remunerationen gezahlt worden. Es ergab sich aus der Revision im Ganzen, daß der Fonds am Schluß der Verwaltung des N. nicht nur kein Deficit hatte, sondern sogar, abgesehen von den durch

Rechnungsleger und Andere zu deckenden nicht justificirten Ausgaben einen baaren Bestand von in runder Summe 936 Rthlrn. hätte haben müssen. Der Beantwortung der Revisionsnotata weigerte sich N., weil er die Kasse nicht als öffentlicher Beamter sondern im Privatauftrage des F.=B. Knauer verwaltet habe, also nicht dem Bisthume, sondern nur der Nachlassmasse des p. Knauer gegenüber rechnungspflichtig sei und sowohl vom verstorbenen F.=B. selbst unterm 29. Februar 1844, als von dem Executorium seines Nachlasses Decharge erhalten habe. Es ist aus Allem diesem ersichtlich, daß die Thatsache, welche die Nidekfsche „Uninteressirtheit“ beweisen soll, sich genau betrachtet, in Nichts auflöst. Außer seinem Kanzlistengehalte, außer allen oben aufgezählten Remunerationen und Unterstützungen war ihm übrigens noch ein Gehalt von 300 Rthlrn. ausgesetzt worden, wie sich aus der von ihm am 15. Mai 1844 ausgestellten Quittung über die Zahlung des Quartals vom 1. April bis ult. Juni mit 75 Rthlrn. ergibt; ein Dekret wegen dieses Gehaltes findet sich in den Acten eben so wenig als seine Ernennung zum Geheimen-Kanzlei-Sekretär. Im August 1844 wurde übrigens Nidekfi von allen Arbeiten in der Geh. Kanzlei entbunden und nur noch mit Fortführung des Catalogus Cleri beauftragt.

In seine eigentliche Stellung als Vicariat-Amts-Kanzlist zurückgewiesen und durch die Strafverfügung vom 20. August 1844 mit Disciplinarstrafen und der Untersuchung bedroht, suchte N. nach anderweiten Mitteln, sich Bedeutung und eine bessere Stellung zu verschaffen. Unterm 26. Novbr. 1844 richtete er ein Schreiben an den Herrn Kultusminister, in welchem er die vermeintlich von ihm in der Regulirung der Nachlasssachen der Geistlichen bemerkten Uebelstände anzeigte, auch zum Beleg seiner Bemerkungen Abschriften amtlicher Actenstücke beilegte. Dieses Schreiben wurde am 1. Januar vom Adressaten beantwortet, den angeblichen Inhalt des Schreibens und der Antwort theilt der „öffentliche Proceß“ mit, wir werden aber im Verfolg dieser Schrift oftmals Gelegenheit haben, zu zeigen, wie wenig man sich auf Treue und Vollständigkeit des Abdruckes der in diesem Buche enthaltenen Dokumente verlassen kann. Durch das Dankschreiben des Ministers aufgemuntert, fuhr

N. fort, Königlichen Behörden Mittheilungen über die Geschäfts-Verwaltung des Fürst-Bischöflichen General-Vicariat-Amtes zu machen; diese Mittheilungen hat der Verf. in dem Buche nicht abdrucken lassen, sondern nur die Antwortschreiben der Beamten und Behörden, an die sie gerichtet waren, indessen läßt sich aus diesen entnehmen, wohin die Bestrebungen des Nidezki gerichtet waren. Der erste von ihm mit einer Denunciatiou der Behörde, der er eidlich verpflichtet war und von der er sein Brod bezog, beehrte Beamte war der Chef-Präsident des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, dem er im März 1845 nicht weniger als fünfmal schrieb. Der Passus der Antwort, aus dem sich die Anträge des N. ergaben, lautet nach der Druckschrift wie folgt:

„Ganz bin ich mit Ew. p. p. Ansicht, welche Sie so „gründlich motivirt haben, einverstanden, daß es zum „wahren Wohl der Betheiligten gereichen wird, wenn „jene Nachlaßregulirungen nebst den dabei vielfach ent- „stehenden Rechtsstreitigkeiten von dem Obergerichte ver- „handelt werden könnten; doch läßt sich, wie jezt diese „Angelegenheit sich seit einem langen Zeitraume gestaltet „hat, und in der ganzen Provinz Schlesiens verwaltet „wird, nicht sofort eine Aenderung vornehmen oder in „einem eintretenden Todesfall eine Protestation gegen die „Verfügung des General-Vicariat-Amtes einzulegen.“

Sodann folgt ein Trost und ein Fingerzeig für N.:

„Doch werde ich diesen Gegenstand nicht außer Acht „lassen, und zur weiteren Erörterung höheren Orts Ver- „anlassung nehmen. Zu wünschen wäre es, daß das „dortige Ober-Landes-Gericht und das zu Glogau darin „auch Schritte thäte.“

N. ließ diesen Wink nicht unbenutzt, er erstattete sofort (1. Mai) dem Ober-Landes-Gerichte zu Glogau Bericht über die Jurisdictionsverhältnisse des Vicariat-Amtes und die Mängel des Verfahrens bei den dahin gehörigen Nachlaßregulirungen.

„Sofern das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau „als Hauptaufsichtsbehörde des Vicariat-Amtes eine Vi- „sitation des Letzteren in dieser Beziehung angemessen

„erachten, und dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte zu einer „Concurrenz dabei Veranlassung gegeben werden sollte, „zweifle ich nicht, daß von diesem die Angelegenheit mit „dem verdienten Interesse werde aufgenommen werden.“

Zugleich gab er ihm anheim, „ob Sie deshalb, wie dieses schon bei dem Ministerium des Cultus geschehen ist, auch dem Herrn Justiz-Minister Ihre Bemerkungen mittheilen wollen.“ Am 10. Juli wendete er sich an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau. Der den Präsidenten vertretende Vice-Präsident Graf von Rittberg beeilte sich schon folgenden Tages dem Schreiber zu erwidern, daß seine „aphoristischen Bemerkungen von scharfer Auffassung und guter Beurtheilung Zeugniß geben, und ihm von Interesse gewesen sind,“ er sie auch bei „weiterer dienstlicher Verfolgung der Angelegenheit berücksichtigen“ werde. Das Justiz-Ministerium blieb von N. nicht unberücksichtigt, der Geheime-Rath Wenzel, der im J. 1834 Visitation, der Justiz-Abtheilung des General-Vicariates gehalten und dabei die Tendenz gezeigt hatte, die Bischöfliche Jurisdiction möglichst zu säcularisiren, war vortragender Rath im Just.-Ministerium für die Gesetzgebung geworden, N., der die beiden Justizministerien verwechselte, glaubte ihn in dem für die Justizverwaltung angestellt und wendete sich unter dem 15. August an ihn; Hr. Geh.-Rath Wenzel, jetzt Staatsprocurator beim Kammergericht, antwortete unterm 20. October. In dem Briefe heißt es nach Aeußerungen des Dankes und nach Entschuldigungen über die verspätete Antwort:

„Die Sache hier zur Sprache zu bringen, würde, so wie „ich die Verhältnisse kenne, nicht angemessen sein. Der „Anstoß muß von den Obergerichten ausgehen. „Kommt dann die Sache hier von Seiten des verwal- „den Justizministers zur Mittheilung an das Ministerium „der Gesetzrevision — bei welchem allein ich amire, nicht „beim Ministerio für die Justizverwaltung — dann werde „ich von Ihren gefälligen Mittheilungen, nach „deren Inhalt ich seither einen Anstoß vom „**Breslauer Ober-Landes-Gericht** erwartete, „dankebar Gebrauch machen.“

So auf das Breslauer Ober-Landes-Gericht,

zurückgewiesen, verfehlte N. nicht, unterm 4. Novbr. eine neue zweckentsprechende Vorstellung bei demselben zu machen; am folgenden Tage richtete er ein gleiches Schreiben an den eben zum Ober-Landesgerichts-Chef-Präsidenten in Glogau ernannten Grafen Rittberg; unterm 10. Novbr. berichtete er dem Chef-Präsidenten Sack über alle von ihm „in der Angelegenheit der Abgabe der Nachlassregulirungen der in der Seelsorge verstorbenen katholischen Geistlichen in der Preuß. Diocese Breslau an die Obergerichte“ gethanen Schritte; freundlichster Dank erfolgte am 25. Januar 1846.

Aus dieser Darstellung, welche den von Ns. Bertheidiger in der „öffentlichen Anklage“ abgedruckten Schreiben entnommen ist, ergiebt sich, daß N., der vereidigte und besoldete Beamte des Fürstbischöfes von Breslau,

- 1) bei den Staatsbehörden, so viel er vermochte, dahin zu wirken suchte, daß ein seinem Dienstherrn zustehendes Jurisdictionsrecht demselben entzogen werde,
- 2) daß er zu diesem Zwecke ihm auf amtlichen Wege zugekommene Nachrichten seinen Correspondenten mittheilte und ihnen Abschriften von Dokumenten gab, die in den ihm kraft seines Amtes geöffneten und anvertrauten Acten befindlich waren.

Der Zweck war offenbar der seinem Dienstherrn schuldigen Treue eben so zuwiderlaufend, als das Mittel der von ihm gelobten Amtsverschwiegenheit. Nidecki sucht sich wegen des zweiten Vorwurfs zu rechtfertigen. Er sagt in seiner Eingabe beim Minister:

„Meine Activ-Legitimation zu dieser ganz gehorsamsten Relation liegt im Allgemeinen in der gesetzlichen Verpflichtung, wonach jeder Preuß. Unterthan die Gesetze kennen und Widersprüche in denselben zu heben suchen muß.“

Wir halten diesen Bertheidigungsgrund für einer Widerlegung nicht bedürftig. Es heißt dann weiter:

„Diese Activlegitimation“ wird zum Uebersusse auch in specie durch die von dem dermaligen Herrn Bisthums-Chef den Subalternen-Beamteten bei Gelegenheit der durch ihn bewirkten Einführung des von dem damaligen Bisthums-Berweser Herrn Dr. Ritter beim ganzen

„Vicariat-Amte angeordneten Bureauwesens erteilte, und „bis heute noch Kraft habende Autorisation: „gegen diese „Novationen, wo es immer sei, Remonstration einlegen „zu dürfen,“ in wiefern nämlich dieses Bureauwesen, „eine Folge der von Hrn. Dr. Ritter geschehenen Er- „klärung (Bestätigung) des Justizfachs als ein Collegium „formatum (Königl. Untergericht), sowohl bei diesem als „beim Geistlichen Fache nicht zweckentsprechend angewen- „det werden kann — und somit unbeschadet der Vereidi- „gung der Subalternen-Beamteten vor dem Gesetz ju- „stificirt.“

Der Vorfall, der in dieser verwirrten und von Un- richtigkeiten strotzenden Stelle erzählt wird, ist folgender: In Folge der vom Landgerichts-Director Blühdorn im J. 1841 abgehaltenen „Nachrevision“ der Justizabtheilung des General-Vicariat-Amtes wurde vom Ober-Landesgerichte der jetzige Stadtgerichts-Kanzlei-Director Schauder mit Reorga- nisation der Bureau's des Vicariat-Amtes beauftragt, eine Folge dieser Reorganisation war eine Veränderung in den Geschäftskreisen und Verhältnissen mehrerer Beamten. Diese vom Bisthumsadministrator Dr. Ritter angeordnete Maß- regel führte der damalige General-Vicar, Weihbischof La- tuffek aus und erklärte in dem deshalb stattfindenden Ter- mine den Beamten, daß, wer von ihnen sich durch diese Neuerung prägravirt oder verletzt fühlen sollte, deshalb ge- hörigen Ortes (d. h. beim Capitular-Vicar oder beim künftigen Fürst-Bischofe) remonstriren könne. Es ist nichts klarer, als daß diese mündlich erfolgte, nicht einmal in das Pro- tofoll aufgenommene Weisung sich nur auf die neue Stel- lung der Beamten bezog, nicht einmal auf die Reorgani- sation der Bureau's, denn diese war ja gar nicht von der geistlichen sondern von der weltlichen Obergewaltungsbehörde erfolgt (geistlicherseits hatte man nur die Kosten bestritten und für Erweiterung des Amtslcales Sorge getragen), viel weniger auf die Justizverwaltung und die Verhältnisse der Justiz-Abtheilung selbst, denn hier hatte gar keine „Nova- tion“ Statt gehabt, am allerwenigsten eine „Erklärung, Bestätigung des Justizfachs, als ein Collegium formatum, Königl. Untergericht.“

Eine weitere Bertheidigung ist S. 66, 67 versucht worden. Es heißt dort zuvörderst:

„Es konnte den Rideski auch abgesehen davon, daß er
 „als Beamteter nicht vereidigt war, der Vorwurf, daß
 „er Amtsgeheimnisse verrathen, nicht treffen, einmal, weil
 „er seine Belehrung über den eigentlichen Zustand der
 „Verwaltung außeramtlich, von dem zu ihm in näherer
 „Beziehung stehenden Kanonikus Schöpe erhalten hatte
 „und weil ferner seine Mittheilungen auch nur an Be-
 „hörden erfolgten, welchen ein unbestrittenes Oberaufsichts-
 „Recht über die Bisthums-Verwaltung zusteht.

Daß N. eidlich gelobt hatte, „von den zu seiner Kennt-
 niß anlangenden Amtssachen Niemanden Etwas entdecken,
 noch viel weniger Abschriften davon ertheilen zu wollen,“
 haben wir bereits oben erwiesen, daß seine Mittheilungen
 nicht nur vom Kanonikus Schöpe erhaltene Belehrungen
 betrafen, ergiebt sich schon aus dem in der Schrift abge-
 druckten Schreiben an den Minister Eichhorn, in welchem
 sowohl amtlich dem N. bekannt gewordene Dokumente
 abschriftlich mitgetheilt wurden, als auch Vorfälle und That-
 sachen erzählt worden sind, zu deren Kenntniß z. B. des
 Conflicts zwischen dem Geistlichen- und Justiz-Fache bei
 Gelegenheit der Pfarrer Marschnerschen Nachlasssache der
 N. nur durch die Acten gelangen konnte, da Schöpe da-
 mals längst verstorben war. Der übrige Theil der Argu-
 mentation erweist sich gleichermaßen als falsch. Theils
 nämlich sind die Adressaten der Briefe des N. gar nicht
 Behörden wie z. B. Geheime-Rath Wenzel, theils nicht
 solche Behörden, denen eine Oberaufsicht über die Justiz-
 Verwaltung des Ordinariates zusteht, z. B. der Cultus-
 minister, die Oberlandesgerichte zu Ratibor und Glogau,
 theils war der Zweck, zu welchem N. seine gelobte Amts-
 verschwiegenheit brach, nicht auf Abstellung einzelner Män-
 gel der Justizverwaltung des Vic-Amtes gerichtet, sondern,
 wie oben erörtert, darauf, daß dem Dienstherrn des N.
 das ihm zustehende Jurisdictionsrecht entzogen werde. End-
 lich muß überhaupt geleugnet werden, daß es einem ein-
 zelnen Beamten des Vicariat-Amtes, dieser geistlichen Be-
 hörde, deren Justiz-Abtheilung nur theilweise und nur des-
 halb der Oberaufsicht des Breslauer Ober-Landesgerichts
 unterliegt, weil ihre Jurisdiction in den Nachlasssachen der
 Geistlichen auch weltliche Personen betrifft, zustehe, dieser
 Oberaufsichtsbehörde ohne besondere Aufforderung und Au-

torisation Mittheilungen über amtliche Verhältnisse zu machen. Aber N. stützt sich auch auf eine solche Autorisation; es heißt weiter:

„Hierzu kommt, daß der letzte Bisthums-Verweser Herr Latuffek selbst in einem Schreiben vom 29. August 1844 den Grundsatz ausgesprochen: „es sei jedes Beamten Pflicht, seinerseits auf alle Weise beizutragen, daß offenbare Versehen beseitigt werden,“ eine sich übrigens in jeder Behörde von selbst verstehende Regel, welche Nideski mit Recht so weit auslegte, daß es ihm nach ihr freistehe, offenbare Mißbräuche der Verwaltung zur Kenntniß der Oberaufsichtsbehörde zu bringen.“

Mit dieser Sache verhält es sich folgendermaßen. Unsere Leser werden sich der Straf-Verfügungen gegen N. in der Pfarrer Richterschen Sache vom 27. und 31. Juli 1844 noch erinnern, sowie, daß N. gegen dieselben beim damaligen Bisthumsverweser Latuffek deshalb Beschwerde führte. Dieser wies ihn ab und in der desfalligen Verfügung vom 29. August 1844 heißt es:

„Da es jedes Beamten Pflicht mit ist, seinerseits auf alle Weise beizutragen, daß offenbare Versehen beseitigt werden, so haben Sie durch Ihr Verfahren dieser Pflicht nicht genügt, indem Sie wußten, daß der Abgang des Exclatoriums nicht stattfinden sollte, und selbiger dessenungeachtet von Ihnen auf dem gewöhnlichen Wege bewerkstelliget worden ist, ohne pflichtmäßige Anzeige bei dem Sekretariat oder sonstwo gemacht zu haben.“

Wir würden unsere Leser beleidigen, wenn wir denselben noch besonders erörtern wollten, daß es unmöglich ist, in dieser Stelle die von N. aus ihr deducirte Autorisation zu finden. Es erweisen sich also alle Gründe, durch die N. den von ihm durch seine Correspondenz geübten Bruch, der eidlich gelobten Amtsverschwiegenheit rechtfertigen will, als durchaus nichtig. Wenn es eine Entschuldigung für ihn gäbe, so könnte sie nur darin liegen, daß seine Correspondenten, hochgestellte Staatsbeamte, statt ihn, wie es sich gebührte, auf das in seinen Mittheilungen liegende Vergehen aufmerksam zu machen und ihm die Fortsetzung der-

selben zu untersagen, für sie dankten und ihm die bezeichneten, an die er weitere Enthüllungen zu richten habe.

Lag dem bisher geschilderten strafbaren Benehmen des N. neben der Absicht sich wegen der von seinen Vorgesetzten empfangenen Rügen und Strafverfügungen zu rächen, offenbar auch das Streben zu Grunde, durch den Uebergang der Jurisdiction an das Obergericht und die sodann erfolgende Uebernahme der bei ihrer Verwaltung beschäftigten Beamten in den Staatsdienst, sich selbst eine bessere Stellung zu verschaffen, so ermangelte er nicht für den Fall des Mißlingens seines Planes, um uns des Sprüchworts zu bedienen, eine zweite Sehne in den Bogen seiner Pläne zu spannen. Durch den Tod des Fürstbischöfes. Knauer war der bischöfliche Stuhl erledigt worden; Mitte Januar 1845 wurde der jetzt regierende Hochwürdigste Herr Fürstbischöf Freiherr von Diepenbrock, damals Domdechant von Regensburg, zum Hirten der Breslauer Diöcese erwählt. Wie wir oben erzählt, hatte N. gleich nach der Wahl des F.-Bs. Knauer diesem eine Kiste Acten nebst Bemerkungen über Personen und Zustände der Diöcesanverwaltung übersendet und sich dadurch den Zugang in das Vertrauen desselben geöffnet. Was damals so glücklich ausgefallen, versuchte N. auch bei dem Neugewählten. Schon am dritten Tage nach dessen Wahl, am 18. Januar 1845, sendete N. demselben mit einem Exemplare der von ihm herausgegebenen Diöcesan-Schematismen und zwei Schreiben eine Kiste voll Acten. N. hat diese beiden Sendschreiben in dem zu seiner Vertheidigung geschriebenen Buche abdrucken lassen, aber es ist dieser Abdruck, wie der vieler anderen in diesem Buche befindlicher Dokumente als ein durchweg verfälschter anzusehen, denn theils sind bedeutende Auslassungen erfolgt und zwar gerade solcher Stellen, die über den wahren Zweck der Nidezkischen Briefe Auskunft geben, theils hat N. Stellen in den Abdruck gebracht, welche sich in den uns vorliegenden Originalschreiben nicht vorfinden, theils endlich sind die dem Originale wirklich entnommenen Stellen alterirt. Aus der nachfolgenden Gegeneinanderstellung eines wahren, dem Originale entnommenen und des Nidezkischen Abdruckes werden unsere Leser ersehen, in wie hohem Grade diese Vorwürfe gegründet sind.

Erster Brief.

**Hochwürdigster Fürst-
Bischof, Gnädigster Fürst
und Herr!**

Der 2c. Nidegki beeilt sich mit seinen vertraulichen Bemerkungen über Verwaltungszustände der Breslauer Diöcese 2c.

Das Renommée des Breslauer Domcapitels und der von demselben bislang dirigirten Diöcese ist so notorisch, daß Euer Fürstliche Gnaden zweifelsohne bei der höchst wichtigen Nachricht von der auf Hochdieselben gefallenen Wahl als Bischof, sich beengt und fremd mit Person und Sache fühlen werden.

Gleichlautend.

Der Fürstbischöfliche Geheime-Kanzellei-Sekretair, Sporkelrenbant und Kanzellist Nidegki beeilt sich mit seinen confidentiellen Bemerkungen über Verwaltungszustände und bittet um anderweitige Bestätigung seines anruhenden hohen Anstellungsdekretes*), wie zur Seite.

Gleichlautend.

von der domkapitularen Deputation überbrachten höchst wichtigen Nachricht und den die Diöcesan-Verwaltung betreffenden Beziehungen, welche sich — wie

*) Im Originale nicht mit gesperrter Schrift.

Die alte ehrwürdige fürstbischöfliche Diöcese Breslau ist in ihren privilegierten Resortverhältnissen actenmäßig in ein Chaos zusammengefunken, das, wenn es nicht bisher in der Form der Staatsgesetzgebung gehalten worden wäre, schon längst geeignet war, in seinem Falle die Diöcesan-Statuten, die kirchliche Rechtsverfassung des Bisthums total zu untergraben.

Die zeitlicher zum Vortheile der Diöcese bestandene Verwaltungsform ist, wie sie liegt, factisch von der Preussischen hohen Staatsregierung überwacht worden.

Die Systematisirung der innern Verhältnisse dagegen ist in der bisherigen Diöcesan-Regierung leider! nur wenigen treuen Händen — den einen aus Competenz —

a posteriori zu präsumiren — die H. H. Capituls-Deputirten erlaubt, in der weiten Breslauer Diöcese Hoch sich in der That recht fremd und beengt fühlen werden.

Die altehrwürdige Fürstbischöfliche Diöcese Breslau ist, und das hat eben Em. F. B. Gn. gewiß mit Befremden tief geschmerzt — in ihren privilegierten Resort-Verhältnissen bezüglich ihres hierarchischen Charakters — welcher den geistlichen Würden und Aemtern hervorstechend aufgeprägt sein sollte — actenmäßig in ein Chaos zusammengefunken, das, wenn es nicht bisher in der streng überwachten Form der Staatsgesetzgebung gehalten worden wäre, schon längst geeignet war, in seinem Falle die bisherige — größtentheils rechtlose innere Verfassung des Bisthums zu zertrümmern!

Die zeitlicher zum Vortheile der Kirche bestandene Bisthümliche Verwaltungsform ist factisch von der Preuss. hohen Staatsregierung, überwacht worden;

Die Systematisirung der innern Verhältnisse dagegen ist seit der Reformation noch nicht erschöpfend durchgeführt; was der Katholik in Schlesien hat zur Befriedigung

den andern aus Gewissen anvertraut gewesen. Man war in beiderlei Hinsicht zu schwach, die noch fehlende so höchst nöthige Ordnung in dem Chaos der Diöcesan-Verwaltung festzustellen — und jetzt sehen alle loyalen Geistlichen und Laien diese ihre Lebensprincipien umfassende Aufgabe in Eurer Fürstlichen Gnaden Hände gelegt —

seiner religiösen Bedürfnisse, verdankt er und muß er lediglich seinem Könige verdanken, der nach dem Grundsatz seiner allgepriesenen Gerechtigkeitsliebe der katholischen Kirche stets so viel an äußeren Gütern belassen wird, daß dieselbigen stets mit der Zahl der äußeren Glieder derselben im richtigen Verhältnisse stehen!

Wer allein ist aber im Stande die mangelnden Rechtsverhältnisse der großen Breslauer Diöcese nachhaltig zu ordnen?

Hierzu treten 2. noch andere Diöcesanbedürfnisse in wissenschaftlicher und religiöser Beziehung.

Zu 1 ist es nur möglich, mit der hohen Staatsregierung successive im Einverständnisse vorzuschreiten. Ich hebe unter Vielem die so dringend nothwendige Systemisirung der Curatbeneficien hervor, welche sich — verdient das nicht den freudigsten Dank? — z. B. die königliche Regierung zu Oppeln *ex officio* angelegen sein läßt. Bisher hat das F. B. Gen. Vicariat-Amt es noch nicht erkannt, wenigstens kann dies actenmäßig nachgewiesen werden, — wie nothwendig es sei, daß dasselbe auf Systemisirung sämmtlicher

und jetzt glaube ich auch nach Pflicht und Gewissen, bei meiner Amtserfahrung, die, wie ich mir schmeicheln darf, wohl als eine gründliche und umfassende nicht nur von dem Herrn Fürstbischof Knauer gehalten, sondern sogar, als solche, von des Herrn Ministers Dr. Eichhorn Excellenz, beurtheilt worden — Hochdenselben die rubro angezeigten Bemerkungen — ohne Aufschub, zur Kenntnissnahme vertraulich vortragen zu dürfen.

Die äußern Verhältnisse des Bisthums, und relativ sein status personalis sind in den gehorsamst überreichten Exemplaren der von mir bearbeiteten Statistik des Bisthums enthalten, so wie ferner hierüber die beiliegenden beiden den Oesterreichischen Bisthums-Antheil betreffenden Dokumente, welche letztere der Herr Fürstbischof Knauer, behufs der von mir

Curatbeneficien ex officio einzuschreiten hat. —

Ad 2. (Es folgt hier eine Stelle aus einem Rescripte des F.-Bis. Knauer an einen höheren Geistlichen, der zur Anfertigung eines Rituals, eines Katechismus, eines Diöcesangesangbuches und eines Diöcesangebethebuches aufgefordert hatte.)

Erw. F.-B. Gnaden glaube ich bei meiner — wie ich mir schmeicheln darf — gründlichen Amtserfahrung, welche in dieser Beziehung des H. Ministers Dr. Eichhorn Excellenz bereits bekannt ist, nachstehende allgemeine Bemerkungen zur hochbeliebigen Kenntnissnahme nicht vorenthalten zu dürfen.

Die äußeren Verhältnisse des Bisthums und sein status personalis sind in den beigelegten Verzeichnissen der Bisthums-Statistik, welche von mir mit Ausschluß der Skizze seiner Gründung bearbeitet worden, des Catalogi Venerabilis Cleri, den beiden beigelegten, auf den Oesterreichischen Bisthums-Antheil sich beziehenden Dokumenten nebst einem

zu bearbeitenden neuen Bisthumskarte, mir schenkungsweise übergeben, Auskunft ertheilen.

Diese Dokumente offerire ich Euer Fürstlichen Gnaden zur beliebigen Information; denn sie sind einzig in ihrer Art, und bitte, dieselben als einen Beweis meiner Submission, behufs der Bisthumsverwaltung, entgegennehmen zu wollen. —

Die innern Verhältnisse der Diöcese consistiren aus den Ainneren. Sie zu ordnen ist aber keine sinecure Arbeit, welche Hochdenselben vorbehalten bleibt.

Da es sich bereits in dieser Beziehung selbst Seitens der resp. Diöcesan-Geistlichkeit remedirende Anträge ge-

Bolumen Acten über die Natural-Übergabe der Bisthums-Herrschaften in Betracht gezogen worden. Die drei letzten Allegata sind von Sr. F.-Bis. Gnaden mir — als ein Zeichen Hochihrer gnädigen Gesinnung zu mir — quasi donatio mortis causa in der Absicht zugekommen, dieselben bei Bearbeitung der von mir herauszugebenden neuen Charte der gesammten Diöcese Breslau benutzen zu können. Ew. F.-B. Gnaden bin ich so frei, die ehrerbietigst specificirten Beilagen zur hochbeliebigen Information mit der ebenmäßigen Bitte zu offeriren, dieselben als einen schwachen Beweis meiner schuldigen Aufmerksamkeit, wonach es meine heilige Pflicht ist, Hochdenselben Alles möglichst zu einer autokratischen Regierung Förderliche zu suppeditiren, entgegen nehmen zu wollen.

Die inneren Verhältnisse der Bisthums-Verwaltung sind in den Ainneren mehr und weniger ausgeführt, in specie die Ressort-Verhältnisse der Bischöflichen Curie zu ordnen, bleibt für Ew. F.-B. Gnaden keine sinecure Arbeit.

Gleichlautend.

stellt worden, welche sich jedenfalls vervielfältigen werden.

Das Generalvicariat-Amt zu Breslau hat sich seit Decennien zu einem Verfahren in gewissen Ressortverhältnissen berechtigt gehalten, was das Vertrauen der Gläubigen, in Bethätigung ihres frommen Sinnes, durch Errichtung von Messfoundationen u., vielfach untergraben hat. Und dieses große Unglück hat jetzt die Aufmerksamkeit des Diöcesanklerus auf die fürstbischöfliche Verwaltung überhaupt herbeigeführt.

Der höchsten Ressort-Instanz habe ich mich bereits verpflichtet und autorisirt gehalten, hierüber Bericht zu erstatten, wie Euer Fürstliche Gnaden aus dem sub petito remiss. angebogenen hohen Ministerialrescripte dd. 1. d. M. u. J. zu ersehen belieben.

Ew. F.-B. Gnaden General-Vicariat-Amt zu Breslau hat sich hierauf bezüglich zu einem Verfahren berechtigt gehalten, welches das Vertrauen der Gläubigen zur Kirche und deren Dienern — vom Hochwürdigsten Diöcesan-Bischofe anzufangen, — in hohem Grade geschwächt hat. Und dieses große Unglück hat jetzt die Aufmerksamkeit des Diöcesanklerus auf die F.-Bischöfliche Verwaltung zu Breslau nothwendig herbeiführen müssen.

Sr. Excellenz dem Hrn. Minister als der höchsten Ressort-Instanz habe ich mich bereits bei dem desfalls die katholische Kirche bedrohenden, schrecklichen Unglück, und um Hochdenselben die Abhülfe dieses beklagenswerthen Nebelstandes zu erleichtern, womit Ew. Hochfürstbischöflichen Gnaden gewiß einverstanden sein werden, — verpflichtet gehalten, meine Bemerkungen*) vorzulegen.

*) Bemerkungen, die zeither weder ein Hochwürdigster Ordinarius noch irgend Einer seiner Domkapitularen in Administration der Diöcese aufzufinden und höchstensorts zur Regulirung der schlimmsten Verhältnisse — zum Vortrag zu bringen sich verpflichtet gehalten hat.

Unm. des Briefstellers.

Die Zusammenstellung derselben, historisch-juridischen Inhalts — hat mich viel Mühe gekostet. Und obgleich ich die Sache nur aus Liebe zur Kirche und zum Staate mit Gotteshilfe, ohne auf eine Zufriedenheit mit derselben rechnen zu dürfen, unternommen: so haben Se. Exc. der Hr. Minister in gewohnter gnädiger Anerkennung selbst geringer Verdienste um Kirche und Staat nicht umhin gekonnt, Hochihren Dank, der mich nur zu vermehrter Thätigkeit für das Beste des Staates und der Kirche aneifern soll, mir zu erkennen zu geben, wie die sub petito remissionis sub A. hier devotest annectirte hohe Verfügung d. d. 1. c. m. et a. darthut.

Bei dem allbekannten und hochgepriesenen Rechtsgefühl Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. Eichhorn, geben sich die Impe-
tranten der bestimmtesten Hoffnung hin, Se. Excellenz werden mit Euer Fürstlichen Gnaden die Ressortverhältnisse qu. offiziell ordnen.

Bei der allbekannten und vielgepriesenen Rechtheitsliebe Sr. Excellenz, läßt sich demnächst mit Grunde erwarten, daß Hochdieselben im Einverständnis mit Ew. F. Bischöflichen Gnaden die Form in den Ressortverhältnissen des F.-B.-Ordinariats zu Breslau zum Wohle der Kirche in Schlesiens und sogar im Interesse des Staates, was offenbar hierbei ver-
füßt worden*), — end-

*) Im Original nicht gesperrt gedruckt.

lich ordnen und festsetzen werden. Wenn dies schon seit der Säkularisation des Bisthums bis dato noch nicht geschehen, so war einzig und allein das Fürstbischöfliche Ordinariat zu Breslau daran Schuld, das hiernach apodictisch der Staatsregierung regreßpflichtig ist.

Um die Sache jedoch glücklich abzuthun, und die hochwürdige Diöcesan-Geistlichkeit in dem allerdings nur nach Hochihrem Befunde zu arrangirenden Regimente, dem a posteriori zu schließen, der Charakter der Energie nicht fehlen darf, zufrieden zu stellen, bedürfen aber Euer Fürstliche Gnaden eine Umgebung, die da versteht, in der Sache selbst vorerst sich nach Hochdero Befehlen zu richten, und Staat und Kirche im friedlichen Wege zu consuliren.

Ich lebe der Hoffnung, daß Euer Fürstliche Gnaden bestimmt diejenigen Autokraten werden kennen lernen, denen unter und hinter Hochdenselben kein Mittel despectirlich ist, um selbst — factionsweise — ihre Herrschaft durch unkluge und unpatriotische Machinationen realisiren zu können.

Fehlt.

Abgesehen hiervon, so halte ich mich nach der reiflichsten

Fehlt.

Euer Fürstlichen Gnaden werde ich alle Verwaltungs-Angelegenheiten, welche mit dem Tode des Herrn Fürst-Bischofs Knauer sistirt werden mußten, ferner eine specielle Uebersicht über das Vermögen und die Foundationen des Bisthums, und besonders derjenigen Foundationen, die Hochdenselben zur Disposition stehen, ausarbeiten und vorlegen ic.

Erwägung im Gewissen verpflichtet, Ew. Hochf.-B. Gn. einzig in der Absicht, daraus höchst nothwendige Maßregeln zu entnehmen, in der Anlage B. ein Schriftstück ehrfurchtsvollst zu überreichen, das einen anderweitigen Beleg abgiebt, mit welcher Achtung und Pietät ein F.-Bischof von Breslau behandelt wird.

Wiebald nur Hochdieselben von dem Bisthume werden Besitz genommen haben, werde ich mich beeilen, diejenigen Actenstücke vorzulegen, aus welchen Ew. F.-B. Gn. entnehmen werden, welche Einschreitungen und Verhandlungen vor Allem dringend nothwendig sind, damit Hochdieselben nicht Unbilden von einer gewissen Seite her erleben, welche den Hochwürdigsten Hrn. F.-B. Dr. Knauer betroffen und sein Grab beschleunigt haben! —

Ew. F.-B. Gnaden werde ich, als Geheimer-Kanzlei-Sekretär, überhaupt von allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten, welche mit dem Dahinscheiden des H. Hrn. F.-Bs. Dr. Knauer nicht ferner definitiv erledigt werden konnten, und nur mir genau bekannt sind, Kenntniß geben, sowie ich auch sofort zum höchst nothwendigen Gebrauch für Hochdieselben eine Uebersicht der Stipendien-

und anderen milden Stiftungen ausarbeiten und vorlegen werde, weil die Verwaltung und Disposition über dieselben Em. F.-B. Gn., als Vater der Armen, in eine officiële Thätigkeit setzen wird, die um desto erschwerter, je mehr der Mangel einer Uebersicht über dieselben von Hochdenselben empfunden wird.

Ingleichen werde ich nicht ermangeln, noch vor Uebernahme der Bisithumsverwaltung Seitens Em. F.-B. Gnaden die Anstellungs-Dekrete für die Mitglieder der Geh. Kanzlei zu expediren, damit Hochdieselben, nach Vollziehung derselben, die Diöcesan-Verwaltung im loyalen Sinne der Kirche und des Staates kräftig zu führen im Stande sind, wenn anders Hochdieselben mir nicht über diesen Punkt nähere Verhaltensmaßregeln notificiren*).

Einen Punkt glaube ich hierbei noch berühren zu müssen. Es werden sich bei Em. F.-B. Gnaden jedenfalls Subjecte melden, und um Anstellung bitten. Hochdies. erlaube ich mir zu submittiren, die Entscheidung über deren Gesuche bis nach über-

*) Die Erfüllung dieses Versprechens s. unten im Schreiben vom 20. Juni.

Fehlt.

Fehlt.

nommener Bisthums-Verwaltung nach hohem Befunde zu sistiren, wo sich erst deren Nothwendigkeit und Qualifikation richtiger wird beurtheilen lassen. Dies gilt aber auch vorzüglich von denen, die da vorgeben, daß sie bereits im Fürst-Bischöflichen Schreibfache zu Breslau arbeiteten und um gnädige Beibehaltung bäten. Em. F.-B. Gnaden wünsche ich sehr, vor diesen F.-B. Amtschreibern verwahrt zu wissen. Diese sind Leute, welche, ungeachtet ihrer schlechten Qualifikation zum Copierfache in der Kanzlei, so wenig Pietät und Achtung vor dem Hochw. Herrn Fürst-Bischofe zeigen, und so gar den schuldigen Respekt aus den Augen verlieren, daß sie sich erdreisten, Hochd., sowie sie sich hierin vor dem Hochw. Hrn. F.-B. Dr. Knauer strafbar gemacht, — mit Unwahrheiten zu hintergehen.

Em. F.-B. Gn. werde ich mich bemühen, in Hochihrer Bisthums-Verwaltung möglichst gemeinnützig zu werden.

Daß ich bereits nützlich bin, ist notorisch; und daß ich als Geh. Kanzlei-Sekretär von Em. F.-B. Gn. gewogentlichst ferner bestätigt werde, fordern diejenigen Amts-Arbeiten, welche Em. F.-B. Gn. obliegen, von mir aber

seit meiner 16jährigen Amtirung ausschließlich expedirt worden sind.

(Folgt Aufzählung derselben.)

Außer mir, dem Geheimen-Kanzellei-Sekretär, haben zwar die HH. Latuffek und Elsler umfassende Kenntniß von diesen Geheimen-Kanzellei = Arbeiten, ich bezweifle jedoch sehr, daß Ew. F. = B. Gn. es für diskret und delikat finden, diesen Herren dergleichen Arbeiten, welche sie bisher nie gefertigt, und die beziehungsweise zum Subalternendienst, dessen sie sich sogar nach den bisherigen Statsprincipien nicht unterziehen dürfen, gehören, zu übertragen, oder dieselben hierbei zuzuziehen — was nicht nothwendig und rathsam erscheint.

Fehlt.

Wenn Ew. F. = B. Gnaden ich nun noch anzeige, daß ich als Hochdero G. = R. = Sekretär nothwendig die noch für die Diöcesan-Verwaltung dringendst erforderliche zeitgemäße Instruction für die Kirchenkollegien zur möglichst zweckmäßigen Verwaltung des Kirchen- und Fundations-Vermögens nach Maafgabe der Allerhöchsten Königl. Vorschriften, nebst ferner einer Amts = Instruction für die HH. F. = Bischöflichen Kommissarien und Erzpriester, eine chronologische

Sammlung der F.-Bischöflichen Verordnungen zu entwerfen und resp. zusammenzustellen habe, auch die bereits im ersten Vierteltheile fast vollendete neue Charté der Diöcese Breslau, zu deren gänzlichen Bearbeitung und Herausgabe ich die Autorisation des Hochw. Hrn. F.-Bs. Dr. Knauer bestze, nur in der Stelle als G.-R.-Sekretär passend und amtlich expediren kann: —

Fehl.

so glaube ich fest, daß Erw. F.-B. Gnaden mich schlimmstenfalls der möglichst einfachen und ruhigen Diöcesan-Verwaltung wegen auch als Hochihren Geh. R.-Sekretär für qualificirt erachten und in dessen Folge das von dem Hochw. Hrn. F.-B. Dr. Knauer mir zugekommene, sub C hler anliegende Anstellungsdekret für Hochihre Regierungszeit, unter den von dem Hochw. Hrn. F.-B. Dr. Knauer Betreffs des damit verknüpften Einkommens ergangenen Bestimmungen, gnädig bestätigen und demnächst mir zusenden werden, damit ich mit dem nöthigen geordneten Amtscharacter mich den als dringendst nothwendig bezeichneten Amtsarbeiten, die mindestens ein paar Jahre erfordern, unter der Autorität Erw. F.-B. Gnaden, un-

ter welche dieselbigen gehören, widmen kann.

Hochdenselben erlaube ich mir auch hierbei zu submitiren: eventualiter über meine Qualification als Geh. R.-Sekretär zunächst das zuverlässigste Urtheil Sr. Exc. des Hrn. Ministers Dr. Eichhorn und auch

die Meinung des in der F.-Bischöflichen Amtsverwaltung mit erleuchtetem Urtheil tief erfahrenen, und Ew. F.-B. Gnaden Seitens meiner nicht genug zu rühmenden Hrn. Domcapitular **Neufirch** hochbeliebig hören zu wollen.

Fehlt.

Ja selbst aus den endlich noch beigelegten Piecen sub Litt. D, E, F, G und H, um deren Remission ich bitte, werden Ew. F.-B. Gnaden geneigtest entnehmen, daß ich im Conceptfache der deutschen und lateinischen so wie statistischen Geh. R.-Arbeiten als der Einzige unter den F.-B. welilichen Sekretarien anerkannt bin, oder doch, da man in diesem Falle das beste und richtigste Urtheil präsumiren muß, als der am besten qualificirteste unter denselben gelte, der Geistliche Herren in dergleichen Arbeiten zu instruiren versteht.

(Erbietet sich zur Besor-

Euer Fürstlichen Gnaden
gehorsamster
Nidekft.
Breslau, den 18. Januar
1845.

gung der für den Fürstbischöf
nöthigen Amtsfiegel.)

Ew. Fürst = Bischöflichen
Gnaden
unterthänigster
Nidekft.

Dom Breslau,
den 18. Januar 1845.

Zweiter Brief.

Hochwürdigster Fürst-
Bischof, Gnädigster Fürst
und Herr!

Fehlt.

Gleichlautend.

Ew. Fürst-Bischöfliche Gnaden
bitte ich, Nachstehendem ein
geneigtes Ohr zu leihen

Ich finde es angemessen, mich
gegen Euer fürstliche Gnaden
bezüglich meines Schreibens
vom heutigen deutlicher
zu erklären. Zuvörderst
bitte ich aber, meine einlei-
tende Erklärung zu verneh-
men: daß ich nämlich durch-
aus nicht gesonnen bin, über
irgend einen Dritten mich
geringschätzend zu äußern; ich
habe es bloß im Allgemeinen
mit der Sache zu thun, und
deshalb an Euer Fürstliche
Gnaden die Bitte:

dieses Schreiben als ein

Wesentlich gleichlautend.

vertrauliches gewogent-
lichst zu behandeln.

Die Breslauer Diöcese steht deshalb in einem üblen Renommée, weil die, dieselbige repräsentirende fürstbischöfliche Behörde nicht schon seit Decennien es durchgesetzt hat, das Allerhöchste Reglement de gravaminibus v. 8. Aug. 1750, das Günstersblumer Edict von 1792 und die Diöcesan-Statuten, welche alle eintretendenfalls eine Priorität der Kirch- und Fondationskassendefecte in der Nachlassregulirung der verstorbenen Pfarrer, als geistlicher Rendanten, bezwecken, zu executiren, und überhaupt den Kirch- und Fondationskassen eine ausreichende Garantie zu verschaffen.

Das selbstständige Justitiariat des Vicariatamts in geistlichen Sachen — eine Abtheilung des Königl. Ober-Landesgerichts, glaubt sich nicht verpflichtet, die beregten Allerhöchst privilegirten Rechte normgebend zu befolgen; dessenungeachtet erklärt die geistliche Abtheilung es für ein großes Glück, durch Königliche Gnade ein privilegirtes Nachlassforum zu besitzen — und mittelst des Justitiariats die frommen Gläubigen über die Sicher-

Die Breslauer Diöcese steht, was ich actenmäßig beweisen kann, auch deshalb in einem üblen Renommée, weil die selbige repräsentirende F.-Bischöfliche Behörde zu Breslau — mit Ausschluß der Hochwürdigcn H. H. F — — r, und G — in der Bisthums-Verwaltung nicht schon Decennien mit Energie darauf gedrungen und es durchgesetzt hat, diejenigen Allerhöchsten Königlichen privilegirten Diöcesan-Rechte, welche eintretendenfalls eine Priorität der Kirchen- und Fondationskassendefecte in der Nachlassregulirung der in der Seelsorge verstorbenen geistlichen Rendanten bezwecken, zu executiren und überhaupt den Kirchen- und Fondationskassen eine ausreichende Garantie zu verschaffen. Das selbstständige Justitiariat des Vicariat-Amtes in Geistlichen Sachen — eine Abtheilung des Königl. Ober-Landesgerichts, glaubt sich nicht verpflichtet, die beregten Allerhöchsten privilegirten Diöcesan-Rechte normgebend zu befolgen. Das Justitiariat befindet sich dormalen noch in der F.-Bischöflichen Residenz, und hat — was bemerkenswerth ist, als selbstständige Abtheilung

heit ihrer milden Stiftungen zu täuschen.

oder Königlich-Unterge-richt keinen — von dem geistlichen Bisthums-Etat getrennten, sondern die Beamtenstellen desselben genießen außer den Sporteln des Justizfaches rein geistliche Verwaltungsstellen-Gehälter. — Dessenungeachtet erklärt die geistliche Abtheilung: es sei ein großes Glück für die Diöcese mit einem Justitiariat — in einer Geschäftsführung und Ressortverhältnissen zu stehen — wie sie sich in allseitiger Hinsicht beim F.-Bischöflichen General-Vicariat-Amte zu Breslau zeitlich fortgeschleppt haben!

Worin besteht aber dieses Glück? — Es besteht darin, daß die F.-Bischöfliche Behörde mit Nichtachtung und Nichtexecution der allegirten, privilegirten Diöcesanrechte — es nach wie vor für ein Glück hält:

die frommen Gläubigen mittelst des Justitiariats über die Sicherheit ihrer milden Stiftungen zu täuschen.

Dürfte dieses Verfahren nicht mit Recht ein sündhaftes genannt werden?!! —

Gleichlautend.

Fehlt.

Erw. F.-B. Gnaden bitte ich recht angelegentlich, zu erwägen, daß ich mit Wahrheit Vorstehendes bemerke, ich somit nicht im Irrthum befangen bin!

Das in den mir bekannten „Päpstlichen Quinquennial-Facultäten gerügte „publice dogmatizare,“ mittelst dessen katholische Schlestier gegen die Kirche ankämpfen, wird — a posteriori zu schließen — in seinen Folgen nicht so erheblich sein, als dies bestimmt der Fall wäre, wenn ein Dritter dem bischöflichen Ordinariate die desfallsigen Sünden — horribile dictu! actenmäßig nebst zweckfördernden Reflexionen hierüber vor dem Publikum darlegte. —

Das in den mir genau bekannten päpstlichen Quinquennial-Facultäten des Hochwürdigsten Herrn Fürst-Bischofs gerügte: „publice dogmatizare,“ mittelst dessen unter Andern auch katholische Schlestier — zur Seite eines Ronge, Czerski, Regensbrecht, gegen die heilige Kirche ankämpfen und folgerecht dem F. B. Ordinariate Breslau Nachtheile drohen — wird, a posteriori zu schließen, in seinen Folgen nicht so erheblich und nachtheilig sein — als dies bestimmt der Fall wäre, wenn ein Dritter dem F. B. Ordinariate zu Breslau die desfallsigen Sünden — horribile dictu! — actenmäßig nebst zweckfördernden Reflexionen hierüber vor dem Publikum darlegte. Von den benannten Dogmatizanten ist sonach der gänzliche moralische Tod der Mitglieder des F. B. Ordinariates nicht zu gewärtigen. — Um nämlich diese schauderhaften Sünden — zu denen sich leicht viele anderer Natur zuordnen ließen, gründlich zu beleuchten, müßte man die gute alte Ordinariatspraxis studiren. — Diese ist aber in gedruckten Büchern nicht zu finden. — Besäße aber wiederum ein Dritter die dieselbige enthaltenden Acten, wie ich sie

allein von dem damaligen Hrn. Prälaten Schöpe, welcher die Quintessenz der F.-B. Registratur in seiner Residenz barg, und die ich ihm, sein treuer Amtsgehilfe und Griffel in seiner Hand — von Zeit zu Zeit ordnete, kurz vor seinem Scheiden — **quasi donatio mortis causa** — mit den von mir wohlverstandenen Worten in die Hände bekommen: „Hier lesen Sie; wenn Sie etwas für die Amtsverwaltung finden, benutzen Sie es!“ wahrlich! dann wäre die bisher übel berathene F.-B. Verwaltung mit Recht ihrer Ehre beraubt und unermesslicher Nachtheil für die Kirche gewiß!

Selbst unsere Diöcesan-Geistlichen sind, was ich beweisen kann, nicht instruiert, diese beklagenswerthen Mißgriffe des fürstbischöflichen Generalvicariat-Amtes durchgreifend wegzuräumen.

Sie haben es zwar demselben angedeutet, daß die Sachen geordnet werden müssen, später wird jedoch dagegen von der Diöcese gegen das ic. Vicariat-Amt eine jenen großen Uebelstand betreffende gegründete Remonstration vielseitig erhoben werden, welche wohl endlich die von Tausenden der Diöcesanen sehnlichst gewünschte

Gleichlautend, nur statt „instruiert“ „au fait.“

Gleichwohl haben einige derselben sich in der Sache dienstlich versucht; Anderen dürfte es unter geeigneter Concurrenz doch gelingen, gegen das F.-B. Generalvicariat-Amt eine jenen großen Uebelstand betreffende, historisch-juridische Darstellung mit den geeigneten Anträgen versehen, endlich vorzulegen, welche durch Gottes

Reorganisation zur Folge haben wird.

Gnade wohl die von Tausenden der Diöcesanen sehnlichst gewünschte Reorganisation zur Folge haben wird.

Ein Einschreiten Seitens der Diöcesan-Geistlichkeit vor dem Publicum in der Absicht, mit diesen Sünden (desto leichter) tabula rasa zu machen, ist nicht zu besorgen, weil sie sich sonst ihren Feinden in die Hände lieferten.

Gleichlautend, nur fehlt das eingeklammerte „desto leichter.“

Die Beschleunigung des Urtheilspruchs über das incriminirte Verfahren des fürstbischöflichen General-Vicariatsamtes ist den Händen des Ministers Dr. Eichhorn Excellenz, unter Concurrenz Euer Fürstlichen Gnaden bereits anvertraut.

Gleichlautend, doch ist vor „Händen“ „treuesten“ eingeschaltet.

Hochdenselben habe ich bereits meine Bemerkungen hierüber dienstlich mitgetheilt, da ich berechtigt bin, in unglücklichen Rechtscollisionen ressortmäßig behufs deren Ordnung einzuschreiten.

Unter Umständen wäre ich sogar, als der Betraute und Vertraute mit diesem Sündenverfahren, und im Besitze der *sic*dem publicam prästirenden Beweismittel - gesonnen, weil mir die desfallsigen Consequenzen für das Volk gar zu interessant erscheinen, eine Broschüre zu schreiben, und dem Volke mit Humor und Sarkasmus

Fehlt ganz.

das Proverb zu beleuchten:
 „Roma sancta populus
 cornutus,“ wobei man den
 besten Zug hätte, dem katho-
 lischen Volke darzuthun, daß
 die Preussische Gesetzgebung
 der Kirche nicht nachtheilig
 ist, worüber von Vielen un-
 verständigerweise raisonnirt
 wird. — Leidet die katholi-
 sche Kirche ja von Feinden
 — so hat sie es mit Recht
 verschuldet — *volenti non
 fit injuria!*

Sollten Euer Fürstbischöfl.
 Gnaden meine Dienste in
 Hochbero Curie nicht repu-
 diabel finden, so müßte ich
 diesen Vorschlag allerdings
 sistiren. Ich will — ich
 betheure es! lieber sterben,
 als durch dieses incriminirte
 Verfahren des Fürstbischöfl.
 General-Vicariat-Amtes mein
 moralisches und rechtliches
 Gefühl tödten zu lassen!!

Jeder Preussische Unter-
 than ist berechtigt, in un-
 glücklichen Rechtscollisionen,
 je erheblicher sie sind, um
 desto energischer zu remonstri-
 ren, was den Beamten der
 bischöfl. Curie besonders zur
 Pflicht gemacht worden ist.

Euer Fürstbischöfl. Gnaden
 konnte ich demnächst nicht
 umhin, auf die Mitglieder
 des mehrgedachten Amtes,
 welche der katholischen Kirche
 durch ihr zeitheriges schuld-
 belastetes Verfahren die tief-

Fehlt ganz.

Gleichlautend, doch fehlt
 der eingeklammerte Satz, und
 nach *piarum causarum* heißt
 es: „die nämlich durch das
 Justitiariat nicht in der Norm,
 deren Realisirung das Vica-
 riat-Amt in geistlichen Sa-

sten Wunden geschlagen, aufmerksam zu machen. Wollte man von dem *foro conscientiae* (welches die Basis unserer Kirche ist) aus jene unbeforgten Haushälter für ihre Verwaltungsfehler regresspflichtig halten: so würde all' ihr aufgesammeltes Vermögen nicht hinreichen, um die Summe der beklagenswerthen Defecte der *piarum causarum* zu decken.

Obwohl es mir ein Leichtes wäre, die Charakteristik der in Schmach vorgestellten Person und Sache weiter zu führen, hebe ich nur den Domcapitularen Ritter hervor, welcher sich actenmäßig am schwersten versündigte — in seiner hochgepriesenen Bisthumsverwaltung nämlich und als Kirchenlehrer. — [Ritter, welcher, vor seiner Wahl als Bisthumsverweser, in dem von ihm und dem Professor Dr. Balzer — dem berühmten Verfasser des römisch-katholischen Seeligkeits-Dogmas — abgegebenen Gutachten in Sachen wider den Erzbischof Droste sein ächt reformatorisches Glaubensbekenntniß vor Sr. Majestät dem Hochseligen Könige — im Namen der hierzu von Allerhöchstdemselben aufgeforderten katholisch-theologischen Facultät zu Breslau

chen hätte pflichtmäßig nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Königs durchsetzen müssen — in den insuffizienten Nachlaßregulirungen verstorbener geistlicher Rendanten gedeckt werden durften.“

Dieser ganze Passus fehlt, statt dessen ist eine lange Stelle, in welcher N. zwei der höchsten Beamten der geistlichen Verwaltung mit Verdächtigungen bedenkt, mit deren Abdruck wir unsere Leser verschonen wollen.

— amtlich dahin unumwunden betheuerte:] „Durch die Obedienz, welche der Pabst von seinen Geistlichen fordere — und die römisch-katholische Disciplin überhaupt, ist die römisch-katholische Kirche staatsgefährlich, und besonders wenn sich ein Krieg in das Land zöge, wo dann Bischof Clemens mit seinen Geistlichen, die ihm Obedienz geleistet — sich hiermit ihres freien Willens begeben, leicht mit dem Feinde gemeinschaftliche Sache machen könnten.“

— Dies war der Grund zur Amtsentfernung des Erzbischofs Clemens. — Der Unterzeichnete hat das diesfällige Gutachten auf Befehl des 12. Ritter als „Secretissimum“ copirt. — Es enthielt die Widerlegung resp. Beleuchtung der von Clemens aufgestellten Thesen zur Zeit des Auftauchens der hermesfischen Schule. Es trug Balzer's Schriftzüge und wenige unerhebliche Rittersche Correcturen. Es wurde in 2 Sectionen bearbeitet, zusammen circa 30 Bogen. Der Text war theils lateinisch. Mit einem jezigen Kapellane habe ich dieses Todesurtheil der schlesischen römisch-katholischen Kirche collationirt. — Noch hebe ich aus demselben hervor, wie Ritter und Balzer warnen:

Fehlt.

„Wer wird sich in Disciplinar-Sachen wollen nach Rom wenden; der Weg nach Rom ist weit und kostspielig ic.“

[Die Originalien befinden sich bei den Reformationsacten der römisch-katholisch-theologischen Facultät an der Universität zu Breslau, die von mir gefertigten Munda hinter dem Staatsministerium]*).

Wonächst denn noch Ritter, als vom Papste mit allen Facultäten und Indulgenzien bestätigter — vom Könige bekanntlich nicht anerkannter, Bisthums-Administrator, folglich kirchlich hierzu vollkommen autorisirt: das für die milden Stiftungen so nachtheilige Justitiariat von dem geistlichen Directorio des Herrn General-Vicars losriß, und mit großem Kostenaufwande zu einem weltlichen Gegner der geistlichen Behörde umschuf.

Fehlt.

Möge das Wohl einer

*) Die Witerlegung dieser Beschuldigung s. unten im letzten Abschnitte § 2.

Diese, wie sich später ergeben wird, unwahre Beschuldigung findet sich in der ausgelassenen Stelle.

Obwohl es mir ein Leich-tes wäre, die Characteristik weiter fortzuführen, die besonders in der Vorlage würdig durchgeführt, in der Presse ihre Rechnung finden würde*); so schließe ich doch dieselbe mit der Aufführung der wichtigsten Personen ab.

Gleichlautend, doch sind

*) Im Original nicht gesperrt.

Milton treuer Katholiken, nach „Wohl“ die Worte „des Staates und“ eingeschoben. welches meinen Bestrebungen zu Grunde liegt, dieselben vor Euer Fürstlichen Gnaden sachweisen Urtheilen rechtfertigen.

(Hiermit schließt der Abdruck, im Originale geht es jedoch weiter fort wie folgt:)

„Ein Kanzlei-Sekretär muß, — um Ew. F.=B. Gn. noch auf einen Passus des F.=B. Dr. Knauer'schen Reglements geziemend aufmerksam zu machen — dem Hrn. F.=B. die Verwaltungsacten vorlegen, wenn solche zu den an den Hochwürdigsten Hrn. F.=B. dirigirten Eingaben in der Registratur, was nur allein der mit derselben vertraute Sekretär wissen muß — vorhanden sind, so ist es in der Fürstbischöflichen Gn. Kanzlei-Verwaltung zu Breslau.“

„Des Hrn. F.=B. Dr. Knauer F. Gn. hat aber — — **Feine** Acten der Geh. Kanzlei erhalten, folglich auch nicht zu selbstständig verfügen und regieren sollen! — Dies wurde damals jedoch durch meine dienstliche Mitwirkung — durch Vorlegung der betreffenden Acten Seitens meiner — verhindert, und dem Hochw. Hrn. F.=B. eine wenigstens von dieser Seite möglichst freie Regierung bewirkt.“

„Ew. F.=B. Gn. kommen in das Bisthum unbekannt oder wenig bekannt mit den speciellen Verwaltungsverhältnissen — Principien und Maximen — unbekannt mit dem Inhalte der Acten, der einzig untrüglichen historischen Quelle der ganzen Regierung! — Zudem kommt das bedauerliche Factum, daß selbst diese Acten bei Hochihrer Bisthums-Verwaltung nicht werden vollständig und vollzählig sein! Dessenungeachtet sind mir als G.=R. Sekretär des Hochwürdigsten Hrn. Dr. Knauer sämtliche Acten ihrer Zahl und Inhalt nach bekannt. — Was kann geschehen? Entweder halten Ew. F.=B. Gn. die HH. — R. und G., oder berücksichtigend die Nothwendigkeit Hochihrer Verpflichtung, aus den Acten selbstständig, eintretendenfalls zu decretiren, bestätigen Hochdieselben mein Anstellungsdekret als G.=R. Sekretär, in diesem Falle sind Ew. F.=B. Gn. a

posteriori versichert, zu erfahren, wie es war, und richtig und möglichst gründlich entscheiden zu können, wie es sein soll."

„Hierbei mache Hochdenselben ich auch noch bekannt, daß ich mit der hiesigen Hochw. Diöcesan=Geistlichkeit Be-
hufs Expedition statistischer Ordinariats=Arbeiten in Corre-
spondenz stehe, bei welcher Gelegenheit ich mir, es habe
besonders angelegen sein lassen, mit dem Geiste derselben in
amtlicher und außeramtlicher Beziehung vertraut zu wer-
den. Daher weiß ich es auch, daß die Diöcesan=Geistlich-
keit mit Inbrunst zu Gott bittet:

1. um ein langes Leben und nach Umständen gese-
nete Regierung für Hochdieselben und

2. Daß Ew. F.=B. Gn. möchten durch Männer in
Hochihrer Umgebung berathen werden, von denen sie Staat
und Kirche gesichert hofft, und

daß eben diese Diöcesan=Geistlichkeit — über 1000
an Zahl der bisherigen Verwaltung das Vertrauen entzieht.
Wobei zuverlässig Ew. F.=B. Gn. der erhebende Rückblick
auf 1 Million Hochihrer Diöcesanen — bestimmen wird."

„Wiebald Ew. F.=B. Gn. werden vom hohen Bisthum
Besitz genommen haben, werde ich gleich bei der Hand sein,
Hochdenselben alle die Einleitung der Verwaltung desselben
unter Hochihrer Regide enthaltenden Acten zur Dekretur,
so wie auch Vorschläge wegen der Geh. Kanzlei=Verwal-
tung submittirend vorzulegen."

Der Briefsteller geht nun schließlich in seiner gewöhn-
lichen Weise verdächtigend auf die Verwaltung der Oester-
reichischen Bisthumsherrschaften über und schließt mit der
im vorigen Briefe angeführten Formel, legt sich auch bei
der Unterschrift dieselben Titel bei als in rubro des ersten
Schreibens.

Diese beiden Schreiben sind jedoch nicht, wie man aus
Müllers Schrift vermuthen könnte, die einzigen, welche N.
vor der Inthronisation des jetzt regierenden hochwürdigsten
Hrn. Fürstbischöfes an denselben gerichtet hat, sondern es
liegt uns noch ein Drittes in Urschrift vor, eben so bedeu-
tend zur Erkenntnis des Characters, der geistigen Fähigkei-
ten und des wahren Zweckes des Urhebers dieser Corre-
spondenz, als die so eben mitgetheilten, in der Druckschrift
weislich ausgelassenen Stellen der beiden ersten Briefe.
Hier ist es:

Hochwürdigster Fürst-Bischof, Gnädigster Fürst und Herr!

„Der Nidegki submittirt unterthö-
nigst wegen der amtlichen Ge-
schäftsführung.“

„Ew. Hochwürdigst Hochfürstbischöflichen Gnaden beile-
ich mich dienstlich, einige die nächste Umgebung und erste
Einrichtung in der amtlichen Geschäftsführung einleitende
Entwürfe submissert vorzulegen.“

(Diese Vorlagen nun sind, man wird es kaum glauben,
die vollständig expedirte Bestätigung des bisherigen Capi-
tular-Vicariat-Amtes als Fürstbischöfliches General-Vica-
riat-Amt und die Bestellungen für die Canonici Neufkirch
und Förster als Canonici a Latere und Rätthe in der
F.-Bischöflichen Geheimen Kanzlei, alle drei sogar schon
mit der vollständigen Adresse versehen und nur der Aus-
füllung des Datums, der Unterschrift und der Siegelung
zum Absenden bedürfend).

„Die geheime Kanzlei, aus welcher sogleich mit Ew.
F.-B. Gn. Regierungsantritt herausgearbeitet wird, ist ge-
genwärtig mit den G. Kanzlei-Beamten Hadamezik und
Stehr*) besetzt, von denen der Erstere das Registratur-, der
Andere das Schreibfach besorgt. Es fehlen diesen Beam-
ten jedoch diejenigen Eigenschaften, welche die höchste F.-
bischöfliche Verwaltung erfordert. Beide haben nämlich —,
was als wesentlich hervorgehoben werden muß — keine
Kenntniß des Curialgeschäftsganges und seiner Formen, auch
fehlt beiden die statistische Uebersicht über die Diöcese, dem
Stehr steht außerdem seine gänzliche Unwissenheit in der
lateinischen Sprache entgegen. Dieser ist daher nicht ein-
mal fähig, eine zuverlässige lateinische Abschrift zu fertigen. —
Zur Expedition sind sie hiernach am wenigsten geeignet.
Jene beiden Beamten sind indeß erst seit der Bisihumsver-
wesung Sr. B.- Hochw. des Hrn. Latuffek und nur für

*) Beide versehen ihre Posten noch jetzt zur vollkommenen Zu-
friedenheit ihrer Oberen und werden sich daher durch die weiter ab-
gedruckten Bemerkungen des N. über sie um so wenig verlegt füh-
len, als deren Zweck klar ersichtlich ist.

die Zeit seiner Verwaltung von ihm angenommen und aus seinen Privatmitteln besoldet worden. Sie gehören also nicht in die Zahl der etatsmäßig angestellten Bisthumsbeamten, weshalb auch und hauptsächlich in Betracht ihrer Qualifikation mit dem Ausscheiden des Hrn. Verwesers Latuffek aus seinem desfallsigen Amt ihre Wiederannahme Seitens Ew. Hochfürstbischöfl. Gnaden weder verbindlich noch rathsam sein dürfte. H. Bisthumsverweser Latuffek hat sich mit mehrgedachten Beamten deshalb zu behelfen gewußt, weil bekanntlich Sede vacante die Bisthumsverwaltung nicht im ganzen Umfange gehandhabt werden darf, und ihm sonach Zeit bleibt, jenen Subalternen ihre Arbeiten im Registratur- und Kanzleisach bis in die unerheblichsten Formen vorzuschreiben; wobei der ehrerbietigst Unterzeichnete z. B. das Formular zur Expedition der Investituren entworfen und die statistischen Arbeiten gefertigt hat."

„Ew. H.-B. Gn. werden aber nur zu sehr mit höheren und ausgebreiteteren Regierungsangelegenheiten beschäftigt sein um Höchstselt in das untergeordnete Formenwesen des Expeditionsgeschäftes eingehen zu können; wogegen ich in dieser Branche — bei meiner notorischen Qualifikation Ew. Hf. Gn. und unserer heiligen Kirche mit meinen desfalls disponiblen Kräften besser und nützlicher zu dienen hoffe, als das von Hadamczik und Stehr geschehen kann."

„Gnaden es Ew. Hf. Gn. zweckförderlicher mich auch auf Höchsterer Regierungszeit mit den statistischen und Lateinischen, in das Registratur- und Kanzleisach der G. Kanzlei einschlägigen Arbeiten zu beauftragen; so getraue ich mich, den geistlichen Hrn. Sekretär Lipf dergestalt zu unterstützen, daß unsere vereinten Kräfte, nächst einer geeigneten Aushilfe im Schreibsach, zur Führung der Geh. Kanzlei vollständig ausreichen."

„Dadurch geschieht auch in meiner Beschäftigung in der That keine Aenderung zumal ich ausschließlich für diese Stellung schon von den seligen Hrn. Prälaten Dr. Schöpe herangebildet worden bin, und dieselbe thatsächlich immer behauptet habe, während meine etatsmäßige Kanzellistenstelle bezüglich der Fertigung bloßer Rein- und Abschriften von mir mit höherenorts angeordneter Aushilfe versehen worden ist. Sollten jedoch Ew. Hf.-B. Gnaden Anstand nehmen; mir die geziemendst submittirte Registratur- und

Kanzleiverwaltung zu übertragen, so halte ich mich verpflichtet, schon jetzt ebenmäßig zu bemerken, daß mir dann die Mittel entzogen sind, die mir bisher obgelegenen statistischen und lateinischen Arbeiten amtlich zu liefern. Auch wäre ich unter dieser Voraussetzung außer Stand gesetzt, die von mir freilich nur privatim mit namhaften Opfern und überhaupt auf meine eigene Gefahr hin unternommene Herausgabe der neuen speziellen Bisithumskarte ferner zu leiten, der ich in tiefstem Respect ersterbe.

Dom Breslau
d. 20. Juni 1845.

Ew. Hochwürdigst Hochfö. Gnaden
unterthänigst gehorsamster
Nideßki."

Aus diesem hier gelieferten fast vollständigen Abdrucke der Nideßkischen Schreiben an den Hrn. Fürstbischof geht klar der Zweck hervor, den der Brieffsteller verfolgt, er wollte die Stelle eines Geheimen Kanzlei-Sekretärs erhalten, wo möglich mit dem Einflusse den er unter dem Fürstbischöfe Knauer gehabt. Als Mittel zu diesem Zwecke dient ihm

1. die Verdächtigung der höchsten Beamten der Fürstbischöflichen Verwaltung,

2. die Herabsetzung der augenblicklich in der Kanzlei arbeitenden Subalternbeamten,

3. Die Beifügung des Ministerial-Schreibens und die Berufung auf den Herrn Minister. Es könnte diese Berufung und die fortwährende Anpreisung der Staatsbehörden im ersten Augenblicke auffallen. Man sieht aber sofort ein, daß N. eben hier recht klug zu handeln glaubte, wenn man bedenkt, daß er notorisch der Verfasser des Pamphlets Die Mustiwahl in Stambul ist. Der Verf. dieses Pamphlets nämlich geht von der Ansicht aus, daß die Wahl des Freiherrn von Diepenbrock keine freiwillige sondern eine von der Staatsregierung befohlene gewesen sei. Hatte der Staat nun ein so großes Interesse für diese Wahl an den Tag gelegt, so mußte, das schien ihm eine natürliche Folgerung zu sein, der Gewählte den Interessen der Regierung zugethan sein und gleiche Gestinnung zu äußern, ein sicherer Weg zu seinem Vertrauen.

4. Die Drohung mit einem literarischen Scandal im Falle der Nichtanstellung. Diese Drohung liegt im zweiten Briefe an zwei Stellen offen da. In der einen deducirt er,

daß er allein im Besitze der Mittel sei durch eine Schrift über die Mängel in der Verwaltung und Aufbewahrung der Foundationen das Vertrauen der Gläubigen zur Geistlichkeit zu erschüttern, in der andern spricht er davon, wie guten Abgang eine Characteristik der in der Fürstbischöflichen Verwaltung angestellten Personen finden würde.

Außer diesen persönlichen Mittheilungen an seinen neuen Dienstherrn benutzte er zur Gewinnung einer vortheilhaften Stellung und großen Einflusses noch ein anderes Mittel, er suchte sich unter den höchstgestellten Geistlichen der Diocese einen Bundesgenossen und Beschützer zu erwerben; zu dieser ehrenvollen Rolle ersah er — man glaubt es kaum — den Kanonikus Dr. Förster. Die Beziehungen, in welche er seit dem Januar 1845 zu diesem trat, erzählt er in der Schrift, welche wir zu widerlegen übernommen, wie folgt: Die Veranlassung gab das Antwortschreiben des Hrn. Fürstbischöfes auf seine beiden ersten Schreiben.

„Dieses Antwortschreiben ging durch die Hände des
 „Kanonikus Förster, welcher dem Empfänger die Frage
 • „that, was er mit einem Manne zu correspondiren habe,
 „von dem er noch nicht wisse, daß er das Bisthum an-
 „nehmen werde? Nidecki theilte ihm den Inhalt des gan-
 „zen Briefes an Herrn von Diepenbrock mit, unter der
 „Erklärung, daß es ihm erforderlich erschienen, den künf-
 „tigen Fürstbischof in die Hauptübelstände der Verwal-
 „tung einzuweißen, worauf Herr Kanonikus Förster in
 „einem Schreiben vom 27. Mai 1845 sich also verneh-
 „men läßt:

P. P.

„Ihr Schreiben vom 12. *) ist seinem gesammten Inhalte
 „nach eine schwere Beleidigung der Diöcesan-Behörde,
 „eine Beleidigung meines persönlichen Characters und
 „sogar eine Beleidigung unseres zukünftigen Herrn Fürst-
 „bischofs. Sie mögen es darum als einen Beweis wohl-
 „vollender Nachsicht ansehen, wenn ich Ihren Brief ohne
 „weitere Berücksichtigung ad acta lege, und Sie zugleich

*) Im Originale „vom 24. d. M.“

„allen Ernstes ersuche, mich und meine amtliche Stellung
„durch derlei Anschreiben nicht weiter zu verlegen.

„Ew. Wohlgeb.

„Breslau,
„den 27. Mai 1845.“

ergebener
gez. Förster.“*)

Diese ganze dem Abdrucke des Briefes vorausgegangene Darstellung ist falsch. Wahr ist nur, daß das Antwortschreiben mit der Actenliste dem N. durch den damit beauftragten Kanonikus Dr. Förster übergeben wurde und die von demselben bei der Übergabe an den N. gerichtete Frage. In seiner mündlichen Antwort leugnete N., daß er dem Neugewählten Dienstaeten gesendet und gestand dies erst zu, als ihm der Beweis dafür vorgelegt wurde. Wie unwahr die Antwort ist, die er auf diese Frage gegeben haben will, zeigt der folgende von N. am 15. Februar an Hrn. Dr. Förster gerichtete Brief:

P. P.

„Auf den Rath meines Freundes, des Hrn. J....., finde ich mich bemüht, Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren nachstehende Erklärung, welche mit meinem Erscheinen vom vergangenen Donnerstage in Verbindung steht, ehrerbietigst hiermit abzugeben, und resp. Ew. H. um deren wohlwollende Aufnahme ebenmäßig zu bitten.“

„Abgesehen von dem desfalls schützenden Rechtsstande ist es mir niemals in den Sinn gekommen, mich gegen meine hohen geistlichen Vorgesetzten selbst privatim respektwidrig zu äußern; daher bitte ich auch: die charakteristischen Bemerkungen, deren ich vor Ew. H. erwähnte, nur in dem Sinne zu verstehen, als nämlich der Bemühungen der bewußten Hrn., und zwar in Betracht ihrer subjectiven Ansicht — dem künftigen Hochwürdigsten Hrn. F.-Bischofe die Bischöfliche Verwaltung möglichst geordnet zu übergeben, Seitens meiner nur mit der größten Devotion Erwähnung geschehen ist. — Veranlassung hiezu war der dem Hochw. Hrn. von

*) Im Originale fehlt „Ew. Wohlgeboren ergebener.“

Diepenbrock von mir übersandte, und auf die qu. Reffort-Verhältnisse sehr generell gehaltene resp. *Catalogus Cleri*, über welchen ich eine Betrachtung anstellte. Außerdem hatte ich Notizen über die Fassung des Bisthums, welche der seel. Hr. Prälat Schöpe mir kurz vor seinem Dahinscheiden, weil er meine Studia in dergleichen Sachen kannte, einhändigte — an dessen Seite ich durch 13 Jahre die äußeren und inneren Verhältnisse der großen Breslauer Diocese ziemlich genau kennen gelernt, und dessen großen Vertrauens in dieser Hinsicht ich mich und zwar würdig — ohne die Bescheidenheit zu verletzen — erfreute — beigelegt p. p.; Alles auf den Katalog, resp. die Diöcesan-Statistik, in deren Einleitung ich — wie Ew. Hw. bekannt, — von den mehrerwähnten Verhältnissen gesprochen, sich beziehend.“

„Zu meiner großen Betrübniß habe ich aus Ew. Hochw. mir aber — in jeder Fassung — sehr verehrungswürdigen Ansprache entnommen, daß Ew. Hw. besonders der Meinung sind, als hätte ich in dem an des Hrn. von Diepenbrock Hw. gerichteten Schreiben den richtigen Tact verfehlt, als welches auch zur Folge hatte, daß mich — nach meinem Dafürhalten — Ew. Hochw. auf eine sehr untergeordnete Bildungsstufe placiren mußten.“

„Ew. Hochw. Hwg. vielvermögendes Vertrauen zu erwerben, und mir **mit wahren Verdienste** zu bewahren, geht mir aber, was ich hiermit feierlich versichere und was mein Freund J..... event. näher bezeugen wird, **über Alles!** — Wollten Ew. Hochw. in beikommendes resp. Schreiben, das Ihre Güte und wohlwollende Vermittlung mir zugehen ließ, Einsicht zu nehmen belieben: ich glaube demnächst mich weiterer Versuche des Beweises: würdig in subjectiver und objectiver Relation desfalls vorgeschritten zu sein, und dies um so mehr, als mein mehrgenannter Freund Bahn und Ziel mit gewohnter erleuchteter Beurtheilung im Auge hat — überhoben zu sehen.“

„Darf ich diesem Schreiben trauen? — so erkläre ich hiermit feierlich, daß ich event. beweisen werde, wie nächst Sr. F.-Bisch. Gn. die gesegnete Diöcesan-Verwaltung nur in Ew. Hw. treuen Händen — und zwar momento über-

wiegend geborgen ist! — Das zu erstreben, *pro virium contentione*, lasse ich und Andere heilige Pflicht sein.“

„*Erw. Hochw.* belieben mir es auch ohne Beweise zu glauben, daß ich in meiner Correspondenz mit den Geachteten unserer *Hochw. Diöcesan-Geistlichkeit* stets den richtigen Takt zu beobachten mich ernstlich bemüht habe; daher mein mir sehr schätzbares Vertrauen Seitens dieser *H.H.*; daher — und wenn gleich indirekt — habe ich vertraulich zu meiner wahrsten Belohnung meiner desfalligen Opfer aber auch erfahren, wie sehr in persönlicher und sachlicher Beziehung *Erw. Hochw.* zum wahren Wohle unserer heiligen römisch-katholischen Kirche segensreich wirken.“

Der übrige Theil des Schreibens ist ohne Interesse für unsere Leser, wir wollen sie daher mit dessen Abdrucke nicht behelligen. *H. Kanonikus Förster* würdigte dasselbe keiner Antwort; zeigte aber seiner Pflicht gemäß dem *Capitular-Bicar* an, daß *N.* gegen seine Pflicht dem der Diöcese noch fremden *Hrn. Domdechanten* von Diepenbrock Dienstacten übersendet habe. Schon damals hätte sofortige Dienstentlassung eintreten können und dem Rechte nach eintreten sollen; man ließ — und wer wollte eine geistliche Behörde deshalb tadeln? — Gnade ergehen, vertrauend, daß die von *Hrn. Förster* empfangene Zurechtweisung den *N.* von ähnlichen Pflichtwidrigkeiten zurückhalten werde. Am 24. Mai 1845 richtete *N.* ohne weitere Veranlassung, sich auf seinen Brief vom 15. Februar berufend, eine zweite Zuschrift an den *Dr. Förster*, deren theilweise Mittheilung wir unseren Lesern schuldig sind. Sie beginnt, wie folgt, und zwar mit einer Reihe von Unwahrheiten:

P. P.

„*Erw. Hochw.* halte ich mich im Verfolg meines desfalligen Schreibens verpflichtet, avistren zu müssen, daß auf Grund vorausgegangener Correspondenz*) unser Hochwürdigster *Hr. F.-Bischof*, wiebald Hochdieselben werden inthronisirt worden sein, von mir diejenigen Ernennungsdekrete, Patente *ıc.* mit deren Expedition ich so eben fertig

*) Erste Unwahrheit.

geworden, entgegennehmen wird, mit welchen der Hochwürdigste deshalb einverstanden sind*) weil durch die dadurch legitimirten und autorisirten Großwürdenträger mit der Gnade Gottes das wahre Wohl unserer heiligen Kirche befördert werden wird."

(Der folgende Absatz enthält Verleumdungen und Verdächtigungen, dann geht es fort):

„Ew. Hochw. versichere ich stets im Sinne meines Eingangs erwähnten Schreibens gehandelt zu haben; ich flehe im Stillen stets zu Gott, daß die geheimen Berathungen über die wichtigen Bisthums-Angelegenheiten hauptsächlich mit von Ihnen decidirt werden und zwar mit Autorität des Hochw. Hrn. Fürst-Bischofs und ich habe bei meiner Umsicht in der Verfassung und Einrichtung der Verwaltung in diesem Belang nur — wie oben angedeutet — bereits die erforderlichen Expeditionen entworfen und zur Vollziehung Seitens des Hochwürdigsten Hrn. Fürst-Bischofs vorbereitet. — Namentlich H. — und — dürften hierbei sich verrechnen — und ihr desfallsiger — vermeintlicher Verlust — wird, wie bei dieser Diplomatie es gewöhnlich, lediglich auf meine Rechnung gesetzt werden. Allusionen hierauf sind mir schon zu Ohren gekommen. — Ew. Hochw. kennen gewiß meine biedere Gesinnung gegen unsere h. Kirche und den Staat, und dessen ungeachtet habe ich aus dritter Hand, daß ich in letzterer Beziehung der hiesigen Königl. Landesregierung unter dem hochw. Hrn. Knauer manchen Verdruß verursacht hätte. — Ich werde unter dem Hochw. Hrn. F.-Bischofe Diepenbrock nur die Registratur und Kanzlei verwalten, die lateinischen Dekrete — wie sonst — expediren und das statistische Fach mir angelegen sein lassen."

(Zwischen zwei weiteren Verleumdungen heißt es so dann noch):

„Daher ist es auch rathlich, daß das — — Kanzlei-personal mit dem Antritte unseres Hwdst. Hrn. Fürst-Bi-

*) Zweite Unwahrheit.

schofs ohne Weiteres fortgeschafft wird. — — In tiefstem Respekt beharre ich"

„Dom Breslau, d. 25. Mai 1845.

„Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren

„gehorsamster

„Nidekfi."

Auf diesen Brief erfolgte die Antwort des Domherrn Dr. Förster, welche in dem Buche abgedruckt und oben von uns aufgenommen worden ist, sie bezieht sich also nicht auf die von N. an Hrn. von Diepenbrock, sondern auf sein letztes an den p. Förster gerichtetes Schreiben.

Im Novbr. 1845 erhielt der Hr. Fürstbischof die Gewissheit, daß der N. mehreren Staatsbeamten und Behörden nicht nur Mittheilungen und Abschriften aus den ihn dienstlich geöffneten Acten gegeben, sondern ihnen auch, und zwar in entstellter Weise „über Vorgänge in der F.-Bischöflichen Verwaltung" berichtet habe. Hochderselbe befahl sofort, am 13. Novbr., dem ersten weltlichen General-Vicariat-Amts-Rathe, Hrn. Gottwalt, den p. Nidekfi über diese Mittheilungen sowie darüber zu vernehmen, ob er noch Dienstacten hinter sich habe. Diese Vernehmung erfolgte am selben Tage in Gegenwart der Rätthe Ziegert und Scholz und es ließ sich N. zur Wahrheit ermahnt, bei derselben vernehmen wie folgt:

„Ich kann gewissenhaft versichern daß ich meine Amtsverschwiegenheit niemals verletzt habe. Eben so wenig habe ich irgend Jemand, sei es einer Behörde, als dritten Personen irgend etwas mitgetheilt, was die amtlichen Verhältnisse betrifft. Ueberhaupt ist meine Stelle als Kanzleibeamter des F.-B. G.-B.-As. so untergeordnet gewesen, daß ich unmöglich eine umfassende Kenntniß der hiesigen Verhältnisse erlangen können. Was ich etwa hierüber mit guten Freunden gesprochen habe, sind blos solche Dinge gewesen, welche ich wieder von anderen erfahren hatte, und die auch ohne Belang waren."

„Ich habe weder Acten des Fürstb. G.-B.-As. noch der F.-B. Haus-Kanzlei, noch Acten oder Schriften das Bisthum oder überhaupt kirch-

liche Verhältnisse betreffend, hinter mir.“
 „Zur näheren Verständigung muß ich noch bemerken, daß ich dem verstorbenen H. Prälaten Schöpe von Zeit zu Zeit dessen Privat-Scripturen in seinem Auftrage geordnet habe. Auf diesem Wege und durch den H. Prälaten Schöpe selbst habe ich allerdings einige Kenntniß über die Verfassung in der Diöcese und überhaupt der kirchlichen Verhältnisse erhalten. Ich muß aber bestreiten, irgend Jemandem hierüber Mittheilungen gemacht zu haben.“

Bei der hierauf nach demselben Protokolle bei ihm vorgenommenen Haussuchung wurden bei ihm gefunden:

1. 7 Actenbände. Er erklärte:

„Alle vorstehend aufgeführten Actenstücke mit Ausschluß des sub Nr. 1 habe ich vom verstorbenen H. Fürstbischof Knauer mit dem Auftrage erhalten, solche dem Canon. Scholast. H. Gärth zu dessen Information zu übergeben. Diesem Auftrage bin ich nachgekommen. Nach dem Tode des Hrn. F.-B's. Knauer schickte mir Hr. Kan. Gärth die ebengenannten Acten wieder mit dem Auftrage, solche gehörigen Orts abzugeben. Dies habe ich bis jetzt nicht gethan, und gestehe ich gern zu: daß dies eine Nachlässigkeit von mir gewesen ist.“

2. 1 Actenband. Er erklärte:

„Die Acten hatte H. Canon. Neufirch von mir zur Information erhalten. Nach dem Tode des H. F.-B's. wurden sie mir desgleichen zur Abgabe in die Kanzlei zugesandt. Diese Abgabe habe ich bis jetzt aus bloßer Saumseligkeit noch nicht vorgenommen.“

Die in der M. Müllerschen Schrift gegebene Darstellung dieser Vorgänge

„In Folge dessen wurde Nideßki von dem Plenum des Vicariat-Amtes aufgefordert, die in seinen Schreiben angedeuteten Mängel und Gebrechen näher zu erklären und anzugeben, welche Amtsacten er hinter sich habe, da offenbar seine Kenntniß nur aus den Acten habe geschöpft werden können. Dem ersten Theile der Aufforderung genügte Nideßki durch die Erklärung, daß die von den Pfarrern als geistlichen Rendanten verwalteten

„Meß- und anderen Foundationen der Gegenstand seiner Correspondenz mit den Chefs der preussischen Dikasterien, wie mit dem Herrn v. Diepenbrock gewesen, daß er seine Kenntniß über die seiner Ansicht nach als Mißbräuche sich darstellenden Verwaltungs-Verhältnisse aus der Praxis selbst erlangt, die ja auch zum Theil dem Breslauer Ober-Landesgericht bekannt sei, daß er aber Amtsacten nicht in seinem Gewahrsam habe. Eine hierauf abgehaltene Hausrevision bestätigte die letztere Angabe“

ist daher durchaus unwahr; N. hat die Behörden und Beamten gemachten Mittheilungen gelehnet und es sind 8 Volum. Dienstacten bei ihm gefunden worden.

In Folge dieser Verhandlung, in der er das von ihm begangene Vergehen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch Leugnen verschlimmert, wurde er noch an selben Tage durch den Fürstbischof seines Amtes als Kanzlist entlassen, und ihm dies durch den General-Vicar notificirt. Am Tage darauf richtete Nidezki folgendes Begnadigungsgesuch an den Fürst-Bischof!

Hochwürdigster Durchlauchtiger Fürstbischof, Gnädigster Fürst und Herr!

„Der Nidezki bittet flehentlichst um
Gnade für Recht wegen der ihn
betroffenen Amtsentsetzung.“

„Ew. p. p. gerechte Entscheidung vom 13. c., kraft deren ich meines Kanzlistendienstes enthoben worden bin, ehre ich tief — am tiefsten jedoch wurzelt mein Schmerzgefühl: daß ich mich unterfangen, Hochdieselben dazu zu vermüßigen.“

„Ew. p. p. bekenne ich unter Thränen, daß ich mich in der That, und unbefugter Weise, und deshalb straffällig gemacht, mit des H. Ministers Excellenz, den resp. Chef-Präsidenten der schlesischen Provinzial-Obergerichte, und bezüglich des Breslauer mit dessen Vicepräsidenten Herrn Grafen Rittberg, und mit dem vortragenden Rathe für die Gesetzrevision, H. Wenzel zu Berlin, in eine Correspondenz

einzulassen, welche die von den hohen Behörden zwar anbefohlene aber leider noch immer nicht realisirte durchgreifende und erschöpfende Garantie der von den geistlichen Herrn Rendanten, als Pfarrern p. p. verwalteten milden Stiftungen zum Gegenstande der Behandlung hatte."

"Ich versichere feierlichst: daß mir die desfalligen Thatfachen außerhalb meiner dienstlichen Stellung intellectuell herbeigeführt worden, und der Entschluß zu meinem desfalligen straffälligen Einschreiten primitive daraus hervorgegangen ist."

"In eben so straffälliger Verkenennung der Competenz-Principien und deren Form habe ich mich unterstanden, hierbei meine hochwürdige geistliche Behörde auf die unverantwortlichste Weise zu schmähen, wovon Höchstseltst Ew. p. p. — allerdings mit höchster und gerechtester Entrüstung durch mich Kenntniß erlangt haben."

"Ew. p. p. flehe ich in beiderlei Hinsicht um Gnade an und bitte fußfälligst um Erbarmung in dem durch meine Dienstentlassung herbeigeführten Elend. Ew. p. p. bitte ich demüthigst um allergnädigste Aufhebung derselben."

"Mein heiligstes Bestreben soll stets nur dahin gerichtet sein, durch Fleiß und Treue in meinen amtlichen wie außeramtlichen Verhältnissen zu beweisen, daß Hochdieselben die flehentlichst erbetene Gnade keinem Unwürdigen haben zu Theil werden lassen, der ich in tiefster Unterthänigkeit ersterbe"

"Breslau, den 14. Novbr. 1845.

"Ew. p. p.

"unterthänigst demüthigster

"(gez.) Nidekfi."

Auf diese Eingabe erfolgte der nachstehende Bescheid:

"Auf Ihre schriftliche Eingabe vom heutigen, worin Sie unter dem Eingeständnisse Ihrer schlecht bemäntelten Treubruchigkeit und frevelhaften Verlegung der beschworenen Amtsverschwiegenheit um Aufhebung der von Ihnen selbst als gerecht und verdient erkannten Dienstesensthebung bitten, lassen Wir Ihnen hiermit unverholen, daß Wir wegen gänzlichem Verluste alles Vertrauens in Ihre Pflichttreue und wegen der Satisfaction, die Wir Unseren von Ihnen

so schmähtlich gelästerten geistlichen Behörden schuldig sind, Ihrer Bitte nicht willfahren können.

Breslau, den 14. Novbr. 1845.

(gez.) Melchior."

Der Grund der Entlassung des Nideßki ergibt sich aus vorstehender Darstellung und war ihm, wie dies seine Eingabe vom 14. Novbr. zeigt, vollkommen bekannt; es ist daher im höchsten Grade befremdend, wenn es mit offenkundiger Verkennung der Wahrheit S. 288 der Schrift heißt:

„Seit dem Jahre 1844 trat Nideßki ohne Rücksicht auf seine Stellung in offene Opposition zum geistlichen Amt, er tadelte dessen Maximen freimüthig, und Herr von Diepenbrock renovirte ihn aus „dringenden Gründen.“

Auch der Königlichen Staatsregierung wurden auf ihre Nachfrage die Gründe der Entlassung nicht vorenthalten. Der Hr. Fürst-Bischof schrieb unterm 23. März 1846 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten:

„Ew. Excellenz beehre ich mich auf die schätzbare Zuschrift vom 18/22 d. ergebenst zu erwidern, daß der Entlassene Kanzlist Nideßki — — — durch meine Verfügung vom 13. Novr. v. J. entlassen worden ist, weil er sich pflichtwidrige und höchst anmaßende Correspondenzen mit Auswärtigen über amtliche Geschäftsverhältnisse eingestandenermaßen erlaubt, die ihm vorgesetzte Behörde geschmäht, eigenmächtig amtliche Acten hinter sich gebracht und in einem an mich selbst früher gerichteten Schreiben mit actenmäßigen Veröffentlichungen zum Nachtheile der Behörde, der er vereidet war, gedroht hatte.“

„Breslau, den 23. März 1846.“

Unterschrift des Fürstbischofs.

Nach der Entlassung des Nideßki erfuhr der Hr. Fürst-Bischof, daß derselbe damit umgehe, eine gegen die Diöcesan-Behörde gerichtete Schrift zu veröffentlichen. Er meldete dieß dem Minister der Geistlichen Angelegenheiten und bat ihn die geeigneten Maßregeln zu treffen, um ein nach Staatsgesetzen strafbares Vergehen die Veröffentlichung von Amtsgeheimnissen durch einen zu deren Bewahrung eidlich Verpflichteten zu verhindern. Auch an den Ober-Präsidenten

ten der Provinz hatte der F.-Bischof eine Requisition wegen der in Aussicht stehenden R'schen Schrift erlassen und wir theilen sie hier mit, damit man aus ihr ersehe, mit welcher Wahrheit der M. Müller sagt:

„Als Herr v. Diepenbrock äußerlich erfuhr, daß der „Angeklagte die Absicht habe, eine Schilderung der Mißbräuche in der Diöcesan-Verwaltung dem Publikum vorzulegen, wandte er sich mit Berufung auf das Bundespreßgesetz an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien mit dem Antrage, dergleichen Publikationen, wenn sie etwa austauschen, zu unterdrücken, da das Volk nicht reif genug sei, dieselben richtig zu würdigen.“

Die Requisition lautete, wie folgt:

„Ich habe den Grund zu der Vermuthung, daß der von mir wegen Dienstvergehen vor einiger Zeit entlassene vormalige Vicariats-Amts-Canzlist Nideßki dahier eine Druckschrift herauszugeben im Begriffe ist, deren Inhalt aus widerrechtlicher Benützung amtlicher Acten hervorgegangen, und deren Tendenz und Wirkung nur eine böswillige, friedensstörende sein kann.

„Ich erlaube daher Ew. Wohlgeboren ergebenst, den hiesigen Censor gefälligst hierauf zur Verhütung übler Folgen aufmerksam machen zu wollen.

„Breslau, den 9. April 1846.

(Unterschrift.)

„An
„den k. Oberpräsidenten p. Hrn.

„von Wedell“

„hier.“

Von Reife oder Nichtreife des Volkes ist also durchaus nicht die Rede gewesen, sondern allein „von widerrechtlicher Benützung amtlicher Acten“ und von der „böswilligen Tendenz“ der erwarteten Schrift.

Nideßki war indessen nach Berlin gegangen und richtete von dort aus mehrere Briefe an Mitglieder des Capitels, in denen er bald ihr Mitleiden anflehte, bald sie durch Androhung von herauszugebenden Druckschriften über Schlesische kirchliche Zustände zu schrecken und zu Geldopfern zu bewegen suchte. Ein Schreiben der letzteren Art, wel-

ches der in Breslau lebende Bruder des N. in dessen Auftrage an den Domherrn Dr. Förster richtete, theilen wir nachfolgend mit, da es dazu beiträgt, den Character des p. Nidezki in helles Licht zu stellen. Es lautet, wie folgt:

(Tit.)

„Die Bestimmungen über Einsegnung der Mischehen ressortiren bekanntlich von Sr. Heiligkeit dem Papste exclusive, und beweiset dies novissime das hiesige römische Kirchenblatt No. 4 a. c. — Jede hierauf bezügliche Anordnung kann folglich nur im Auftrage des Papstes von dem Breslauer Diöcesan-Bischofe oder wiederum nur auf dessen Mandat von seinem Vicariat-Amte unter die Diöceses-Geistlichen emaniren. Es ist nun unterm 7. October pr. a. von dem Letzteren die Einsegnung der Mischehen ohne Ausnahme freigegeben worden — versteht sich nur ad normam für den Seelsorgungsklerus.“ —

„Die Wichtigkeit der Folgen, wenn die legitimirte Freigebung auch in Schlessen — ja bezüglich in Deutschland, Europa p. p. volksthümlich bekannt, d. h. durch den Druck der Öffentlichkeit — die (mit Tayllerand — *) mächtiger ist als Kaiser und Könige übergeben würde — — können Ew. Hochwürden am besten bemessen.“

„Diese Sache wäre dann wieder eine amtliche: — und nun hatte zwar, wie meinem Bruder, dem fürstbischöflichen Sekretair Nidezki, insinuiert worden, der Hr. Diöcesan-Bischof bei dem Herrn Ober-Präsidenten beantragt: daß derselbe aus Amts-Acten **Nichts** veröffentlichen sollte, — allein Alles, was in dieser Hinsicht Thatsache ist, läßt sich einmal nicht ungeschehen machen und nicht hinter dem Berge halten und dies trifft auch bei der Veröffentlichung der Mischehenfreigebung ein.“ —

„In Ermangelung dessen hat mein oben gedachter Bruder diese höchst wichtige Volksneugier bereits an den Buchhändler Hrn. Helbig zum Drucke abgesandt.“ —

„Ew. Hochw. beehre ich mich hiezu veranlaßt, dies hierdurch mit der Offerte anzuzeigen, **daß Sie das Manuscript für den Preis von 500 Rthlr. käuflich an sich bringen können** und ich binnen acht Tagen Ihrer diesfälligen Erklärung entgegensehe.

*) Orthographie des Originales.

„Der beregte Antrag bei Einem hohen Ober-Präsidio beweiset: daß der Gegenstand qu. **nicht lächerlich** ist, wie Ew. Hochwürden namentlich früherhin der desfallsige Vorsaß meines Bruders gewesen ist“.

„Hochachtungsvoll zeichnet
Ew. Hochwürden,

Breslau den 6. September
1846.

ergebenster
Fr. C. A. Nidekft
Schmiedebrücke Nr. 41“.

Wir haben nicht nöthig, uns über die Beurtheilung dieses Briefes besonders auszusprechen; Niemand kann deshalb irgend welche Ungewißheit haben. Das Drohschreiben blieb unberücksichtigt und zwar um so mehr, als kein Grund vorhanden ist, die fragliche Verfügung der Öffentlichkeit zu entziehen. Dieselbe betrifft nicht die Einsegnung gemischter Ehen, sondern die Aussegnung der katholischen Wöchnerinnen, welche in gemischter Ehe lebend, ihre Kinder katholisch erziehen lassen. Die Sache ist so. Die Geistlichkeit des Landshuter Archipresbyterates hatte ad 1 des Protokolles ihrer Conventsversammlung d. d. 4. Juni 1844 Folgendes beantragt:

„Da in Betreff der Einsegnung katholischer Wöchnerinnen, welche ihre Kinder evangelisch erziehen lassen, in den verschiedenen Archipresbyteraten noch keine allgemeine Uebereinstimmung befolgt und verfolgt wird, die aber nur wünschenswerth erscheint, damit jede, auch nur scheinbar, persönliche Parteilichkeit fern gehalten werde, so bitten wir, daß ein hochwürdiges Bisthums-Capitular-Vicariat-Amt den künftigen Herrn Fürstbischof ersuche, dem gesammten Diöcesanclerus eine für alle Fälle sprechende und entscheidende Norm geben zu wollen, in einer Weise gefaßt, daß sie den Gläubigen zur Nachachtung von der Kanzel verkündet werden kann. Da mit fällt jede Verdächtigung der Seelsorger, und dies thut in der Gegenwart Noth. Wenn die Wöchnerin erklärt: daß sie von ihrem katholischen Ehemann in der religiösen Kindererziehung getäuscht sei, so erklärten sich alle Concircularen zur Einsegnung bereit“.

In dem auf diese Verhandlung ergangenen Bescheide des General-Vicariat-Amtes heißt es nun wie folgt:

„Es muß als Norm gelten, daß Wöchnerinnen, welche das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht halten, auch nicht eingeseget werden können. Auch wenn es ihnen an gutem Willen zum Vorhalten nicht fehlte, so ist diese Rückweisung des Beispiels wegen nothwendig und als einer der vielen Nachtheile gemischter Ehen zu betrachten.“

„Nur in einzelnen sehr gewichtigen Fällen können Ausnahmen geduldet werden.“

Wir glauben, daß diese Verordnung durchaus keinem Tadel unterliegen kann; sie entspricht auch den strengsten Anforderungen.

Obwohl nun der Plan des Nidegki, sich durch Drohungen sein Stillschweigen abkaufen zu lassen, bei dem Domherrn Dr. Förster und Anderen mißlungen, so versuchte er doch dasselbe im folgenden Jahre beim Hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfe. Er schrieb ihm am 30. März 1847 folgenden Brief:

„Euer Fürstl. Gnaden

„Die Oeffentlichkeit ist mächtiger

„als Kaiser und Könige!

„Tallenrand.

„beehre ich mich hiermit anzuzeigen! daß ich — zu meiner Satisfaction — meine ganz populär gehaltene Schrift: „Ueber die **frevelhaftesten** Betrügereien der dasigen Bischöflichen Behörde p. p. an den milden „Stiftungen“ nun, unter Gottes Beistande, vollendet habe. — Mein, in diesem Belange publicirter „Gott helf Ratio“ war (nach dem Urtheile kompetenter Auctoritäten) wegen seiner Fassung nicht geeignet, die Aufmerksamkeit des — ungelehrten Landmanns und schlichten Bürgers — in dem Maße, in welchem es die Wichtigkeit der bislang geheim gehaltenen, so frevelhaften Betrügerei verdient, auf sich zu ziehen.“

„Es ist bekannt: „Vertrauen verloren — Alles verloren.“ Auf dieser sublunaren Welt dreht sich selbst der Glaube um das Geld: Dieses ist der Grund der heiligsten Interessen der Menschheit — das Principale, der Glaube — das Accessorium. Wenn nun, — nach meiner beregten Volkschrift — welche ich, nach

„den 32 Windrichtungen hin, in Schlesien verbreiten
 „werde, der bezichtigten Bischöflichen Behörde in dem
 „Principe qu. das Volksvertrauen nothwendig schwin-
 „den muß; muß denn nicht das Accessorium nothwendig
 „alterirt werden? Und wird dies zum Vortheile der Be-
 „hörde sein??? —

„Meine desfallsige Schrift wird, unter Gottes Zulassung,
 „gewiß den verdientesten Anklang finden, denn sie ist
 „keine Schmähschrift. Sie ist auf das actenmäßige,
 „factische Gebahren der mehrbenannten Behörde basirt,
 „welcher Sie vorstehen sollen — und was nicht geleg-
 „net werden kann. — Ich werde nicht eher ruhen, als
 „bis der Staat dem Breslauer Bischöflichen Ordinariate
 „die beklagten Nachlaßregulirungen und die unmittel-
 „bare Aufsicht über die *pias causas* abgenommen.
 „Berlin, den 30. März 1847.

August Ludwig Nidekfi.“

Dieser Brief, hatte er irgend einen Zweck, konnte sei-
 nem Inhalte nach keinen anderen haben, als den Fürst-
 Bischof dazu zu bringen, durch Geldopfer den Scandal der
 N.'schen Veröffentlichungen abzuwenden. Dieser Zweck ging
 jedoch nicht in Erfüllung, sondern der Fürst-Bischof trug
 vielmehr dem General-Bicariate auf, bei dem competenten
 Gerichte die Untersuchung gegen N. einleiten zu lassen. Die-
 ser Antrag wurde wegen jenes Briefes und wegen eines
 anderen an den Hrn. Weihbischof gerichteten am 17. April
 formirt und die Untersuchung in Folge desselben erkannt.
 Der in der Schrift von M. Müller abgedruckte Brief ist
 daher nicht der, wegen dessen Nidekfi angeklagt worden und
 der Herr Müller hat wissentlich und willentlich das Fun-
 dament des Processes falsch angegeben, hat das Publicum
 in dieser Beziehung gröblich getäuscht. Zwar hat N. auch
 einen „Offnen Brief“ an den Hrn. Fürstbischof gerichtet, der
 am 19. Juni im „deutschen Zuschauer“ abgedruckt, vom
 4. April datirt ist, und mit dem abgedruckten an vielen
 Stellen übereinstimmt; zwar ist auch wegen dieses Briefes
 gegen N. Untersuchung beantragt worden, aber diesen Pro-
 ceß kann der Verf. nicht meinen, denn er spricht ja von
 einem in demselben am 16. Juni abgehaltenen Termine,
 und der Antrag zur Untersuchung wegen des „Offnen

Briefes" ist erst am 7. Juli formirt worden. Der in der ersten Untersuchungssache mit zu Grunde liegende Brief des N. an den Hrn. Weihbischof und Domprobst Ratuffet ist zwar im Eingange und in den ersten Absätzen fast gleichlautend mit dem abgedruckten, weicht aber am Schlusse wiederum von ihm bedeutend ab, und gerade diejenigen Stellen, welche den eigentlichen Zweck des Briefes, der kein anderer ist als der des Schreibens vom 30. März, verhüllt aussprechen, hat der M. Müller abdrucken wohlweislich unterlassen. Zum Belege geben wir, wie wir dies früher mit anderen gethan, eine Nebeneinanderstellung des „Offenen Briefes" wie er abgedruckt worden, des Schreibens an den Hrn. Weihbischof und des wirklich im deutschen Zuschauer enthaltenen „Offenen Briefes." Nach dem Titel gehen alle drei fort wie folgt:

Abdruck

Offener Brief. Brief an den Weihbischof

ist sonnenklar, daß nach Behörde, „welche die Stelle von „als, Ihre geistliche Be- cher Sie das Glück bis Segen p.p." fehlt. hörde mit den ihr vom haben vorzustehen" Bolke anvertrauten Zwischen diesem milden Stiftungen, und dem folgenden als den Fundatio- Absätze eine lange nen auf heilige Mes- Aufzählung der an- sen, Segen u. u. geblich begangenen die frevelhaftesten Be- Betrügereien trügereien treibt.

Die 1c. Behörde — diese schauderhafte Betrügerin an den heiligsten Interessen der frommen Stifter — muß endlich zur Verantwortung und Vertretung vor die Oeffentlichkeit gestellt werden, damit sich das unerfahrene Volk hüten lerne,

schauderhafteste
Betrügerin

zwischen „zur" und „zwischen „zur" und „Verantwortung" „Verantwortung" steht „verdientesten" „verdientesten"

fürder Meß- und Segensfundationen ic. nach Foundationen: gleichlautend
zu errichten, und da: „dem bischöflichen
mit es endlich er: Amte, welches keine
fare, wie sehr es: Garantie leistet, ob:
Noth thut, daß der: gleich es dieselbe auf
weise König: immervährende Zei:
ten den Stiftern
vorlügt, anzuver:
trauen“.

1. dem breslauer Bischof die von mir bereits in meiner publicirten Druckschrift, welche ich unter dem Namen, „Gottself Ratio“ herausgegeben, und welche Sie, Herr Fürstbischof, **ruhig** hingenommen haben, beklagten Nachlaßregulirungen abnimmt und

2. sämtliche von dem Betrüge aus dem Betrüge der geistlichen Behörde noch übrig gebliebenen Meß-, Segen- und anderen Foundationen, inwieweit sie nicht von den frommen Stiftern oder deren Erben zu anderen milden Stiftungen überwiesen wurden — unter die unmittelbare Administration Seiner betreffenden Behörden stellt — denn Sei-

1. „bezüglich dieser aufgedeckten frevelhaftesten Betrügereien vom breslauer Bischof die von mir in meiner mehr allegirten Druckschrift, welche Sie“, dann wie im Abdruck

von „inwieweit“ bis „wurden“ fehlt, statt „Seiner betreffenden Behörden“ „Allerhöchstseiner Provinzialregierung“

die Worte von „denn Seitens“ bis zu Ende fehlen, statt deren „und zwar mit materieller Garantie für deren Richtigkeit.“

1. „bezüglich der frevelhaftesten Betrügereien, die von mir beklagten Nachlaßregulirungen abnimmt und“

2. gleichlautend doch fehlen die Sätze von „aus dem“ bis „gebliebenen“, dann von „von den“ bis „Stiftungen“ endlich die gesperrt gedruckten Worte

tens der bezüchtig-
ten Behörde darf
zufolge des dem
Staate verfas-
sungsmäßig zu-
stehenden Ober-
Aufsichts-Rechts
von einer manns
mortua nicht die
Rede sein.

Dies durchzufüh-
ren liegt der Presse
— der Oeffentlich-
keit — dem Volke
— seinen Vertretern
auf dem Landtage
ob. Hält sich die
desfallige Anklage
gegen die incriminirte
Behörde auf rein
römisch-katholischem
Terrain, so ist nicht
im Entferntesten zu
zweifeln, daß diese
durch Decennien vor
dem Volke so ge-
heim getriebe-
nen horrenden
Betrügereien — von
Jedermann mit
der größten Entrü-
stung werden auf-
gegriffen, und auf
die nothwendige
Ordnung der heil-
ligsten Angele-
genheit des Vol-
kes, der frommen
Stifter — nach-

Von „Hält sich“ an
fehlt das Ganze,
statt dessen: „Bereits
seit Decennien frist
im Geheimen dieser
furchtbare Krebs-
schaden an dem
ewigen Glauben, den
fromme Stifter auf
ihre für die Ewig-
keit errichteten Mes-
und Segensfundatio-
nen setzten. Jetzt
liegt dieser Krebs-
schaden offen da,
und jeder redlich Ge-
sinnte wird unstreitig
mit der größten
Entrüstung über die-
se so geheim betrie-
benen Betrügereien
erfüllt werden, und
kräftigst auf deren Be-
seitigung dringen.“
Es geht sodann wei-
ter wie unten an-
gegeben wird.

gleichlautend

statt „so“ „recht“

Die gesperrt gedruck-
ten Worte fehlen

haltig wird gedrungen werden.
 — Die Anklage qu. muß natürlich volksthümlich gehalten werden. —
 Sic itur ad astra!

Sollten Sie, Herr Bischof, auf Vorstehendes wiederumschweigen, so mag Jedermann überzeugt sein, daß die beklagten Betrügereien Ihrer Behörde actenmäßige Wahrheit sind, welche nicht weggeleugnet werden kann.

nach natürlich: „populär (in derben deutschen Worten“)

Offener Brief.

Daß sich die bischöfliche Behörde durch diese ihre frevelhaftesten (weil mittelst der Religion) getriebenen Betrügereien von dem Vertrauen des Volkes (denn nichts Anderes beabsichtigt die römisch-katholische Excommunication) selbst excommunicirt hat, das ist eben so sonnenklar.

Die himmelschreiendste Ordnung der heiligsten Interessen des Volkes kann nur auf dem Wege der Deffentlichkeit be-

„Daß sich die bischöfliche Behörde durch diese ihre mit vollstem Rechte beklagten, frevelhaftesten Betrügereien von dem Vertrauen des Volkes (denn nichts Anderes beabsichtigt die römische Excommunication) selbst excommunicirt hat, das ist ebenso sonnenklar!!!

Es handelt sich aber vor Allem darum, dem ungelehrten Landmann und dem schlichten Bürger von den beklagenswertheften Betrü-

wirkt werden. Er ist betreten. Und deshalb schreibe ich diesen Brief **offen** an Sie, H. Bischof, und zugleich mit dem Muthe mit welchem mich meine sechszehnjährige Erfahrung in der Breslauer bischöflichen Verwaltung anfeuert, Sie hierdurch aufzufordern, wenn Sie im guten Rechte gegen mich wären, gegen mich wegen vorstehend niedergeschriebener schmähschster Beschuldigung öffentlich aufzutreten. Ihre Behörde hat freilich meine Schritte in diesem Umfange nicht bemessen; ich räume um der Heiligkeit der zu ordnenden Sache willen gern öffentlich ein, daß ich dieses mein Auftreten als Schmähschuld gegen ihre incriminirte Behörde anerkenne, denn dieselbe treffen diese ihr actenmäßig zur Last fallenden Beschuldigungen als Schmähschuld mit vollem Recht. Und ich habe es jetzt, frei von ihren Fesseln, für meine heiligste Pflicht gehalten, die aufgegriffenen Betrügereien der Mit- und Nachwelt zur Remedur zu übergeben.

Sollten Sie, H. Bischof! auf diesen meinen „offenen Brief“ wiederum schweigen, so mag sich das Volk überzeugen halten, daß die bischöfliche Behörde zu Breslau, wie

gereien der qu. Behörde auf eine zuverlässige Weise, die zum nothwendigen Ziele führt, gehörig zu unterrichten wozu mein publicirter von höchsten Autoritäten mit Anerkennung aufgenommener „Gothelf Natio“ nicht angethan ist. — Ich habe daher eine zweckmäßigere Volkschrift über die bereits der Öffentlichkeit übergebenen frevelhaftesten Betrügereien der sonst in so großem Respekt vor dem Volke stehen wollenden bischöflichen Behörde p. p. mit den entsprechenden Anträgen versehen, — mit Gottes Gnaden — ausgearbeitet, welche zunächst in Schlesien — durch geeignete Organe — nach den angenommenen 32 Windrichtungen hin — vertrieben werden soll — und wovon die unausbleiblichen Folgen Sie, Herr Weihbischof, leicht bemessen werden — und sollten sich dieselben erst seit Jahren zeigen —

Hat die incriminirte Behörde ein Recht, wegen dieser meiner Schritte gegen mich klagend aufzutreten: so fordere ich sie hiezu auf, qui enim tacet, consentit — und wir werden in Bälde zum Zwecke kommen.

Berlin, den 4. April 1847
August Ludwig Nidecki.
Litterat, gewesener bischöflicher
Kanzleiseccrtair.

ich constatirt, die frevelhafteste und unverantwortlichste Betrügerin an seinen heiligsten, zeitlichen und ewigen Interessen ist, daß Alles Wahrheit ist, was ich geschrieben habe, und die nicht weggeleugnet werden kann.

(Datum und Unterschrift)

Das Schreiben an den Weibbischof führte außerdem das Motto: *Facta infecta fieri non possunt*, an der Spitze.

Aus der Gegenüberstellung dieser drei Documente und aus dem Briefe vom 30. März ergibt sich also, daß das als Grund der Untersuchung angegebene Document mit dem ihr zu Grunde liegenden fast nicht ein Wort gemein hat, daß aber auch der wirkliche „Offene Brief“ und der an den Weibbischof gerichtete wesentlich von dem abgedruckten differenciren. Bei anderen im Buche enthaltenen Urkunden konnte der Verf. desselben durch seinen Clienten getäuscht sein, bei dieser Urkunde war aber eine Täuschung des Verf. nicht möglich, denn er, der gerichtliche Verteidiger des Angeklagten, mußte die wahre Urkunde in Händen gehabt haben, die hier vollführte Täuschung der Leser seiner Schrift fällt ihm also zur Last und es ist dieselbe um so kühner als er die künftigen Richter des N., denen die wahre Urkunde bekannt sein mußte, unter den Lesern erwarten durfte.

Aus dem bisher Angeführten werden unsere Leser genugsam ersehen haben, mit welcher Wahrheitsliebe in dem Buche Nidežki's Amtslaufbahn und andere Lebensumstände erzählt sind, sie werden ersehen haben, daß sogar Verfälschung und Verstümmelung von Actenstücken zu dem Zwecke nicht gescheut worden sind, das Leben und die Absichten des Clienten des Verfassers fleckenrein erscheinen zu lassen. Sie werden es uns daher erlassen, alle jene Angaben des N. eine nach der andern zu widerlegen, die sich auf angeblich von ihm gepflogene Unterredungen oder auf

mündliche Aeußerungen von Personen beziehen; wer es nicht scheut öffentlich mit verfälschten und verstümmelten Actenstücken vor dem Publicum aufzutreten, der wird auch keinen Anstand nehmen, da die Wahrheit zu verleugnen, wo ihm die Unwahrheit nicht sofort unwiderleglich bewiesen werden kann. Sie werden es uns um so mehr erlassen als die von ihm erzählten Aeußerungen das Gepräge äußerster Unwahrscheinlichkeit an sich tragen. Ist es z. B. glaublich, daß, wie N. erzählt, nach der mit ihm aufgenommenen Verhandlung vom 12. Novbr. 1845 die mit seiner Vernehmung beauftragten Justizpersonen sich mit ihm in vertraulichen Zwiesprach eingelassen, daß sie erklärt, daß die beklagten Niederschlagungen allerdings wahr, daß aber die Geistlichen daran Schuld seien, die es ihnen nicht anders gesagt hätten. — Daß namentlich der pensionirte Landgerichtsrath Scholz bemerkt: „Nidekfi, Sie wissen es actenmäßig, daß ich bei meinem vor 50 Jahren erfolgten Antritte der Nachlaß-Regulirungen das Verfahren schon so gefunden ic.“? —

Oder verdient die folgende Erzählung Glauben?

„Als der Angeklagte dem General-Vicar Elsler in Privatunterredungen Vorhaltungen über die frevelhafte Betrügerei der bischöflichen Behörde machte, erklärte derselbe, die Hände über dem Kopfe zusammenschlagend: „Zu was haben wir denn die Juristen, die sollen ja unsere Syndici sein und uns aus der Gefahr reißen, in die wir gekommen!“ — Ein Kanonikus erklärte dem N., aus derselben Veranlassung: „Was sollen wir mit dem Juristen machen? Ueber Bord werden wir sie werfen, weggagen werden wir sie!“ —

Wir sind mit der Person des Herrn N., auf dessen Berichten die ganze „actenmäßige Darstellung und Anklage“ beruht, fertig, unsere Leser werden darin mit uns einig sein, daß er ein Mensch ist, dessen Berichte nur mit dem größten Mißtrauen aufgenommen werden dürfen, eben so wohl, weil von ihm nicht zu erwarten, daß er überall die Wahrheit sagen wolle, als auch weil ersichtlich, daß ihm die Vorbildung und die Fähigkeit abgehen die Verhältnisse, über die er spricht, zu beurtheilen und die ihm zu deren Er-

kenntniß vorgelegenen Materialien zu benutzen. Nidezki ist ein gewöhnlicher Schreiber mit den bei solchen Männern gewöhnlichen Kenntnissen, aber mit dem Hochmuth, den halbe Bildung giebt, und mit der Prätention, Jurist und des Lateinischen kundig zu sein, daher auch lateinische und juristische Worte und Redensarten überall gebrauchend, doch so, daß dem Kundigen sofort offenbar, er verstehe nicht, was sie bedeuten; so schreibt er mehrmals a posteriori für a priori z. B. a posteriori präsumtiren, so braucht er den Ausdruck manus mortua (Todte Hand) in dem von ihm im Buche abgedruckten „offenen Briefe“ und erklärt ihn in einer Note auf die folgende widersinnige Weise:

„manus mortua heißt auf deutsch: die bischöfliche Behörde behauptet: mit den ihr von den frommen „Stiftern anvertrauten Meß- und Segens-Fundationen nach Belieben schalten und walten zu können, „ohne daß der Landesherr hierin Ordnung „machen dürfte“

„A. L. N.“

Er ist ein Kanzlist, der nicht vergessen kann, daß er einmal in der obersten Gymnasialklasse gefessen hat, ein Kanzlist, der sich zu Größerem berufen glaubt, deshalb unglücklich fühlt und seine eigentliche Dienstpflicht mit Unlust erfüllt. Solche Männer wird man unter den Subalternen aller Behörden finden, sonst tüchtige, brauchbare Beamte; solche jedoch, welche von Ehrgeiz getrieben, so weit vom Wege des Rechts und der Wahrheit abirren, so geradezu ihrer Pflicht zuwider handeln als N., sind Gott sei Dank! selten.

Der Verf. der Schrift ging ohne alle eigene Kenntniß der zu behandelnden Sache an die Bearbeitung derselben, alles was er von ihr weiß, weiß er von Nidezki, und auch ihm, dem Rechtsbeistande des N., mangelt die Kenntniß selbst nur des juristischen Alphabetes, wie später an seinen Deductionen gezeigt werden soll, durch die er beweisen will, daß die bischöfliche Behörde Betrug und Simonte begangen, auch er hat durch den noch dazu verfälschten

Abdruck des „offenen Briefes“)“ statt des wirklichen Gegenstandes der Denunciation, kein gutes Zeugniß für seine Wahrheitsliebe abgegeben. Schon von vorn herein also werden unsere Leser mit uns mißtrauisch an das gemeinsame Werk solcher Männer schreiten und es uns nicht als ein Zugeständniß der Wahrheit auslegen, wenn wir irgend eine von ihnen angeführte Thatsache mit Stillschweigen übergehen.

*) Der „Offene Brief“ ist erst nach der Ausgabe des Buches mit den geschriebenen Briefen in der Untersuchung verbunden worden.

Zweiter Abschnitt.

**Von dem Zwecke der Nidehki-
Müllerschen Schrift und den Mitteln
zu dessen Erreichung.**

Staatliche Bibliothek

Die hier angeführten Bücher sind
aus der Bibliothek des
in Berlin

Nach den eigenen Worten des Verfassers ist die vorliegende Schrift zu doppeltem Zwecke geschrieben worden:

- I. Um den Gläubigen und dem Volke der Diocese den Beweis zu liefern, daß die Aufsicht über die Kirchen-Peculien und Foundationen, sowie die Regulirung der Nachlassmassen verstorbener Geistlichen, sich angemessener und mit größerem Nutzen für die Kirchen- und Stiftungsvermögen in den Händen der Staatsbehörden befinde, als in denen der geistlichen;
- II. um den Beweis zu liefern, daß der Vorwurf des Betruges, den Nidekfi den geistlichen Behörden in den Briefen macht, die den Gegenstand der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung bilden, ein in der Wahrheit wohlbegründeter sei.

Wir werden im Verfolge dieses Abschnittes beide Punkte nach einander erörtern.

I.

Beweis, daß es für die Kirchen-Vermögen und die Foundationen zuträglich ist wenn deren Beaufsichtigung und Verwaltung so wie die Regulirung der Nachlassmassen verstorbener Geistlichen in die Hände der Staatsbehörden übergeht.

Daß der Zweck der Müllerschen Schrift auf die Führung dieses Beweises gerichtet ist, ergibt sich aus das Klarste aus der folgenden Stelle, S. 237, 238.

„Es darf und muß deshalb eine offene Sprache mit
 „dem Fürst-Bischofe geführt werden, vielleicht daß er sich von
 „seinen schlechten Rathgebern noch so weit frei machen kann,
 „um einem Mißbrauche, dessen verbrecherische Natur er selber
 „anerkannt hat, ein baldiges Ziel zu setzen. Wir stellen dies
 „als eine dringende Forderung an ihn, und an das schles-
 „sische Volk stellen wir die Forderung, daß es sich bei dem
 „gegenwärtigen Zustande der Errichtung von Foundationen
 „nicht nur enthalte, sondern auch die bereits errichteten re-
 „clamire, um die Kirche endlich zu veranlassen, daß sie selbst
 „sowohl die Garantie der Stiftungsgelder, wie die Nachlaß-
 „regulirungen in die Hände des Staats lege, der bereit
 „und verpflichtet ist, beides zu übernehmen. Und will
 „die Hierarchie nicht freiwillig sich diesen Dienst erwei-
 „sen, will sie nicht dazu mitwirken, daß die oft und von
 „ihren besten Freunden aufgedeckten Schandflecken der
 „Kirche Schlesiens endlich einmal abgewaschen werden,
 „so muß sie dazu gezwungen werden. Die Incrimina-
 „tionen stehen offen da, sie sind unwiderlegbar, wir wol-
 „len nun sehen, ob bei der bischöflichen Behörde in
 „Breslau der materielle Vortheil und der alte behagliche
 „Schlendrian schwerer wiegen wird, als die Rücksicht auf
 „das Wohl und die Zufriedenheit der katholischen Be-
 „völkerung Schlesiens.“

wie es sich aus dem ganzen Buche ergibt. Nidezki's
 ganzes Wirken in den letzten Jahren, namentlich seit dem
 Ende des Jahres 1844, ging dahin, zu bewirken, daß die
 Staatsbehörde die Verwaltung und Beaufsichtigung
 der milden Stiftungen, Kirchengüter und Foundationen
 übernehme, so wie die Regulirung der Verlassens-
 schaften verstorbenen Geistlichen. Mit den Vorständen
 der Schlesienschen Gerichte, wie mit anderen hohen Beamten
 hatte er eine Correspondenz angeknüpft, um ihnen diese
 neue Rechtsberaubung der Kirche als einen im Interesse der
 schleunigeren und besseren Rechtsverwaltung liegenden Schritt
 darzustellen, in der vorliegenden Schrift soll dieser Nidez-
 kische Plan dem katholischen Volke der Diocese genehm ge-
 macht werden. Wir werden zur Beurtheilung des von N.
 Vorgebrachten

zuerst von der Gerichtsbehörde zu handeln haben, welcher die Regulirung der Nachlassenschaften der Geistlichen obliegt,

zweitens von den kirchlichen Rechten auf die Verlassenschaften der Geistlichen und von dem Verfahren, durch welches sie geschützt und geltend gemacht werden.

1.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist so alt als die Kirche selbst und so alt als die kirchliche Gesetzgebung ist die Bestimmung, daß die richterliche Entscheidung in allen geistlichen Personen, kirchliche Handlungen und Güter betreffenden Streitfragen der Kirche und ihren Gerichten allein zustehe.

S. Richters Kirchenrecht, 2. Aufl. § 191, 192.

Walter, Kirchenrecht, 9. Aufl. § 188. sqq.

In dem Conflict mit der sich mehr und mehr zu Ende des und nach dem Mittelalter ausdehnenden und consolidirenden fürstlichen Gewalt ward diese Jurisdiction jedoch mehr und mehr beschränkt und erhielt je nach dem Geiste der Landes-Gesetzgebung bald weitere bald engere Grenzen.

Richter a. a. O. § 193.

Walter I. c.

In Schlessen, in der Diöcese Breslau Preussischen Antheils, hat die geistliche Jurisdiction einen größeren Umfang behalten als sonst irgendwo in Deutschland, ja vielleicht in Europa. Sie umfaßt erstens die ganze Disciplinargewalt über die der Kirche angehörigen Personen, über die Diener der Kirche, zweitens die persönliche und dingliche bürgerliche-Gerichtsbarkeit über den Klerus mit Einschluß der Regulirung ihrer Nachlassenschaften, drittens die Gerichtsbarkeit in Sponsalien- und Ehesachen. Diese Beibehaltung seiner Gerichtsbarkeit wurde dem Bischöfe im Präliminar- und definitiven Friedenstractate von Breslau von dem neuen Landesherrn dem Könige Friedrich dem Großen zugesichert. Es heißt Art. VI. des ersteren:

„die katholische Religion wollen Ihro Königl. Majestät
 „in Preußen in der Schlesie in statu quo, auch alle
 „und jede Einwohner solchen Landes bei dem ruhigen
 „Besitze des Ihrigen, und bei dem völligen Genuß ihrer

„wohlerworbenen Freiheiten und Privilegien ohngefränkt
 „lassen, gestalt sie solches bei Einrückung ihrer Armeen
 „in die Schlesie bereits declariret, jedoch mit gänzlichem
 „Vorbehalt der denen dahiesigen Protestanten zu verstat-
 „tenden ohnumschränkten Gewissensfreiheit und dem
 „Souverain des Landes competirenden Gerechtsame.“

und Art. VI. des letzteren wird, um eine Ausdehnung oder Anwendung dieser Souverainetätsrechte zum Nachtheile der katholischen Kirche zu verhindern, hinzugefügt:

„Indessen sind des Königes in Preußen Majestät auch
 „nicht gemeinet, Sich solcher Dero Gerechtsame zu bedie-
 „nen, um in Ansehung des status quo der Römisch-
 „katholischen Religion in der Schlesie eine Abänderung
 „zu treffen.“

Schon in dem beim Einmarsche in das Land erlassenen Patente d. d. Berlin, den 1. December 1740 hatte der König versprochen, die wohlhergebrachten Rechte, Freiheiten und Privilegien in publicis et privatis, in Ecclesiasticis et politicis zu schützen, dessenowenachtet aber war im Notifications-Patente d. d. Berlin, den 15. Januar 1742 festgesetzt worden:

„Wir wollen aber auch hoffen, daß der Vicarius Gene-
 „ralis sich in seinen Schranken halten und weiter keine
 „Klagen super jure patronatus, Decimis et Testa-
 „mentis sacerdotum, auch nicht über Hospitäler sich
 „anmaßen werde.“

Ueber diese Beschränkung der im J. 1740 bestandenen Rechte ward Klage geführt und unterm 8. August 1750 erging das Edict de Gravaminibus, dessen § 18 ausdrücklich bestimmt:

daß, bis darüber ein zuverlässiges Decisum gefällt werden wird, der Fürstbischof zu Breslau bei der Versiegelung der Erbschaften katholischer Geistlicher und überhaupt bei seinen zeither exercirten actibus jurisdictionis in der Possession gelassen werden soll.

In Folge dieser Bestimmung entstand ein Streit über den Zeitpunkt, welcher bei Beurtheilung der Rechte des Fürstbischofes in Betracht kommen solle; die Cabinetsordre vom 20. April 1754 setzte das Jahr 1740 als annus regulativus fest; der König erklärte weiter:

„daß hinführo bei vorkommenden Streitigkeiten von solcher Art dieselben schlechterdings nach dem Zustand, wie es zu der Zeit unter ehemaliger Oesterreichischer Regierung in Schlesiens gehalten worden, geurtheilet und decidiret werden sollte, allermassen Wir Unser durch den Breslauischen Friedens-Schluß übernommenes Engagement, wie in allen anderen Stücken also auch in diesem Punkt, heilig zu erfüllen, ohnveränderlich gemeinet sind, und Unsere Intention niemals dahin gegangen, demjenigen, wozu der Bischof von Breslau und dessen nachgesetzte Clerisey dazumal wirklich berechtigt gewesen, das geringste zu entziehen.“

Ungeachtet dieser so fest ausgesprochenen Königlichen Willensmeinung fielen nicht selten Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiction bezüglich der Nachlaßregulirungen vor, so im J. 1777 Seitens der Glogauer Ober-Amts-Regierung. Ein Gegenstand des Streites in neuerer Zeit betraf die Regulirung des Nachlasses verstorbener Domherren. Der erste Fall, in welchem das Ober-Landes-Gericht zu Breslau das Regulirungsrecht in Anspruch nahm, war der des Kanonikus von Hochberg (1812). Der Herr Ober-Landesgerichts-Rath Baumeister sagt in seinem Aufsatz: „Die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Confession in Schlesiens und der Grafschaft Glatz“ (Roch, Schlesiensches Archiv Bd. III. Nr. 2), (welcher überhaupt die größten Irthümer enthält z. B. das Fürst-Bischöfliche Consistorium eine Abtheilung des Gen.-Vicariat-Amtes nennt (S. 58) und also von der mangelhaften Kenntniß Zeugniß giebt, aus der die Ober-Landesgerichts-Berichte vom 28. Novbr. 1809 und vom 10. Februar 1835 hervorgegangen sind, dem sein Inhalt entnommen):

„Die höheren Geistlichen, namentlich die Domherren zu Breslau, ingleichen alle katholischen Geistlichen, welche keine cura animarum haben — — — stehen unter dem soro des Ober-Landes-Gerichts.“

„Das letztere regulirt daher auch die Verlassenschaften der Dom-Capitularen und der anderen vorgedachten Geistlichen.“

„Dies ist, da Differenzen darüber obwalten, durch mehrere Justiz-Ministerial-Rescripte festgestellt worden.“

(Es werden dann dergleichen Rescripte aus den Jahren 1812, 1819 und 1823 angeführt.)

Zu dieser Anführung ist zweierlei zu bemerken: erstens ist es nicht wahr, daß die Regulirung der Nachlassmassen aller nicht mit *cura animarum* betrauten Geistlichen vor die weltlichen Gerichte gehöre, denn es wird z. B. der Nachlaß der Dompicare, der Beneficiaten an den Kapellen der Domkirche bei dem General-Vicariat-Amte regulirt, obwohl diese Geistliche mit Ausnahme der Beichtväter keine *cura animarum* besitzen, zweitens ist es zwar wahr, daß das Justizministerium die Nachlasssachen der Domherren an das Ober-Landesgericht gewiesen, zu bestreiten aber, daß es zu dieser Ueberweisung berechtigt gewesen, da bis zu dem Hochberg'schen Falle der Syndicus Capituli resp. das Dom-Bogtei-Amt zu diesen Regulirungen competent war; auch behauptet noch unterm 24. Juli 1816 der damalige Fürst-Bischof als notorisch:

„Mein Domcapitel zu Breslau, wie ich schon erwähnt habe, hat das *jus primae instantiae* in Ansehung seiner Mitglieder bis heute ausgeübt, daher auch bei Todesfällen eines Mitgliedes desselben durch seinen Notarius oder Justitiarius die Ver- und Entsegelung vorgenommen und die Verlassenschaft des Verstorbenen regulirt.“

Niemals hat das Domcapitel dieses sein Jurisdictionsrecht aufgegeben, und der Justizminister ist nirgend befugt, ein *jus quaesitum*, wäre es auch nur formeller Art, aufzuheben.

Als mit der Säkularisation der geistlichen Güter die vom Fürst-Bischofe geübte grund- und standesherrliche Gerichtsbarkeit aufhörte, wurden sofort die ersten Versuche gemacht, ihn zur Abtretung auch eines Theiles derjenigen Gerichtsbarkeit zu bewegen, welche aus seinen bischöflichen Jurisdictionsrechten hervorgeht.

In einer mit dem Minister Schuckmann gehaltenen Conferenz vom J. 1811 erklärt der Fürst-Bischof Hohenlohe sich bereit, die Gerichtsbarkeit in Schul- und andern Privat- auch Nachlasssachen aufzugeben. Die Sache wurde später von den Staatsbehörden wieder aufgenommen und dem Fürst-Bischofe die für Südpreußen unter dem 25. Aug. 1796 erlassene Verordnung über die geistliche Gerichtsbar-

keit als Basis für die Umbildung derselben in Schlessen vorgelegt. Der Fürst-Bischof erforderte Gutachten vom Domcapitel und vom General-Bicariate und antwortete nach dem Inhalte derselben der Staatsbehörde unter dem 24. Juni 1816. Im ersten Abschnitte dieser Denkschrift führt der Herr Fürst-Bischof alle Rechtstitel auf, kraft deren er auf Beibehaltung seiner Jurisdictionen Anspruch hat. Er beruft sich zunächst auf den Präliminar-Friedenstractat und den definitiven Frieden von 1742, dann auf das Edictum de Gravaminibus und die Gab.-Ordre v. 20. April 1754 und fährt sodann fort:

„Als durch das Patent vom 8. Mai 1793 alle ehemaligen polnischen Gerichte in Südpreußen aufgehoben worden und ich mich mit einer Gegenvorstellung in Betreff der von jeher ausgeübten Gerichtsbarkeit über den im zu meiner Breslauischen Diöces gehörigen Antheile Südpreußens befindlichen Klerus an den damaligen Herrn Staatskanzler von Goldbeck Excellenz gewendet hatte, so wurde ich unter dem 30. September 1796 dahin beschieden,

„„Daß das landesherrliche *Jus circa sacra* in Südpreußen nicht nach eben den Grundsätzen wie in Schlessen beurtheilt werden könne. In letztgenannter Provinz ist die Verfassung durch Friedensschlüsse und Tractate bestimmt, welche natürlich auf Südpreußen keine Anwendung finden. Hier haben Se. Königl. Maj., da keine solche bindende Grundgesetze vorhanden sind, die Verfassung und Jurisdiction der geistlichen Gerichte durch das Notifications-Patent vom 8. Mai 1793 und noch näher durch eine besondere Constitution p. p. so zu reguliren geruhet. ic. ic.““

„Aus dieser Resolution geht deutlich hervor, daß den Bischöfen von Breslau durch Friedensschlüsse und Tractate die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Diöcesan-Geistlichkeit in Schlessen nicht nur in *causis mere Ecclesiasticis* sondern auch in *personalibus* zustehe.“

„Se. jetzt glorreich regierende Königl. Majestät haben mich durch ein eigenhändig Vollzogenes vom 29. Novbr. 1810 in nachstehenden Worten zu versichern Allergnädigst geruhet:

„Gew. Liebden wissen aus Meinen früheren Aeußerungen, daß die Einziehung der geistlichen Güter in der Monarchie keinesweges eine Minderung der bischöflichen Würde nach sich ziehen sollte.“

„Meine Würde, im Falle mir die bis heute ungestört ausgeübte Gerichtsbarkeit über den Clerus in *causis personalibus* abgenommen werden sollte, würde dadurch eine große Minderung erleiden.“

Der F. B. fährt nach dieser Ausführung, die eine Protestation in sich schließt, fort:

„Indessen, wenn des Königs Majestät definitive beschlossen haben, die geistlichen bischöflichen Gerichte *ad causas mere Ecclesiasticas* zurückzuführen, so werde ich mich nur auf die Art der Ausführung der den weltlichen Gerichten einzuräumenden Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit in *causis personalibus* beschränken.“

Im Folgenden geht nun die Denkschrift die einzelnen Gegenstände der Gerichtsbarkeit durch. In Bezug auf die Aufnahme der Testamente von Geistlichen wird beantragt, daß das Recht zur Aufnahme derselben dem bischöflichen General-Vicariate und den 6 Kommissariaten verbleiben, den letzteren von den Ober-Landesgerichten die Regulirung der Verlassenschaft übertragen werden, auch der geistlichen Behörde das Recht belassen werden solle, wenigstens einen geistlichen Conexecutor zu ernennen. In Bezug auf die Siegelungen und Erbschaftsregulirungen wird gefordert, daß er bei den ersteren auch sein Siegel beidrücken solle, dann daß derselbe auch bei den Entsiegelungen und der Aufnahme des Inventares zugezogen werde, „um Alles, was zur Kirche und Parochie oder sonst zur Amtsverwaltung gehört, bald abzusondern, an sich zu nehmen und in sichern Gewahrsam zu bringen;“ endlich, daß eine Verlassenschafts-sache nie als ganz geschlossen zu betrachten sei, bis nicht von der geistlichen Behörde oder dem bischöflichen Kommissarius ein Attest ausgestellt ist, daß Alles zur Kirche und Parochie gehörige in Ordnung gebracht worden. In Bezug auf das Kapitel, das Priesterhaus zu Reisse, dem seine Ansprüche auf den Nachlaß der in ihm Verstorbenen vorbehalten wurden, das Alumnat und das Correctionshaus wurden für die Syndici dieser Korporationen und Anstalten die Nachlaßregulirungen in Anspruch genommen. Außerdem

setzte der Fürst-Bischof voraus, daß von den Verlassenschaftsmassen

- 1) die privilegierten Abzüge, wenn *massa sufficiens* ist,
- 2) nach der uralten Diöcesan-Observanz ein *augmentum Inventarii Parochiae* abgezogen und
- 3) auf die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Geistlichkeit des erzpriesterlichen Sprengels, ihre Bücher den Pfarochieen oder dem Sprengel zu überlassen, wo dergleichen Uebereinkünfte stattfinden, Rücksicht genommen werden wird.

Aus Allem diesem geht hervor, daß der Herr Fürst-Bischof keinesweges ohne Weiteres seine Jurisdiction aufgeben wollte, auch nicht, daß er sie aufgeben wollte, weil er sie, wie dies Nidekft ihm nachsagt, als „unnütz“ ansah, sondern daß, wenn er sich zur theilweisen Abgabe entschloß, er dies nur that, weil er dem Fordernden, dem Staate, keinen Widerstand zu leisten vermochte. Die Motive zu seiner Nachgiebigkeit ergeben sich noch deutlicher aus seinem Schreiben an das Gen.-Vic.-Amt vom 21. Januar 1815, in welchem es heißt:

„Schon im Jahre 1811 als Wir Uns auf den *Statas quo* und das R. Edict vom 8. August 1750 beriefen, wurde Uns von dem R. Justiz-Minister angedeutet, daß einem Bischöfe von Breslau nur dasjenige Recht über *causas mere ecclesiasticas* zu erkennen zukommen könne, welches Bischöfe in ganz katholischen Ländern auszuüben befugt sind.“

„Wir sind fest entschlossen, Unsere Forderungen nicht zu überspannen, damit es Uns nicht so ergeht, wie den Städten und Gutsbesitzern, die alle ihre alten Rechte und Vorzüge verloren haben.“

Auf die Eingabe des Fürstbischöfes wurde ihm vom Minister von Schudmann unter dem 27. October 1816 eröffnet, daß die Ministerien des Innern und der Justiz geneigt seien, die Angelegenheit wegen Umbildung der geistlichen Gerichtsverfassung nach dem Vorbilde der für das ehemalige Südpreußen ergangenen Verordnung vom 25. August 1796 auf sich beruhen zu lassen so lange, bis über dieses Gerichtswesen zugleich für die deutschen Königl. Staaten am Rhein, in Westphalen und Niedersachsen beschlossen werden wird.“ — —

Vorerst wurde zur Bewirkung der Abgabe der weltlichen Jurisdiction des Hrn. Fürst-Bischofes Seitens der Staatsbehörde kein weiterer Versuch gemacht, sondern man suchte 1) dem bischöflichen Gerichte die Qualität eines geistlichen zu nehmen, dasselbe von dem General-Vicariat-Ante völlig zu trennen, 2) das Verfahren bei demselben auf die Grundsätze der Allg. Ger.-Ordnung zurückzuführen und die mit demselben im Widerspruche stehenden Rechte aufzuheben. In den Jahren 1832 — 1834 fand eine Visitation der Justizverwaltung des General-Vicariats durch den damaligen Landgerichts-Director, später Geheimen Justiz- und vortragenden Rath beim Justizministerium für die Gesetzgebung, jetzigen Staatsanwalt beim Kammergerichte, Hrn. Wenzel, statt. In der Revisionsverhandlung vom 30. Juli 1834 stellt der Revisor zuvörderst ein Bild der Verfassung und des Verfahrens des visitirten Gerichtes auf, insofern es vom gewöhnlichen abweichend sei, das von unrichtigen Angaben nicht frei war, sodann suchte er den Beweis zu führen, daß das *Edictum de Gravaminibus* auf das Verfahren nicht anwendbar sei, das Fortbestehen des im Normaljahre 1740 bestehenden besonderen Verfahrens nicht gewährleiste, endlich bestimmte er die Aenderungen, welche gemacht werden müßten, um das Verfahren dem der Gerichtsordnung gleichartig zu machen. Nachdem das General-Vicariat-Amt über diese Verhandlung an den Bisthumsverweser berichtet, hielt dieser mit demselben eine Conferenz in welcher beschlossen wurde, sich gegen die geforderten Neuerungen und Veränderungen des Rechtszustandes beschwerend an das Justizministerium zu wenden; dies geschah unterm 19. September. Am 15. November rescribte darauf das Ober-Landes-Gericht an den Bisthumsverweser Grafen Sedlnitzki, daß der Minister angeordnet, es solle durch einen Kommissar, den Landgerichts-Director Wenzel, mit ihm darüber verhandelt werden:

- a) in welchen Punkten er die Richtigkeit der Visitations-Verhandlungen in Zweifel stelle;
- b) ob und was er gegen die Resultate der Justiz-Visitation und gegen die beabsichtigten Maaßregeln zur Verbesserung der Justizverwaltung zu erinnern habe.

Zu dem dieserhalb angeordneten Termine wurden Seitens des Bisthums-Administrators der damalige Kanonikus Latuffek und der Domstifts-Syndicus, Justizrath Klette

committirt, er fand am 13. December statt. In ihm berichtigten die Commissarien wiederholt die vom Revisor aufgestellten irrigen Behauptungen, widerlegten die von ihm behauptete restrictive Erklärung des Edictes vom 8. August 1750 und protestirten gegen die vorgeschlagenen Veränderungen im Verfahren, auf deren Erörterung sie sich nicht weiter einlassen könnten, „da der bischöfliche Stuhl erledigt sei und nach den Gesetzen während der Sedisvakanz in der Regel keine Veränderungen vorgenommen werden dürften.“ Der Bisthumsverweser erklärte seine Uebereinstimmung mit ihrer Auslassung. Das Ober-Landesgericht erklärte darauf unterm 17. Juli 1835:

„Da nach einer Benachrichtigung des Herrn Justiz-Ministers eine vollständige Organisation der geistlichen Gerichte zu erwarten steht, so mögen übrigens die von unserm Commissarius beantragten Veränderungen, so weit sie die Verfassung des Vicariat-Amtes betreffen, vorläufig auf sich beruhen bleiben.“

Hieraus ergibt sich, daß die Darstellung dieser Verhandlungen in der Schrift durchaus actenwüdig ist. Dort heißt es nämlich:

„Als im Jahre 1834 der Königl. Justiz-Visitations-Commissarius, Director Wenzel, mit dem Deputirten der Kirche, Weihbischof Latuffek, über die definitive Abgabe der Nachlaß-Regulirungen an die Provinzial-Obergerichte verhandelte, behauptete letzterer feierlichst gegen einen solchen Eingriff in alte Diöcesanrechte protestirend: daß die Nachlaß-Regulirungen der in der Seelsorge verstorbenen Pfarrer, Curaten und anderer Geistlichen, welche Mess-, Seegen- und Schulfundationen u., die nicht unter der unmittelbaren Aufsicht der Landesregierung stehen, zu verwalten hätten, durchaus nicht an die gedachten Obergerichte abgegeben werden dürften, weil die geistliche Behörde durch ihre geistlichen Nachlaß-Executoren, die sie in jedem Nachlaß-Regulirungsfalle ernenne, die ganze Nachlaßmasse des Defuncti an sich einsenden lassen, und diese für die constatirten Defecte ganz aufkommen müsse.“

Während der Regierung des Fürst-Bischofes Grafen Sedlnitzki scheint kein Schritt Seitens der Staatsbehörden für eine Reorganisation der geistlichen Gerichte Schlesiens gethan worden zu sein, dagegen versuchte, wie weiter unten

zu erörtern, unter der auf sie folgenden Sedisvakanz das Breslauer Ober-Landesgericht eine Aenderung in dem rechtlichen Verhältnisse des Justizfaches zum General-Vicariate zu bewirken. Als der Dr. Knauer den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, ward die fragliche Angelegenheit wieder aufgenommen; unterm 5. März 1844 machte das Ober-Landesgericht dieselben Anträge wie unter Ritter und frug zugleich wegen gänzlicher Uebertragung der Jurisdiction an. Der Fürst-Bischof erforderte vom Capitel ein Gutachten, ev. auch darüber:

- 1) ob das Retentions- und Compensations-Recht nicht von dem General-Vicariat-Amte durch die Commissariat-Aemter der Diöcese, wie das früher üblich gewesen, executirt werden könnte, da bei diesen Aemtern ohnehin Syndici angestellt sein müssen und durch solche Einrichtung ein doppelter Vortheil: schnelle Erledigung und Vermeidung kostspieliger Weiterungen für die Interessenten erreicht werden würde; oder
- 2) ob es vorzuziehen sei, bei den betreffenden Ministerien zu beantragen: daß die Defecte der Kirchen- und Foundations-Kassen und deren erwiesene Ansprüche an die insuffizienten Nachlassmassen verstorbenen Geistlichen in dem Classifications-Erkenntnisse ante omnes und ohne mit Special-Liquidationskosten belastet zu werden, zu stehen kämen. — Nur unter dieser Bedingung könnte von der Abtretung der weltlichen Gerichtsbarkeit an die K. Ober-Landesgerichte die Rede sein.

Das Capitel antwortete verneinend und es fanden weitere Verhandlungen nicht statt. Nach der Inthronisation des jetzt regierenden Herrn Fürstbischöfes machte das K. Ober-Landesgericht erneuerte Anträge betreffend die Stellung der Justiz-Abtheilung welche wir unten erörtern werden.

Das General-Vicariat-Amt verwaltet, wie wir bereits gesehen, in des Fürst-Bischöfes Namen dessen Gerichtsbarkeit in weltlichen und geistlichen Sachen; Träger dieser Jurisdiction ist der General-Vicar, welchem zur Bearbeitung der Geschäfte geistliche Räthe und für die, welche nur von zum Justizdienst vereideten Beamten versehen werden können, auch weltliche zugegeben sind. Aus einem an den damaligen Fürst-Bischof Fürsten von Hohenlohe gerichteten Pro memoria des Rathes Libor d. d. 3. und aus einer auf

Veranlassung desselben erlassenen Verfügung d. d. 8. December 1802 ergiebt sich, daß die weltlichen, die Justizpflege und namentlich die Erbschafts-Regulirungen besorgenden Räthe damals kein gesondertes Kollegium bildeten, die Justizsachen circulirten unter den geistlichen Räthen, der General-Vicar und zwei von ihnen unterschrieben sie, die Justiz hatte weder ein eigenes Journal noch eine abgesonderte Registratur und wenn Rechtsachen zum Vortrage kamen, so geschah dies in denselben Sitzungen, in welchen die geistlichen vorgetragen wurden; die weltlichen Räthe waren nichts anderes als die Justitiarien des General-Vicariats-Amtes. Der Rath Libor beschreibt den damaligen Geschäftsgang wie folgt:

„Es ist weder ein Distributionsbuch geführt noch sind im Justizfache einige Sessiones geführt worden.

„Der General-Vicar als Chef hat bloß den Decernenten bestimmt, und dieser bearbeitete die Sache nach seinem Gutdünken ohne daß seine Kollegen etwas davon erfuhren. Ist eine Sache bis zum förmlichen Proceß eingeleitet worden, so ernannte der von dem Chef bestimmte Decernent den Deputatum oder Instruenten und den Referenten. Sobald der Deputatus die Sache instruiert hatte, so übergab er die Acta dem Referenten, der auf den Grund der instruierten Acten das Erkenntniß anfertigte ohne mit seinen Kollegen darüber conferirt zu haben, ohne daß darüber wäre gestimmt worden. Sobald dies Erkenntniß von dem General-Vicario mit dem expediatum versehen war, so wurde es mundirt und ausgefertigt, ohne daß es einer von den weltlichen Räthen in seine Hände bekam, ohne daß es einer erfuhr, wie und was ist erkannt worden.“

Der Rath L. stellte nun dem Fürst-Bischofe vor, daß, da der Staat das General-Vicariat als ein formirtes Kollegium ansehe, bei demselben in Bezug auf die Justizpflege in temporalibus auch ein der Allgem. Gerichts-Ordnung entsprechender Geschäftsgang eingeführt werden müsse. Dies geschah durch die im Folgenden auszüglich mitgetheilte Verordnung vom 8. December:

- 1) Der General-Vicar als Präses und in seiner Abwesenheit der älteste geistliche Rath und Assessor erbreehen und präsentiren die neuen Sachen auch künftig;

- 2) theilen die vorkommenden Arbeiten und Geschäfte unter die weltlichen Räthe aus und setzen auf die Pöcie den Namen desjenigen, der sie in sessione vortragen und bearbeiten soll.
- 3) Nach geschעהner Präsentation muß die Sache von dem Journalisten in ein besonderes Journal, welches nur dem Justizfache gewidmet und von den Ecclesiasticis abgefordert ist, eingetragen werden.
- 4) Vorschriften für die Registratur.
- 5) Betrifft die Assistentenräthe.
- 6) Distributionsbuch.
- 7) Dasselbe führt der Präses oder bei dessen Verhinderung der erste weltliche Rath.
- 8) Wenn daher der Präses sich mit dem Distributionsbuche nicht befassen will, oder derselbe abwesend ist, so werden die Processualia, von dem Präfulen oder in seiner Abwesenheit von dem ältesten geistlichen Rathe zwar erbrochen und präsentirt, aber diese Sachen dürfen nicht mehr dem Decernenten ohne Benennung des Namens zugeschrieben, sondern mit den Worten: zum Justizfache, bezeichnet werden. In einem solchen Falle kommen diese Sachen in die Hände des ersten weltlichen Rathes, der sie vertheilt und wenn es nova sind, den Decernenten und Deputatum ernannt, daher
- 9) ist es nicht nöthig, daß die Processualia und überhaupt jene Sachen, welche zum Justizfache gehören, unter den geistlichen Rätthen und Assessoren für die Session, bei der nur Ecclesiastica vorgenommen werden, circuliren, sondern Sachen dieser Art, wenn sie präsentirt und in das Journal Nr. 3. eingetragen worden, müssen entweder ohne Verzug in die Hände des ersten weltlichen Rathes gelangen oder, wenn ein Decernent schon ernannt ist, demselben *cum actis* vorgelegt werden.
- 10) Da Unser p. p. General-Vicariat-Amt auch in Justizsachen ein Kollegium bildet, so müssen auch die in das Justizfach einschlagenden Sachen kollegialisch behandelt werden. In dieser Hinsicht muß wöchentlich wenigstens einmal unter dem Vorsitze des Prästdis oder eines geistlichen oder des ersten weltlichen Rathes die vorschriftsmäßige Session gehalten werden, dabei jede Sache, welche

in die Justiz einschlägt, öffentlich vorgetragen und darüber nach den Allerhöchsten Vorschriften gestimmt werden. Es muß der bisherige Geschäftsgang, nach welchem der Decernent die Sache nach seinem Gutdünken bearbeitete und darüber verfügte, ohne daß er die Meinungen und das Gutachten seiner Kollegen darüber einholte, schlechterdings aufhören und jener Geschäftsgang eingeführt werden, welcher in der Gerichtsordnung III. Thl. Tit. 2. §§ 15, 16, vorgeschrieben ist.

Es folgen hierauf noch 7 formale Punkte wegen der Aufsicht über den Geschäftsgang.

Durch diese Verordnung beginnen erst die abgesonderten Sitzungen der Justizpersonen des General-Vicariat-Amtes; ihre Verfügungen und Erkenntnisse zeichnen aber wie im Concept so im Mundum der General-Vicar und geistliche Räte, denn das Gericht war und blieb ein geistliches, dessen Präses und wirklich stimmführende Mitglieder Geistliche waren. Der Bescheid der Breslauer Ober-Amts-Regierung, welcher auf die im Jahre 1805 erfolgte Justizvisitation des Hofrichter-Amtes und General-Vicariat-Amtes erlassen ward, d. d. 28. Januar 1806 setzte nur fest, daß sämtliche Expeditiones, ehe solche zur Kanzlei zum Mundiren gelangen, dem Decernenten zur Revision und Unterschrift vorgelegt werden (I. § 10). Im Uebrigen bestätigte er die bestehende Verfassung; über den Vortrag der Justizsachen in besonderen Sessionen heißt es I. § 12, 13:

„Daß bei euch die *Spiritualia* in besonderen Sessionen vorgetragen werden, und nicht mit den Justiz-Sachen vermischet werden, haben Wir zwar ganz zweckmäßig gefunden, — es muß aber auch das *Praesidium* darauf sehen, daß die zu den Justizsachen bestimmten Sessionen gehörig stattfinden und wenigstens alle 14 Tage einmal gehalten werden.“

Mit der Säkularisation des Bisthums hörte das Hofrichteramt, welches die dem Fürstbischöfe als Grundbesitzer zustehende, seine Patrimonial- und standesherrliche Gerichtsbarkeit verwaltete, auf und die Räte desselben, welche bisher schon die Justizsachen im General-Vicariate bearbeitet, traten ganz in dasselbe; sie traten aber in dasselbe, nicht eine besondere richterliche unabhängige Abtheilung desselben bildend, sondern als zusammen die Stelle eines Justitiars

desselben versehen. Dies ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung. In dem definitiven Organisations-Statut des bischöflichen Stuhles vom 24. Mai 1816 ist sub Rubr. IV. c. Nr. 6. angesetzt:

„Dem Justitiarius zugleich als Notarius Apost. und Synd. Capituli 800 Thlr.“

und in dem von 1812 heißt es:

„Das Capitul bedient sich in allen nöthigen Fällen des bei dem Gen.-Vic.-Amte angestellten Justitiars und Unterpersonales.“

Unterm 9. Januar 1821 nahmen die drei damaligen General-Vicariatsräthe nebst dem als Syndicus beim Capitel fungirenden Consistorialrath Klette diesen Gehalt in Anspruch, weil sie die Justitiarien des G.-V.-Amtes seien. Sie wurden unterm 20. Aug. 1821 vom Ministerium abschläglich beschieden, weil sie in der angezeichneten Qualität keine Anstellung erhalten. Am 14. März 1828 erneuerten die Räte ihr Gesuch und führten ausdrücklich an, daß sie alle Pflichten des Justitiars erfüllt, namentlich Rechtsgutachten abgegeben hätten. Unterm 28. Mai 1831 benachrichtigte der Oberpräsident den Fürstbischof, daß ihm zur Remunerirung der Vicariatsamtsräthe 400 Thlr. zur Verfügung gestellt werden sollen, das pro 1830 nach Abzug der dem p. Klette gewährten 400 Thlr. ersparte Gehalt des General-Vicariats-Amtes-Justitiars; eben so ward am 16. Novbr. d. J. das Gehaltsersparniß pro 1831 mit 400 Thlr. zur Verfügung gestellt. In dem Organisationsstatut vom 4. September 1832 wurden die oben ausgeworfenen Thlr. 800 unter den Syndicus des Capitels und den des General-Vicariates getheilt und unterm 31. Januar 1833 nahmen die drei weltlichen Räte ihn in Anspruch, eben so am 24. October d. J. Gleichermassen ist nach den Bemerkungen zu dem Specialetat für das General-Vicariat vom 14. Febr. 1833 die Stelle des Syndicus (Justitiarius) noch immer von den drei weltlichen Räten vertreten und diese beziehen das Gehalt der Stelle. Auch in allen folgenden Etats ist zu der Gehaltsposition für den Syndicus (Justitiarius) des General-Vicariates bemerkt: es stehe dem Fürst-Bischofe frei, diese Stelle von mehreren Beamten versehen zu lassen, und jetzt versehen sie die H.H. (Namen der weltlichen General-Vicariats-Amts-Räte). Es gehört also

die Verwaltung des Justitiariates beim General-Vicariat-Amte mit zu den Pflichten der mit der Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, der Verlassenschafts-, Schulden- und Injuriensachen der Geistlichen betrauten Räthe; als Justitiarien des Amtes beziehen sie die demselben ausgesetzten 800 Rthlr., doch nur zur Hälfte, da das Domstift einen eigenen Syndicus hat, der die zweite Hälfte erhält; für ihre richterlichen Functionen dagegen werden sie mit dem Antheile besoldet, welchen sie aus den beim General-Vicariat-Amte auflaufenden Gebühren und Sporteln beziehen. Die Pflichten eines Justitiars beim G.=V.-Amte giebt die dessen Jurisdiction in weltlichen Sachen nicht berührende Geschäfts-instruction für das F.=Bischöfliche General-Vicariat d. d. 24. Aug. 1812 an, wie folgt:

§ 41. Der Justitiarius ist verpflichtet, über alle in das Justizfach einschlagende und ihm zugeschriebene Sachen zu referiren und die Bescheide in extenso zu fassen.

§ 42. Schriftliche Gutachten des Justitiarii können von dem Decernenten nur mit Vorwissen und Genehmigung des Präsidii gefordert werden.

§ 43. Wenn Untersuchungen auf eingegangene Klagen gegen einen Geistlichen in Betreff der Vernachlässigung seiner Amtspflichten oder eines ärgerlichen Lebenswandels verfügt und dem Justitiario durch ein Conclusum Collegii aufgetragen worden, so muß sich derselbe diesem Auftrage jedesmal unterziehen und die Sache bis zum Spruch *plene* instruirt, mittelst gutachtlichen Berichtes dem Collegio überreichen.

§ 44. Derselbe ist ferner verpflichtet, alle Untersuchungs-Acten, worüber der geistlichen Behörde nach § 126 Th. II. Tit. 11 des A. L.-Rechts das Erkenntniß zusteht, auf Verlangen des Collegii zu prüfen, ob die Formalia richtig, *acta plene instructa*, oder ob zu ihrer Vollständigkeit noch etwas mangelt, um die nachträgliche Supplirung zu verfügen. Im Falle, daß die Acten zum Spruche geeignet sind, so ist er verbunden, den Entwurf zum Erkenntnisse anzufertigen, die etwaigen Liquidationen und Commissarien nach der Taxe festzusetzen und alles dem Collegio zur weiteren Discussion und Verfügung zu überreichen.

§ 45. Der Justitiarius ist als Syndicus piarum causarum verpflichtet, so oft als eine causa pia einen Rechtsstreit anfangen zu müssen das Unglück haben sollte, solchen in Folge des ihm von dem Collegio zu ertheilenden Decreti ad agendum bei der competenten Behörde anzustrengen, und mit dem größten Fleiße zu betreiben. Es versteht sich von selbst, daß er die nähere Information von dem Collegio einzuholen und alle Folgen eines falschen und saumseligen Betriebes zu vertreten hat.

Daraus, daß überall nur von einem Justitiar die Rede, dessen Geschäfte gegenwärtig von drei Justizpersonen versehen werden, geht schon zur Genüge hervor, daß diese drei nicht ein dem General-Vicariate getrenntes Collegium bilden; sie behandeln die Nachlaß- und anderen Justizsachen vielmehr als Organe und Theile des General-Vicariates und nur deshalb halten sie besondere Sessionen ab, weil sie eines Theils zusammen, nicht einzeln den Justitiar repräsentiren, andererseits sie allein die gesetzlich erforderliche Dualität für richterliche Functionen besitzen. Ihre Dekrete und Erkenntnisse sind nichts anderes als vom General-Vicar auf ihren Vortrag erlassene Dekrete und Erkenntnisse.

Der erste Versuch an diesem Verhältnisse des sogenannten Justizsaches zum General-Vicariate zu rütteln, wurde im J. 1834 von dem zur Revision der Justizverwaltung committirten G.-Rathe Wenzel, damals Landgerichts-Director, gemacht. Dieser Beamte war, als er sein Comissorium antrat, in vollkommenem Unkenntniß der Verfassung und Verwaltung des von ihm zu revidirenden Gerichtes, in Unkenntniß der früheren Revisionen und namentlich der im J. 1805 stattgefundenen; waren über diese Gegenstände bei dem Ober-Landesgerichte keine Acten vorhanden oder hatte er sie nicht gelesen? Die Frage wollen wir nicht entscheiden. In der Verhandlung vom 30. Juli 1834 giebt er ad I. folgende Beschreibung des Justizsaches:

„Das Justizsach des Gen.-Vicariat-Amtes ist ein Gericht des Fürstbischöfes von Breslau, welches die dem Bischöfe durch das Reglement vom 8. August 1750 in-

terimistisch belassene Civil-Gerichtsbarkelt über alle katholische Geistlichen ausübt.“

„Das Justizfach ist ein kollegialisch formirtes Untergericht und besteht:

1. aus den zur Justiz verpflichteten Räthen, die allein ein Botum haben;
2. aus 1 Registrator;
3. aus 1 Sekretär, 1 Rendanten und Calculator, mehreren Kanzlisten und Dienern, die aber auch mehr oder weniger bei dem Geistlichen Fach beschäftigt sind;
4. Das Depositorium wird durch zwei Geistliche, von denen der eine Rendant und der andere erster Curator ist und durch einen Subalternenbeamten des geistlichen Faches als zweiter Curator verwaltet.

„Das Gericht selbst aber steht unter der Leitung eines vom Bischof dazu ernannten Canonici, namentlich des General-Vicars, der als Präses des Collegii

1. alle zur Registratur gelangenden Piecen ohne Unterschied, also z. B. auch alle Protokolle präsentiert,
2. alle Expeditionen superrevidirt,
3. in den Sessionen präsidiert,
4. die Reinschriften vollzieht, wobei noch das Besondere stattfindet, daß das Gericht sich nicht als solches unterschreibt, sondern

Fürstbischöfliches }
Bisthums- } General-Vicariat-Amt,

ganz eben so wie dessen geistliche Abtheilung unterzeichnet, und daß ferner die Reinschriften, Ausfertigungen und Erkenntnisse von gar keinem Justizbeamten, sondern von dem geistlichen Präses und auch von zwei geistlichen Räthen, die gar nicht zum Gericht gehören, vollzogen werden, so daß man aus der Ansicht einer Reinschrift nie unterscheiden kann, ob eine Verfügung von der geistlichen Behörde oder vom Gericht erlassen worden ist.

„In Folge einer Anordnung des Commissarii werden jetzt die Erkenntnisse auch in der Ausfertigung von den Mitgliedern des Gerichts vollzogen.

„Das Vollziehen der übrigen Reinschriften durch die Geistlichen ist besonders wichtig in Beziehung auf die

Regulirung der Nachlassenschaften der Geistlichen, weil in diesen Angelegenheiten an die Commissarien und Interessenten von beiden Behörden Verfügungen ergehen, die der geistlichen Behörde sind natürlich nur im Interesse der Kirche erlassen."

Der Commissar ordnete nun an, daß

- a. „Das Gericht sich der Benennung: *ic. Vicariat-Amt*, Abtheilung für die Justizverwaltung," bedient und demgemäß die Verfügungen und Ausfertigungen unterzeichnet:
- b. daß die Verfügungen und Ausfertigungen
 - α. außer dem geistlichen Präses der älteste Justizrath,
 - β. dagegen keiner der beim Gericht gar nicht angestellten geistlichen Rätthe vollzieht."

Wir haben schon oben erwähnt, daß der Bisthums-Administrator gegen diese von Hrn. Wenzel gemachten Anforderungen eine Remonstration beim Justizminister erhob. Nachdem in derselben das Recht zur Beibehaltung der Alten Verfassung des General-Vicariats-Amtes auf den Breslauer Frieden, das *Edict de Gravaminibus* und das *Edict* von 1754, auch den Visitationsbescheid von 1806 begründet worden, heißt es:

„Es hat der Revisor des V.-Amtes das Justizfach als ein besonderes von dem geistlichen Fache schroff getrenntes Untergericht und somit in die Kategorie bloß weltlicher Untergerichte und Justitiariate gestellt."

„Diese Ansicht widerspricht der Observanz und den von mir allegirten Gesetzen und Verfassungsverhältnissen und dem Revisionsbescheide von 1806."

„Der Unterschied des Justizfaches von dem geistlichen Fache des Vicariat-Amtes liegt nur in dem Gegenstande der Verhandlungen des ersteren, deren Bearbeitung und Legalität die Zuziehung und das Einwirken zur Landesjustiz vereideter und qualificirter Rätthe nothwendig macht, welche hingegen bei den rein geistlichen Angelegenheiten nicht erforderlich sind. Das V.-Amt ist nur Ein Ganzes und die bei selbigem angestellten Praeses und geistlichen Rätthe sind für dieses Ganze angestellt und vereidet."

In Bezug auf die gestellten Forderungen wurde bemerkt, daß dieselben der Verfassung zuwider seien.

In eben der Weise erklärten sich in der oben erwähnten Conferenz vom 13. December 1844 die Bevollmächtigten des Bisthumsadministrators:

„Das Vicariatamt regiert innerhalb der Competenz des Fürstbischöfes und urtheilt innerhalb dieser Competenz. Da aber dies Urtheilen (worin wir im weiteren Sinne überhaupt das richterliche Entscheiden verstehen) nur durch zur Justiz qualificirte und vereidete Personen erfolgen kann, so sind es auch nur solche, die da entscheiden. Sie thun es aber nicht in ihren Namen, sondern Namens des ganzen Vicariat-Amtes. Eben darum unterschreiben aber absichtlich nur geistliche Rätthe, damit auch in der Form hervortritt, daß es nicht eine weltliche, sondern aber die geistliche Behörde ist, von der die Beschuldigungen ausgehen.“

Wir haben schon oben gesehen, daß das K. Oberlandes-Gericht im Visitationsscheide von den von seinem Kommissar beantragten Veränderungen Abstand nahm.

Im Jahre 1840 wurde der Landgerichts-Director Blühorn mit der Nachrevision der Justizverwaltung des Gen. Vicar.-Amtes beauftragt. Derselbe monirte in seiner Verhandlung vom 14. Decbr. 1840 wiederum:

„Auffallend ist es, daß alle Ausfertigungen der erlassenen Verfügungen und selbst der Erkenntnisse ohne Ausnahme von keiner der richterlichen Personen, vielmehr ausschließlich von dem General-Vicar. und den geistlichen Rätthen unterschrieben, auch nur dergleichen Ausfertigungen zu den Acten genommen, die Original-Urtheile aber in besondere Convolute zusammengeheftet asservirt werden.“

„In der Verhandlung vom 30. Juni 1834 heißt es zwar, daß nach einer Anordnung des früheren Kommissars die Erkenntnisse jetzt auch in der Ausfertigung von den Mitgliedern des Gerichts vollzogen werden, dieselbe ist indeß, weil das General-Vicariat-Amt den Kommissar zu einer solchen neuen Einrichtung nicht für befugt erachtete, gar nicht in Ausführung gekommen und es werden daher auch dergleichen Ausfertigungen noch jetzt von keinem der Mitglieder des Gerichts vollzogen.“

„Das Vicariat-Amt hält sich überhaupt für kein gewöhnliches Untergericht, sondern für ein gemischtes Kollegium, und ist der Meinung, daß die ergehenden Verfügungen von den geistlichen Räthen unterschrieben werden müssen, damit auch in der Form hervortrete, daß es keine weltliche sondern eine geistliche Behörde ist, und will daher auch eine Trennung der Abtheilung für Justizsachen von der für geistliche Sachen für unthunlich halten.“

In der Verfügung, d. d. 26. Juli 1841 mit welcher das Ober-Landes-Gericht diese Verhandlung dem Vicariat-ame abschriftlich übersendete, wurde wie im Visitationsbescheide von 1835 von Erledigung der die Verfassung des Gerichtes betreffenden Monita abstrahirt. Auffallend ist nur das Eine, daß der Kommissar solche Monita gemacht, da der Justizminister ausdrücklich Veränderungen in der Verfassung des Gerichts nicht für zulässig erklärt hatte, wie dies der eben erwähnte Visitationsbescheid angiebt. In dem auf diese Verfügung erfolgten Berichte vom 9. Februar 1842 bestätigte das Justizfach, daß Alles dieses Observanz sei und berichtete nur einen Punkt der Darstellung dahin, daß die Original-Erkenntnisse, welche nur von den Justizräthen vollzogen seien, immer zu den Acten gebracht würden. Uebrigens äußerte das Justizfach sich beifällig über die vom Kommissar gemachten Monita und suchte auszuführen, daß der bisherige Geschäftsgang der Förderung der Sachen hinderlich sei.

In Folge der Blühdorn'schen Visitation war ein höherer Subalternbeamter von dem Ober-Landes-Gerichte mit der Ordnung der Bureauverwaltung des Gen.-Vicariats, soweit sie die Justizpflege betraf, beauftragt worden, und der damalige Bisthumsadministrator, Hr. Domdechant Dr. Ritter hat sich durch Beschaffung der nöthigen Localitäten und anderweitig diesem Unternehmen förderlich gezeigt. In dem Schreiben, welches den Dank des Präsidiums aussprach, d. d. 12. Januar 1842, stellte dasselbe zugleich Anforderungen Betreffs einer Abänderung des Geschäftsganges. Das Präsidium forderie,

„daß der weltliche Rath, welcher die Direction führt, und
 „war dieser allein, die Super-Revision der Con-
 „cepte übernehme und behalte.“

Unterm 15 ej. m. et. a. verfügte der Administrator nicht nur diese Veränderung, sondern auch die weitere „daß in Zukunft die Munda der Dekrete der Justiz-Abtheilung von zwei Rätthen derselben, in der Regel vom Dirigenten und einem der beiden anderen Rätthe außer dem Präses des hochw. Gen.-Vic.-Amtes unterzeichnet werden sollen“

und benachrichtigte das Königliche Ober-Landes-Gericht von dieser Maasnahme. Dieselbe konnte jedoch nicht zur Ausführung kommen, denn das Bisthums-Capitular-Vicariat-Amt erklärte am 18. Januar:

„daß es die getroffene provisorische Anordnung wegen künftiger Geschäftsführung bei seiner Justiz-Abtheilung für eine solche wesentliche Veränderung der seither bestehenden Amtsverwaltung betrachte, welche während der Sedisvakanz und ohne Genehmigung des Hochw. Domcapitels nicht füglich vorgenommen werden kann.“

Auch hiervon wurde dem Ober-Landes-Gerichte Nachricht gegeben. Dasselbe berichtete nun über die Sachlage an den Minister und von dem Erfolge giebt die Verfügung des Ober-Landes-Gerichtes an die Justiz-Abtheilung d. d. 8. März 1842 Kunde. Dort heist es:

„Des Hrn. Justiz-Ministers Mühler Erc. hat unserm Berichte gemäß, als zur Förderung des Geschäftsganges für sehr wesentlich erklärt:

„daß sich die Justiz-Abtheilung des B. C. V. Amtes in ihren Erlassen und Urteilen als solche in der Unterschrift bezeichne,

„die Reinschriften von den richterlichen Mitgliedern des Vicariatsamtes unterzeichnet werden,

„die Superrevision von dem Dirigenten der Justiz-Abtheilung bewirkt, und

„Letzterem die Präsentation der verfestelt eingehenden Sachen übertragen werde.

„Wir dürfen von der dieserhalb eingeleiteten Correspondenz um so mehr ein gutes Resultat hoffen, da die Justiz-Abtheilung gegenwärtig selbst diese Maßregeln für sehr wünschenswerth hält.“

Die Hoffnungen des Ober-Landes-Gerichtes wurden aber gänzlich getäuscht, das Kapitel protestirte, und mit vollem Rechte, gegen die Einführung dieser Veränderungen

sede vacante und der Justiz-Minister gab in einer schriftlichen Erklärung gegen das Capitäl seine Forderungen auf.

Mittlerweile hatten sich in der Pfarrer Marschnerschen Nachlasssache Differenzen zwischen den beiden Fächern des General-Vicariat-Amtes erhoben, die zu einem von Müller-Jochmus mitgetheilten Schriftwechsel Veranlassung gaben; den materiellen Gegenstand desselben werden wir weiter unten erläutern, hier wollen wir nur das erwähnen, daß sich bei ihm eine durchgreifende Verschiedenheit der Ansichten über die Stellung des Justizfaches zum General-Vicariate kund gab. Das geistliche Fach hatte behauptet, das Justizfach sei nur ein Theil des General-Vicariat-Amtes, das Justizfach behauptete, es sei ein selbstständiges, vom General-Vicariat-Amte unabhängiges Gericht. Das Letztere brachte die obschwebende Differenz im Wege der Beschwerde vor die Administration des Bisthums, diese suchte in ihrem Bescheide d. d. 15. April 1842 zu vermitteln. Sie vindicirte dem Justizfache als richterlicher Behörde Unabhängigkeit, nicht nur vom General-Vicariat-Amte, sondern auch gewissermaßen vom Bisthume selbst, indem sie die Stellung desselben zum Gerichte mit der eines Standesherrn zu dem seinen verglich, andererseits aber behauptete sie, daß das Justizfach dem geistlichen Fach insofern untergeordnet sei, als das erstere, den Justitiar des letzteren vertretend, Rechtsgutachten abzugeben habe. Das Justizfach remonstrirte gegen die letztere Aufstellung. Es sagt:

„Wir haben zur Abgabe der Gutachten keine Verpflichtung und glauben daher dieselben künftighin — da aus dem bereitwilligen Entgegenkommen eine Pflicht gemacht werden will — verweigern zu dürfen.“

„Der geringe fixe Gehalt, den die Mitglieder des Justizfaches beziehen, wird diesen, nach klarem Inhalte des Stats, der vom Staate entworfen ist, und sich in der gemeinen Registratur befindet, nur als Justizfach, d. h. als Gericht verabreicht.“

„Nur das Domcapitel hat einen Syndicus und kann einen haben.“

„Wir müssen daher bitten,

„zu unserer Nachachtung diejenigen Beweisstücke uns vorlegen zu wollen, die uns zum Syndicus des geistlichen Faches machen.“

Wir haben oben schon diesen Beweis geführt, sogar mit dem eigenen Eingeständnisse der im Jahre 1828 functionirenden Mitglieder des Justizfaches, welche die Auszahlung des Syndicats-Gehaltes an sie gerade deshalb verlangten, weil sie die Pflichten des Syndicats erfüllt und namentlich weil sie Rechtsgutachten ertheilt hätten.

Der Bisthumsadministrator antwortete kurz, daß „wohl dasselbe in seiner bisherigen Stellung vor der Hand verbleibt, wie solche sich durch die Praxis gebildet.“

Aus dieser actenmäßigen Darstellung ergibt sich genugsam, wie irrig die Aufstellung des Müller ist, daß der Bisthums-Administrator Dr. Ritter das Justizfach des General-Vicariat-Amtes als ein collegium formatum instituiert habe.

Ueber die bei dem verstorbenen Fürst-Bischofe Dr. Knauer gemachten Versuche, von ihm eine Aenderung in der Geschäftsführung der Justiz-Abtheilung oder die Abgabe seiner Jurisdiction in weltlichen Sachen zu erlangen, haben wir schon oben berichtet. Unter des jetzt regierenden Fürst-Bischofes Gnaden Regierung wurden diejenigen Anträge wiederholt, welche der Justizminister nach der oben auszüglich mitgetheilten Verfügung des Ober-Landes-Gerichtes vom 8. März 1842 an das Domcapitel gerichtet hatte. Der Herr Fürst-Bischof ordnete unterm 11. Decbr. 1845 an,

1. daß die Erlasse der Justizabtheilung des General-Vicariat-Amtes durch die Beifügung der ausgeschriebenen Worte „Abtheilung für Justizsachen“ näher bezeichnet werden,

2. daß der General-Vicar allein die Ausfertigungen unterzeichne,

3. daß die bisher schon von dem Decernenten revidirten Conceptione auch noch von dem ältesten leitenden Mitgliede der weltlichen Abtheilung revidirt und mitgesignt werden, doch müssen dem General-Vicar die Superrevision und das Expediatur vorbehalten werden, weil er der persönliche und alleinige Träger der bischöflichen ihm delegirten Gerichtsbarkeit ist, kraft deren hier gehandelt wird,

4. ebenso und aus demselben Grunde muß dem Gen.-Vicar das Präsentiren der versiegelten Einläufe vorbehalten bleiben.

Von diesen Anordnungen gab der Fürst-Bischof dem Ober-Landes-Gerichte Kunde und bemerkte dabei:

„Ich kann nicht umhin zu wiederholen, daß, da die „Gerichtsbarkheit, um deren Ausübung es sich hier handelt, eine bischöfliche und als solche vom Staate anerkannte ist, in der Ausübung derselben keine fremdartigen Elemente aufgenommen werden dürfen, die ihre „Wesenheit alteriren und sie zu einem Zwischenlinge „machen würden, das, nicht auf kirchlichem und nicht „auf staatlichem Rechtsboden ruhend, halbtlos in der Luft „schwebte.“

Der Justizminister erklärte sich unterm 11. Februar 1846 mit den getroffenen Anordnungen einverstanden.

Die Lage der Dinge ist nach der vorstehenden Auseinandersetzung also folgende. Der alleinige Inhaber der dem General-Vicariate übertragenen Gerichtsbarkheit ist der General-Vicar; ihm sind zur Behandlung der Geschäfte Räthe und Assessoren beigegeben, welche ihm die ihnen übergebenen Sachen vortragen und ihm die von ihnen entworfenen Verfügungen und Schriftstücke zur Prüfung vorlegen; erst durch seine Unterschrift werden dieselben wirkliche Verfügungen. Zur Ausübung eines Theiles der dem General-Vicar übertragenen Gerichtsbarkheit ist nach dem Staatsgesetze eine besondere Qualification, richterliche Eigenschaft, erforderlich; für sie sind mit dieser ausgerüstete Laien angestellt; auch sie tragen die ihnen übergebenen Sachen dem General-Vicar vor. Da diesem aber die persönliche Befähigung zum Richteramte abgeht, so kann er in den von den richterlichen Personen entworfenen Verfügungen und Erkenntnissen Nichts ändern, wohl aber steht ihm das Beto, die Verweigerung seiner sie allein vollziehbar machenden Unterschrift zu. Weil nun dieser richterlichen Personen mehrere sind, die zusammen die Stelle des Syndicus oder Justitiars vertreten, so bilden sie ein Collegium, nicht mit, sondern unter dem General-Vicar, die Beschlüsse dieses Collegii werden dem General-Vicar durch seine Anwesenheit bei den Sessionen desselben oder durch Vorlegung der Concepte kund gemacht und werden durch seine Zustimmung und Unterschrift Erlasse und Beschlüsse des General-Vicariat-Amtes.

2.

Die kirchlichen Rechte auf die Verlassenschaften der Geistlichen und das Verfahren durch welches sie geschützt und geltend gemacht werden.

Nach dem ursprünglichen, durch Concilienbeschlüsse festgestellten gemeinen Rechte der Kirche fiel Alles, was der Geistliche aus kirchlichen Beneficien erworben oder erspart hatte, nach seinem Tode an die Kirche und an die Armen.

Richter, Kirchenrecht § 300.

Walter, *ibid.* § 261.

Auf diesen allgemein kirchlichen Grundsätzen erbaute sich in den einzelnen Diöcesen durch Synodalbeschlüsse und bischöfliche Constitutionen ein besonderes Diöcesanrecht, in welchem sie bald mehr bald weniger durchtönten, so auch in Schlesien.

Die Geschichte dieses Schlesiens Erbrechts hier näher zu entwickeln, würde uns zu weit führen, wir begnügen uns damit, anzuführen, daß die Bischöfe Andreas und in seiner pragmatischen Sanction Carl Ludwig (1699) anordneten, daß von dem Vermögen der Kleriker, soweit es aus dem Genuß der Beneficien stammte, ein Drittel den natürlichen oder Testamentserben des Erblassers, ein Drittel den Armen und ein Drittel der Kirche zufallen solle. So war der gesetzliche Zustand im Normaljahr 1740. König Friedrich II. gab unterm 21. Juni 1753 ein Edict, „wie es in dem Erbherzogthume Schlesien und der Graffschaft Glas, wie auch in allen übrigen Königl. Landen mit denen von geist- und weltlichen Personen an geistliche Stifter, Kirchen und *Pia Corpora* geschehenden Vermächtnissen und andern Zuwendungen gehalten werden soll.“ In diesem heißt es **sub III.:**

„Gingegen bleibet denen *Clericis irregularibus* und *secularibus* die *Dispositio Testamentaria* ihres Vermögens allezeit frei. Jedoch da an einigen Orten her-

gebracht ist, daß diese Freiheit nur auf diejenigen Güter, so der Clericus vor Erhaltung des Beneficii besessen, sich erstrecke, und sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches derselbe ex Beneficio ejusque occasione erworben hat, extendire, so wollen wir es zwar an denen Orten, wo solches wohl hergebracht ist, darben lassen, jedoch anders nicht, als daß allezeit der dritte Theil von diesem ex Beneficio herrührenden Vermögen dem Kloster, Stift oder Pio Corpori nur verbleiben, die übrigen beyde Theile aber dessen legitimen Erben, sive Testamento, sive ab intestato succedentibus eingeliefert werden sollen.“

„Und damit wegen dem Computo des dritten Theils desjenigen Vermögens, welches ein solcher Clericus irregularis et secularis ex beneficio vel occasione illius erworben und hinterlassen, kein Streit noch Prozeß entstehen möge, so soll dem Canonico oder obbeschriebenen Clerico, wann er in seinem Testamente an Ehdessstatt ein Quantum benennet, was seine Beneficia ihm eingetragen, und was er davon zu hinterlassen gedenke, schlechterdings geglaubt werden, insofern dergleichen Summe in Ansehung des dritten Theils nicht 500 Rthlr. übersteiget.“

„Sollte nun diese ehliche Anzeige und Benennung nicht geschehen sein, oder dergleichen Clerici ab intestato versterben, so soll denen weltlichen Erben überlassen werden einen Ueberschlag von des Defuncti Vermögen zu machen, und was er darunter ex Beneficio acquiriret, und ersparet haben möge, ex aequo et bono zu überlegen, und dessen dritten Theil, mit einem körperlichen Eide, jedoch bloß de Credulitate zu bestärken.“

Durch die Einführung dieses von jedem anderen abweichenden Beweisverfahrens war das Erbrecht der Kirche zu einem Schatten herabgesunken; es war dies Beweisverfahren der Art, daß bei Summen über 500 Rthlrn selbst die Gewissenhaftigkeit des Erblassers die Kirche nicht sicher stellte, sondern ihr Erbrecht der Gewissenhaftigkeit der Erben überließ, deren Gewissen überdies noch dadurch erleichtert ward, daß der Eid lediglich de credulitate geleistet zu werden brauchte. Von dem Zeitpunkte dieses Edictes an bediente sich daher die Kirche ihres Erbrechtes nicht

mehr, theilweise wohl auch aus dem Grunde, weil sie der Verlockung zum Meineide, die in dem vorgeschriebenen Beweisverfahren lag, nicht Gelegenheit bieten wollte. Von diesem übrigens nie aufgegebenen noch aufgehobenen Erbrechte ist ein Ueberrest formeller Art enthalten in dem Schlusssatz des lateinischen Executorialdekretes, in welchem die Nachlassexecutoren aufgefordert werden, daß

et de reliquo prout de Jure et consuetudine procedant,

ein Ueberrest materieller Art aber in den privilegierten Abzügen, und dem augmentum inventarii Parochiae, von denen der Fürstbischof Hohenlohe in seiner Eingabe vom 24. Juni 1816 „mit Gewißheit voraussetzt,“ daß sie auch bei Abtretung der Nachlassregulirungen an die Königlichen Gerichte werden von den sufficienten Massen abgezogen werden.

Zur Sicherung der kirchlichen Rechte auf den Nachlass dienten, erstens die in den Diöcesanstatuten vorgeschriebene Vorlegung der Testamente zur bischöflichen Confirmation, welche eben mit der Geltendmachung des kirchlichen Erbrechtes zusammenhing, dann aber die Institution der Nachlassexecutoren und die Regulirung der Nachlasse Seitens der bischöflichen Gerichte. Diese letztere Einrichtung ging unmittelbar aus dem gemeinrechtlichen Erbrechte der Kirche resp. des Bischofes hervor, dieser nahm sofort nach dem Ableben des Erblassers dessen Nachlass in Besitz und ordnete denselben durch von ihm ernannte Commissarien, die wiederum nach den Anweisungen des Verwesers der bischöflichen Rechte, des General-Vicars und seines Rathes handelten. Das Verhältniß änderte sich auch keinesweges, als den Geistlichen erlaubt wurde, Testamente zu machen und in denselben die von ihnen gewünschten Executoren zu bezeichnen, denn den eigentlichen Auftrag, die Berechtigung den Nachlass zu verwalten und zu vertheilen, erhielten sie vom Bischofe. Früher ganz unumschränkt, wurde nach und nach ihre Gewalt mehr und mehr eingeengt und Sicherung gegen sie selbst erstrebt; so ward ihnen die Pflicht der Inventarisirung auferlegt und eine besondere Instruction für ihr Geschäft gegeben. In dieser traten zwei Rücksichten hervor, die auf das Erbrecht der Kirche, welche in der schon angeführten Schlusssatzel sich äußert, dann aber, da

die Kirche Miterben neben sich gestattet, da überhaupt mehr und mehr die Interessen anderer Personen bei diesen Regulirungen ins Spiel traten, die auf die Sicherung desjenigen Kirchenvermögens, welches im Gewahrsam und in der Verwaltung des Erblassers gewesen. So ist dasjenige **Decretum Executoriale** entstanden, welches noch jetzt unmittelbar nach dem Eingange der Nachricht vom Tode eines Geistlichen den ernannten Executoren zugefertigt wird. Es lautet dasselbe wie folgt:

Decretum Executoriale.

„**Ab Officio Vicariatus in Spiritualibus Generalis Episcopatus Wratislaviensis Multum Reverendus D. N. et D. N., pro Executoribus pie defuncti D. N. N. Parochi, dum viveret, in N. N., ea lege praesentibus constituuntur et confirmantur: quantum exactum totius substantiae relictae Inventarium in praesentia Heredum Defuncti, aut eorum Mandatariorum, addendo cujusvis Rei Taxam conficiant, et huc quantocyus, demum autem successive rationes submittant, atque ante earundem ratihabitionem nihil expendant et exsolvant; ante omnia autem: ut Capitalia Ecclesiae et Fundationum in securo constituentur, si quoad haec repireretur Defectus, solliciti sint, eum compensare, nec non statum Parochiae in debitum ordinem redigant, et de reliquo prout de Jure et consuetudine procedant.**“

Wratislaviae, die etc.

(Unterschrift des Generalvicars.)

Wann dieses Decretformular abgefaßt worden, darüber können wir keine Auskunft geben. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verbrannte bei einer an deren Aufbewahrungsorte entstandenen Feuersbrunst der größte Theil der Proceßacten und die geretteten wurden bei der im J. 1841 stattgehabten Reorganisation der Bureaux des Gen.-Vicariates von dem damit beauftragten Kanzlei-Director Schauder bis auf 4 cassirt; das älteste der erhaltenen Actenhefte datirt aus dem J. 1777. Dort schon ist das Decret. Execut. als ein längst gebrauchtes

erwähnt, denn das Dekret zur Expedition desselben lautet gerade wie jetzt:

Expediat. Decret. Executor. post def. (Name) pro (Namen).

Ein Beweis aber, daß es auch schon vor dem J. 1753 abgefaßt war, liegt in dem Schlusssatz, in welchem auf die *consuetudo* hingewiesen wird, obwohl diese durch das Edict vom 21. Juni 1753 wesentlich alterirt worden. Dieses Decretum, welches die Compensation der vorgefundenen Defecte des Kirchen- und Fundationsvermögens mit dem vorgefundenen Nachlasse befehlt, ist nicht nur vor Emanation der Allgem. Gerichtsordnung in stetem Gebrauche gewesen, sondern auch seitdem bis auf den heutigen Tag. Man hat behauptet, daß die Bestimmungen der Tit. 49, 50. Th. II. dieses Gesetzbuches dem bis. dahin gegoltenen Verfahren und den aus demselben entsprungenen Rechten derogirt haben, aber es läßt sich leicht nachweisen, daß weder dies wahr, noch daß dieser Satz von der höchsten Justizbehörde anerkannt worden ist. Die Behauptung, der damalige Fürstbischof von Hohenlohe habe die allgemeinen Gesetzbücher bei deren Einführung als normgebend und der kirchlichen bestehenden Gesetzgebung derogirend anerkannt, entbehrt jeder Begründung.

Die Allg. Gerichtsordnung unterschied sich von dem bei Regulirung der Nachlassenschaften verstorbenen Geistlichen üblichen Verfahren vornehmlich darin:

1. Die A. G. O. läßt die Siegelung des Nachlasses nur in bestimmten Fällen zu, die Observanz fordert sie immer,
2. Die A. G. O. antwortet den Erben den Nachlaß aus, sobald die Gläubiger nicht Arrest ausgebracht, die Observanz hält ihn zurück bis constatirt worden, daß Seitens der von dem Verstorbenen verwalteten Kassen kein Anspruch an jenen zu machen oder bis die Deckung erfolgt ist;
3. Die A. G. O. weist den Defecten die dritte Stelle der 4. Klasse an, die Observanz berechtigt zur Compensation derselben.

Es werden nun zunächst zwei Fragen aufgeworfen und verschieden beantwortet.

Erstens, behält die Observanz ungeachtet der Bestim-

mungen der A. G.:D. Gültigkeit? Kirchlicher Seits hat man dieselbe, wie wir im Weiteren noch sehen werden, immer affirmativ beantwortet.

Zweitens, besteht die Observanz noch in voller Kraft? Auch diese Frage hat man Seitens der geistlichen Behörde immer bejaht.

Wie hat man sich nun von staatlicher Seite verhalten? In welchen Punkten ist man beiderseits einig, in welchen differirt man? Diese Fragen werden wir im Laufe der nachfolgenden geschichtlichen Darstellung zu beantworten suchen.

Die erste Justizvisitation seit Emanation der neuen Gesetzgebung, von welcher die Acten Kunde geben, fand im J. 1805 statt. Ein schon angeführter Visitationsbescheid vom 28. Januar 1806 stellte die Resultate derselben und die nothwendigen Abänderungen im Verfahren in Form einer Instruction zusammen, deren zweiter Abschnitt „von Regulirung der Verlassenschaften“ handelt. Wir lassen die §§ desselben, auf welche es hier ankommt, nachstehend folgen:

§ 4, 5. Was nun zuvörderst die vorläufige Sicherung der Masse durch Siegelung betrifft, so hat sich gefunden, daß in den an Euch gelangenden Todes-Anzeigen der Geistlichen nicht immer angeführt wird, ob gestiegelt worden ist, und daß die über eine solche Siegelung vorzunehmenden Protokolle euch gar nicht überreicht werden. — Ihr habt daher die Erzpriester anzuweisen: über die vorgenommenen Siegelungen das vorschriftsmäßige Protokoll aufzunehmen und sich dabei nach den Anweisungen der A. G.:D. Th. II. T. 5. § 25. sq. zu achten, auch dieses Protokoll jedesmal an euch einzusenden.

§ 9, 10. Vor Ausmittelung der Erben, wenn Testator nicht die Executores selbst ernannt hat, kann nicht mit der Inventur verfahren werden. — Hiervon findet nur eine Ausnahme statt, wenn die Ausmittelung der Erben nicht sobald erfolgen kann, die Anstellung eines erbchaftlichen Curators nothwendig wird und dieser auf die Inventur anträgt.

§ 12. Sofort nach der Siegelung und vor Anfertigung des Inventarii muß den Executoren aufgetragen wer-

den, die etwanigen Defecte des Kirchen = Aerarii und der Foundationen auszumitteln auch wo möglich zu eruiren, ob die Masse wegen unterlassener Reparaturen der Pfarrgebäude etwas zu vertreten habe.

§ 20. Die Einziehung der Activorum könnt ihr nicht ohne vorherige Prüfung und ohne Genehmigung der Erben den von euch ernannten Executoren überlassen.

§ 25. 26. Nach abgehaltener Auction sind die Executores zur prompten Einsendung der Auctions = Lösung anzuhalten. — Ihr könnt daher nicht ferner, wie zeither geschehen, den Executoren die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Gelder in den Händen lassen, indem ihr euch sonst wegen des hierdurch entstehenden Interessen = Verlustes oder wenn in der Folge diese Gelder von den Executoren nicht beigetrieben werden können, gegen die Erben responsabel macht.

§ 27, 28, 29. Daß Ihr seither vor der Erbsonderung auf Berichtigung der Erbschaftsschulden bedacht gewesen seid, findet zwar unsern Beifall. — Ihr müßt aber künftig dergleichen Schulden, solche mögen nun das Kirchen = Aerarium, Foundationes oder Privatpersonen zu fordern haben, nicht bezahlen, so lange nicht die Erben diese Passiva als richtig anerkennen und ihre Bezahlung genehmigen. Es versteht sich hierbei jedoch von selbst, daß die Bezahlung der Cur = und Begräbniskosten, sobald nur die Liquidationen gehörig justificirt sind, den Executoren noch ferner aus der paraten Masse überlassen werden kann.

§ 30. Nach Befriedigung des Kirchen = Aerarii und der Foundationes müßt ihr die Executores zur schleunigen Beibringung der Decharge des Kirchenpatrones anhalten. Dies muß auch wegen der Verzichtleistung des Successoris in officio geschehen.

§ 32, 33. Auch darf wegen Berichtigung der Passivorum keine Erbsonderung aufgehalten werden, sondern ihr könnt, wenn die Erben die Wahrheit der Schuld bestreiten und solche erst im Wege Rechtens dargethan werden soll, so viel als zur Deckung der Passivorum erforderlich ist, von der Erbschaftsmasse zurückbehalten und das Residuum unter die Erben vertheilen. — Da auch die Erbsonderungen öfters dadurch aufgehalten

werden, daß die Executores die Schlußrechnung zu sehr verzögert haben, so müßt ihr dieselben zur prompten Anfertigung der Schlußrechnung nöthigenfalls durch Strafverfügungen anhalten.

- § 34. Die Executores werden aber auch die ihnen obliegenden Arbeiten geschwinder als bisher vollenden, wenn ihr denselben bloß die Ausmittlung des Passiv-Zustandes, die Inventur und Auction überläßt, dahingegen aber wegen Berichtigung des Legitimations-Punktes, wegen Einziehung der Activorum und wegen der an den Erben zu zahlenden Schulden unmittelbar verfügt.

In dieser Instruction ist offenbar Alles bezeichnet, worin von dem bisherigen Verfahren abgewichen werden soll und der Ausführungsmodus anderer Punkte ist näher bestimmt. So, um mit dem letzteren zu beginnen, ist bestimmt:

1. wie die immer vorzunehmende Siegelung vorzunehmen,
2. welcher Modus in Bezug auf die Retention der Nachlassmasse bis nach beschaffter Decharge eingehalten werden soll, von einer Beschränkung der Retentionsbefugniß ist nicht die Rede.

Abweichend dagegen vom früheren Verfahren ist bestimmt, daß die Executores

1. keine ausstehende Schulden einziehen,
2. die Auctionslosung dem Vicariats-Amts-Depositorio ein-senden sollen.

Gar nicht erwähnt ist das *Decretum Executoriale*, welches damals wie früher und später gebraucht wurde und dem Visitations-Kommissar nicht unbekannt sein konnte, und in diesem Mangel jeden Einwurfes gegen dasselbe liegt eine Anerkennung der in demselben enthaltenen Bestimmungen als rechtsgültig bestehender Observanz; eine andere mit der A. G.-D. ebenfalls in Widerspruch stehende bestätigt § 29 ausdrücklich. Es ist daher aus Allem diesem ersichtlich, daß die Ober-Amts-Regierung, welche diesen Bescheid erließ, die A. G.-D. in den Punkten, in welchen sie der Observanz widerspricht, nicht für anwendbar hielt.

Sechs und zwanzig Jahre nach diesem Bescheide erhielt der damalige Landgerichts-Director Wenzel den Auftrag, das Justizfach des General-Vicariates zu revidiren.

In der schon oben angeführten Verhandlung vom 30. Juni 1834 schildert er nun einerseits das bestehende Nachlassverfahren, andererseits behauptet er, daß statt dessen das der Gerichts-Ordnung eingeführt werden müsse und giebt die anzuordnenden Veränderungen an. Wir haben oben schon gesehen, welchen Gang im Weiteren die Sache nahm und daß die Kommissarien des Bisthumsverwesers am 13. Decbr. 1834 dem Revisor ihre Gegenbemerkungen machten. Wir werden beides, die Wenzelsche Aufstellung und die Beantwortung der Kommissarien Passus für Passus gegeneinander über stellen, da die Controverspunkte so am besten heraustreten werden.

A. Es war als Grund der Berechtigung zur Beibehaltung des von der Gerichtsordnung abweichenden Verfahrens das bekannte Edict de Gravaminibus § 17 angeführt worden.

Wenzel antwortet
nun:

Die Auslegung des Reglements ist ungrammatisch und unlogisch. Denn

1) die Bestimmung heißt wörtlich interpretirt: der Bischof soll ferner die Handlungen ausüben, die ein Ausfluß seiner Gerichtsbarkeit bisher waren. Die Civilgerichtsbarkeit ist aber nur das Recht: bürgerliche Streitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden und unstreitige Handlungen zu vollziehen, zu bestätigen und zu beglaubigen.

§ 3. 4. XVII. II. A. L.-R.

Der mit der Gerichtsbarkeit Beliehene darf die-

Die Eingabe an das Justiz-Ministerium, auf die sich die Kommissarien berufen, entgegnet:

Der Interpretation des Revisions-Kommissarii: daß nämlich die Schlußbestimmung des Reglements vom 8. August 1750 nichts anderes heißen solle, als:

„Der Bischof solle ferner
„die Handlungen ausüben,
„die ein Ausfluß seiner
„Gerichtsbarkeit bisher gewesen,“

kann nicht beigespflichtet werden.

Wäre die Behauptung des Kommissarii richtig, so hätte es entweder der Gerichtsordnung vom 8. August 1750

selbe nur durch einen vom Staat geprüften und bestätigten Gerichtshalter ausüben lassen.

§ 76. I. c.

Es unterliegt also gewiß keinem Bedenken, daß der Bischof nur für berechtigt erklärt wurde, ferner die Gerichtsbarkeit, in deren Besitz er sich befand, durch richterliche Beamte, nie und nimmermehr aber durch zur Justiz gar nicht verpflichtete Geistliche ausüben zu lassen.

2) Von der Gerichtsbarkeit muß die Gesetzgebungsgewalt unterschieden werden.

Wem eine Gerichtsbarkeit verliehen ist, der kann sie nur nach den Landesgesetzen ausüben oder ausüben lassen, denn dieselben verpflichten alle Unterthanen des Staats,

§ 22. Einl. zum A. L. R. mithin auch den Bischof, und das Majestätsrecht,

§ 6. Tit. 13. Thl. III.

A. L. R.

davon abweichende Bestimmungen zur Richtschnur für diejenigen zu geben, die in seinem Namen die ihm verliehene Gerichtsbarkeit ausüben, ist dem Bischof nach dem Reglement nicht beigelegt.

3) Nur die gerichtliche Handlung, nicht die Norm, nach

gar nicht bedurft, oder es hätte eine dergleichen auch in Betreff der übrigen Inhaber von Patrimonialgerichtsbarkeiten ergehen müssen. Auch würde die Hindeutung auf ein anderweitiges Decisum ganz überflüssig gewesen sein. Das bischöfliche Vicariat-Amt ist vielmehr mit mir der Meinung, daß der Bischof durch das Reglement vom 8. Aug. 1750 ausdrücklich ermächtigt worden ist, die Gerichtsbarkeit in der zur Zeit der Emanation der Verordnung vom 8. August 1750 stattgefundenen Weise auch ferner auszuüben. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich ohnfreytlig aus den in der mehrgedachten Verordnung gebrauchten Ausdrücken:

„bei Ihren zeitlicher exercirten Actibus Jurisdictionis“

und

„in der Possession gelassen werden.“

Das Vicariat-Amt hat sich demnach keinesweges eigenmächtigen Abweichungen von den Landesgesetzen schuldig gemacht, so wie sich auch der Bischof nicht hat beifolgen lassen, Gesetze zu geben.

Das Vicariat-Amt und der Bischof haben bloß gethan, wozu sie durch das

der sie vorgenommen wird, ist ein *Actus jurisdictionis*, wenn also einstweilen das Recht belassen wird, eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, dem wird damit keineswegs das Recht eingeräumt, sie fort und fort nach der bisher beobachteten Norm vorzunehmen. Es kommt also nicht darauf an:

ob das Gericht wird beweisen können, daß 1750 so wie jetzt verfahren worden ist, sondern ob es die von den Gesetzen abweichende Norm als eine gesetzlich erlaubte nachzuweisen vermag.

Es hätte daher müssen ein specielles *Privilegium* nachweisen; denn es springt in die Augen, daß, wenn der Besitzstand von 1750 für die Norm entscheiden könnte, nach der das Gericht des Bischofs zu verfahren berechtigt sein sollte, jetzt noch, nicht bloß in den beregten Punkten, sondern überhaupt nach den Normen (Gesetzen) verfahren werden könnte, nach denen 1750 die Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist; mit anderen Worten also, daß das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und alle späteren Landes-Gesetze in dem Jurisdictionsbereich des Bischofs nicht

Reglement vom 8. August 1750 autorisirt waren, nämlich: sie sind nach den Principien verfahren, welche im Jahre 1750 und resp. 1740 bei Ausübung der Gerichtspflege über die Geistlichen bereits stattgefunden hatten, und die durch die Verordnung vom 8. August 1750 bis auf Weiteres genehmigt worden waren. Zu diesem Festhalten an den erwähnten Principien glaubten sie sich um so mehr berechtigt, als:

a) bis jetzt kein anderweitiges *Decisum* ergangen ist, durch welches das Regulative vom 8. August aufgehoben worden wäre;

b) nirgends constirt, daß von der früheren Justiz-Revision ein Einspruch gegen jene Principien gemacht worden wäre, und

c) auch keine abändernden Verfügungen von den K. Ober-Landesgerichten veranlaßt worden sind, denen doch die Principien, nach welchen das Justiz-Fach des Vicariat-Amtes verwaltet wird, nicht unbekannt sein konnten, da ihnen nicht nur häufig Acten eingeschickt worden sind, sondern auch mehrmals Berichte erstattet werden mußten.

Der Hauptzweck der bis-

zur Anwendung kämen. Eine Behauptung, die das Gericht consequenter Weise hätte aufstellen müssen.

4) Darauf, daß das beobachtete Verfahren einem provinziellen Statute oder Gewohnheits = Recht entspreche, hat sich das Gericht nicht berufen. Eine solche Berufung wäre auch unhaltbar; denn es handelt sich hier eben um das Verfahren bei der Bearbeitung der gerichtlichen Geschäfte, der Verlassenschafts = Regulirungen insbesondere.

Die Allgemeine Gerichtsordnung ist aber kein bloß subsidiarisch geltendes Gesetz.

Uebrigens kann von einer rechtsgültigen Observanz schon deshalb nicht die Rede sein, weil auch nach gemeinem Recht nur vernünftige Observanzen, d. h. also solche rechtsgültig sind, die nicht gegen allgemeine Rechtsgrundsätze streiten.

Thibaut Zhl. I. § 17.

Kein Rechtsgrundsatz aber kann allgemeiner anerkannt sein, als der, daß Niemand in seiner eigenen Sache Richter sein kann. Dieser wird auf das entschiedenste verlegt.

Die Kirche hat ohnzwiefelhaft Rechte und Ansprüche

herigen Verwaltung ist gewesen:

zu verhindern, daß über die Nachlassenschaften der Geistlichen von den Erben nicht zum Nachtheil des unter ihrer Verwaltung gestandenen Kirchen- und Fundations = Vermögens disponirt wird.

Dieser Zweck kann aber nicht erreicht werden, wenn die Siegelung nicht in allen Fällen statt haben soll, dieselbe vielleicht erst acht Tage nach dem Tode des Erblassers oder noch später vorgenommen wird, und die Erben sich ohne Weiteres in den Besitz der Erbschaft setzen können.

Uebrigens wird, sobald das Inventarium eingegangen ist, und sich der Zustand der Verlassenschaft einigermaßen übersehen läßt, den Excutoren die Einsendung der vorhandenen Masse ad Depositum aufgegeben.

an jeden, der ein ihr gehörendes Vermögen verwaltet.

Wenn aber die geistliche Behörde durch Diener der Kirche, also in deren Namen durch Personen, die zur Justiz gar nicht verpflichtet sind, denen auch nicht der geringste Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie bloß für die Kirche Partei ergreifen,

- 1) die Verlassenschaft ihres Schuldners in Beschlag nehmen läßt, um dann ein *jus retinendi* auszuüben,
- 2) ihnen die Auseinandersetzung mit den Erben und Gläubigern des Schuldners aufträgt, dann verschafft sie sich selbst mit Vorbeziehung der Obrigkeit Recht und ist Richter in eigener Angelegenheit.

Möchte daher vor Publication des Allgem. Landrechts und der Gerichtsordnung das Verhältniß sein welches es wollte, so müssen jetzt die Vorschriften dieser Gesetze, der späteren Landesgesetze, und nach näherer Bestimmung der C.-Ordre vom 6. Sept. 1815, der Rescripte des Justiz-Ministers und keine anderen dem Gericht zur Richtschnur dienen. Diesem Grundsatz entsprechend müssen auch alle die Formen sein, deren Beobachtung für Verwirklichung jenes

Grundsatzes von Wichtigkeit sein kann.

B. Die bisherige Verfassung

schildert Wenzel:

a) Das Vicariat-Amt bezieht sich in Justizsachen theils bestimmter Commissariorum perpetuorum, die der Bischof aus den Geistlichen ernennt und denen er Justiz-Beamte als Actuaren beordnet, theils einzelner Justiz-Beamten und Geistlichen zur Ausführung seiner Aufträge. Es geht dabei von dem Grundsatz aus, daß es nur zu Proceß-Instructionen richterliche Beamte zuzuziehen verpflichtet sei, zu allen übrigen richterlichen Geschäften aber, namentlich

- 1) zur Vollstreckung von Executionen,
- 2) zu Siegelungen,
- 3) zur Aufnahme von Inventarien,
- 4) zur Regulirung von Verlassenschaften, insbesondere zur Constituirung der Activ- und Passiv-Masse und deren Vertheilung sich der zur Justiz nicht verpflichteten Erzpriester bedienen könne.

Man findet sogar, daß Proceße von Geistlichen instruit werden, allerdings mit Zuziehung eines Richters,

Die Commissarien berichtigen und entgegnen.

a) Die den bischöflichen Commissarien zugeordneten Justizbeamten sind nicht Actuarii, sondern Syndici, und sind es eigentlich, welche in Justiz-Angelegenheiten verhandeln. Die aus der Stellung der Unterschriften gezogene Folgerung ist nicht richtig. Wir werden Abschrift des zu den Bestallungen der Syndici gebräuchten Formulars überreichen. Der geistliche Commissarius ist aber allerdings der erste der zum Commissariat-Amt überhaupt gehörenden Beamten, und wird zur Verwirklichung der Idee zugezogen, daß es die geistliche Behörde (das Vicariat-Amt) und nicht eine Justiz-Behörde ist, in deren Auftrag und Namen die Verhandlungen gepflogen werden.

Darüber, daß den Verlassenschafts-Executoren die in der Vorstellung vom 19. September zu Passus II. erwähnten Instructionen zugehen, berufen wir uns auf das hiermit in Abschrift überreichte Formular zu den Executorialen.

dessen sie sich aber nur als ihres Actuars bedienen.

(Es war dies das oben abgedruckte *Decretum Executoriale*.)

Wir beziehen uns hauptsächlich auf den Visitations-Bescheid vom 28. Januar 1806 und erkennen es als begangene Versehen an, wenn dagegen gehandelt wurde; auf eine bestimmte Erklärung über das rechtliche Verhältniß der Nachlaß-Executoren zu Dritten, und namentlich auf Beantwortung der Frage, ob sie Kommissarien des Vicariat-Amtes oder Quasi-Nachlaß-Curatoren sind, können wir uns nicht einlassen. Sie scheinen uns Beides zu sein, wenn sie innerhalb der Grenzen handeln, die der gedachte Visitations-Bescheid ihrer Competenz zieht, und wir behaupten nur, daß, wenn auch ihre Bestallung den allgemeinen Landesgesetzen nicht conform sein sollte, das Recht dazu dem Vicariat-Amt in Folge der durch den Visitations-Bescheid von 1806 bestätigten Observanz seit 1740 zusteht.

Das ganze gemischte Verhältniß ist eine Folge der Verfassung des Vicariat-Amtes. Bei der Regulirung des Nachlasses eines Geistlichen concurrirt einmal die geistliche Behörde in Beziehung auf das Kirchen- und

Fundationsvermögen, zweitens die weltliche (Justiz-) Behörde in Beziehung auf Regulirung seines Allodial-Nachlasses. Da nun das Vicariat-Amt diese beiden Behörden in sich vereinigt, so sind auch die Nachlass-executoren Beauftragte von beiden im Vicariat-Amt vereinigten Behörden und eben weil das Vicariat-Amt nur ein Ganzes bildet, und nur eine Behörde ist, verfügt auch das Executoriale stets ein geistlicher Rath*) und erst wenn die Nachlass-Executoren ernannt sind, wird die Pöce zur Registratur des Justizfachs abgegeben.

Aus dem bisher Erwähnten ergibt sich, daß wir nur in Beziehung auf Siegelungen, Inventuren und Executions- = Vollstreckungen das Recht des Vicariat-Amtes behaupten, dergleichen gerichtliche Geschäfte selbstständig durch Geistliche verrichten zu lassen, was wir schon deshalb für zulässig halten müssen, weil es Geschäfte sind, die keine richterliche Qualification erfordern.

b) Das Gericht resp. die geistliche Behörde behaupten in Beziehung auf die Verlassenschaften der Geistlichen berechtigt zu sein, ein den Landes-Gesetzen zuwiderlau-

*) Jetzt der General-Vicar selbst. D. Verf.

fendes Verfahren zu beobachten.

Es ist dies Folgendes:

- 1) Sogleich, wenn ein Geistlicher stirbt, muß durch den Erzpriester des Bezirks gesiegelt werden, selbst wenn gar kein gesetzlicher Grund vorhanden ist; ja sogar, wenn der Erblasser im Testamente erweislich die Siegelung verboten hat.
- 2) Sobald beim geistlichen Fach des Vicariat-Amtes die Anzeige vom Ableben eines Geistlichen eingeht, ernannt dieses, nicht das Gericht, zwei Executoren, in der Regel 2 Geistliche, mitunter auch einen richterlichen Beamten, und dann erst gelangt die Pöce an das Gericht, welches verpflichtet ist, jene Verfügung der geistlichen Aufsichtsbehörde zu respectiren, selbst dann, wenn der Erblasser in einem Testament Testamentsexecutoren ernannt hat, die, wenn sie nicht vom geistlichen Fach des Vicariat-Amtes zu Nachlaß-Executoren ernannt worden, so lange nicht respectirt werden, als die ernannten Executoren die Erbschaft reguliren.
- 3) Das Gericht läßt nun durch diese Executoren den Nachlaß inventiren und in Beschlag nehmen, auch

Ad 1 fanden die H. H. Bevollmächtigten zu bemerken daß sie sich auf die Analogie der §§ 6. 7. Tit. 5. Thl. II. der A. G. O. beziefen.

2) Beziehen sich dieselben auf das oben ad Passus a Erwähnte: Commissarius hat nicht bemerkt, daß in andern als den in der Vorstellung vom 19. September erwähnten Fällen außer den Testaments-Executoren Nachlaß-Executoren ernannt worden wären.

(Diese Fälle sind, oder vielmehr dieser Fall ist, wenn Defunctus 2 weltliche Executoren ernannt hat, es wird ihnen dann ein geistlicher Executor beigeordnet.)

3) Die Vorstellung an den Justizminister sagt hierüber Folgendes: den Executoren wird nicht nur zur Pflicht

so lange den Gläubigern und Erben retiniren, bis durch sie eine Absonderung desselben vom Kirchen- und Fundations-Vermögen, dessen Verwalter der Erblasser war, bewirkt worden, wobei die Zuziehung der Erben und übrigen Gläubiger nicht für nothwendig erachtet wird, und bis in Folge dessen die Patronats-Decharge und die Verzicht=Quittung des Kirchen-Kollegii beigebracht ist.

gemacht, die Erben bei der Inventur des Nachlasses zuziehen, und denselben den Termin zum Verkauf der Nachlaß-Effecten, wenn Letzterer von den Erben verlangt wird, bekannt zu machen, sondern sie werden auch angewiesen, die Einziehung der Activorum den Erben zu überlassen, und alle an den Nachlaß von den Gläubigern etwa formirten Ansprüche an diese zur weiteren Entschlie-ßung zu verweisen.

Die Commissarien fügten hinzu: Wir bestreiten keineswegs den actenmäßigen Inhalt der Visitations-Dekrete und müssen die Vorstellung vom 19. September dahin erläutern, daß mit dem hier Erwähnten nur hat gesagt werden sollen, daß es Verstöße sind, wenn nicht so verfahren ist. Nur folgende Punkte müssen wir bemerken:

a) Daß das Vicariat = Amt durch die Nachlaß-Executoren die Nachlässe den Erben retinirt, bis die Kirchen- und Fundations-Aeraria befriedigt und Verzicht=Quittungen beigebracht sind.

ß) Daß die Nachlaß-Executoren das Kirchen- und Fundations-Vermögen ohne Zuziehung der Erben separiren, dies erkennen wir

an, und behaupten, daß ein solches Verfahren, als auf Observanz beruhend, durch das Edict vom 8. August 1750 sanctionirt ist. Wir glauben auch, daß die Erben, wenn sie die von den Executoren ermittelten Forderungen der Kirchen- und Fundations-Aerarien an den Nachlaß nicht anerkennen wollen, klagen müssen, und daß es nicht den Aerarien obliegt, gegen die Erben zu klagen. Wir müssen es aber als begangene Versehen betrachten, wenn die Erben nicht dem Executorial-Dekrete gemäß zugezogen worden sind (d. h. bei der Inventur).

4) Während dieser Zeit geriren sich die Executoren unter Aufsicht des Gerichts als unbeschränkte Disponenten über den Nachlaß, legen schließlich Rechnung und antworten ihn, soweit er nicht *ad Depositum* des Gerichts gekommen, an die Gläubiger, Legatäre und Erben aus.

c) Der Kommissar Wenzel fordert folgende Abänderungen des bisherigen Verfahrens von den richterlichen Mitgliedern des Gerichts:

1) nicht zu dulden, daß irgend ein gerichtliches Geschäft durch Jemand an-

Ad 4 beziehen sich die H. H. Bevollmächtigten auf das bisher Erwähnte, bestreiten nicht den Inhalt der Revisions Dekrete als actenmäßig und bemerken, daß es begangene Versehen seien, wenn so verfahren worden ist, wie sub Nr. 4 angeführt wird.

Zu c machte Kommissarius den H. H. Bevollmächtigten bemerklich, daß er nur in der Verhandlung Forderungen an die richterlichen Mitglieder gestellt, nicht aber ein Dekret demgemäß zu handeln erlassen habe. Ihrer

bern, als einen zur Justiz verpflichteten, vom Staate bestätigten Beamten vorgenommen werde.

- 2) Selbstständig und ohne Einmischung der geistlichen Behörde die Verlassenschaften der Geistlichen zu reguliren.

Dabei versteht es sich aber von selbst, daß die geistliche Behörde einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Interesses der Kirche ernennen kann, den der Gerichts-Kommissar bei der Auseinandersetzung mit dieser zuziehen muß.

- 3) Nur in den §§ 4—7. Tit. 5. Thl. II. Allg. Ger.-Ordn. erwähnten Fällen die Siegelung und immer mit Beobachtung des unter 1 aufgestellten Grundsatzes vornehmen zu lassen, dabei versteht es sich von selbst, daß: wenn das Gericht nicht siegelt, die geistliche Behörde nach § 6. l. c. die baaren Gelder und Papiere unter Siegel legen zu lassen befugt ist und daß ex analogia § 436 Anh. zur Allg. Ger.-Ordnung bei der Entsiegelung auf Verlangen ein Abgeordneter der geistlichen Behörde zuzuziehen ist.

- 4) Den Nachlaß eines Geistlichen ferner nicht durch sogenannte Executoren der

Ueberzeugung sei es anheim gegeben geblieben, ob sie nach den Gesetzen verpflichtet seien, den Forderungen zu genügen, bis von der competenten Behörde darüber verfügt sein würde.

Die S. S. Bevollmächtigten bemerkten nur ad 4 f., daß sie auch in dieser Beziehung den Inhalt der Visitationsdekrete als actenmäßig nicht bestreiten; sie beziehen sich aber auf ihre obigen Auslassungen, wonach das Vicariat-Amt, eben weil es keine bloße Justizbehörde sei, allerdings verpflichtet erscheine, ohne Antrag für Deckung der Kirchen- und Fundations-Aerarien zu sorgen.

Die S. S. Bevollmächtigten hatten noch Folgendes zu erklären:

Da der bischöfliche Stuhl gegenwärtig erledigt ist, und nach den Gesetzen während der Sedisvakanz in der Regel keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, so müssen wir gegen die Ausführung der in dem Rescript vom 15. November c. erwähnten Vorschläge protestiren, und können uns daher auf die einzelnen nicht weiter einlassen, sondern nur wiederholen, was in der Vorstellung vom 19.

geistlichen Behörde reguliren zu lassen, sondern denselben lediglich nach Vorschrift der Gesetze zu reguliren.

Allerdings wird, wenn ein Geistlicher Kirchen-Vermögen unter seiner Verwaltung gehabt hat, sich Folgendes, aber auch nicht ein Mehreres rechtfertigen:

- a) Das Gericht wird nach § 40 l. c. Grund zur gerichtlichen Inventur haben, wenn es die geistliche Behörde speciell oder ein für allemal verlangt.
 - b) Da der Mißbrauch des Pfarrers von den Pfarrgütern mit dessen Tode endet, so wird die geistliche Behörde berechtigt sein, eine gerichtliche Auseinsetzung zwischen den Erben und der Kirche zu verlangen.
- § 17. cc. 46. Thl. I. Allgem. Ger. = Ordn.
- c) Da aus den Acten hervorgeht, daß die katholischen Geistlichen gegen die Vorschriften des Günthersblumer Edicts das Kirchen- und Fundations-Vermögen hinter sich haben, so wird auch in dieser Beziehung eine gerichtliche Auseinsetzung von der geistlichen Behörde beantragt werden können.

September erwähnt ist, wir wollen dadurch jedoch dem Hrn. General-Administrator in keiner Art die Befugniß beschränken, noch ein Mehreres anführen, und bitten um Abschrift dieser Verhandlung.

Der erwähnte Schluß der Vorstellung vom 19. September lautete wie folgt:

Wenn nun aus vorstehender gesammter Darstellung sich ergibt, daß die zeitliche Verfassung der von dem Bischof competirenden und durch sein Vic.-Amt über die Diöcesan-Geistlichkeit ausgeübten Justiz durch Gesetze und Observanz wohl begründet ist, so bin ich, vermöge der mir als zeitigem Bisthumsverweser obliegenden Pflichten, die bischöflichen Gerechtsame auf alle Weise zu verwahren, veranlaßt, Ew. Excellenz und Ein hohes Justiz-Ministerium gehorsamst und angelegentlichst um hochgeneigte Aufrechterhaltung dieser Verfassung in allen ihren Theilen, und um Aussetzung der etwa nöthigen Reform bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls

um so mehr zu bitten, als so wesentliche in die bischöflichen Rechte eingreifende Veränderungen, wie die durch den Revisor geforderten bei

d) Die Kirche erscheint aber immer nur als Gläubigerin des Nachlasses, es kann also nur in dem § 11. Tit. 5. Thl. II. Allgem. Gerichts-Ordn. gedachten Falle die Ausantwortung des Nachlasses, d. h. alles dessen, was nicht seiner Beschaffenheit oder, bei Urkunden, ihrem Inhalte nach für Eigenthum der Kirche zu achten ist, an die Erben durch eine Forderung der Kirche an den Verstorbenen als Verwalter ihres Vermögens aufgehalten werden.

e) Insbesondere können, wenn auch die geistliche Behörde die Gelder und Papiere hat versiegeln lassen, keine abweichenden Grundsätze beobachtet werden,

denn die Geistlichen können nicht vermöge ihres Amtes, sondern nur gegen das Gesetz

Günthersblumer Edict § III. Gelder und Geld gleiche Papiere der Kirche in ihren Gewahrsam haben, die mithin nicht vindicirt werden können, wenn sie nicht (cf. oben d.) als Eigenthum der Kirche bezeichnet sind.

§§ 45 p. p. Tit. 15. Thl. I. Allgem. Land-Rechts.

der vorwaltenden Erledigung des bischöflichen Stuhles nicht vorgenommen werden dürfen, und ich so wenig als das Vicariat-Amt Sede Vacante hierauf einzugehen ermächtigt bin.

- f) Das Gericht hat sich mit einer Befriedigung der Gläubiger nur auf Antrag der Erben zu befassen.

Die Erklärungen und Auslassungen der Bevollmächtigten des Bisthums-General-Administrators erhielten am 20. December 1834 seine Genehmigung; unterm 17. Juli des folgenden Jahres verfügte das Ober-Landes-Gericht zu Breslau in dem anstatt Visitationsbescheides erlassenen Dekrete;

„Da nach einer Benachrichtigung des Hrn. Justizministers eine vollständige Organisation der geistlichen Gerichte zu erwarten steht, so mögen übrigens die von unserem Kommissarius beantragten Veränderungen, so weit sie die Verfassung des Vicariat-Amtes betreffen, vorläufig auf sich beruhen bleiben.“

Der Justizminister hatte also entschieden, daß die Verfassung des General-Vicariates intact bleiben sollte; es war hiermit dem nachfolgenden oder vielmehr die Wenzelsche Revision fortsetzenden Revisor, Hrn. Landgerichts-Director Blühdorn, eine Norm gegeben, nach der er sich bei seiner Revision richten mußte, es war ein Feld bezeichnet, das er nicht zu berühren hatte. Er selbst giebt in seiner Verhandlung vom 14. Decbr. 1840 als die Rechte, welche das General-Vicariat-Amt in Anspruch nimmt, die folgenden an.

- a. Inventuren, Nachlaßregulirungen und Executionen — mit hin Handlungen, welche sonst nur den zur Justiz verpflichteten Beamten zustehen, — durch Geistliche verrichten zu lassen, insbesondere aber auch
- b. in Nachlasssachen ein den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufendes Verfahren zu beobachten, nämlich:
 1. den Nachlaß eines jeden verstorbenen Geistlichen durch die Erzpriester versiegeln zu lassen, auch wenn kein gesetzlicher Grund zur Sperre vorhanden oder sie selbst im Testamente verboten ist.
 2. Durch von dem geistlichen Amte ernannte executores das Kirchen- und Fundationsvermögen ohne Concurrenz der Erben von dem übrigen Vermögen zu separiren und

3. durch diese executores den gesammten Nachlaß seiner Geistlichen so lange zu retiniren, bis die Kirchen- und Fundationsaeraria vollständig befriedigt und die Verzichtsquittungen beigebracht sind.

Er hat aber diese Gränzen seiner Wirksamkeit keinesweges innegehalten, vielmehr sie im Laufe der Revisionsverhandlung verschiedentlich überschritten und sich Ausstellungen gegen das rechtlich Bestehende erlaubt. So bemerkt er z. B. zu V, 4, rügend, daß

das Verbot der gerichtlichen Siegelung und Inventur nach wie vor nicht respectirt, beides vielmehr stets durch Geistliche, mitunter aber auch durch ein Mitglied des Gerichts bewirkt wird,

während er selbst, wie obenstehend berichtet, dies als eins der vom General-Vicariat-Umt in Anspruch genommenen Rechte angiebt an denen nichts zu ändern der Justiz-Minister befohlen. In dem auf den Bericht des Kommissars erfolgten Visitationsbescheide vom 26. Juli 1841 ordnete das Ober-Landesgericht an, daß alle vom Kommissar gewünschten, die Verfassung berührenden Veränderungen auf sich beruhen bleiben sollten.

In der Revisionsverhandlung vom 14. Decbr. 1840 hatte der Revisions-Kommissar dem Justizfach unter andern auch vorgeworfen, daß es sich in seinen Instructionen an die Nachlasserecutores nicht gleich bleibe. Die Justizabtheilung reichte in Folge dessen das folgende Formular zur seinerseits erfolgenden Instruirung der Executores ein.

Als Executor des Nachlasses des am

(Datum) zu (Ort)

verstorbenen (Namen)

erhalten Sie folgende Anweisungen

1. der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat, so haben Sie die Publication desselben bei dem Gericht, wo solches deponirt worden, sofort zu beantragen, und für Einsendung desselben sowie des Abnahme- und Publications-Protokolles im Original Sorge zu tragen.
2. Bei dem Siegelungs-Kommissarius haben Sie die Entsiegelung und Uebergabe des Nachlasses sofort in Antrag zu bringen, denselben demnächst unter Zuziehung der Erben zu inventiren und das nach Vorschrift des Titel 5 Thl. II der Gerichts-Ordnung aufgenommene und aus-

- gearbeitete Nachlaß-Verzeichniß, von Ihnen und den Erben mit der an Eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit desselben versehen, nebst Original-Inventur-Verhandlung und Ihren Manual-Acten binnen vier Wochen in den Acten einzureichen.
3. Sollten die Erben den öffentlichen Verkauf der Nachlaß-Gegenstände verlangen, so haben Sie denselben nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung zu veranlassen. Dabei haben Sie den Bietenden rücksichtlich der Erlegung der Kaufgelder bei eigener Vertretung keine Nachsicht zu gestatten, und sich selbst des Mitbietens auf Nachlasssachen bei Vermeidung der im § 22 sequ: und § 348 sequ. Thl. I Tit. 11 des Landrechts angedrohten Nachtheile zu enthalten.
 4. Die Kirchen- und Fundations-Rechnungen haben Sie bis zum Todestage des Erblassers abzuschließen, erstere dem Patron zur Prüfung vorzulegen und Patronats-Decharge und Verzicht=Quittung des Nachfolgers und der Kirchen-Vorsteher sobald als möglich einzureichen.
 5. Die Erben haben Sie mit diesen Rechnungen gleichfalls, sowie überhaupt mit Allem, was die Regulirung des Nachlasses betrifft, bekannt zu machen, insbesondere aber über Anforderungen, welche an den Nachlaß gemacht werden, ihre Erklärung, ob sie dieselben anerkennen, zu erfordern.
 6. Sollten sich unter den Erben, deren Namen, Character und Aufenthaltsort Sie genau anzugeben haben, Minorennen befinden, so haben Sie anzuzeigen, wer die Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte derselben sind.
 7. Zahlungen aus der Masse, haben Sie bei eigener Vertretung nicht zu leisten, vielmehr die ganze vorhandene Masse, sie bestche in baaren Geldern, geldwerthen Papieren, Prätiösen oder Documenten in Folge § 432 des Anhanges zum Theil II Tit. 5 der Gerichts-Ordnung sofort bei Vermeidung der Execution in unser Depositorium einzusenden.

Breslau, den ten

184

General-Vicariat-Amt.

Das Lateinische, bisher immer in usu befindliche, und, da es mit dem Protokoll vom 13. Decbr. 1834, wie aus demselben ersichtlich, als ein integrierender Theil des Verfahrens dem Ministerium gereicht worden, mit dem Ganzen der Verfassung in usu gelassene Executoriale giebt den Executoren ausdrücklich auf,

„ante omnia autem: ut Capitalia Ecclesiae et Fundationum in securo constituentur, si quoad haec re-periretur Defectus, solliciti sint, eum compensare.“

Die Mitglieder der Justizabtheilung fühlten den Widerspruch, in dem der § 7 ihrer Instruction, nach welchem die Executoren die ganze Nachlassmasse ad depositum senden sollten, mit jener, amtlich als gültig fortbestehenden Instruction lag und suchten demselben zu vermitteln. Sie erklärten in ihrem Berichte vom 9. Februar 1842:

„Dabei müssen wir darauf aufmerksam machen, daß das geistliche Fach des Vicariatamtes behauptet, die Ernennung der Executoren bezwecke vorzüglich, ja lediglich die Sicherung der Kirchensysteme wegen ihres Vermögens. Es wird daher als ein unveräußerliches Recht angesehen,

die Kirchen- und Fundations-Kassen-Defecte ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Nachlasses und die Existenz anderer Gläubiger sofort und ohne vorherigen Proceß decken zu lassen.“

„Das Executorialdekret des Geistlichen Faches enthält in dieser Beziehung die ausdrückliche Anweisung an die Executoren zur sofortigen Deckung sich ergebender Defecte aus der Masse. Der Grund hiervon liegt in dem Mangel an Depositat-Gelass und in dem Umstande, daß die Pfarrer das fremde Vermögen in ihrem Privatgewahrsam haben — ein Uebelstand der bei den Verwaltungsbehörden des Staats schon zur Sprache gebracht ist, der sich aber nicht beseitigen läßt, weil keine Fonds zur Einrichtung solcher Gelasse beschafft werden können*). Ein so unmittelbares Einschreiten der geistlichen Behörde ist bisher als die einzig ausreichende Maaßregel zur Sicherung der Kirche und Eingepfarrten betrachtet worden.“

„Beruntreut ein Geistlicher das Kirchenvermögen, und

* Was hier als Regel aufgestellt, kann nur als eine rechtlich unzulässige Ausnahme stattfinden. Vergl. Dritter Abschnitt Nr. 1.

wird ein solcher Defect noch während seiner Amtirung entdeckt, so wird einem solchen Schuldigen sofort, und ohne Proceß, seine ganze Habseligkeit weggenommen und versteigert und sein Beneficium administirt, so lange er lebt. Aus dem Erlöse von den verkauften Mobilien und den Administrations- Ueberschüssen werden die Defecte gedeckt. Kein Geistlicher hat sich über diese Maßregel je beklagt. Es wird also behauptet, daß die Erben eines untreuen Geistlichen nicht besser daran sein zu wollen verlangen dürften, als ihr Erblasser selbst. Dieser auf hergebrachter Verfassung beruhenden Maßregel können wir nicht entgegen treten."

„Es erklärt sich hieraus auch das angeblich überall eigenmächtige Gebahren der Executorie."

„Dieses Executorial- Dekret und unsere Anweisung an die Executoren scheinen nun im Widerspruche zu stehen, weil in der letzteren ad Nr. 7 jede Zahlung aus der Masse untersagt ist. Zu unserer eigenen Verwahrung müssen wir daher bemerken, daß unsere Anweisung nur bezüglich der wirklichen Nachlassmasse — also nach Abzug des der Kirche u. gehörigen Vermögens verstanden werden kann."

„Wie dieser Widerspruch gänzlich zu lösen, muß von der Besonderheit jedes Falles abhängig bleiben."

„Da nämlich, wo in der Wohnung des Erblassers so viel baar Geld und geldwerthe und geldgleiche Papiere vorgefunden werden, daß der sein sollende Bestand des Kirchenvermögens daraus entnommen werden kann, wird die Sache keine Schwierigkeit haben. Bei Hypotheken auf den Namen der Kirche oder des Erblassers kann ohnehin von keiner Vermischung des Vermögens die Rede sein. Allein da, wo derartige Objecte gar nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, aber nach Inhalt der Kirchenrechnungen u. vorhanden sein sollten, also ein Defect sich herausstellt, kommt die vom geistlichen Fache verneinte Frage:

„ob die Kirche wie ein anderer Gläubiger zu beandeln sei? zur Sprache. Wir haben eben in solchen Fällen das obige Auskunftsmittel für ausreichend erachtet und abwarten zu können geglaubt, wohin der hier vormaltende Widerspruch in jedem Falle führen wird."

„Ganz hiermit übereinstimmend äußerte sich die Justiz-

Abtheilung in einem an den Bisthumsverweser erstatteten Berichte d. d. 13. Febr. 1845:

„Bei Gelegenheit dieser Justizvissitation haben wir die Executorial = Instruction entworfen, die von dem uns vorgesetzten Obergerichte gebilligt worden ist — — — und die selbst dem Executorial = Dekrete nicht entgegensteht. In ihr ist nämlich angeordnet; vorweg die Trennung des Kirchen = Vermögens von dem Nachlasse, und dann erst „Zahlungen aus der Masse nicht zu leisten.“ Bedauerlich ist es daher, fast täglich erfahren zu müssen, wie wenig man einsehen mag: daß Wohl und Wehe der fraglichen Klassen zuerst in die Hände der Hrn. Erzpriester und Executoren selbst gelegt worden ist. Wir bemerken nur noch: daß wir schon vielfach mündlich gegen die Hrn. General = Vicare die Ansicht ausgesprochen hatten, wie meist schon bei der Siegelung und Entsegelung durch Vor- und Umsicht der Kommissarien die Fahrlässigkeit der Verwalter unschädlich gemacht werden könnte. Allein ohne daß man sich vor allen Dingen um den Sollbestand der Kirchassen bekümmert, oder, wo es an Rechnungen fehlt, bekümmern kann, wird oder muß Alles durcheinander geworfen werden. Sobald die Masse als Nachlassmasse bei der Justiz = Abtheilung eingegangen ist, unterliegt sie dem Buchstaben des Gesetzes, das zu umgehen wir nicht befugt sind.“

Hieraus ergibt sich, daß das Justizfach das Recht und also auch die Pflicht der Nachlasserecurtorii anerkennt, vor Anfertigung des Inventarii die bei Ordnung der Kirchenassenrechnungen ermittelten Defecte aus den sonst in der Wohnung des Verstorbenen vorhandenen Beständen an Geld und Geld gleichen Papieren zu ersetzen, also die *compensatio sensu stricto Juris*. Diese *Compensatio* gehört mit zu den in der Verhandlung vom 18. Decbr. 1834 unter der Bezeichnung: Sonderung des Kirchen- und Fundations = Vermögens vom Allodial = Nachlasse, begriffenen Handlungen, bei denen die Zugiehung der Erben nicht nothwendig. Dagegen bestreitet die Justizbehörde sowohl die Ausdehnung des Wortes *Compensatio* auf die Deckung der Kirchenassen durch Verkauf von Nachlasseffecten, als auch die Geltendmachung auch nur der *compensatio* im engeren Sinne in den erbbschaftlichen Liquidationsprocessen, wenn die Executoren ihr Recht nicht

ausgeübt haben. Die Kirche dagegen nimmt das Recht der *compensatio* im weiteren Sinne im ganzen Laufe der Nachlaßregulirungen in Anspruch, als eine ihr nach dem im J. 1740 geltenden Verfahren zustehende Befugniß. Daß die Bezeichnung *Compensatio* allerdings früher in dem ausgedehnteren Sinne genommen worden, ergiebt sich erstens aus einem Executorial-Defret des J. 1730, zweitens aus einer in den früher erwähnten Acten aus dem J. 1774 enthaltenen deutschen Anweisung an die Nachlaßexecutoren, in welcher ihnen aufgegeben wird,

„vor der Hand, **außer der Ergänzung des Kirchen-Peculii**, ohne unsere Ordre an Niemanden „Etwas zu zahlen.“

wo also von einer Beschränkung der Ergänzung auf die baaren sonst vorgefundenen Bestände nicht die Rede ist.

Während noch die Verhandlungen wegen der Visitation des Justizfaches schwebten, hatte sich zwischen diesem und dem geistlichen Fache ein Conflict in der Pfarrerr Marschnerschen Regulirungssache erhoben, dessen wir näher gedenken müssen, weil Müller-Jochimus auf ihn ein besonderes Gewicht legt. Da derselbe die zwischen beiden Abtheilungen gewechselten Schriftstücke mittheilt, so halten auch wir es für angemessen, sie unseren Lesern nicht vorzuenthalten, sie lauten wie folgt:

I. Copia Decreti

in der Pfarrerr Marschnerschen Nachlaßsache.

1. Scribatur an das Kirchenkollegium zu Gorkau: nach Ausweis des von dem Kirchenkollegium an die Executoren gerichteten und uns von diesen mitgetheilten Schreibens v. 6. Januar c. werde die Ausstellung der Patronats-Decharge und der Verzichtsquittung verweigert, weil zur Zeit die dem Verstorbenen zur Last fallenden Defecte per 481 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. noch nicht berichtigt worden. Die Zahlung dieser Summe könne aber nur dann bewirkt werden, wenn der diesfällige Anspruch entweder von den Erben, nämlich dem Schankwirth Joh. Nepom. Marschner zu Sagan, vertreten durch den Erb- und Gerichtscholzen Joseph Fiedler zu Klein-Bielau, und der Johanne Karoline Sophie verehel. Tuchmacher Kühn, geb. Marschner zu Domskewolle in Russisch-Polen, vertreten durch den Justiz-

rath Hirschmeyer hiersebst, anerkannt, und von ihnen in die Zahlung gewilligt werde, oder wenn die Ansprüche des Kirchencollegii im Wege Rechts verfolgt und ein die Erben zur Zahlung verurtheilendes Urtheil erstritten worden. Sich das Anerkenntniß der Erben zu beschaffen, oder Klage gegen diese anzustellen, sei Sache des Kirchencollegii, und obgleich dasselbe bereits vermittelt Verfügung v. 26. August a. pr. aufgefodert worden, eins oder das andere zu bewirken, so sei bis jetzt in dieser Hinsicht doch noch nichts geschehen.

Dem Kirchencollegio werde daher zu diesem Behufe noch eine 4wöchentliche Frist, vom Empfange dieses Schreibens an gerechnet, unter der Warnung bewilligt: daß, wenn das Kirchencollegium diese Frist abermals ungenutzt verstreichen lassen sollte, sodann die im Depositorio befindliche Masse ohne Weiteres den obgedachten beiden Erben, und ohne den Anspruch des Kirchencollegii an die Nachlassmasse des 12. Marschner ferner zu berücksichtigen, ausbezahlt werden würde.

Breslau, den 19. Januar 1842.

Bisthums-Capitular-Vicariat-Amt
(Justizfach).

II. An

Ein Hochwürdiges Bisthums-
Capitular = Vicariat = Amt in
geistlichen Sachen
901 d Justiz-Abtheilung.

hier.

B. M. Einem Hochwohlblöblichen Justizfache zurük mit dem Bemerken, daß wir gegen obiges Dekret geradehin protestiren müssen.

Die Regulirung des Nachlasses verstorbener Geistlichen geschieht darum durch das General-Vicariat-Amt, damit zuerst für die Vollständigkeit und Sicherheit der Kirchen- und Fundationsgelder Sorge getragen und bei etwaigen Defecten die Nachlassmasse des Verschulders mit Beschlagnahme belegt werden kann. Daher wird den Executoren in den von uns ausgestellten Dekreten befohlen: rationes submittere, atque ante ratihabitionem nihil expendere et exsolvere, ante omnia autem, Capitalia ecclesiae

et fundationum in securo constituere, si quoad haec reperiretur defectus, eum compensare etc.

Wenn nun die Executoren des Marschner'schen Nachlasses denselben ausgeantwortet haben, ehe die Kirchendefecte gedeckt waren, so haben sie sehr unrecht gehandelt, es ist aber darum nicht unsere — des General-Vicariat-Amtes — Sache, nummehr in einer Weise vorzuschreiten, die lediglich zu Gunsten der Erben, nicht der Kirche ist. Wenn die Kirchen, was ihnen vom Nachlasse eines verstorbenen Geistlichen rechtmäßig angehört, sich erst auf dem Wege des Processus einklagen sollen, so können sie nicht übler berathen sein, wenn die gesammte Nachlaß-Regulirung nicht von uns, sondern von einer weltlichen Gerichtsbehörde geschieht. —

In sessione, den 15. Februar 1842.

(Bisthums-Capitular-Vicariat-Amt, geistlichen Fachs.)

III. Wenn sich nach dem Tode eines Pfarrers in den durch ihn verwalteten Kirchenärarien Defecte vorfinden, so sind dessen Erben zum Ersatz verpflichtet. So wie Ein Hochwürdiges General-Vicariat-Amt in geistlichen Sachen aber einen Pfarrer, der bei Lebenszeiten sich Veruntreuungen hat zu Schulden kommen lassen, nicht ungehört zur Vertretung verurtheilen wird, eben so steht unzweifelhaft auch den Erben das Recht zu, darnach zu fragen: ob es mit den angeblichen Defecten seine Richtigkeit hat. Denn der Fall, daß eine nicht unbedeutende Summe als Defect erstattet verlangt worden ist, sich bei näherer Erörterung der Sache aber als solcher nicht herausgestellt hat, ist schon vorgekommen. Wie die Executoren und Kirchenkollegien die Erben von der Wirklichkeit der Defecte überzeugen wollen, ist ihre Sache. Unsererseits kann hierbei nicht mitgewirkt werden, weil die Kirchen- und Fundations-Rechnungen, welche bekanntlich die Executoren anfertigen, nie zu den Verlassenschaftsacten eingereicht werden, und es Sache Eines Hochwürdigen General-Vicariat-Amtes in geistlichen Sachen, als unmittelbar vorgesetzter Dienstbehörde ist, die Verwalter der Kirchenärare, als seine Rassenbeamten, in gehöriger Aufsicht zu halten, zu revidiren, und nach dem Tode derselben die Höhe der vorgefundenen Defecte zu bescheinigen, wonächst die Berichtigung derselben aus dem Nachlasse ohne

weitere Anfrage bei den Erben stattfinden könnte. Da leider aber eine solche Ordnung der Dinge nicht vormaltet, so können wir bloß darauf sehen, daß die Auseinandersetzung rücksichtlich der zu vertretenden Summen zwischen dem Kirchencollegium und den Erben sobald als möglich vor sich geht, und sie ist als geschehen zu betrachten: wenn entweder die Patronats-Decharge und die Verzichtsquittung, oder das Anerkenntniß der Defecte durch die Erben zu den Acten eingereicht worden. Wenn nun aber aller Erinnerungen ungeachtet weder die ebengedachten Documente, noch das Anerkenntniß zu erlangen sind, wie in dieser Sache der Fall ist, so würden wir, wenn uns keine Mittel zu Gebote stehen sollten, die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht nur ruhig zusehen müssen, wie lange den Executoren und Kirchencollegien die Sachen hinzuhalten beliebt, sondern wir würden uns auch nach wie vor die Beschuldigung: „das Justizfach verewige die Nachlass-Regulirungen,“ gefallen lassen müssen, da nicht jedem die Acten zugänglich sind, um daraus zu ersehen, wem die Verschleppung zur Last fällt.

Durch die Verfügung vom 19. Januar c. wird keinem Theile zu nahe getreten; denn wenn die Defecte gehörig constatirt sind, so ist kein Grund vorhanden, warum die Executoren die darüber sprechenden Papiere den Erben nicht vorlegen sollen. Erkennen die Erben ihre Verpflichtung zum Ersatz an, so ist die Sache abgemacht. Verweigern sie aber das Anerkenntniß ohne Grund, so bleibt nichts weiter, als die Klage übrig; denn endlich muß doch die Sache einmal zu Ende gebracht werden. Etwas anderes als dies, ist aber in unserer Verfügung nicht verlangt worden. Auch ist nicht denkbar, daß die Kirche bei dieser Verfahrensart zu Schaden kommen kann, wenn die Executoren von dem festen Willen, das Beste der Kirche zu fördern, wahrhaft erfüllt sind, und sie ihre Schuldigkeit, wie jeder andere, thun.

Die Ungewißheit, in welcher sich die Nachlasssache lediglich in Bezug auf die Defecte befindet, dauert seit dem Monat August v. J. — Bereits zweimal haben wir Ein Hochwürdiges General-Vicariat-Amt von Lage der Sache in der Hoffnung in Kenntniß gesetzt, daß es uns in unseren Bemühungen zur Förderung der Sache unterstützen

werde. Allein zu unserem Erstaunen und Leidwesen müssen wir in Erfahrung bringen, daß Ein Hochw. G.-B.-A. nicht nur geradezu die Executoren für berechtigt hielt, nach Belieben bei den Nachlaß-Regulirungen [inducirt durch das lateinische Dekret: das ohne specielle Instruction über seine Realisirung ertheilt wird] zu verfahren, sondern uns auch der Parteilichkeit für die Erben, mithin auch der Gewissenlosigkeit fähig glaubt, da sich jene ohne diese nicht denken läßt. Lebten wir nicht in der Ueberzeugung, daß Ein Hochw. G.-B.-A. die Größe dieser Beschuldigung gar nicht kennt, so würden wir solche schon diesmal nicht so ruhig hinnehmen.

Daß wir die in der Verfügung vom 15. Februar c. ausgesprochene Ansicht nicht theilen, gegen dieselbe vielmehr desgleichen protestiren, wird Ein 1c. aus dem Angeführten schon entnommen haben, und es bleibt uns daher nur noch zu bemerken übrig, daß, wenn Ein 1c. sich durch unsern Erlass gravirt fühlt, wir nur anheimstellen können, über uns Beschwerde zu führen.

B. M. Einem Hochw. G.-B.-A. in geistlichen Sachen, wenn zuvörderst von dieser und von der Verfügung vom 15. Februar c. Abschrift zu den General-Acten gefertigt worden.

Breslau, den 18. Februar 1842.

Gottwald. Ziegert. (Justizsach.)

IV. Per copiam decreti Einem Hochwohlöbl. Justizsach vorzulegen. Nach dem ältern Kirchenrechte, namentlich nach den Bestimmungen des concil. Carthag. a. 397. stand den Geistlichen über ihr im Amte erworbenes Vermögen gar keine Disposition zu, sondern lediglich der Kirche oder in deren Namen dem Bischöfe. Aus diesem ursprünglichen Kirchenrechte, jedoch gemildert durch die Einflüsse der Zeit, sind unsere Diöcesan-Statuten, herausgegeben von Martinus a. 1580, hervorgegangen, und wollen wir namentlich auf die Ausführungen p. 200 und 201 hinweisen, um darzuthun, welche Rechte die Bischöfe über den Nachlaß der Geistlichen noch übten. Auch diese Rechte haben in der Zeit mit dem kirchlichen Ansehen und der bischöflichen Gewalt sich immer mehr verringert, und ist in unserer Diöcese dem Bischöfe in Betreff des Nachlasses verstorbener Geistlichen keine Gewalt geblieben, als ihre Nachlaßmasse zu

ordnen und so lange den Erben vorzuenthalten, bis das Kirchen- und Fundationsvermögen *parochi defuncti* sich als richtig ausgewiesen. Die Instruction [latein. *Executorie-Dekret*], die wir den Executoren ertheilen, gibt davon Zeugniß, und der Staatsbehörde selbst liegt an Aufrechterhaltung dieses Rechts, und muß daran liegen, weil dadurch die unter ihrem Schutze stehenden Kirchen gesichert bleiben. Des Bischofs und seines Vicariat-Amtes — (das, aus dem geistlichen und Justizfache bestehend, ein Ganzes ausmacht, oder doch ausmachen soll) — Sache ist es nun, dieses Recht aufrecht zu erhalten und durch keinen Schritt dem etwaigen Streben, auch dasselbe noch zu schmälern, Vorschub zu leisten. —

Aus diesem Grunde mußten wir gegen das Dekret Eines Hochlöblichen Justizfachs Einspruch thun, und unsere Erklärung vom 15. Februar c. bezweckt nichts anderes, als auf diesen Rechtsstand aufmerksam zu machen. Daß wir hierdurch die rechtliche Gestimmung Eines ic. Justizfachs nicht einen Augenblick in Zweifel ziehen, sondern nur auf ein kirchliches Verhältniß aufmerksam machen wollten, muß jedem Unbefangenen einleuchten, und durften wir voraussetzen, Ein ic. Justizfach werde diesen Hinweis auf kirchlichen Boden eben so freundlich und friedlich aufnehmen, als wir stets bereit sind, von demselben Hinweisungen, die rein in das Fach der Justiz gehören, anzunehmen oder uns Aufschlüsse von dort zu erholen.

Statt dessen hat das mit uns zu Einem Ganzen verbundene Hochlöbliche Justizfach sich in einem Geiste und in einem Tone gegen uns erhoben, der uns eben so befremdlich, als im höchsten Grade unangemessen erscheinen muß.

Nicht nur, daß uns Wohldasselbe Nachlässigkeit in Beaufsichtigung der Verwalter der Kirchenärarien vorzuwerfen sich erlaubt, was, falls es gegründet wäre, ebenso allein dem Bischofe zukommt, als es ihm allein zukäme: Verschleppungen der Geschäfte im Justizfache, wenn solche vorhanden wären, zu rügen, so sollen wir auch Ein ic. Justizfach der Parteilichkeit für die Erben und der Gewissenlosigkeit beschuldigt haben, was die krankhafteste Empfindlichkeit aus unserer Erklärung v. 15. Februar c. nicht wieder herausfolgern können. Ja, es geht die Rücksichtslosigkeit

Eines ic. J.-F. am Ende so weit, daß Wohlthatelbe nur darum noch nicht gegen uns einzuschreiten gedenkt, weil wir die Größe unsrer Beschuldigungen nicht kennen, also nicht wissen sollen, was wir geschrieben haben. Bei solchem Gebahren heben sich freilich alle Verhältnisse auf, und ohne uns weiter auszusprechen, was uns hierbei obliegt, müssen wir Einem ic. J.-F. nur noch erklären, daß wir des Unterrichts in Denk- und Stylübungen von Einem ic. J.-F. wahrhaftig nicht bedürfen, und uns sehr ernstlich verbitten wollen, je wieder in so ungemessener Weise sich gegen uns auszulassen.

Fast nicht anders, als seine alles sociale Verhältniß zerreißende Anfälle direct gegen uns, sind die Einwendungen, die Ein ic. Justizfach gegen unsre abgegebene Erklärung in amtlicher Beziehung macht.

Durch uns sollen Verschleppungen in den Gang der Executoriegeschäfte gebracht worden sein, da diese Geschäfte auf dem die Rechte der Kirche salvirenden Wege lediglich Sache eines ic. Justizfachs sind, und ihm alle Mittel, Mähnungen, Drohungen, Geldstrafen zu Gebote stehen, die Säumigen zu ihrer Pflicht zu bringen, und das Wohlthatel. Justizfach ebenso im Namen des Bischofs, unter demselben Präses, mit denselben Unterzeichnungen wirkt, als das geistliche Fach; ein Einschreiten von beiden Seiten aber nur Verwirrung hervorbringen kann, und früher schon von Einem ic. J.-F. und zwar mit Recht — unliebsam aufgenommen worden ist.

Es sollen ferner dadurch, daß nicht die Kirche erst auf dem Wege des Processus sich den ihr gehörigen Antheil erwerben soll, die Rechte der Erben angegriffen werden. Wir begreifen das nicht, da die Erben unter dem Schutze weltlicher Geseze sich jeden Augenblick im Wege des Processus ihr Recht verschaffen können, uns aber vor Allem obliegt, die Rechte der Kirche zu bewahren.

Wir hoffen, Ein Wohlthatel. Justizfach werde dies Alles in nähere Ueberlegung nehmend, unsern Ansichten beistimmen und sowohl seinen Protest v. 18. Februar zurücknehmen, als sein Dekret v. 19. Januar nach Maaßgabe des Executorialdekrets (des lateinischen) modificiren. Sollte dem nicht so sein, und Ein ic. Justizfach in seiner Gesinnung wegen uns auf dem zu unserm großen Leidwesen betretenen

Standpunkte verharren, dann würden wir, obwohl sehr ungern, gegen Wohldasselbe, das von dem Hochwürdigen Bischofe uns zur Hilfe in Rechtsachen und zum friedlichen Zusammenwirken berufen ward, da einschreiten müssen, wo in diesem Falle unser und Eines ic. Justizsachs kompetenter Vorstand ist, bei dem Hochwürd. Bischofe, oder dessen Stellvertreter, und Einem hohen Domstifte, das sede vacante im Vereine mit dem Hochwürd. Administrator die Diocese zu verwalten und zu leiten hat.

Breslau, den 1. März 1842.

Bisthums-Capitular-Vicariat-Amt.

Das Justizsach wendete sich wegen des letzten Dekretes unterm 31. März beschwerend an den General-Administrator des Bisthums und dieser erließ unterm 15. April 1842 eine längere Verfügung, in welcher er die an das Kirchenkollegium erlassene Drohung der Praeclusion als in den Gesetzen nicht begründet mißbilligte. Die weltlichen Mitglieder des Justizsachs des Capitular-Vicariat-Amtes erwiderten hierauf unterm 18. Juni 1842:

„Es ist in jener hohen Vorbescheidung in Bezug auf das Verfahren, wenn sich bei Nachlaßregulirungen Kirchfassendefecte herausstellen, die Ansicht geltend gemacht,

„als ob die Drohung die Masse auszuschütten, wenn binnen gewisser Frist die Defecte nicht geltend gemacht würden, im Gesetz nicht begründet sei und als lasse sich in gewisser Beziehung eine Protestation des Geistlichen Sachs rechtfertigen.“

„Wir müssen vorweg bemerken, daß wir die Richtigkeit jener Verfügung in unserm Berichte auf den Justiz-Revisionsbefund dem R. Ober-Landes-Gerichte ausgeführt haben, und daß jene Behörde — bekanntlich kein unberühmtes Rechtskollegium — in dem darauf erlassenen Endbescheide sich

„mit unserer Ansicht und Ausführung vollkommen einverstanden erklärt und uns angewiesen hat darnach künftighin zu verfahren.

„Dieser Bescheid ist unstreitig die höchste (?) und letzte (?) Bürgschaft für die Richtigkeit unseres Verfahrens.“

Mit dem Bericht und dem Bescheide, von denen die weltlichen Räte hier reden, verhält es sich wie folgt. Der

Revisor ic. Blühdorn hatte ad V, 6 gerügt, daß die Verzichtquittungen Seitens der betreffenden Kirchenkollegien und Successoren in beneficio oft Jahre lang verzögert und bis dahin der ganze Nachlaß den Erben retinirt werde. Die weltlichen Mitglieder des Justizfaches antworteten auf diese Rüge wie folgt:

„An der gerügten Jahre langen Verzögerung von De-
 „chargen und Quittungen der Kirchenkollegien trägt das
 „Justizfach die geringste Schuld.“

„Da wo die Königl. Regierungen das Pa-
 „tronatsrecht ausüben, erfolgt die Dechar-
 „gung am spätesten. Die Kirchenkollegien schützen
 „in der Regel Defecte vor und verweigern deshalb die
 „Quittung.“

„Dennoch sollen wir den Nachlaß bis zur erfolgten
 „Befriedigung der Kirche nicht ausfolgen!“

„Da, wo das Patronatsrecht Privaten zusteht, und
 „nicht selten, wo die Regierung Patron ist, sind
 „von dem Erblasser oft Decennien hindurch keine Kir-
 „chenrechnungen gelegt worden. Meist fehlt es zur Le-
 „gung der Rechnungen an allen Notizen, die dann mü-
 „sam erst gesammelt werden müssen. Die Executoren
 „verrichten dies Geschäft, weil sie, selbst Geistliche, darin
 „sachverständig sind.“

„Die Erben sind dazu meist außer Stande.“

„Was nun zu thun, wenn die Existenz von Defecten
 „behauptet wird und die Rechnung ic. wegen Mangel
 „an Materialien nicht sofort gelegt werden kann? Weil
 „beweisen muß, wer behauptet, so haben wir, um aus
 „der Sache zu kommen, in solchen Fällen das Kirchen-
 „kollegium mit präclusiver Frist zum Nachweise der De-
 „fecte im Wege des Processus bei Vermeidung der sonst
 „sogar erfolgenden Herausgabe des Nachlasses an die
 „Erben aufgefodert und eingetretenen Falles diese War-
 „nung auch realisirt.“

„Auch die Erben sind von der Lage der Sache in
 „Kenntniß gesetzt und angewiesen worden, das Ihrige
 „zur Befriedigung der Ansprüche der Kirchenkollegien bei-
 „zutragen.“

In der auf diesen Bericht erfolgten Verfügung des
 Ober-Landes-Gerichts d. d. 8. März 1842 hieß es nun:

„Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten bei Beschaffung der Decharge und Quittungen der Kirchen-Kollegien und können im Allgemeinen die in dieser Beziehung im Berichte dargelegten Ansichten der Justiz-Abtheilung nur billigen.“

In dieser Verfügung fand das Justizfach die Berechtigung zu seiner Drohung, die Masse auszuantworten. Das geistliche Fach hatte schon unterm 3. Mai 1842 dem Bisthums-Berweser wiederholt seine Ansicht über die vorliegenden Fragen dargelegt. Es sagte:

„Was die Verlassenschaften der Geistlichen anlangt, so kommt es nach unserem Dafürhalten weniger darauf an, ob man sie nach einem allgemeinen Grundsatz, sie seien reine Rechtsfachen, betrachtet, als darauf, was hier in der Diöcese herkömmlichen und somit geltenden Rechtes ist. Nach diesem bestätigt sich die oben über das Verhältniß beider Fächer ausgesprochene Ansicht. Nicht nur die Stellung des General-Bicars als Präses des Vicariat-Amtes und der geistlichen Räthe bei diesem Amtsgeschäft, sondern auch, daß das Vicariat-Amt des geistlichen Faches das Executorial-Dekret in jedem Falle erläßt, giebt Zeugniß hierfür. Da das Dekret besteht, und die wichtigen Diöcesanrechte bezüglich der Befugnisse der Kirche zu Gunsten des Kirchen- und Foundations-Vermögens im Nachlasse der Geistlichen in jedem einzelnen Falle in Ausübung bringt, und als praktisch gültig constatirt, so dürfen wir in unserer Stellung weder davon abweichen noch davon abweichen lassen, am wenigsten können wir die Abschaffung ohne weitere Salvirung jener Befugnisse auch nur für zulässig erachten.“

„Daß die Executoren so schnell als möglich ein mit Care versehenes Inventarium der Nachlassgegenstände aufnehmen, die Rechnungsabschließung fertigen und vor Dechargirung derselben weder etwas verwenden, noch auszahlen, kann schwerlich irgendwo Anstoß erregen. Es geschieht dies zur Sicherung der Erben, wie des Kirchenguts. Daß sie das Kirchen- und Foundations-Vermögen in Sicherheit halten und Defecte, Falls solche sich vorfinden, compensiren, dies ist die immer bestandene Befugniß, die der Bischof, kraft seines kirchlichen Jurisdictionsrechtes, als er den Geistlichen erlaubte, ihr im Amte erworbenes Vermögen auf ihre Blutsverwandte und Freunde zu vererben, zu Gunsten des Kir-

chen- und Fundations-Gutes vorbehielt und auf der, als auf einem geltenden Diöcesanrechte stets gehalten worden ist. Nach diesem Rechte, das man heute so gern als einen großen Vorzug der Kirche ansieht, das aber in der That nur ein schwacher Ueberrest des alten, mit dem Christenthum nach Schlessen gekommenen Rechtes der Kirche ist, wird den Executoren die Vollmacht ertheilt, sich Namens der Kirche in den Besitz des Nachlasses zu setzen und wenn sich Defecte ergeben, ihren Betrag bei Ausantwortung der Erbmasse den Erben abzuziehen und so vorwieg durch Compensation Kirche und Erben zu befriedigen. Erfolgt zur größeren Sicherheit Einsendung der Masse zum Depositorium, so darf diese doch nur als unter Vorbehalt dieses Rechtes geschehen angesehen werden."

"Daraus ergibt sich, daß das Kirchen- und Fundations-Vermögen gegen die Erben, Falls diese die entdeckten Defecte nicht anerkennen, von den Vertretern des ersteren nicht eingeklagt zu werden braucht, daß im Gegentheil die Erben, Falls benannte Vertreter säumig befunden werden, gegen diese auf Bewirkung der Rechnungslegung und Constatuirung der Defecte, und wenn sich beide über letztere nicht einigen, auf Aufhebung derselben klagen."

"Es ergibt sich ferner, daß die Erbmasse vor Constatuirung und Compensation der Defecte nicht, oder doch nicht weiter, als sicher feststeht, daß sie zur Defectentilgung nicht nothwendig wird, an die Erben ausbezahlt werden darf."

"Nur gegen die Nichtbeachtung dieses besonderen Diöcesanrechtes haben wir in unserer Erklärung vom 15. Februar c. protestirt und protestiren müssen. Wir haben nicht gesagt: das Justizfach handle zu Gunsten der Erben, sondern: „es sei nicht unsere Sache, in einer Weise vorzuschreiten, die lediglich zu Gunsten der Erben, nicht der Kirche sei“ mit anderen Worten — es sei nicht unsere Sache, ein Verfahren einzuschlagen, das nach seinem Principe zunächst nur das Recht der Erben berücksichtigt, nicht aber dem besondern, die Sicherheit des Kirchen- und Fundationsvermögens begünstigenden Diöcesanrechte folgt, das hier lediglich zur Anwendung kommt."

"Wir bitten Eine Hochwürdige Bisthums-Administration, diese unsere Darstellung einer geneigten Beachtung zu wür-

digen und wir sind überzeugt, daß Hochwohl dieselbe uns beipflichten wird. Wenn nicht, so werden wir sehr gern zufrieden sein, daß die definitive Bestimmung über diese divergirenden Ansichten ausgesetzt bleibe, bis der bischöfliche Stuhl wieder besetzt ist: wenn nur nicht ferner die Warnung als begründet angesehen und in Ausführung gebracht wird, daß, Falls binnen bestimmter Frist die Defecte nicht klar vorgelegt werden, die Erbmasse den Erben ausantwortet werden sollte, was wir um so eher annehmen zu dürfen glauben, da Eine Hochw. Bisthumsadministration in Ihrer Resolution vom 18. August c. selbst annimmt, diese Warnung sei wohl nicht gegeben worden, um sie wirklich auszuführen.“

Stellen wir nun nochmals die zwischen der Kirche und den Justizbehörden nicht streitigen und streitigen Punkte zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

I. Nicht streitig ist als hergebrachte Observanz:

- 1) Die Bestellung der Nachlasserecutoren in ihrer doppelten Dualität als Kommissarien der Kirchenbehörde zur Ausübung ihres Retentions- und Compensationsrechtes bezüglich der Defecte im Kirchen- und Stiftungsvermögen und als Kommissarien der richterlichen Behörde, bezüglich der Regulirung des Allodialnachlasses,
- 2) daß in beider Dualität die Erecutoren im Augenblicke der Entsigelung durch Uebergabe des Siegelungs-Kommissars kraft der im Decreto Executoriali gegebenen Vollmacht von der Erbschaft Besitz ergreifen;
- 3) das Retentionsrecht der Kirche an der Erbschaftsmasse gegen die Erben bis zur Deckung der Defecte,
- 4) das Recht der Erecutoren, die vorgefundenen Bestände an Geld und geldwerthen Papieren zur Deckung der in den hinter dem Verstorbenen gewesenen Kirchen- und Stiftungskassen vorgefundenen Defecte zu verwenden,
- 5) ergiebt sich aus Thl. I. Tit. 20. Allgem. Land-Recht § 562, daß die Uebergabe der Nachlassmasse an das Depositorium des General-Vicariat-Amtes, selbst wenn man dasselbe als ein lediglich gerichtliches und nicht als ein auch der kirchlichen Aufsichts- und Verwaltungs-Behörde gehöriges ansehen wollte, in dem Retentionsrechte Nichts ändert. Dort nämlich heißt es:

„Wird die Sache dem Inhaber von den Gerichten
 „abgefordert: so bleibt ihm sein Recht so lange vor-
 „behalten als dieselbe, oder ihr Werth, in gerichtli-
 „cher Verwahrung sich befinden.“

Dagegen ist II. streitig und gerichtsseitig oder Sei-
 tens der Kirche nicht anerkannt:

- 1) Die Compensation sowohl in Bezug auf die durch die Einziehung der Activorum und Versilberung der Nachlasseffecten erhaltenen baaren Bestände, als auch überhaupt nach gemachter Inventarisirung und Ablieferung des Betrages an das Depositorium.
- 2) Das Recht des Gerichts, den Kirchenkollegien, welche mit Beibringung der Auerkenntniß der Erben oder Anstellung einer Klage wegen der Defecte sich säumig finden lassen, mit der Präclusion der Forderung an die Masse, mit Ausschüttung der letzteren zu drohen.

Es ist hier nicht am Orte und würde zu weitläufig sein, uns auf die Erörterung beider Controverspunkte einzugehen, indessen möchten wohl beide, auch vom rein landrechtlichen Standpunkte aus im Sinne der kirchlichen Anforderungen zu entscheiden sein.

Was nämlich das Recht der Compensation a. der baaren im Nachlasse vorgefundenen Bestände betrifft, so ist

- a) unbestritten, daß die Executoren die Masse für die und zur Wahrung und Sicherung der Ansprüche der Kirche an die Erbschaftsmasse retiniren,
- ß) erwächst aus dieser Besignahme der Erbmasse den Erben vom Augenblick derselben an ein Recht zur Klage auf Herausgabe derselben gegen den Retentor.

Es findet also, wenn später der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet wird, der § 317. Thl. I. Tit. 16. Allgem. Land-Rechts Anwendung, wo es heißt:

„In Concurse findet die Compensation gegen den Gläubiger statt, wenn gegenseitige Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner und einem Gläubiger desselben schon vor eröffnetem Concurse bestanden haben.“

Die weitere Begründung dieser Behauptung muß einem anderen Orte vorbehalten bleiben.

Was b. dieses Recht bezüglich des Erlöses aus den verkauften Erbschaftsstücken betrifft, so ist zwar in Bezug auf diese Stücke, insofern sie nicht Geld oder Geld gleich

sind, der § 345 I. c. der Compensation hinderlich; da aber nach der Observanz der Gläubiger (die Kirchenkasse) das Recht hat, die Versilberung der Erbschaftsstücke zu verlangen oder zu bewirken, so tritt vom Augenblicke der Versilberung an die Gleichartigkeit der zu compensirenden Gegenstände ein und damit das Compensationsrecht.

Was die Frage ad 2 betrifft, so steht das dort bestrittene und gerichtsseitig in Anspruch genommene Recht im Widerspruche zu dem Begriffe des Retentions- oder Zurückhaltungsrechtes, welches nichts Anderes ist als eine auf die bisherige Detention gegründete *exceptio doli*, welche den Detentor zu einer über die gewöhnlichen Gränzen ausge dehnten Selbsthülfe ermächtigt.

Bornemann, System des Preuss. Civilrechts Bd. I.

S. 544 — 49.

Eine *Exceptio* ist aber überhaupt nur denkbar, wenn eine *actio* vorausgegangen, es kann hier also nur dann von einem Beweise der *exceptio* oder auch nur von deren Vorbringung die Rede sein, wenn der Erbe auf Herausgabe der Erbmasse geklagt hat; das Justizfach des Vicariat-Amtes hat also in seiner Dualität als Gericht hier ohne vorausgegangene Klage der Erben nicht einzuschreiten, also auch keine Drohungen zu stellen, welche es nur als Gericht stellen kann, Drohungen rein processualischer Natur.

Nach diesen Erörterungen über das Fürstbischöfliche Recht zur Regulirung der Nachlassmassen verstorbenen Geistlichen, über die Rechte der Kirche auf den Nachlass derselben und über das zur Sicherung dieser Rechte herkömmliche Verfahren können wir unsere Leser zu der Erörterung der Frage führen, ob im gegenwärtigen Augenblicke die Uebergabe der Nachlassregulirungen an die Königlich Gerichte dem Interesse der Kirchassen bezüglich der Deckung ihrer Defecte förderlich wäre. Wir haben im Laufe der Untersuchungen über das Nachlassverfahren gesehen, wie günstig die kirchliche Observanz den Rechten der Kirchen- und Stiftungskassen auf Ersatz der Defecte aus dem Vermögen der verstorbenen Geistlichen war; nach dem Zeugniß der Deutschen in den Acten von 1774 befindlichen Instruction, haben die Executoren die Deckung nicht nur durch die baaren Bestände, sondern auch durch die Versilberung der Nachlass-

stücke bewirkt und erst dann mit Zahlungen aus der Masse Einhalt gethan; die Defecte kamen daher weder in der nachherigen Nachlaßregulirung noch bei etwa erfolgndem Cridae-Verfahren zur Sprache; sie waren vorweg gedeckt und von einer Locirung derselben unter den sonstigen Nachlaßgläubigern konnte nicht die Rede sein. Wodurch nun ist eine Aenderung in diesem Verfahren zum Nachtheil der Defecte eingetreten? Durch die kirchlichen Behörden oder die Königlichen Gerichte? Doch wohl durch die letzteren. Wer hat fortwährend darauf gedrungen, daß die Deckung der Defecte durch die Executoren, was den Erlös aus der Verfilberung der Erbschaftsstücke anlangt, aufhört? Die letzteren. Wer hat es versucht, die Gerichts-Ordnung nicht nur in Bezug auf die Gläubiger, sondern auch in Bezug auf die Erben an die Stelle des bisherigen Verfahrens zu setzen? die Versiegelungen zu unterfagen, die Executoren ihrer Stellung als Kommissarien der Kirchenverwaltung zu entkleiden und sie zu Testamentsexecutoren im Sinne der Gerichts-Ordnung zu machen? Doch die Gerichte. Wer hat das Retentionsrecht der Kirche, diese erste Sicherung der Deckung der Defecte, fortwährend angegriffen und jeder Schmälerung dieses Rechtes durch das Justizfach, z. B. durch die Drohung der Präclusion, das Wort geredet und sie autorisirt? Doch die Königl. Gerichte. Wer dagegen hat die alte Observanz zu vertheidigen unternommen und sie den Eingriffen der Königl. Gerichte gegenüber aufrecht zu erhalten sich beeffert? Die geistliche Behörde. Wer hat die noch bestehenden Ueberreste der alten Observanz erhalten? Gerade die von M. Müller zur Unterstüzung seiner Behauptungen angeführte Correspondenz zwischen dem geistlichen und dem Justizfache giebt den Beweis, daß der geistlichen Behörde dies Verdienst gebührt. Wer dagegen hat die Maafregel, welche zu diesem Conflict Anlaß gab, gebilligt? Das Ober-Landes-Gericht. Es ist daher nichts gewisser, als daß die beiden Fragen, welche wir im Vorhergehenden als zwischen den geistlichen und gerichtlichen Behörden streitig aufgezeigt, bei dem Uebergange der Erbschaftregulirungen an die Königlichen Gerichte gegen das Recht der Kirche entschieden werden würden.

Verhält sich die Sache also, so ist es klar, daß die Kirchen- und Stiftungssachen beim Uebergange

der Gerichtsbarkeit an den Staat in ihren auf der alten Observanz beruhenden Rechten nicht nur nicht gefördert oder gesichert, sondern geschmälert und gefährdet werden würden. Das aber ist das gerade Gegentheil von dem was Müller-Jochmus erweisen will.

Die zweite Behauptung desselben, daß bei der Uebergabe der Verwaltung der Kirchen- und Fondationskassen an den Staat deren Sicherheit gefördert werden würde, wollen wir im Laufe des dritten Abschnittes dieser Schrift erörtern.

Mit diesem rein kirchlichen Interesse an der Erhaltung der geretteten Ueberreste des alten Verfahrens stimmen aber auch die Interessen der Staatsverwaltung überein. Aus dem Kirchen-Vermögen und den Foundationen werden die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarreien, wird an nicht wenigen Orten auch ein Theil des Unterhaltes der Schulen bestritten. Diese Kosten müßten im Falle des Verlustes der Stiftungen anderweit gedeckt werden und den Staat würde, ganz abgesehen von seinen Verpflichtungen als Staat, ein Theil dieser Kosten als Patron oder aus anderen Rechtstiteln treffen. Jede Observanz daher, welche einem Verluste von Geldern angegebener Art vorbeugt, ist zum Vortheil des Staates, während die Abolirung derselben durch Ausdehnung der Geltung des gemeinen Rechtes nur zur Vereinfachung und Erleichterung der Rechtspflege, also zum Vortheil der Richter gereicht.

Verhielte sich die Sache aber auch umgekehrt, wäre der Uebergang der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Nachlaßregulirungen an den Staat wünschenswerth, so hat doch gerade Nidežki durch seine Mittheilungen jede Unterhandlung über diesen Gegenstand für die nächste Zeit unmöglich gemacht, denn es würde den Anschein haben, als wären die Mittheilungen und Anträge des N. der Anlaß zu derselben, als begründe die Regierung ihre Anforderungen auf sie oder als bewöge das Gewicht der veröffentlichten Thatfachen den Herrn Fürst-Bischof zur Nachgiebigkeit. So hat also N. durch die Mittel, welche er gewählt, die Erreichung des Zweckes, den er sich vorgesetzt, auf lange hin verhindert.

Anhang zu I.

Wir fühlen uns verpflichtet, unseren Lesern hier mehrere in der Jochnus-Müllerschen Schrift abgedruckte Actenstücke mitzutheilen, nämlich:

- A. Das Schreiben des p. Nidecki an des Herrn Ministers der Geistlichen u. s. w. Angelegenheiten Excellenz, zu dessen Beurtheilung ihnen die voraus gegangenen Entwicklungen das erforderliche Material gegeben.
- B. Eine Reihe von Berichten, welche im J. 1812 von dem damaligen Chef des Cultus-Departements, Hrn. von Schuckmann, an den Staatskanzler gerichtet wurden.

Die letzteren Documente werfen auf eine bedeutungsvolle Periode der Schleßischen Kirchengeschichte klares Licht; sie sind aber auch für die Beurtheilung der Absichten des Maurittius Müller oder eigentlicher Nidecki's insofern von höchstem Interesse, als ersterer sie mit den Worten einleitet:

„Man kann wohl sagen, daß die Häupter der römischen Kirche in Rücksicht des Staats ihre Ansprüche heute wieder verdoppeln, warum sollen sie nicht von ihm auch in ihren Pflichten controlirt werden? Ener-

„gisches Verfahren gegen die Uebergriffe, wie gegen die
 „Pflichtvergeffenheit der katholischen Kirche in Preußen
 „war schon längst dringend nothwendig, das Regiment
 „eines Ministers Schuckmann, von dem wir zwei Briefe
 „im Anhange mittheilen, kann pflichtvergeffene Priester
 „mit ihren Usurpationsgelüsten am Besten in die rechten
 „Schranken zurückweisen. Schon längst hätte man sich
 „überzeugen müssen, daß die Delikatesse von Seiten des
 „Staats bei den Kirchenfürsten nie eine Erwiderung ge-
 „funden, daß sie dieselben in ihrem Troge nur noch
 „mehr befestigt hat;“

das Verfahren des Minister von Schuckmann also
 als ein solches darstellt, welches seiner Ansicht nach, im
 Verhältnisse des Staates zur Kirche normgebend sein sollte.

Die Documente lauten

A.

Schreiben des Nidegk.

An

Se. Excellenz den Herrn
 Minister Dr. Eichhorn u.

zu

Berlin.

Betrifft das Verfahren des Fürstbischöflichen General-
 Vicariat-Amtes zu Breslau in den von demselben
 ressortirenden Nachlaß-Regulirungen der verstor-
 benen Curat-Geistlichen, als Rendanten der Kirch-
 und Fundationskassen, und die in diesem Verfah-
 ren bezweckte Retention und eventuelle Compens-
 ation mit den Nachlaß-Massen behufs Deckung
 der den geistlichen Rendanten verificirtermaßen
 zur Last fallenden Defecte.

Euerer Excellenz

ist bekannt, daß von dem Herrn Fürstbischof von Breslau,
 respective seinem Vicariat-Amte, welchem in Vertretung des
 Bischofs die Aufsicht über die Sicherstellung der Kirch- und
 Fundations-Merarien obliegt, die Nachlaß-Regulirungen der
 Curat-Geistlichen nur in der Absicht ressortiren, damit das
 letztere durch die von ihm per Decretum ernannten oder
 bestätigten Executoren die von den Erblassern, als Rendanten

ten, verwalteten milden Stiftungen von deren Allodium separiren, auf den Grund der zuletzt dechargirten Kirchen- und Fundationsrechnungen die Stückrechnungen bis zum Todestage der Erblasser legen, und, wenn sich hierbei Defecte vorfinden, solche, nachdem sie zuvor von den Erben als zu Rechte beständig anerkannt worden sind, eventualiter mit der ganzen, von den Executoren auf vorschriftsmäßige Weise retinirten Nachlassmasse decken (compensiren) lassen könne; wonächst auf den Grund der Patronatsdechargen und Verzichtsquittungen der Kirchenkollegien und der Amtsnachfolger der Verstorbenen auf die retinirten Nachlassmassen, die Executoren von dem 1c. Vicariat-Amt das Absolutorium erhalten; wobei es nicht minder in den Pflichten desselben gelegen, unter Concurrenz der Hohen Staatsbehörden die etwanigen, von den Erblassern leztwillig angeordneten, milden Stiftungen in quäst. Nachlassregulirungen gehörig zu constituiren.

Mit diesem Absolutorium hört die Competenz des Vicariat-Amtes über die fernere Nachlassregulirung bezüglich der Rechte des Königlichen Stempel- und Sportelfiskus und der Erben und Gläubiger der geistlichen Rendanten auf, obschon das gedachte Amt das allseitige Interesse derselben nach dem den Executoren ertheilten Executoriedekrete und in specie durch die demandirte legale Anfertigung und Exhibition der Nachlass-Inventarien und Berechnungen zu den Nachlassacten zur anderweitigen Verfügung der competenten Nachlassbehörde provisorisch sicher stellt. —

Statt daß bei dieser Sachlage die Nachlassregulirungen nun von dem 1c. Vicariat-Amt an das competente weltliche Nachlassforum der Erblasser behufs Befriedigung der Erben und Legatarien oder der Creditoren abgegeben würden, administriert dasselbe auch hierin Justiz, wobei — wie äußerlich schon viel darüber geklagt worden ist — den in der Regel in dürftigen Umständen lebenden Erbes-Interessenten und Gläubigern die große Beschwerlichkeit zu Wege gebracht wird, daß sie in ihren besfalligen Rechtsangelegenheiten sich aus der fast die ganze Provinz umfassenden Diöcese Breslau nur ausschließlich hierher wenden müssen. —

Wenn das Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt eventualiter mit der ganzen Nachlassmasse eines Curatgeistlichen, qua Rendanten, die ihm, modo seinen Erben constatirten

Defecte compensirte: so war dieses Verfahren — wie Euerer Excellenz bekannt — den desfalligen kirchlichen und Diöcesan-Rechten gemäß, da der geistliche Rendant in der Breslauer Diöcese eine Caution, so wie sie von weltlichen Rendanten gesetzlich gefordert wird, nicht deponirt, vielmehr für die Sicherheit seiner Rendantur mit seinem ganzen Allodium haftet.

Daher ist es auch Pflicht der hiesigen Diöcesan-Erzpriester, daß sie, *qua commissarii perpetui*, bald nach dem Ableben der geistlichen Rendanten deren ganzen Nachlaß, einschließlich die von denselben administrirten Kirch- und Fundationskassen — Alles zusammen gleichsam als eine Kirchkasse — versiegeln, und dem Vicariat-Amte hierüber berichten, welches demnächst nach Eingang des Testaments die in demselben bestimmten Executoren bestätigt, oder, wenn vom Defunctus keine bestellt, oder derselbige ab intestato gestorben, solche ernennt, und in beiden Fällen den Executoren das oben bezogene *decretum executoriale* ertheilt, das ihnen die Cynosur und zugleich Autorisation zu den Operationen in der Execution des Retentions- und Compensations-Rechts an die Hand gibt. Daher sind diese Executoren nicht bloß Kommissarien des Vicariat-Amtes, sondern wirkliche Executores, *scilicet juris exempti seu privilegiati retentionis et respective compensationis*. — Nach Ertheilung des Executoriedekretes bewirken die Executoren in Folge Anweisung des Vicariat-Amtes bei dem Kreiszerzpriester die Entsegelung der Nachlassmasse, welche ihnen demnächst von letzterem *ad retentionem et resp. compensationem* nach desfalliger Instruction des Vicariat-Amtes, als der Nachlassregulirungsbehörde (oder eigentlich Aufsichtsbehörde über Sicherstellung der Kirch- und Fundations-Aerarien), übergeben wird. —

Dieses exemte Retentions- und Compensations-Recht des Herrn Fürstbischofs hat das 10. Vicariat-Amt durch ununterbrochene Ernennung und Bestätigung der Executoren in Ertheilung des Executoriedekretes behauptet; auch ist dasselbe factisch durch die Executoren ausgeübt worden.

Die desfallige Exemption und Competenz des Vicariat-Amtes ist dem Herrn Fürstbischof durch das hierauf bezügliche Allerhöchste Königl. Edict: „*de gravaminibus*“ verstattet, wenngleich nur provisorisch, und obschon in Folge

der Säkularisation der Bisthümer im Preussischen Staate nach den betreffenden Hohen Ministerial-Notifikationen eine allgemeine Regulirung der geistlichen Gerichte in Aussicht gestellt, in welche hinsichtlich des Breslauer Bisthums in sofern auch von dem Herrn Fürstbischof Hohenlohe bereits consentirt worden ist: daß die Abtheilung des Vicariat-Amtes in mere Judicialibus an die Königlichen Obergerichte abgegeben werden solle.

Die kanonischen Rechte des Herrn Fürstbischofs in der Nachlaßregulirung, wobei es sich um die Sicherstellung der von den Erblässern verwalteten milden Stiftungen und resp. die Tilgung der Defecte durch Retention und Compensation handelt, und worauf auch das Allerhöchste Edict von Güntherzblum basirt, dürfen dagegen, eben weil sie durch eine Allerhöchste Königliche Cabinetsordre garantirt worden, nur auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs unter weisestem Einschreiten Euerer Excellenz abrogirt werden.

Vor der Publication der Königlich Preussischen Gerichtsordnung nämlich hat der Herr Fürstbischof, wie ich mit vieler Mühe aus alten Acten ermittelt, und selbige dies beweisen, sein Retentions- eventualiter Compensationsrecht in den in Rede befangenen Nachlaßregulirungen factisch executirt.

Seitdem aber beim Breslauer Ordinariate die Vorschriften der allegirten Gerichtsordnung in den Nachlaßregulirungen und in den aus denselben eröffneten Liquidations- und Concursprocessen von der Justizabtheilung des Vicariat-Amtes befolgt werden müssen, hat sich bezüglich der factischen Execution des im Executoriedekrete ausgedrückten Compensationsrechts beim Vicariat-Amte in sofern ein sehr actenmäßig in der Erörterung bereits begriffener Widerspruch herausgestellt, als sich in diesen Rechtsverhältnissen dasselbe in 2 Abtheilungen, die geistliche oder das geistliche Fach (in mere Spiritualibus), und die Justiz-Abtheilung (in mere Judicialibus secundum leges civiles), factisch getrennt hat, indem in den Liquidations- oder Concurs-Processen jenes auf den Grund des Executoriedekrets die Tilgung der durch die Executoren unter Zugiehung der Erben zurechtbeständig ermittelten Defecte aus der Cridae-Masse ante omnes also mit Prioritätsrecht

verlangt, und die definitive Befriedigung der Erben und Privatgläubiger der Erblasser aus Incompetenz nicht berücksichtigt; dieses dagegen (nämlich das Justizfach) nach den strengen Anweisungen des Königl. Obergerichts — als der Aufsichtsbehörde in mere *Judicialibus*, lediglich in concreto die Vorschriften der Königl. Gerichts- und resp. Concursordnung zur Norm nehmen zu müssen sich verpflichtet hält; wonach denn, da die beregte Erörterung der Ressortverhältnisse zwischen beiden Abtheilungen vom Vicariat-Amte in geistlichen Sachen zwar angeregt, aber in der Sache selbst noch kein bestimmter Vortrag gehörigen Orts geschehen, dasselbe auch sonst sein desfallsiges Prioritätsrecht noch nicht revalidirt hat, — die mehrgedachte Justizabtheilung die qu. Defecte, deren Liquidanten in die Kategorie der übrigen Privatgläubiger des *Cridarii* stellend, in den Classificationsurteilen in die 4. Classe locirt.

In der Regel sind diese Defecte bedeutend, dagegen die garantirenden *Cridae*-Massen unbedeutend. Nach Abzug der Gemeinkosten, der *Percipienda* der Gläubiger in den ersten 3 Classen ist nichts actenmäßiger, als daß qu. Defecte nicht vollständig gedeckt werden, wenn sie nicht ganz ausfallen. —

Aus den alten Acten, aus welchen sich die Realisirung der beleuchteten Competenz des Vicariat-Amtes in geistlichen Sachen und namentlich sein factisch executirtes Prioritätsrecht ergibt, constirt Nichts von 2 Abtheilungen des Vicariat-Amtes, so wie solche Euerer Excellenz bekannt sind.

Der Herr Fürstbischof correspondirt nach denselben in den Nachlaß-Regulirungen mit seinem General-Vicar, welcher hierin im Vereine mit den Vicariats-Räthen an den ersten referirt. Das Vicariat — wie Euerer Excellenz gleichfalls nur zu genau bekannt — ist schon nach dem in Folge der Säkularisation des Bisthums Allerhöchst sanctionirten Etat selbst dermalen, wie relative früher — nur Eine — und zwar eine geistliche Behörde. Nur für diese hat der Etat Geltung. Das Vicariat besteht aus. Räthen, und nach Befunde werden diesen Assessoren beigegeben, und diese zusammen stehen gegen einander in der Mitgliedschaft; und der Vorsitzende derselben ist der General-Vicar. — Das Vicariat hatte nach wie vor, nur wegen Mangel an hiezu

qualificirten Geistlichen, einen oder mehrere weltliche jurdtische Beamtete *ex professo* (weltliche Mitglieder, deren z. B. zufällig 3 sind) der Beobachtung der landesgesetzlichen Form wegen, welche das Syndicat des Domcapitels mit dem des Vicariats combinirt, und hiefür auch im Etat ein Gehalt ausgeworfen. — Es ist auch aus den Acten demnächst noch ersichtlich, daß, da der Bischof und in seiner Vertretung sein Vicariat in der Nachlaß-Regulirung das Interesse der kirchlichen milden Stiftungen im Ausflusse der desfallsigen Pflichterfüllung nur allein decidirend sicher stellen kann, das letztere auch in Rechtsangelegenheiten solcher Natur seine Erlasse unterschriftlich vollzog. Für richtige Fassung derselben bürgt ressortmäßig die Contrasignation eines geistlichen Herrn, *qua Secretarii*. Der Syndicus assistirt sonach im eigentlichen Wortsinne nur unter der Hand! —

Mit der Sacularisation des Bisthums hatte auch die reine weltliche Gerichtsbarkeit des Herrn Fürstbischofs von Breslau ihre Endschafft erreicht, und ist resp. nach den darauf bezüglichen Hohen Ministerial-Notificationen noch in der Regulirung begriffen. Nur die Nachlaß-Regulirungen ressortiren mit Competenz noch von ihm wegen Sicherstellung der milden Stiftungen. Dagegen hat der Herr Fürstbischof keine Competenz über Erben und Gläubiger der verstorbenen geistlichen Rendanten. —

Die weltlichen Mitglieder des Vicariat-Amtes sind der Ansicht, daß selbst nach der Sacularisation dem Fürstbischof eine Gerichtsbarkeit über den Sicherheitspunkt der milden Stiftungen hinaus in den Nachlaß-Regulirungen definitiv competire, wogegen zwar das Geistliche Fach auf den Grund der bisher einzigen Motion des Mitgliedes Herrn Domherrn Förster nach Lage der Acten namentlich unter der Domcapitular Ritter'schen Bisthums-Administration — jedoch erfolglos — remonstrirt hat.

Eure Excellenz geruhen, aus dieser ganz gehorsamsten historischen Darstellung Hochgeneigtest zu entnehmen, daß danach die Form der desfalls dem Fürstbischöfe competirenden Gerichtsbarkeit nicht feststeht, die ursprüngliche alte, auf kirchlichem und Diöcesan-Rechte basirende Competenz in derselben in Kraft der betreffenden Vorschriften der weltlichen Gesetzgebung vielmehr durch die weltlichen Mitglieder

— die Vertreter des Syndicus — des Vicariat-Amtes in den zur Zeit von denselben ausschließlich ressortirenden Nachlaß-Regulirungen der verstorbenen geistlichen Rendanten total abrogirt wird. —

Die ausschließliche Befolgung der Civilgesetzgebung und der Umstand, daß aus der früheren fürstbischöflichen Gerichtsbarkeit noch gegenwärtig Civilklagen, exclusive die fiskalischen Proceffe, welche bereits vor die Königlichen Obergerichte gezogen worden, gegen den katholischen Curatklerus provisorisch beim Vicariat-Amte in Geistlichen Sachen anhängig gemacht werden, hatte zur Folge, daß die 3 weltlichen Mitglieder des Vicariat-Amtes, welche nach der Erklärung des damaligen Bisthums-Administrators Herrn Dr. Ritter ein *Judicium formatum* bilden, und somit als eine obergerichtliche Abtheilung geriren, in diesen ihnen vom Geistlichen Fache übergebenen Klagesachen, und in den aus den Nachlaß-Regulirungen eröffneten Liquidations- und anderen Civilproceffen noch als erste Instanz zu erkennen sich competent erachten. Daraus folgt nun auch natürlich die Aufsicht des Königlichen Obergerichts, während bis zu dem Punkte der Sicherstellung des Kirch- und Fundationsvermögens in den Nachlaß-Regulirungen nur der Fürstbischof die Aufsichtsbehörde seines dieselbigen leitenden Vicariat-Amtes ist.

Und obschon der oben angezeigte Widerspruch in diesen Ressortverhältnissen noch fortbesteht, und auf Seite der geistlichen Mitglieder des Vicariat-Amtes eine Verfügung des damaligen Herrn Fürstbischofs Grafen Sedlnitzky befindlich ist, wonach gemäß der etatsmäßigen Einrichtung und Verfassung des Vicariat-Amtes die weltlichen Räthe (Mitglieder) desselben kein besonderes Kollegium, sondern im Vereine mit den Geistlichen Räten unter Vorsitz des General-Vicars nur ein Ganzes bilden, und nur die geistlichen Mitglieder des Amtes die sämmtlichen Erlasse des Justizfachs unterschriftlich zu vollziehen befugt sind: so stimmt, wie vielleicht Euerer Excellenz des Näheren bereits hierüber in ordine referirt worden (?), das Königliche Obergericht zu Breslau, als Aufsichtsbehörde, mit dieser fürstbischöflichen Entscheidung deshalb nicht überein, weil die weltlichen Mitglieder, als vereidete Königliche Justizbeamte in mere *Judicialibus* beim Vicariat-Amte in Geistlichen Sachen unter

Direction eines ihrer Kollegen dekretiren, dieselben auch natürlich ihre Dekreturen und Sentenzen in expedito unterschristlich vollziehen sollen. Die Königliche Aufsichtsbehörde dringt hierauf; die geistlichen Mitglieder protestiren hiergegen, und unterschreiben nach wie vor, weil die weltlichen Mitglieder statt ihrer eben wegen der Beobachtung der landesgesetzlichen Form die Nachlaß-Regulirungen bearbeiten und die Stelle des Syndicus vertreten, wofür sie dormalen die Hälfte seines etatsmäßigen Einkommens beziehen; auch weil das geistliche Fach seine *vota decisiva* behauptet, die Form im ganzen Verfahren nach den hohen Ministerial-Notifikationen überhaupt noch nicht feststeht, obschon dasselbe hierin die Abrogation der Compensation in den *Cridae*-Processen factisch nicht anerkennt.

Die mehrgedachte Königliche Aufsichtsbehörde hatte sich bereits an den Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Dr. Knauer um Verfügung wegen Abschaffung der geistlichen Unterschriften in sämmtlichen Dekreturen des Justizfachs gewendet. Mit großem Eifer zog gedachter Herr Fürstbischof in Gemeinschaft mit seinem *Canonicus a latere* Herrn Domherrn Neukirch diese höchst wichtige, bereits seit Decennien schwebende! Ressortfrage in genaue Erwägung, und nahm zunächst der Herr Fürstbischof hiervon Veranlassung, wegen definitiver Erledigung derselben und resp. Abgabe der reinen Justizadministration sich mit seinem Domcapitel in's Einverständniß zu setzen.

Bei dem leider! inzwischen erfolgten Dahinscheiden des Hochw. Herrn Fürstbischofs ist die Erledigung dem Künftigen reservirt worden.

Abgesehen von dem Widerspruche des Vicariat-Amtes in seinen beiden Abtheilungen, so sollte zwar das auseinandergesetzte privilegierte Retentions- und Compensations-Recht nach den desfalligen strengen Verfügungen des Königlichen Obergerichts nicht executirt werden, obschon die Execution desselben auf ihren Titel in dem durch die allegirte Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordnung dem Fürstbischof von Breslau gestatteten *statu quo* von demselben oder seinem Vicariate bei Euerer Excellenz gehörig begründet werden dürfte, dessenungeachtet findet im Interesse des Stempelfiskus, der Erben und aller Gläubiger der Erblasser durch das mehrfach angezogene Justizfach sowohl in sufficienten

als insuffizienten Nachlaßregulirungen eine Execution des Retentionsrechts, was seine Instruction für die Executoren darthut, statt, in welchem Falle aber auch die liquidirten Kirch- und Fundationskassendefecte bei der Distribution der insuffizienten Masse keine Prioritätsrechte haben, da ihnen solche in der hierin nur allein maßgebenden Concurssordnung nicht eingeräumt sind, somit den bestehenden obergerichtlichen Befehlen nicht widersprochen wird. —

Erfolgt in einer sufficienten Nachlaßregulirung die gänzliche Deckung quäst. Defecte nach Vorschrift der vorsorgenden Civilgesetzgebung, so ist in der That in jenem wie in diesem Falle das privilegierte Retentions- und Compensationsrecht des Herrn Fürstbischofs und das auf Grund desselben zeither ertheilte Executoriedekret und der in der bezogenen Instruction des Justizfachs auf dasselbe basirende Passus unerheblich und rein überflüssig.

Es ist aber auch bei der actenmäßigen Thatsache, wonach das Vicariat-Amt in geistlichen Sachen mit dem Justizfache, welchem es, nachdem es auf die erzpriesterliche Todesanzeige das Executoriedekret an die Executoren verfügt und in expedito mit seinen — des geistlichen Faches — Unterschriften corroborirt abgesandt, — mithin die Executoren mit der Execution des eremten Retentions- und Compensationsrechts beauftragt und resp. autorisirt hat, — diese Todesanzeige mit dem verfügten Executoriedekret aufhebenden Civilgesetzen übergibt und obenein durch Vollziehung der fernern Erlasse des Justizfachs sich somit auch mit diesem übereinstimmend erklärt, kraft dessen aber das Executoriedekret selbst aufhebt: — diese Aufhebung den Executoren jedoch nicht ausdrücklich bekannt macht — eine natürliche Folge, daß schon mancher Nachlaßexecutor durch die bona fide befolgte Compensation — entgegen der desfalligen Gegenordre des Justizfachs, die dieses Compensiren streng untersagt — bei einer insuffizienten Nachlaßregulirung selbst an seinem eigenen für die Nachlaß resp. Cautions-Masse vorgeschossenen Vermögen hat Verluste erleiden müssen.

Daher schrieb auch einer dieser Verunglückten seinem Sachwalter im Vertrauen: „daß bei diesem Widerspruche des Vicariat-Amtes dem geistlichen Executorie-Wesen ein Denkstein in öffentlichen Blättern gesetzt werden müsse.“

Das Justizfach hatte zwar den Verfasser deshalb bei

dem betreffenden Königl. Obergerichte denunciirt, ist jedoch bei der Modalität der Communication abgewiesen worden.

Der Nachtheil, welchen aus diesem Verfahren des Vicariat-Amtes die von den geistlichen Rendanten verwalteten Kirchen- und Fundations-Aerarien fortwährend erleiden und besonders die Ausfälle an den Messfundations-Capitalien hat aber namentlich bei den noch lebenden Stiftern derselben bereits eine weitverbreitete Indignation in sofern erregt, als der Successor im Amte des Cridarii denselben erklärt, daß nach dem Verhältniß der aus der Cridae-Masse ausgefallenen Fundations-Capitalien auch die Intentionen derselben reducirt werden müssen, wozu auch selbst das Vicariat-Amt in geistlichen Sachen die Genehmigung gibt, oder dieselbe beim Herrn Fürstbisch. extrahirt.

Hierbei führe ich ganz gehorsamt an, daß, wie ich in meinen Forschungen in den alten Acten gefunden, dem Herrn Fürstbisch. Grafen Schaffgotsch vom heil. Apostolischen Stuhle eine Facultät:

„Ausfälle an frommen Stiftungen zu genehmigen“ nur mit der Restriction delegirt war, daß dieselbigen nicht durch die Schuld der Curat-Geistlichen verursacht worden!

Eine andere aber höchst bedauerliche Folge von diesem referirten Verfahren ist nun auch, daß in den Gegenden der Diöcese, wo dergleichen Ausfälle unter den Parochianen bekannt geworden sind, dieselbigen wegen Mangels der Garantie keine Messfundationen mehr errichten wollen.

Der Nachtheil, welcher aber hierdurch für die Verbesserung der Pfarr- und Kirchen-Einkünfte unvermeidlich erwächst, ist nicht unerheblich!

Zwar hat unter den vielen Fällen in neuester Zeit in der Pfarrer Marschner-Gorkauer Nachlaßregulirung das geistliche Fach auf den Grund seines Executoriedekrets — dem Justizfache und seiner Instruction gegenüber — die Compensation der Defecte mit der ganzen paraten Masse ohne Liquidations-Verfahren, da es die Rechte der Erben und Privatgläubiger hierbei gar nicht tangirt — behauptet, ist jedoch in dem hierauf ergangenen Classifications-Erkenntnisse von dem Justizfache mit seinem Antrage:

„dem Liquidate der dem 10. Marschner, modo seiner Nachlaßmasse verificirtemaßen zur Last fallenden De-

„fectensumme wegen eines zu besorgenden Ausfalles jura
 „zu reserviren“
 abgewiesen worden.

Aus dieser Liquidationsfache datirt sich übrigens die oben geziemend angezeigte Erörterung der Eröffnung der Ressortfragen unter der Domherr Ritterschen Administration.

Das Justizfach vertritt den Syndicus des geistlichen Faches und in concreto mußte es nach dem Antrage desselben gegen sich selbst agiren!

Aus Veranlassung der gleichfalls insuffizienten Pfarrer Kretschmer-Birkenbrücker Nachlassmasse, welche der Raumburger Archipresbyterats-Convent auf den Grund des im Executoriedekrete ausgedrückten Compensationsrechts zur prioritätischen Compensation der von dem Cridario defectirten, von dem Convente zusammengeschossenen Stipendienfondation für Studirende vor allen andern Privatgläubigern in Anspruch genommen, damit jedoch vom Vicariat-Amte in Justizsachen abgewiesen worden, hat sich die Archipresbyterats-Geistlichkeit bemüht gefunden, über dieses Verfahren, und in specie den zwischen dem oft allegirten Executoriedekrete des geistlichen Faches und der dasselbe quoad compensationem aufhebenden Instruction des Justizfaches obwaltenden Widerspruch in einer Conventsverhandlung dem Vicariat-Amte in geistlichen Sachen anzuzeigen, daß es dieserhalb remonstriren werde.

Aus der Diöcese ist zwar bis dato noch keine auf Ordnung dieser Ressortverhältnisse dringende Motion beim Breslauer Ordinariate exhibirt worden; jedoch wird dieselbe — abgesehen von dem inzwischen durch den Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Dr. Knauer erfolgten Einschreiten, bei der Notorität des Widerspruchs keinesfalls ausbleiben.

Ich füge von den submissen bezogenen Dekreten zu hochbeliebiger Inspection Exemplare bei und zwar:

- 1) Von dem Executoriedekrete.
 (Ist oben mitgetheilt.)

- 2) Von der Instruction.

Deutsche Instruction des Justizfaches.
 (Ist oben mitgetheilt.)

3) Von dem Absolutorium.

Absolutorium.

Ab Officio Vicariatus in Spiritualibus Generalis Episcopatus Wratislaviensis Reverendus Dn. N. N., Parochus in N. N., revisis et approbatis rationibus Executoriae pie defuncti Dni. N. N., Parochi dum viveret in N. N., a munere executorio eidem commissio eatenus absolvitur et liberatur: ut ad ulteriora ratiocinia, desuper reddenda, aut alias quoquo modo respondere non teneatur.

Wratislaviae, die etc.

(Unterschriften des General-Vicars und der geistlichen Rätthe.)

4) Von der Convents-Behandlung und dem hierauf erfolgten officiellen Bescheide ad 4., so wie mir diese Schriftstücke zugekommen sind. Ad 1. 2. und 3. sind notorisch. (Wird hier nicht mitgetheilt.)

In der Ermländischen Diöcese werden, wie Guerer Excellenz das Nähere bekannt, wegen Compensation der in Rede stehenden Defecte die durch den Tod der Cribarien erledigten Beneficien administriert. In der Breslauer Diöcese ist dies zwar nicht gesetzlich, dürfte jedoch um so mehr Platz greifen, als die gegenwärtigen Rendanturen Seitens der H. H. Curat-Geistlichen ungeachtet der zweckmäßigsten Vorschriften des Allerhöchsten Edicts von Günthersblum und der durch die Ordinariats-Currenden emanirten entsprechenden Instructionen wegen mangelnder Qualification der Kirchenkollegien nicht überall vorschriftsmäßig geführt werden.

Welche enorme Summe die durch die Location der liquidirten Kirchen- und Fundations-Kassendefecte in der 4ten Classe der Concurs-Ordnung zeither verursachten Ausfälle an den milden Stiftungen — betragen? — werden Guere Excellenz aus den vom Justizfache des Vicariat-Amtes beliebigenfalls vorzulegenden Nachweisungen aus den desfallsigen Distributions-Acten bestimmter ersehen.

Sollte das Vicariat-Amt in geistlichen Sachen, welches die Capitalien der neu errichteten Messfoundationen u. dgl. — wohl nur ihres numerischen Betrages wegen den betreffenden Königlichen Landes-Regierungen verfassungs-

mäßig anzeigt, nicht auch von den durch die Liquidations-Processe bisher verursachten Ausfällen an denselben, wenigstens zu der nothwendigen Actennotiz den gedachten Hohen Behörden fernerweitig dienstliche Anzeige erstattet haben? — Actenmäßig ist dies niemals in ordine geschehen! — Es dürfte aber mit Grunde supponirt werden, daß bei der factischen Trennung des geistlichen Faches vom Justizfache ersteres der Ansicht war, diese Anzeige competire lediglich letzterem.

Meine Activ-Legitimation zu dieser ganz gehorsamsten Relation liegt im Allgemeinen in der gesetzlichen Verpflichtung, wonach jeder preussische Unterthan die Gesetze kennen und Widersprüche in denselben zu heben suchen muß, und wird zum Ueberflusse auch in specie durch die von dem damaligen Herrn Bisthums-Chef den Subalternen-Beamten bei Gelegenheit der durch ihn bewirkten Einführung des von dem damaligen Bisthums-Verweser Herrn Dr. Ritter beim ganzen Vicariat-Amte angeordneten Bureauwesens ertheilte, und bis heute noch Kraft habende Autorisation: „gegen diese Novationen, wo es immer sei Remonstration einlegen zu dürfen,“ inwiefern nämlich dieses Bureauwesen, eine Folge der von Herrn Dr. Ritter geschehenen Erklärung (Bestätigung) des Justizfaches als ein Collegium formatum (Königl. Untergericht), sowohl bei diesem als beim Geistlichen Fache nicht zweckentsprechend angewendet werden kann — und somit unbeschadet der Vereidigung der Subalternen-Beamten vor dem Gesetz justificirt.

Breslau, den 26. November 1844.

Euerer Excellenz

ganz gehorsamster N.

B.

Schreiben des Ministers von Schuckmann an
den Staatskanzler Herrn Freiherrn von Har-
denberg.

Erw. 1c. haben in dem 1c. Schreiben vom 23. März
d. J., die Veränderung der bischöflichen Behörden zu Bres-
lau betreffend, dem Departement des Cultus und öffentli-
chen Unterrichts angelegentlich zu empfehlen geruht, Alles
zu vermeiden, was in Rücksicht streitiger oder zweifelhafter
Punkte zu unangenehmen Differenzen mit dem Herrn Fürst-
Bischof führen könnte.

Das Departement hat von seiner Errichtung an bis
zu dieser Stunde keine einzige Differenz weder mit dem
Herrn Fürstbischof selbst, noch mit dessen Behörden gehabt.
Niemals hat es sich einen Eingriff in die bischöflichen Ge-
rechtsame erlaubt, vielmehr die ihm untergeordneten Regie-
rungs-Deputationen ernstlich zurückgehalten, wenn diese zu
weit gehen zu wollen schienen.

Um so unerwarteter und in gewisser Beziehung
empfindlicher ist jene Aeußerung gewesen, da sie eine Klage
des Herrn Fürst-Bischofs über unfeine Behandlung voraus-
setzt. Sollten Erw. 1c. die Vertheidigung des Departements
zu erfordern geruhen, so würde es diesem leicht werden, die
Rechtmäßigkeit der Angemessenheit seines Verfahrens aus
den Verhandlungen nachzuweisen.

Seit jener Verfügung Erw. 1c. hat die Kanzlei des
Herrn Fürst-Bischofes gegen das Departement einen Ton

angenommen, der zu der amtlichen Stellung eines Bischofes im preußischen Staate gegen die das landesherrliche Majestätsrecht *circa sacra* verwaltende oberste Behörde im Ministerio des Innern nicht paßt. Den Beweis davon liefern vier urschriftlich beiliegende Schreiben des Herrn Fürst-Bischofes vom 12. und 29. März, 27. April und 5. Mai d. J.

Das erstere ignorirt auf eine unerklärbare Weise, daß über den Gegenstand desselben, die Versetzung des hiesigen katholischen Probstes Klamt mit dem Herrn Fürstbischof seit Jahr und Tag verhandelt worden ist, und schließt mit der sonderbaren durch keinen Vorfall begründeten Bitte, „das Departement möge doch die bischöflichen Rechte nicht verletzen.“ Das zweite Schreiben geht so weit, dem Departement Vorhaltungen zu machen. Nach einem merkwürdigen Eingange, worin es heißt: „der Bischof von Hildesheim habe dem General-Vicariat zu Breslau die Vollmacht übertragen, in der Mark und in Pommern taugliche Priester *titulo administrationis* anzustellen,“ beschwert sich der Herr Fürstbischof darüber, daß ihm das Departement Nachrichten vorenthalte, deren er und sein Vicariat bedürften, „um von der geistlichen Gerichtsbarkeit, die ihnen der Fürst-Bischof von Hildesheim übertragen habe, Gebrauch zu machen.“ Der Schluß enthält kränkende Auslassungen über angebliches Zögern des Departements bei Besetzung der hiesigen Probststelle und der unerwarteten Ueberweisung der geistlichen Angelegenheiten aus der Mark und aus Pommern an das General-Vicariat zu Breslau.

Mit dieser Sache hat es actenmäßig folgende Verhältniß:

Der Fürstbischof von Hildesheim gab sonst als päpstlicher Vicar im Norden den katholischen Geistlichen zu Berlin, Stettin, Frankfurt a/D., Spandau u. s. w. die sogenannte *Cura* oder *Mission*, d. i. was bei ordentlichen Pfarrern die kanonische Einsetzung heißt. In die Ernennung der Geistlichen, die aus dem Dominikaner-Orden genommen wurden, mischte sich der Bischof von Hildesheim nicht. Er gab außerdem an die Kirchen das *Christma* und an die Katholiken die geistlichen Dispensen. Der Staat duldete dieses Verhältniß, d. h. er ignorirte es absichtlich, bis im Jahre 1808 auf Veranlassung der Einweihung einer katho-

lischen Kirche zu Hoppenwalde ein Königl. Immediat-Befehl erschien, daß die Verbindung mit dem Bischof von Hildesheim aufhören solle. Nach vielerlei Verhandlungen hierüber geschah von dem Departement des Cultus der Antrag: daß vorbehaltlich der Rechte Sr. Königl. Majestät und des gesetzlichen Wirkungskreises der Regierungen die geistlichen Angelegenheiten der katholischen Glaubensgenossen in der Mark und in Pommern in rein geistlicher Hinsicht von dem Bischofe zu Breslau und zwar zunächst durch den katholischen Probst zu Berlin, als bischöflichen Delegaten, respiciert werden möchten.

Von dem Vicariat-Amte zu Breslau, desgleichen von bischöflicher Gerichtsbarkeit war in diesem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Novbr. 1810 genehmigten Antrage gar nicht die Rede. Die Ausführung hing indessen, wie der Herr Fürstbischof selbst einverstanden war,

1. von der Anstellung eines neuen zum Amte eines Delegaten sich eignenden Probstes ab, da der 1c. Klamt aus bekannten Gründen füglich nicht in seiner Stelle bleiben konnte und

2. von einer Uebereinkunft mit dem Bischof von Hildesheim, indem der Herr Fürstbischof von Breslau Anstand nahm, die Sache ohne diese Förmlichkeit zu übernehmen.

Es ist dem Herrn Fürstbischof aus Verhandlungen bekannt daß die Versetzung des 1c. Klamt und die Ernennung seines Nachfolgers nicht eher geschehen konnte, bis die Dompredigerstelle zu Glogau dotirt und dem hiesigen Probst eine angemessene höhere Besoldung aus dem Säkularisations-Fonds bewilligt worden war. Beides hing nicht vom Departement ab. Der letztere Punkt ist erst durch die am 16. März d. J. erfolgte Allerhöchste Vollziehung des Etats für das Domcapitel erledigt und gleichzeitig unterm 11. März hat das Departement die hiesige Probstei dem Kanonikus Paul zu Dppeln, als dieser sie ausschlug, unterm 31. März c. dem Erzpriester Kieselig zu Schönau und als auch dieser sie ablehnte, endlich am 10. d. M. dem Pfarrer Heinisch zu Waltersdorf angetragen, dessen Erklärung noch erwartet wird. Zugleich hat das Departement die Nachfolger der zeitherigen hiesigen Kapläne ernannt. Nach diesem Vorgange ist es kaum begreiflich, wie der

hiervon wohl unterrichtete Herr Fürstbischof dem Departement Zögerung zur Last legen kann.

Mit den von demselben verlangten Nachrichten aber verhält es sich so: Der Herr Fürstbischof überreichte dem Departement unterm 24. Juni v. J. das in Abschrift beiliegende lateinisch abgefaßte Schreiben des Bischofs von Hildesheim vom 30. April v. J., worin dieser sich äußert, „daß er dem Herrn Fürstbischöfe die bischöflichen Functionen (Firmung, Ordination, Segnung des Chrisma ic.) und seinem Vicariate die Befugniß, qualificirte Geistliche einzusetzen, überlassen wolle.“ Hierauf verlangte der Herr Fürstbischof nach dem abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 24. Juni v. J. die umständlichsten Nachrichten von dem Personale, der Anstellungsweise, den Einkünften, Obliegenheiten und Rechten der Geistlichen, Schullehrer und Kirchenbedienten, desgl. von dem Zustande der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, den Kirchenärararien, dem geistlichen Güter- und Rechnungswesen.

Weder das Departement, noch die Regierungen waren im Besiz solcher ausführlichen Nachrichten, sie mußten vielmehr erst von den Gemeinen eingezogen werden. Ueberdies bedurfte der Herr Fürstbischof ihrer nicht, wenn er, nach Vorschrift der Cabinets-Ordre vom 29. November 1810 und dem Beispiele des Bischofs von Hildesheim sich auf eine rein geistliche Aufsicht, auf mere spiritualia, beschränken wollte. Auf jeden Fall aber brauchte er die Nachrichten nicht früher, als bis hieselbst der neue Probst und Delegat angestellt und die gedachte Cabinets-Ordre zur Ausführung gebracht werden konnte, denn dieselbe, wie bereits bemerkt worden, statuiert keineswegs, „daß die katholischen Kirchen in der Mark und in Pommern mit der Diöcese Breslau vereinigt, und von dem General-Vicariat zu Breslau nach Diöcesanrecht regiert werden sollen.“ Das Departement gab daher dem Herrn Fürstbischof unterm 16. Juli v. J. die wohlerrwogene Antwort, daß es mit der Einziehung gedachter Nachrichten beschäftigt sei, und solche insofern sie zur Führung einer rein geistlichen, auf Temporalia sich nicht erstreckenden Aufsicht erforderlich sein möchten, dem Herrn Fürstbischof zu seiner Zeit gern mittheilen werde.

Ob nun die Art und Weise, wie der Herr Fürstbi-

schof in dem Schreiben vom 29. März c. das Departement an diese Nachrichten erinnert, schicklich ist, darf ich Ew. rc. gerechter Beurtheilung rc. anheimstellen.

In dem dritten Schreiben, die Ernennung des Heinisch zum hiesigen Probst betreffend, kommt die Aeußerung vor: ich glaube hierbei bemerken zu dürfen, daß einem jedesmaligen Bischöfe, bei Besetzung dieser Stelle das Recht zustehen wird, es zu erwarten, daß zur Wahl bei der Ernennung ihm benannte Subjecte vorgeschlagen werden, besonders da der hiesige Probst zugleich Delegatus des zeitigen Bischöfs sein soll.

Des Königs Majestät ist Patron der hiesigen katholischen Kirche, die sein erlauchter Vorfahr Friedrich II. erbaut und dotirt hat. Der Probst und Delegat wird aus Königl. Kasse besoldet. Es ist daher nicht im mindesten zweifelhaft, daß des Königs Majestät den Probst zu ernennen haben, ohne daß die demselben beigelegte Eigenschaft einer bischöflichen Delegation, welche die mehrerwähnte Cabinets-Ordre nur mit Vorbehalt der Königl. Rechte zugiebt, hierin etwas ändert. Der Herr Fürstbischöf selbst ist Delegat des päpstlichen Stuhls, ohne daß dieses dem Papste ein Recht auf seine Ernennung giebt.

Kein Patron ist schuldig, dem Bischöf mehrere Subjecte zur Auswahl vorzuschlagen. Ich begreife daher nicht, wie der Herr Fürstbischöf diese Forderung an den Landesherrn machen kann, zumal bei einer neuerrichteten Stelle in der Residenz, die ihre Stiftung ganz Sr. Majestät dem Könige verdankt.

Daß das Departement Sr. Majestät niemals einen Geistlichen zur Nomination vorschlagen werde, ohne den Herrn Fürstbischöf über die Tauglichkeit desselben vernommen zu haben, versteht sich von selbst. Mehr als dieses dem Fürstbischöf nachzugeben, erlaubt mir meine Pflicht nicht. Ungeachtet der toleranten Gesinnungen Sr. Majestät bin ich jedoch gewiß überzeugt: daß es des Königs Wille auf keine Weise ist, dem Fürstbischöfe von Breslau als solchem ein eigenthümliches neues Diöcesan- und bischöfliches Patronat-Recht in der Residenz und in den Marken und Pommern zu constituiren, und es wäre offenbar pflichtwidrig, wenn ich aus persönlicher Achtung, die ich sonst dem Herrn Fürsten auf jede erlaubte Weise gern beweise, dergleichen

ohne ausdrücklichen Königl. Befehl nachgäbe, da es sehr wichtige Folgen haben könnte.

Durch das vierte Schreiben finde ich mich zu folgenden Erläuterungen verpflichtet:

Ew. r. Befehl und dem Wunsche des Herrn Fürstbischofs gemäß, sollen die mit der Aufhebung verschont gebliebenen Elisabethinerinnen und Ursulinertinnen-Klöster eine der gegenwärtigen Zeit angemessene verbesserte Einrichtung bekommen. Der Herr Fürstbischof reichte unterm 19. Februar 1811 einen von dem Rath Libor verfaßten Entwurf zu dieser neuen Verfassung ein, welchen das Departement mit einigen Anmerkungen, worüber es sich des Herrn Fürstbischofs Meinung erbat, remittirte. Daß die *Vota solennia* der Nonnen in *Vota simplicia* verwandelt werden mußten, darüber war das Departement mit dem Herrn Fürstbischof einverstanden; der Rath Libor wollte aber noch weiter gehen und das *Votum simplex* auf eine Periode von zwei Jahren beschränken, nach deren Verlauf die Nonne austreten oder ihr Gelübde erneuern könne. Diese Aenderung fand das Departement in mancherlei Betracht bedenklich. Zwischen den älteren Nonnen, die auf ewig an das Klosterleben gebunden sind, und den Neuaufgenommenen bildet sich ein zu auffallender Unterschied, der dem Frieden des Hauses nicht zuträglich ist. Man unterwirft die Nonnen alle zwei Jahre, wo nicht einem Kampfe mit sich selbst, doch einer lästigen Ceremonie. Man setzt die Klöster der Gefahr aus, daß sich Personen einschleichen, denen es nur um eine interimistische Versorgung zu thun ist, und die keineswegs die Absicht haben, dort lebenslänglich zu bleiben, und sich dem Berufe zur Krankenpflege und Erziehung mit Aufopferung vieler Lebensfreuden zu widmen. Man bereitet dadurch diesen Klöstern das nicht reizende Schicksal der Jungfrauen- und Wittwenstifter und schwächt auf jeden Fall die Disciplin. Ein einfaches unbedingtes Gelübde, wie es bei den Grmländischen Klöstern seit 100 Jahren gebräuchlich ist, hält Jungfrauen von einem leichtsinnigen Eintreten ins Kloster ab, läßt aber dem Bischof freie Hand, denjenigen, die im Kloster die gesuchte Ruhe nicht finden, die Erlaubniß zum Austritt und selbst zur Ehe zu ertheilen. Diese Einrichtung, die verbunden mit einer regelmäßigen, durch den Bischof selbst oder einen wohlunterrichteten Geist-

lichen vorzunehmenden Visitationen, allen Bedenkllichkeiten der unauflösbaren Gelübde abhilft, war von Seiten des Departements mit Bezug auf das Beispiel der Diöces Erm-land empfohlen worden.

Außerdem hatte das Departement den zu entwerfenden neuen Statuten die landesherrliche Bestätigung ausdrücklich vorbehalten, und den Herrn Fürstbischof ersucht, solche zu diesem Behuf zu seiner Zeit dem Departement vorlegen zu lassen. Hierauf folgte aber eine geraume Zeit hierdurch keine Antwort.

Inzwischen baten die Ursuliner-Klöster zu Schweidnitz um die Erlaubniß, einigen Novizen die Gelübde abnehmen zu dürfen. Das Departement ließ sie durch die Regierung bescheiden, daß die Vollziehung der neuen Statuten abgewartet werden müsse, ersuchte aber den Herrn Fürstbischof zu wiederholtenmalen um Beschleunigung der Einsendung derselben.

Endlich ging das Schreiben vom 27. April c. ein, woraus sich ergibt,

a. daß der Herr Fürstbischof oder eigentlich dessen General-Vicariat zu Breslau, ohne die Abfassung der neuen Statuten und deren Genehmigung abzuwarten, gerade den zwischen ihm und dem Departement noch streitigen Punkt wegen der Gelübde durch eine bischöfliche Verordnung vom 18. Decbr. v. J. eigenmächtig entschieden hat;

b. und drei Novizen im Ursuliner-Kloster zu Breslau dieser Verordnung gemäß am 7. Januar c. die Profession hat ablegen lassen, ohne weder zu dem einen, noch zu dem andern die Erlaubniß des Staates nachgesucht und erhalten zu haben.

Dieses Verfahren enthält die förmlichste Verletzung der Gesetze des Staates.

Allg. Landr. Thl. I Tit. II § 117 desgl. I. c. §§ 1161 — 1165 und erklärt, daß die Geschäftsführer des Herrn Fürstbischofs von dem Dasein eines geistlichen Departements, Allg. Landr. I. c. § 113., keine Kenntniß nehmen und nach, einer Unabhängigkeit streben, die selbst in katholischen Staaten den Oberhäuptern des Klerus nicht zugestanden wird. Den Herrn Fürstbischof spreche ich von jeder ungesetzlichen Gesinnung frei. Seine persönliche Unabhängigkeit an den König und Gutmüthigkeit ist hievon

gänglich zu trennen. Er ist vermöge seiner Lebensbahn und seiner Jahre kein Geschäftsmann. Seinen Geschäftsführern und dem General-Vicariate zu Breslau kann ich nach diesen Vorgängen ein solches Zeugniß der Schuldlosigkeit von sträflichen Anmaßungen nicht geben. —

Sie haben den Fürstbischöf — ich sage dieses zufolge einer mit ihm gehaltenen Unterredung, da unser persönliches Vernehmen nie gestört worden, zu überreden gesucht, daß er als Bischof von Breslau niemals unter dem geistlichen Departement gestanden habe, und eben darum auch gegenwärtig nicht unter dem Departement des Cultus stehe.

Die Schwäche dieses Raisonnements darf ich nicht erst aufdecken. Der Bischof von Breslau stand in Beziehung auf die Ausübung des *juris circa sacra* unter dem Schlesischen Provinzial-Minister und den Kammern. Die Verordnungen vom 16. Decbr. 1808 und 27. Octbr. 1810 lassen über die Competenz des Departements für den Cultus als oberster Behörde für die Ausübung des *juris circa sacra* keinen vernünftigen Zweifel übrig. Aber ein Theil des höheren Klerus, dem mit einer ordnungsmäßigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten nicht gedient ist, weil solche seinen persönlichen Vortheilen im Wege steht, der es dem Departement nicht verzeihen kann; daß es seine zum Theil schamlose Sollicitationen um die einträglichsten Pründen zurückgewiesen hat, wünscht sich freies Spiel und sucht den Augenblick vermeintlicher Verwirrung zu benutzen, um sich und sein Thun der Aufsicht der verfassungsmäßigen Behörden zu entziehen. Je strenger ehemals die Staatsgewalt geübt wurde, desto reger ist das Streben nach gänzlicher Emancipation.

Solche Menschen sind es, die den Herrn Fürstbischöf aufreizen, seine Dimission zu suchen, gerade als ob ein katholischer Bischof ohne Genehmigung des Papstes die zwischen ihm und seiner Kirche geknüpften Bande eigenmächtig zerreißen könnte! — Eben dieser Umstand bewährt zur Genüge, daß jene Gesuche nicht ernstlich gemeint sind, wenigstens würde ihre Genehmigung auf sich beruhen müssen, bis der Papst wieder accessibel ist.

Nach dieser Darstellung darf Ew. rc. ich bitten,

1. den Herrn Fürstbischöf zu belehren, daß er in seiner Eigenschaft als Bischof zu Breslau in dem Departement

des Cultus die oberste das landesherrliche *Jus circa sacra* respektirende Behörde zu erkennen und seine Kanzlei anzuweisen habe, an das Departement als an eine vorgesetzte Behörde zu schreiben. Fände der alte Kanzleistyl statt, so würde der Bischof von Breslau Rescripte erhalten und berichten müssen. Die Aenderung des Kanzleistyls und der persönliche Rang des Bischofs können wohl die Curcalien — die mit aller Achtung und Höflichkeit beobachtet werden — nicht aber das Wesen der Sache ändern. Weder neben noch unter dem Bischofe kann das Departement die Majestätsrechte über den katholischen Clerus handhaben. Ist der Departements-Chef zu subaltern und der Bischof zu vornehm, um gegen letzteren das umgekehrte Verhältniß bestimmt auszusprechen, so ist es besser, mit ersterem eine Aenderung zu treffen, als gerade in dem Augenblicke einer Reform die Staatsgewalt durch die Machinationen, die sich solcher persönlichen Verhältnisse bedienen, untergehen zu lassen.

2. Muß ich bei Ew. rc. dahin antragen, dem Herrn Fürstbischof zu eröffnen, daß die ihm vermöge der Cabinets-Ordre vom 2. Novbr. 1810 zugewiesene rein geistliche Aufsicht über die katholischen Kirchen in der Mark und in Pommern kein Diöcesan-Recht, keine eigentliche Jurisdiction, keine Einwirkung auf die Temporalien in sich fasse, sondern bloß die Befugniß,

- a. den von Sr. Königl. Majestät als Patron ernannten Seelsorgern die kanonische Einsetzung zu geben;
- b. sie mit Concurrnz der Geistlichen und Schul-Deputationen in Absicht auf Lehre und Wandel zu beobachten, zurecht zu weisen und disciplinarisch zu bestrafen;
- c. geistliche Dispensen und in Ehesachen Entscheidungen zu geben, die jedoch nur *pro foro conscientiae* gelten;
- d. zu firmen, Kirchen und Altäre mit Vorwissen der Regierung einzuwihen und andere Pontifical-Handlungen zu verrichten;

daß aber diese Geschäfte mit Ausnahme der sub d. bemerkten nicht durch das Vicariat zu Breslau, sondern durch den hiesigen Probst als Delegaten versehen werden müßten;

3. ihn zu belehren, daß des Königs Majestät Allerhöchst Dero freies Nominationsrecht in Beziehung auf die hiesige Probststelle sich nicht auf die von dem Herrn Fürst-

bischof gewünschte Weise beschränken lassen könnten. (Ew. rc. werden die Festhaltung dieser landesherrlichen Befugniß für die Residenz, wo sich immer mehrere katholische Gesandtschaften befinden, gewiß nöthig finden.)

4. In Betreff der den Ursulinerinnen zu Breslau eigenmächtig vorgeschriebenen neuen Verfassung und ohne Erlaubniß der Staatsbehörden abgenommenen Gelübde dem Herrn Fürstbischof Dero gerechtes Mißfallen zu erkennen zu geben und dem Departement die Bestrafung sowohl des General-Vicariats als des Nonnenklosters vorbehalten.

Ew. rc. werden sich zu überzeugen geruhen, daß von der Genehmigung dieser Anträge die Erhaltung der Autorität des Staates abhängt. Ich würde daher Ew. rc. bitten dürfen, mich von der Fürsorge der Diöces Breslau zu entbinden, wenn das Departement die Hoffnung der Genehmigung obiger Anträge aufgeben müßte.

Berlin, den 23. Mai 1812.

v. Schuckmann.

An

des Königl. Preuß. Staats-Kanzlers
Herrn Freiherrn von Hardenberg
Excellenz
hier.

Die Genehmigung der Aufnahme neuer Conventualen in die Ursuliner-Klöster, worüber Ew. rc. auf Veranlassung eines Vorstellens des Ursuliner-Convents zu Schweidnitz unterm 18. v. M. mein Gutachten erfordert haben, hängt von der Vollendung der diesen Anstalten zugebachten sehr nöthigen Reform ab. Diese muß der Form nach vom Bischofe ausgehen. Das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat daher den Herrn Fürstbischof von Breslau vorläufigt aufgefordert, ein neues Statut für die Frauen-Klöster entwerfen zu lassen und solches vor der Einführung zur Königl. Genehmigung einzureichen.

Der Herr Fürstbischof, oder eigentlich dessen Geschäftsführer, haben sich aber an diese Weisung nicht gehalten, sondern ein Reglement aufgesetzt, das den Statuten vorgeht und dessen Inhalt wichtigen Bedenken unterworfen ist. Ohne die Staats-Approbation abzuwarten, haben sie es eigenmächtig publicirt. Das Departement des Cultus rc.

hat sich über dies Verfahren beschwert, und ich habe Ew. 1c. unterm 23. Mai c. um Remedur desselben gebeten, da in dem 1c. Schreiben vom 23. März betreffend die Organisation des neuen Domcapitels zu Breslau, mir empfohlen worden, den Herrn Fürstbischof möglichst zu schonen, und nur diesen Weg zur Aufrechthaltung der Rechte Sr. Königl. Majestät einschlagen können.

Inzwischen bin ich hierauf noch mit keiner Antwort versehen worden. Der Herr Fürstbischof, irre geleitet und die Eingriffe in die Königl. Gewalt nicht erkennend, fährt indeß fort, wie eine unabhängige Autorität zu handeln und hat sogar gegen die ausdrückliche Festsetzung der Königl. Cabinets-Ordre vom 23. März d. J. eine neue Vicariat-Ordnung publicirt, ohne die Staats-Genehmigung einzuholen. Ew. 1c. muß ich daher 1c. wiederholentlich bitten, mich des baldigsten mit einer geneigten Resolution auf meinen 1c. Vortrag vom 23. Mai c. versehen zu wollen. Je strenger sonst das landesherrliche Regiment war, das über die katholische Geistlichkeit in Schlesten geführt wurde, desto nöthiger ist es, den Glauben bei derselben nicht aufkommen zu lassen, daß es jetzt ganz aufgehoben sei, sonst werden diese ersten Versuche der Emancipation sehr erhebliche Folgen haben.

Berlin, den 13. Novbr. 1812.

v. Schuckmann.

An

des Königl. Staats-Kanzlers
Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz.

II.

Ist der Vorwurf des **Betruges**, welchen Nidezki der Diöcesanbehörde macht, gegründet und entlastet das in der Schrift Beigebrachte den Nidezki von der gegen ihn anhängig gemachten Anklage der Injurie?

Der zweite Zweck der Müllerschen Schrift war der, seinen Klienten vor dem Publikum gegen die Anklage der Beleidigung der obersten Diöcesanbehörde zu vertheidigen; es wird dies dadurch versucht, daß der Beweis der Wahrheit zu führen unternommen wird. Wir werden die zu diesem Zwecke gewagte Deduction durchgehen, um zu zeigen, daß selbst im Falle die zur Begründung der Anklage auf Betrug vorgebrachten Thatsachen wahr wären, im Falle daß die Kirchenbehörde durch mangelhafte Aufsicht das Kirchen- und Fundationsvermögen gefährdet, durch Ungeschicklichkeit und sonstige Fehler die Nachlaßregulirungen verschleppt und verwirrt, endlich die defectirten Stiftungen niedergeschlagen und die auf ihnen lastenden kirchlichen Leistungen ohnerachtet geleisteter Garantie aufgehoben, kurz, wenn sie Alles gethan hätte, was N. behauptet, doch nicht gerechtfertigt wäre, daß dessen ohnerachtet in der Anschuldigung des Betruges nicht nur eine Injurie sondern eine Verleumdung liegt.

Müller sagt:

„Es wird nicht bestritten, daß der Angeklagte sich in seinem Briefe an den Fürstbischof von Diepenbrock in Hinsicht der Verwaltung frommer Stiftungen tadelnder Ausdrücke bedient und von einem „frevelhaften Betrüge“ gesprochen habe, der dabei obwalte. Er hat indeß nicht erklärt, daß diese oder jene Personen ihn verübten, sondern im Allgemeinen behauptet, daß die Art der Verwaltung selbst in ihrem Princip so falsch sei, daß sie auf einen Betrug hinauslaufen müsse. Es wäre hierbei sogar noch die Möglichkeit, daß das eine oder andere Mitglied in den Organen der Verwaltung über die Falschheit dieses Principes kein klares Bewußtsein hätte, und selbst für seine Person den Betrug weder ahnte, noch ausübte. Aber das ist behauptet worden, daß das seit vielen Jahren beobachtete Verfahren in Hinsicht der milden Stiftungen sich objectiv als „eine frevelhafte Betrügerei“ darstellte.“

Welches sind die Ausdrücke, deren sich Nidezki in dem Schreiben an den Hrn. Fürstbischof vom 30. März und an den Hrn. Weihbischof vom 4. April 1847 in Bezug auf die oberste Diöcesanbehörde bedient hat? Er spricht in dem Schreiben vom 30. März „von frevelhaftesten Betrügereien der dastigen bischöflichen Behörde“ (frevelhaftesten dreifach unterstreichend), und in dem vom 4. April an den Weihbischof von: „schauderhaftesten Betrügereien“ und nennt im letzteren die bischöfliche Behörde „diese schauderhafteste Betrügerin an den heiligsten Interessen der frommen Stifter.“ Wir fragen nun unsere Leser, ob solche Ausdrücke das sind, als was Hr. Müller sie bezeichnet oder ob sie eine persönliche Beleidigung der Mitglieder der bischöflichen Behörde enthalten? Daß, wenn eine Behörde „Betrügerinn“ gescholten wird, mit diesem Ausdrucke die amtliche Thätigkeit aller einzelnen Mitglieder derselben geschmäht, deren Ehre verletzt wird, daran hat noch kein Gerichtshof in der Welt und außer Hrn. Müller noch kein Jurist gezweifelt.

Der Verfasser fährt fort:

„Betrug ist nämlich nach der Definition des Allg. Br. L.-R. im § 1256 Art. XX I. II „jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll.“ Die frommen Stifter haben, sobald sie ihre Foundation der Kirche anvertraut und von ihr gegen Zahlung von Gebühren die Bestätigung der Zu-

sage ewiger Garantie erhalten, ein bestimmtes Recht an die Kirche, welches ihnen diese in keiner Weise alteriren darf. Dieses Recht besteht nicht nur darin, daß die Kirche die Fundation selbst schütze und erhalte, sondern es greift auch, was den eigentlichen Werth desselben ausmacht, dahin über, daß die Kirche das leiste, was der Fundator ihr als Leistung auferlegt hat. Bei Messfundationen ist also die Kirche nicht bloß für die Sicherheit der Capitalien, sondern auch dafür Sorge zu tragen verpflichtet, daß die bestellte und zugesagte Anzahl von Messen gelesen werde. Nun ist aber im Vorgehenden gezeigt worden, daß das fürstbischöfliche General-Vicariat als diejenige Behörde, welche die Garantie der milden Stiftungen für alle Fälle übernommen, diese, im Falle die in *cura* verstorbenen Geistlichen die Stiftungsgelder veruntreut haben und ihr Nachlaß zur Deckung des Defects nicht hinreicht, absolut niederschlage, somit das Recht der frommen Stifter völlig vernichte, indem mit dieser Niederschlagung nicht nur die Fundation selbst fällt, sondern auch der damit verbundenen Absicht des Stifters fortan kein Genüge geschieht. Die Niederschlagung selbst aber erfolgt, wie actenmäßig dargethan, ohne Vorwissen der Fundatoren resp. ihrer Nachkommen, vielmehr werden die Interessenten absichtlich bei der Meinung gelassen, daß die Kirche die von ihr gegen die Fundationen übernommene Pflicht redlich erfülle. Diese Absichtlichkeit können die Vertreter der Kirche nicht bestreiten, sie müßten denn bestimmt nachweisen, daß sie den Interessenten defectirter Fundationen wenigstens da, wo dies möglich war, von der Niederschlagung Kenntniß gegeben haben. Daß sie aber eine Verpflichtung dieser Art niemals anerkannt haben, geht schon genugsam aus der Form hervor, in der sie die ganze Fundationsangelegenheit behandeln, indem es nicht schwer ist zu erkennen, daß sie sich über die milden Stiftungen eine eigene und ungemessene Verfügung gestatten und sie als ein ausschließliches Vermögen der Kirche behandeln. Wenn hiernach keine Kenntnißnahme der Interessenten von der geschehenen Niederschlagung erfolgen kann, so ist die Folgerung daraus keine andere als die, daß die Vertreter der Kirche „vorsätzlich einen Irrthum veranlassen, wodurch Jemand an seinem Rechte nicht nur gekränkt werden soll,“ wie es im Gesetze lautet, sondern wirklich gekränkt wird.“

Also, das ist der langen Rede kurzer Sinn, die bischöfliche Behörde hat dadurch einen Betrug begangen, daß sie, ohnerachtet sie gegen die Stifter die ewige Garantie der Stiftungen geleistet, diese dennoch niedergeschlagen, die mit ihnen verbundenen Leistungen aufgehoben und davon, daß sie Beides gethan, den Erben der Stifter keine Kenntniß gegeben, ihnen die Nichterfüllung der übernommenen Pflicht nicht angezeigt und dieselben in dem Irrthume gelassen oder zu dem Irrthume geführt habe, sie würden erfüllt. Wir wollen unsern Lesern die Sache durch ein Beispiel klarer stellen. A hat B versprochen, alle Morgen nach einem Orte X zu gehen und dafür Geld empfangen; begeht er nun einen Betrug, wenn er diese Verbindlichkeit nicht mehr erfüllt und dem B von dieser Nichterfüllung keine Anzeige macht? Gewiß nicht, denn es ist lediglich B's Sache sich zu überzeugen, ob die dem A gegen ihn obliegende Verbindlichkeit erfüllt wird oder nicht. Die Nichtanzeige involviret keine Täuschung, sondern dies thut nur die Versicherung, daß man eine Pflicht noch immer erfülle, der man in Wahrheit nicht nachkommt. Wäre aber auch eine Täuschung Seitens der Bischöflichen Behörde veranlaßt worden, hätte sie bei den Erben einen Irrthum hinsichtlich der Erfüllung der Garantieverbindlichkeit veranlaßt, so ist damit allein der Thatbestand des Betruges noch nicht gegeben, der gelehrte Hr. Verfasser hat vergessen, daß zum Begriffe des Betruges das Erstreben eines Gewinnes durch die Täuschung gehört. Daß dies der Fall, sagt zwar nicht der Wortlaut des angeführten § 1256, aber es geht aus der Stellung des Betruges im Systeme des L. R. so wie aus der im § 1259 festgesetzten Strafe hervor. Was das erstere betrifft, so handeln, nachdem in den vorausgegangenen Abschnitten die Staatsverbrechen und diejenigen Privatverbrechen bearbeitet worden, welche die Person betreffen, die folgenden Abschnitte von Vermögensbeschädigungen und 1106 theilt diese folgendermaßen ein:

„Wer dieses thut (Jemanden an seinem Vermögen beschädigt) der soll außer dem Schadensersatze, je nachdem die Beschädigung aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich, in der Absicht sich zu bereichern; oder aus Bosheit, Rache oder Muthwillen zugefügt worden, verhältnismäßige Strafe leiden.“

Die erste Klasse der Vermögensbeschädigungen, die fahrlässigen, behandelt § 1107, die zweite Klasse, die vorsätzlich, in der Absicht sich zu bereichern geschehenen, behandeln die folgenden §§ 1108 — 1487. Das „vorsätzliche“ im § 1256 ist daher aus dem § 1106 dahin zu erklären, daß der Vorsatz in der Absicht sich zu bereichern besteht, der animus lucri faciendi gehört zum Wesen des Betruges. Dasselbe ergibt sich aus §§ 1259, 1260:

„Verbotener Eigennutz und Betrug sollen mit einer dem gesuchten unerlaubten Gewinne angemessenen Geldstrafe belegt werden. — Wenn in den Gesetzen keine besondere Strafe bestimmt ist: so soll der, welcher sich eines strafbaren Betruges oder ausdrücklich verbotenen Eigennutzes schuldig gemacht hat, um den doppelten Betrag des gesuchten Gewinnes fiskalisch bestraft werden.“

Die

„Ergänzungen u. des Preussischen Criminalrechts von Graeff, Koch, v. Roenne und Wenzel S. 723 ff.“

werden dem Verf. weitere Belehrung bieten. Nun sage uns derselbe, welchen persönlichen Vortheil die Mitglieder der Fürstbischöflichen Behörde bei der von ihm behaupteten Täuschung beabsichtigt haben? Kann eine dergleichen gewinnfüchtige Absicht nicht erwiesen werden, so kann natürlich von der Beschuldigung des Betruges nicht die Rede sein.

Wenn nun aber auch, wie sich auch die Sache verhalten möge, ein Betrug im criminalrechtlichen Sinne nicht vorliegt und also die exceptio veritatis von N. keinesweges bewiesen werden könnte, so wäre dennoch eine schwere und vom sittlichen Standpunkte aus höchst verwerfliche Täuschung begangen, wenn die bischöfliche Behörde die Garantie für die ewige Sicherheit der Foundationen in den Stiftungsinstrumenten Namens des Bischofes übernehme und dessen ohnerachtet, statt bei durch die Untreue oder Nachlässigkeit der Verwalter entstandenen Defecten für deren Deckung oder wenigstens für die Versolvirung der bedungenen Gebete und Messen zu sorgen, dieselben niederschläge und die Leistungen aufhöbe.

Es wäre dies um so schmähliger, wenn M. Müller Recht hätte, wenn er p. 98 sagt:

„Die katholische Kirche lehrt das unbefangene Volk: sie verheisse ihm noch nach dem Tode zur ewigen Seligkeit, wenn dasselbe für ewige Zeiten Foundationen auf heilige Messen, Segen &c. errichtet. Und solche Foundationen liegen zu Haufe da, allein die Stifter fordern auch von der Kirche nicht eine vorgespiegelte, sondern eine wirkliche, erschöpfende und somit stichhaltige Garantie. Die Kirche läßt, um den Stifter durch das geduldige Papier zu beschwichtigen, durch ihre Pfarrer Foundations-Instrumente aufnehmen, in denen die Kirche von den Foundationszinsen ihre Räte unter dem Titel „procuratorium“ für die Garantie zieht, und wonächst der Bischof durch sein geistliches Amt, im Namen der Kirche urkundlich — unter dem großen Siegel, also in feierlichster Form — den Stiftern die ewige Sicherheit der Messfoundationen verbürgt.“

„Ich berufe mich wegen der Lehre auf die Bestätigung jedes Katholiken, der dieselbe kennt.“

Ist es nun aber wahr, daß die bischöfliche Behörde in Foundationsinstrumenten und deren Bestätigungsurkunden eine dergleichen Garantie übernimmt? Ist es wahr, daß sie die in der eben abgedruckten Stelle enthaltene Lehre in den Stiftungsurkunden vorträgt? Thäte sie das Letztere, so trüge sie nicht die katholische Lehre, nicht die Lehre der Kirche vor, sondern eine verwerfliche und verworfene Irrlehre, denn wir können den Verfasser darüber, daß diese Lehre nicht die der Kirche, auf das erste beste die Christenlehre besuchende Kind verweisen. Jedes derselben würde ihm sagen, daß es belehrt worden, nur allein Christi Opfer am Kreuz habe die Welt vom Tode errettet und nur allein der Glaube an den Herrn bereite die Seligkeit, es wird ihn andererseits aber lehren, daß nur der im Gehorsam gegen Gott und in Werken der Liebe thätige Glaube dieser echte Glaube sei; daß auch der Gläubige sündigen könne, daß diese Sünden, wenn auch deren ewige Strafe durch Christi Tod getilgt ist, zeitliche Strafen hier wie im Reinigungsorte nach sich ziehen und daß diese Strafen durch gute Werke, durch Darbringung des unblutigen Opfers und durch Gebete und Fürbitten gesühnt und vergeben werden könnten. Der Verfasser hat nun zum Beweise seiner Ausführungen angeführt:

„In Betreff der von den Stiftern geforderten und von der Kirche verbürgten Garantie werden dies sämtliche Grundacten der Breslauer Diöcesan-, Pfarr- und Curatkirchen hinter der bischöflichen Behörde documentiren. Namentlich nenne ich den zu Heinrichau verstorbenen Pfarrer Hellmann, der in seinem Testamente, d. d. 13. Juni 1832, eine Messfoundation für seine ewige Seeligkeit errichtet und der Kirche für Garantie derselben 1 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. jährlich ausgesetzt hat.“
und giebt als Anhang III unter der Ueberschrift:

„Schema der bischöflichen Behörde
nach welchem die Pfarrer und Curaten mit den frommen Stiftern die Messfoundations-Instrumente aufnehmen.“

eine angeblich zu Ottmachau, den 25. August 1845 aufgenommene Verhandlung und die Confirmationsurkunde derselben. Bei der Recherche in den beim General-Vicariate befindlichen Grundacten der Pfarrei Ottmachau hat sich nun auch wirklich ein unter gleichem Datum mit den in der angeblichen Urkunde genannten Personen verhandeltes Messfoundationsinstrument nebst dem Concepte der Confirmationsurkunde gefunden. Da dieses aber, wie unsere Leser sehen werden, ganz anders lautet, so ist beim jetzigen Pfarrer und Kirchenkollegium sowohl als bei dem noch lebenden damaligen Pfarrer nachgefragt worden, ob mit den in dem angeblichen Instrumente genannten Personen außer dem in den Acten befindlichen Instrumente noch ein anderes verhandelt worden sei? und in casu quod sic, ob dasselbe dem im Müllerschen Buche abgedruckten gleichlautend? Beide Fragen wurden verneint; es kann also, da das in den Acten befindliche Instrument nebst Confirmation dem abgedruckten nicht gleichlautend ist, nur die Schlussfolgerung gemacht werde, daß das erstere mit Verfälschungen und Zusätzen abgedruckt worden sei. Wer diese Fälschung begangen, das können und wollen wir nicht bestimmen. Wir theilen nun nachfolgend unseren Lesern nebeneinanderstehend beide, das wahre und das angebliche Instrument mit:

Das amtlich confirmirte Instrument lautet:

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit. Amen.

Vermöge gegenwärtigen Instrumentes wird beurkundet, daß die am 2. Mai 1844 zu Ottmachau gestorbene Hausbesitzerin Veronica Schmidt, verwittwet gewesene Schiller, geborene Franke, in ihrem gerichtlich hinterlassenen Testamente d. d. Ottmachau den 15. April 1844 und publicirt den 21. Mai 1844 Zwei Hundert Reichsthaler auf eine immerwährende Foundation bei der hiesigen Stadtpfarrkirche ad Sanctum Nicolaum et Franciscum legirt habe, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß für die Interessen alljährlich an ihrem Sterbetage und an dem der einstigen Sterbetage ihres jetzigen Ehemannes Michael Schmidt ein Requiem gehalten werde.

Das angebliche Instrument lautet:

Verhandelt Ottmachau, den 25. August 1845.

Vor dem unterzeichneten Pfarramte in Vertretung und im Auftrage der Hochwürdigsten Bischöflichen Behörde zu Breslau, erscheinen nachgenannte im dispositionsfähigen Zustande und in gehöriger Legitimation befindliche Personen, als 1c. 1c. und geben Nachstehendes zu Protokoll:

Wir sind Testamentserven der am 2. Mai zu Ottmachau verstorbenen Hausbesitzerin Veronica Schmidt, verwittwet gewesenen Schiller, geb. Franke, laut Testaments derselben d. d. Ottmachau, den 15. April 1844 et de publ. den 21. Mai ej. a. Dies constirt aus dem Extracte des Testaments qu. welchen Ein Hochwürdiges Pfarramt, wegen der darin von der Erblasserin legirten immerwährenden Seelen-Mess-Foundation bei der hiesigen Pfarrkirche durch die betreffende Königliche Hochlöbliche Regierung bereits erhalten hat. — Da das Testament das diesfällige Stiftungs-Instrument nicht so ergiebt, wie es von einer Hochwürdigsten Bischöflichen Behörde in Vertretung unserer heiligen Kirche,

nach den von derselben hierüber den Pfarrämtern gegebenen Vorschriften zum kirchlichen immerwährenden Fortbestehen erfordert wird, so ordnen wir das Instrument wie folgt:

§ 1.

Gegenwärtig ist für die genannten 200 Thlr. ein Pfandbrief angekauft worden.

Es wird daher die Interessenten-Vertheilung folgende sein:

1. An den Pfar-
rer für die bei-
den Requiem 2 rthr. „ sgr.
2. An den Pfar-
rer, Procurato-
rium „ — 20 —
3. An die Kirche
für Wein, Lichte,
Ornate u. . . 1 — „ —
4. An den Glöck-
ner für Bedie-
nung „ — 20 —
5. An den Rec-
tor, Cantor und
Organist . . . 2 — „ —
6. An den Cal-
cant. . . . „ — 5 —
7. An den Kir-
chenjungen. . . „ — 5 —
8. An die Mini-
stranten . . . „ — 5 —
9. Für das Läu-

Nach der Lehre unse-
rer heiligen Kirche er-
langt der gläubige Ka-
tholik die ewige Seelig-
keit, wenn er bei seinem
Tode lehtwillig von sei-
nem Vermögen Messfun-
dationen der heiligen
Kirche — auf ewige Zei-
ten anvertraut.

§ 2.

Zufolge dieser Lehre
— und resp. des Glau-
bens nach derselben —
hat unsere Erblasserin,
die Hausbesitzerin Veronica
Schmidt: ein Capital von
zweihundert Thalern un-
serer heiligen Kirche als Mess-
fundation für ihre und ihres
Ehemannes ewige Seelen-
ruhe, und auf immerwäh-
rende Zeiten lehtwillig über-
wiesen, welches wir, nach-
dem die heilige Kirche
vorerst die ewige Garan-
tie für dasselbe urkund-
lich verbürgt, an Ein
Hochehrwürdiges Pfarr-
amt, in Vertretung der
Kirche zahlen werden.

§ 3.

Das Capital wird nach

ten „ rthr. 5 sgr.

Summa . . 7 — „ —

Sollte das Capital zu einem höheren Zinsfuß ausgetheilt werden, so ist der Mehrbetrag der Zinsen unter die Participanten nach Verhältniß zu vertheilen.

Da von Seiten des unterzeichneten Pfarr-Administrators gegen vorstehendes Vermächtniß und angegebene Zinsen-Vertheilung nichts zu erinnern ist, sondern solche hiermit acceptirt werden; so ist gegenwärtiges Fundations-Instrument, nach erfolgter Vorlesung, von den Erben eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchstempel befestigt worden.

Ottmachau, den 25. August 1845.

[L. S.] Gebauer,
Pfarradministrator.

Maria Seidel.

Jos. Kleineidam.

Mathilde Kleineidam.

Jegha Kleineidam.

Veronica Glazel.

erfolgter Zahlung von der Kirche auf immerwährende Zeiten vollständig erhalten.

§ 4.

Daraus folgt: daß mit demselben keine substantielle Veränderung vorgenommen werden darf.

§ 5.

Geht das Capital durch die Verwaltung der Kirche verloren: so muß selbige es sofort ersetzen und in diesem Falle müssen auch die heiligen Messopfer, weil sie die ewige Seeligkeit verschaffen sollen, und die daher in der desfalls von der Stifterin festgesetzten Zahl derselben auch nicht unterbrochen werden dürfen, ununterbrochen von der heiligen Kirche, resp. dem Ortspfarrer gefeiert.

§ 6.

Für ewige Erhaltung (Garantie) der Messfoundation, welche wir — als Ausfluß unsers heiligen alleinseligmachenden Glaubens — von unserer heiligen Kirche hiermit erbitten, bewilligten wir derselben von den (das Capital z. B. zu 5 Prozent) jährlichen Zinsen zwanzig Silbergroschen unter dem Titel „Procuratorium.“

§ 7.

Für die übrigen Zinsen werden (laut Testaments) am Sterbetage der Stifterin und ihres Ehemannes Michael Schmidt Eine heilige Messe gelesen.

Noch participiren an den Zinsen (nach Vorschrift)

1. die Kirche für
Lichte, Wein. . . 20 Sgr.
2. der Glöckner für
Bedienung. . . 10 —
3. der Calcant . . . 5 —

Weiter haben die Stifter Nichts, als Supplement der von der Hausbesitzerin testamentarisch angeordneten heiligen Messfundation, zu verhandeln, sondern bitten nur Eine Hochwürdige Bischöfliche Behörde, diese ihre fromme Stiftung auf ewige Zeiten — unverletzt zu erhalten, weil davon nach dem Glauben und der Lehre unserer heiligen Kirche, in dem die Erblasserin mit ihrem Manne gestorben, die ewige Seeligkeit abhängt.

§ 8.

Das unterzeichnete Pfarramt acceptirt vorstehenden Contract mit den Stiftern zu Erfüllung des letzten Willens ihrer Erblasserin — bis auf Genehmigung und Bestätigung Einer Hochwürdigen Bischöflichen Behörde.

§ 9.

Die Stifter bitten schließ-

lich wiederholt aus Glaubens-
rücksichten: die heilige
Kirche wolle nur allein
— ohne Zuthun der
Staatsregierung — für
ewiges Bestehen der
heiligen Mess = Funda-
tion Garantie leisten.

Wetter war nichts zu
contrahiren.

Vorgelesen, genehmigt und
unterschrieben.

Unterschriften.

act. ut supr.

Das katholische Pfarr-
amt Ottmachau,
in Vertretung und im Auf-
trage der Kirche.

[L. S.] (Name des
Pfarrers oder Administrators.)

Confirmation.

Von dem Fürstbischöflichen
General-Vicariat-Amte wird
hiermit bekundet, daß die, zu
Ottmachau verstorbene Haus-
besitzerin Veronica Schmidt,
verwitwet gewesene Schiller,
geborne Franke, bei der da-
sigen Stadtpfarrkirche eine
Anniversarien = Foundation er-
richtet, und hiezu ein Ca-
pital von 200 Thaler be-
stimmt habe.

Die Bischöfliche Behörde
läßt demnächst nachstehende
Garantie resp. Bestätigungs-
Urkunde an die Messfunda-
tions = Instrumente anheften
z. B. im vorliegenden Falle:

Von dem Fürstbischöflichen
General-Vicariat-Amte wird
hierdurch bekundet, daß die
zu Ottmachau am 22. Mai
1844 verstorbene Hausbe-
sitzerin Veronica Schmidt,
verwitwet gewesene Schiller,
geb. Franke für sich und
ihren Ehemann Michael
Schmidt eine Anniversarien
Foundation in dem Testamente
d. d. Ottmachau den 15.
April 1844 et de publ.
21. Mai ej. a. ausgesetzt und
hierzu ein Kapital von 3 w ej-

Nachdem wir nun gegen diese Stiftung nichts zu erinnern gefunden haben, als wird dieselbe nach dem ganzen Inhalte des hier beigehefteten Fundations-Instrumentes, auch von uns angenommen und zugleich genehmigt und bestätigt.

Urkundlich 1c. 1c.

Breslau, den 28. November 1845.

[L. S.]

hundert Thaler bestimmt hat.

Nachdem wir nun das über diese Stiftung zwischen dem Pfarramte in Ottmachau und den legitimen Erben der Stifterin de acto Ottmachau, den 25. August 1845, in unserem verfassungsmäßigen — Auftrage aufgenommene Stiftungs-Instrument Nichts zu erinnern befunden haben, so genehmigen und bestätigen wir in Vertretung des Fürstbischofs resp. im Namen der heiligen Kirche, diese heilige Meß-Foundation und garantire dieselbe in allen Punkten des diesfälligen Instruments und mit der ausdrücklichen Verpflichtung: darüber zu wachen, daß zu allen Zeiten dem Sinne (Glauben) der Stifter nachgegangen, und was sonst hierüber angeordnet — pünktlich und gewissenhaft befolgt werden soll.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und beigegeführtem Kirchenstempel.

Gegeben Dom Breslau, den —

[Unterschriften der Domherren und Räte in Vertretung des Bischofs.]

Bestätigung der von der vermittelten Veronica Schmidt, geborne Franke, bei

der Pfarrkirche in Ottmachau
errichteten Anniversarien-Fun-
dation von 200 Thalern
Capital.

Ein Schema existirt weder für die Fundationsinstru-
mente noch für die Bestätigungsbefunden. Erinnern sich
unsere Leser nun, daß durch diese Urkunden bewiesen wer-
den sollte, daß die bischöfliche Behörde in den Fundations-
instrumenten

- 1) lehre, daß durch Stiftung ewiger Seelmessen die ewige
Seligkeit erlangt werde,
- 2) verspreche, für das ewige Bestehen der Stiftungen und
die ihnen festgesetzten Leistungen Garantie zu leisten,
und vergleichen sie die falschen mit den ächten Documenten,
so werden sie sehen, daß gerade diejenigen Stellen der erste-
ren, durch welche dieser Beweis zu führen wäre, wir haben
sie gesperrt drucken lassen, in den letzteren fehlen, also Zu-
sätze des unbekannten Fälschers sind, daß also die Fälschung
im Interesse des von dem Maur. Müller-Jochmus intendir-
ten Beweises bewirkt worden ist. Außer dieser gefälschten
Urkunde sollen die Grundacten aller Schlesi'schen Kirchen die
Behauptungen desselben bestätigen, vornehmlich aber beruft
man sich auf das Testament des verstorbenen Pfarrers
Hellmann zu Heinrichau, der „der Kirche für Garantie der
von ihm errichteten Foundation 1 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.
jährlich ausgesetzt hat.“ Die Sache verhält sich folgender-
maßen. Der Testator vermachte der Heinrichauer Kirche
240 Rthlr. zu einem Anniversarium und bestimmte, wer und
mit wie viel Jeder an den zu 12 Rthlr. berechneten Zinsen
dieses Capitals participiren solle. Er sagt nun:

„E. Der Kirche

- 1) Für 18 Kerzen, welche während der
Anniversar-Fundations-Messe brennen
à 1 ¼ Sgr. — rthlr. 22 sgr. 6 pf.
- 2) Für die Garantie der Foundation er-
hält die Kirche alljährlich aus der
Fundations-Kasse

1 = 29 = 6 =

2 rthlr. 22 sgr. — =

Wer also erhält dieses Garantie-Geld? Die allgemeine Kirche? Nein. Oder die Breslauer Kirche, der Bischof? Nein, sondern dieselbe Kirche, in welcher das Anniversarium gefeiert werden soll und der das Lichtergeld gegeben wird, die Kirche zu Heinrichau. Von wem also wird die Garantie gefordert? Weder von der allgemeinen Kirche, noch von dem Bischofe von Breslau, sondern von der Kirche von Heinrichau. Was ferner bedeutet das Wort „Garantie?“ Doch nicht, daß die Kirche gegen die ihr bestimmte jährliche Summe den Betrag der Foundation dergestalt sicher stellt, daß sie sich verpflichtet, bei Verminderung desselben durch Diebstahl, Veruntreuung u. s. w. ihn aus ihrem Vermögen zu ergänzen? Daß sie also ein Affecuranz-Geschäft eingeht? Die Acceptationsworte des Kirchencollegii in dem Fundationsinstrumente besagen deutlich was gemeint ist. Es heißt in ihnen:

„Das Kirchen-Kollegium — — — übernimmt die Verpflichtung, dem Willen des Testators in allen Punkten „gewissenhaft nachzukommen,“

d. h. doch nichts Anderes als, es verpflichtet sich, die Zinsen des ihm überlieferten Capitals auf die vom Testator angeordnete Weise zu vertheilen. Dies wird noch deutlicher, wenn man die Worte der unterm 9. März 1838 vom General-Vicariat-Amte ausgestellten Confirmations-Urkunde erwägt. In derselben nämlich heißt es:

„Wenn nun hierüber der Königl. Landesbehörde vor-
 „schriftsmäßig Anzeige gemacht und im Uebrigen dagegen
 „nichts zu erinnern befunden worden ist, so wird gedachte
 „Stiftung hiermit auch von uns angenommen und nach
 „dem ganzen Inhalte des hier beigehefteten Fundations-
 „Instrumentes d. d. Heinrichau, den 19. Februar 1838
 „hierdurch dergestalt confirmirt und bestätigt, daß bei Ver-
 „waltung und Verwendung der Zinsen jederzeit der Wil-
 „lensmeinung des Stifters nachgegangen und das in die-
 „ser Beziehung Angeordnete genau beobachtet werden soll.“

Der Beweis also, daß die bischöfliche Behörde oder der Bischof eine andere Garantie der Messfoundationen verspreche oder leiste als welche in der Beaussichtigung der Kirch- und Fundationskassen liegt, ist nicht geführt worden und kann auch, wie dies die Acten ergeben, nicht geführt

werden. Wie also mit der Müller'schen Definition des Betruges die rechtliche, so fällt mit der Behauptung der Garantieverbindlichkeit die thatsächliche Begründung des Vorwurfs des Betruges nicht nur, sondern auch die des Vorwurfs der Täuschung fort.

Der Verf. geht in seiner Deduction weiter fort:

„Die Wichtigkeit des hier verlorenen Rechts wird die katholische Kirche um so weniger verkennen, als dieses innig mit dem frommen Glauben ihrer Anhänger verknüpft ist und sie selbst die Leistungen, zu welchen sie sich in Folge solcher Rechte anheischig macht, immer sehr hoch anzuschlagen gewohnt ist. Ohne weiteren Beweis wird es unzweifelhaft sein, daß, wenn dieselbe Behörde, welche Rechte verleiht, diese stillschweigend vernichtet und sich ihrer Verbindlichkeit zum Nachtheile des Berechtigten mit absichtlicher Täuschung des Letzteren entzieht, sie im gesetzlichen Sinne einen Betrug verübt. Der Verdacht, daß sie dies wolle, trifft sie schon um deshalb, weil sie nach allen Erfahrungen, die sie an ihren untergeordneten Geistlichen gemacht hat, nicht dafür Sorge trägt, daß die denselben anvertrauten Fundationsgelder eine andere, als bloß persönliche Sicherheit erlangen. Selbst in Fällen, wo die geistlichen Inhaber und Verwalter von Stiftungen im Stande sind, Caution für dieselben zu bestellen, wird diese nicht gefordert. Das gläubige Volk vertraut der Person des Geistlichen hinreichend, weil es von den vorkommenden Veruntreuungen keine Kenntniß hat; die bischöfliche Behörde aber kann mit diesem Vertrauen sich nicht schützen, da sie die zahlreichen Belege der Unehrllichkeit oder Nachlässigkeit ihrer Diöcesan-Geistlichkeit vor sich hat. Sie täuscht absichtlich nicht nur das Volk, sondern auch die Staatsregierung. Der Staat hat der Kirche Schlesiens das besondere Recht zugestanden, den Nachlaß der in cura verstorbenen Geistlichen selbst zu reguliren, zu dem Behufe, um aus den Nachlaßmassen die Defecte an milden Stiftungen zu decken. Dieses Privilegium läßt das bischöfliche Amt sich zwar gefallen, aber die damit zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllt es nicht, gleichwohl unterläßt es, die Staatsregierung davon zu unterrichten, daß es dieß entweder nicht

könne oder wolle, ja es stellt den wiederholten Bemühungen der Letzteren, ihm die Last der Nachlaßregulirung abzunehmen, stets sein wohl erworbenes Recht entgegen und gerirt sich vollständig, als befände die Verwaltung unter seinen Händen sich in dem regelmäsigsten Zustande. Würde das geistliche Amt dem Willen der Regierung nachgegeben und die Nachlaßregulirungen, wie die Sicherheitsbestellung der Foundationen an den Staat abgetreten haben, so wären längst alle Unregelmäßigkeiten beseitigt, wie dies sich bei dem Fundationswesen in der Mark Brandenburg voran gezeigt hat, und die Rechte der Fundatoren wären nicht alles Schutzes verlustig geworden. Aber das bischöfliche Amt weigert sich trotz der eingesehenen Unmöglichkeit, die von ihm versprochene Garantie wirklich zu leisten, hartnäckig dieser Uebertragung seiner Rechte und Lasten und geht absichtlich darauf aus, die Mißbräuche zu verewigen.“

Also, die bischöfliche Behörde täuscht absichtlich das gläubige Volk über die Sicherheit der Meßfoundationen, weil sie von den Pfarrern keine Caution für die Sicherheit der Kassen fordert; zwar weiß das gläubige Volk von diesem Mangel der Caution, aber es vertraut der Person des Geistlichen, weil es von den begangenen Veruntreuungen keine Kenntniß erhält, die bischöfliche Behörde aber kann eben wegen ihrer Kenntniß dieser Veruntreuungen das Vertrauen nicht haben und dennoch nimmt sie keine Caution! Wir haben auf dieses Raisonnement Nichts zu erwidern, es bedarf einer Widerlegung nicht. Die bischöfliche Behörde betrügt aber auch den Staat, denn sie will weder die Aufsicht über die milden Stiftungen noch die Nachlaßregulirungen dem Staate, der sie nehmen will, überlassen, obwohl sie die Unmöglichkeit einsieht, die Sicherheit der Foundationen zu leisten; auch dies Raisonnement bedarf keiner Widerlegung.

Folgt nun die Schlussfolgerung:

„Nach dieser Voraussetzung hat es durchaus nicht den Anschein, als ob der, welcher auf die in jeder Hinsicht Schaden bringenden Verwaltungsmaximen des General-Vicariat-Amtes hinweist und sie mit ihrem rechten Namen bezeichnet, die Absicht habe, dieses Amt selbst zu beleidigen, und dennoch hat das Letztere durch die Erklärungen

des Angeklagten sich verletzt gefunden und gegen ihn die richterliche Gewalt angerufen."

Wahrlich, der Herr Nidezki hätte eigentlich noch einen Anspruch auf Entschädigung wegen all der Mühe, welche ihm die Vertheidigung gegen die so grundlose Anklage des General-Vicariates macht!

Nidezki hat auch gar nicht die Absicht zu beleidigen (*animus injuriandi*) gehabt; man höre nur!

„Wenn nicht aus der Art, wie Nidezki vor Gericht seine Vertheidigung bisher geführt hat, schon hervorginge, wie wenig es ihm darum zu thun sei, Personen zu verunglimpfen, so würde dies der Umstand beweisen daß er nicht seit seiner Entlassung aus dem Amte erst seine unumwundenen Erklärungen gegeben, sondern die Bisthums-Verwaltungszustände schon eben so hart getadelt hat, während er noch im Amte und persönlich in gutem Vernehmen mit seinen Vorgesetzten stand."

Unsere Leser wissen aus dem ersten Abschnitte, „in welchem gutem Vernehmen N. mit seinen Vorgesetzten" stand, als er Königl. Beamten und Behörden seine Mittheilungen über das General-Vicariat machte; die erste derselben erfolgte, nachdem ihm bei fortdauernder Dienstinlässigkeit mit Disciplinaruntersuchung gedroht worden war.

„Wir können auch, abgesehen von seinen Versicherungen, nirgends in seinen Aeußerungen die Absicht, Personen oder Corporationen zu verletzen, entdecken, vielmehr finden wir darin nur die Anwendung eines bekannten kirchenväterlichen Spruchs, daß, wenn die Wahrheit ohne das Skandal nicht gesagt werden könne, man das letztere immerhin möge geschehen lassen."

Hierauf folgt eine juristische Deduction:

„Gesetzlich (§ 541 a. a. D.) soll der Vorsatz der Ehrenkränkung der Regel nach nicht vermuthet werden, es kann hier um so weniger eine Ausnahme von dieser Regel als begründet erscheinen, da für jede Behauptung, welche irgendwie eine Verletzung enthalten könnte, specielle Thatfachen als Belege beigebracht sind. Wenn nun zwar auch (nach § 548. a. a. D.) die Wahrheit des

Vorwurfs der hier über die Verwaltung ausgesprochen, ein Fall, in welchem die gesetzliche Vermuthung gegen den Urheber desselben auftreten soll, die letztere nicht aufhebt, so müssen doch die zur Vertheidigung beigebrachten Argumente hinreichend gewesen sein, um in diesem Falle die Vermuthung zu schwächen. Es ist überdies zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der §§ 543 und 544 a. a. D., welche allein eine dem Angeklagten nachtheilige Präsumtion machen lassen könnten, in diesem Falle zutreffen. Es hat dies der erkennende Richter, der die individuellen Umstände mit berücksichtigt, zu entscheiden, wozu ihn auch § 542 a. a. D. anweist, und es scheint der Zweifel zu Gunsten des Angeklagten gelöst worden zu sein, da von Gerichts wegen dem Einwande der Wahrheit, welchen der Letztere erhoben, Statt gegeben und darüber zur Beweisaufnahme geschritten ist."

Dieselbe ist an Gründlichkeit jener oben beleuchteten den angeblich begangenen Betrug betreffenden zu vergleichen. Die angeführten §§ lauten:

§ 541. Der Vorsatz der Ehrenkränkung wird der Regel nach nicht vermuthet.

§ 242. Ob dieser Vorsatz vorhanden sei oder nicht, muß nach gesetzlichen Bestimmungen und in deren Ermangelung nach den vorhergehenden, begleitenden und nachfolgenden Umständen beurtheilt werden.

Die drei folgenden §§ enthalten nun die „gesetzlichen Bestimmungen,“ von denen im § 542 die Rede ist, die Fälle in denen die Vermuthung der bösen Absicht dem Gesetze nach vorhanden ist und wo also eine Beurtheilung „nach den vorhergehenden begleitenden und nachfolgenden Umständen“ nicht eintritt. Von diesen §§ sagt:

§ 543. Wer einem andern Verbrechen Schuld giebt, die ihm, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, die Ahndung der Gesetze zuziehen würden, der hat die Vermuthung wider sich, daß er die Ehre desselben habe kränken wollen.

§ 544. Ein Gleiches gilt von Demjenigen, welcher von dem Andern solche Handlungen behauptet, die denselben, wenn er sie wirklich begangen hätte, der Verachtung seiner Mitbürger überhaupt, oder derjenigen Klasse derselben, zu welcher der Beleidigte gehört, aussetzen würden.

Nun hat Nidecki die bischöfliche Behörde des Betruges, also einer gesetzlich strafbaren Handlung geziehen, es findet daher § 543 Anwendung und der im letzten Theil des § 542 vorgesehene Fall greift nicht Platz. N. hätte den Beweis zu führen, daß er den *animus injuriandi* nicht gehabt; er hat nur den Einwand der Wahrheit gemacht, und dieser hebt die gesetzliche Vermuthung des Vorsazes der Ehrenkränkung nicht auf.

§ 548 I. c.

Da jedoch in der Wahrheit der gemachten Beschuldigung allerdings ein Milderungsgrund gelegen hätte,

§ 14. Abschn. IV. der Circular-Berordn. v. 30. Decbr. 1798.,

§ 228. Anhang zur Gerichts-Ordnung,

so mußte das Gericht ihm die Beweislegung des Einwandes der Wahrheit gestatten. Hierzu wurde ihm ein neuer Termin gegeben, die aus diesem Umstande gezogenen Folgerungen sind daher durchaus unrichtig.

Der Verklagte hat aber ein Recht zu seinen Aeußerungen:

„Noch bis jetzt ist der Verklagte Mitglied der römisch-katholischen Kirche und hat als solches ein volles Interesse an der ordnungsmäßigen Verwaltung derselben, er hat dies um so mehr, als er in specie einer Gemeinde angehört, die unter den Mißbräuchen, welche er bezeichnet hat, unmittelbar leidet. Der Angeklagte hat bei seinem ausgemachten Recht an die schlesiische Kirche auch offenbar, wie jedes andere Mitglied derselben die Pflicht, Mißbräuche in der Verwaltung, denen abgeholfen werden kann, zur Sprache zu bringen. Dies gestatten nicht nur unsere Landesgesetze, es hat diesen Grundsatz auch der vormalige Bisthums-Berweser Latuffek in einer Verfügung an seine Beamten ins Besondere ausdrücklich ausgesprochen.“

Der letztere Satz bezieht sich auf die schon oben, im ersten Abschnitt, angeführte Strafverfügung gegen Nidecki d. d. 29. August 1844, welche hierher gar nicht paßt. Die ersten sind insofern richtig, als

§ 156. Thl. II. Tit. 20. Allg. Land-Recht

hier allerdings analoge Anwendung findet, aber die in diesem § verliehene Freiheit,

„seine Zweifel, Einwendungen und Bedenkllichkeiten gegen
„Geseze und andere Anordnungen im Staate, so wie
„überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, sowohl dem Oberhaupte des
„Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzudeuten,“

schließt offenbar die Freiheit nicht ein, die Behörden und Beamten in dergleichen Schreiben ad libitum zu beleidigen, es treten dann vielmehr die für Injurien festgesetzten Strafen mit der Verschärfung des

§ 208 l. c.

ein.

Der Verf. fährt fort:

„Zwar war Nidezki in dem Augenblicke, als er seinen incriminirten Brief an den Fürstbischof v. Diepenbrock schrieb, nicht mehr Beamter der bischöflichen Curie, doch lag ihm immer noch als bloßem Mitglied der römischen Kirche die Pflicht ob, auf die Verwaltungsmängel aufmerksam zu machen. Auf dem Wege der Presse hätte ihm dieses gleichfalls gestattet werden müssen, da jede Erörterung von Thatsachen, selbst mit begründetem Tadel verbunden, der Presse gesetzlich frei gegeben ist, wosfern jene nur das Interesse der Wahrheit documentirt.

Wird gänzlich zugegeben, wenn der qu. Aufsatz von Injurien frei ist. Ob die Nidezki'schen Erörterungen übrigens „das Interesse der Wahrheit documentiren,“ werden unsere Leser wohl beurtheilen können.

„Nidezki wählte zunächst einen anderen Weg, indem er sich direct und zwar noch vertrauend an das Haupt der Verwaltung wandte, das, wie vorne erwähnt, noch vor kurzer Zeit sich nicht abgeneigt gezeigt hatte, erforderliche Aenderungen vorzunehmen. Wenn in diesem Schreiben an den Fürstbischof allerdings einzelne Aeußerungen enthalten sind, welche hart klingen, so mag dabei in Betracht gezogen werden, daß Nidezki früher mehrmals Berichte milderer Fassung gegeben. Sie hatten aber gar keine Folge, und es blieb, wenn eine wirk-

lich erreicht werden sollte, nichts anderes übrig, als zu einer Form zu greifen, welche dem Fürstbischof mehr imponirte.(!!) Es giebt gewisse Naturen, und dazu gehören auch die katholischen Geistlichen, die sich durch leise Winke aus ihrem seeligen Schlafe nicht erwecken lassen; es muß ihnen etwas vernehmlich in die Ohren gerufen werden. Recht gern überhören sie eine Zeit lang verdrießliche Anspielungen und Moquerien, ja sie ignoriren, wenn es irgend angeht, auch wohl offene Beschuldigungen, denn vielleicht merkt noch Niemand im Publicum, daß sie auf die sich duckenden Pfaffen bezogen sind. Die Presse achten sie in der Regel gar nicht, da sie nur der Lüge und den Feinden der katholischen Kirche dient. Man kann nicht wissen, ob Nidecki's Erklärungen irgend einen sichtbaren Eindruck hervorgebracht haben würden, wenn sie nur durch die Presse vor die Augen des Herrn von Diepenbrock und des General-Vicariat-Amtes gekommen wären. Wenigstens kann von früheren Publicationen Nidecki's, die den Sinn seines Briefes verhüllt enthielten, nicht behauptet werden, daß sie bei der von ihnen betroffenen Behörde irgend eine Beachtung gefunden hätten. Auch aus diesem Grunde war es gerathen, sich an den Fürstbischof Diepenbrock direct und mit klaren Worten zu wenden. Er wußte, (?) daß der Angeklagte im Besitze einer genauen Kenntniß von den Verhältnissen war und daß er ihn mit seinen Enthüllungen nicht täuschen wolle; denn es hatten sich inzwischen dem Herrn Bischof die früheren Berichte Nidecki's schon als wahr bestätigt; (?) er selbst, der Bischof, wie sein Amt, hatten die geschilderten Mißbräuche anerkannt, (?) und doch kann Herr von Diepenbrock denselben Berichterstatter, welchem er früher sich zum Danke verpflichtet gefühlt, jetzt vor Gericht ziehen lassen!"

Also, wenn man einem Oberen Vorstellungen wegen in einer Verwaltung eingerissener Mißbräuche macht, so ist es, wenn er auf dieselben nicht achtet, gerechtfertigt, Beleidigungen sich zu Schulden kommen zu lassen, um ihm zu „imponiren?“

Der Verf. geht nun auf die Schritte über, welche der Fürst-Bischof gegen N. bei den Censurbehörden gethan; wir

haben seine Ausführungen schon oben S. 58 gewürdigt! Er fährt fort:

„Jene Vorkehrung gegen die Oeffentlichkeit hatte also wohl nichts zum Grunde, als die Unlust, den Schleier heiliger Geheimnisse gelüftet und Thatsachen auf den Markt getragen zu sehen, die gleich eine große Menge von Käufern erlangen müssen.“

Hier wie an vielen Stellen des Buches und wie in dem oben abgedruckten Briefe Ribbeck's an den Herrn Fürst-Bischof d. d. 30. März 1847, bricht der Gesichtspunkt hervor, aus welchem Patron und Client alle Sachen betrachten. Der Geldgesichtspunkt ist es, der ihnen vor Allem von Bedeutung ist, gelte es nun ihre eigenen Angelegenheiten, gelte es die Beurtheilung der Beweggründe Anderer.

„Aber als hier Herr Professor Movers seine Denkschrift verfaßte, da wurden die Behörden nicht gegen ihn aufgerufen, das Bundespressgesetz litt es ruhig, daß seine Schrift durch alle Theile unserer Monarchie und noch weiter umherlief, und das bischöfliche Amt, hatte es dem autorisirten Verfasser nicht die Einsicht in seine Verwaltungsacten gestattet?“

Wir wollen dem Frager die Antwort nicht schuldig bleiben. Herr Prof. Movers hat zu seiner Denkschrift über die Verhältnisse der hiesigen katholisch-theologischen Facultät die Verwaltungsacten der bischöflichen Behörden weder eingesehen noch benutzt, auch nicht die der betreffenden Facultät. Die Behörden wurden freilich „nicht gegen“ Herrn Prof. Movers aufgerufen, auch „litt das Bundespressgesetz es ruhig, daß seine Schrift durch alle Theile unserer Monarchie und noch weiter umherlief,“ aber sowohl Tendenz als Form der Schrift waren auch anders als die der N.'schen Veröffentlichungen. Dort setzte ein Königl. Professor, ein Mitglied der Facultät, in ruhiger, gemessener Sprache die Rechte auseinander, welche derselben durch die Staatsbehörde bisher verkürzt worden und zwar auf Veranlassung eines aus bekannter Quelle stammenden literarischen Angriffes, hier sucht ein abgesetzter bischöflicher Beamter seine Rache zu befriedigen, indem er die Presse zum Werkzeug der schändlichsten Angriffe auf die Behörden seines früheren Dienstherrn macht und demselben das

Vertrauen der Diöcesanen und einen Theil der ihm gebührenden Rechte zu rauben sucht! Die nun folgende Deduction entbehrt daher des Fundamentes. Sie lautet also:

„So kann es auch in unserem Falle wohl nicht für strafbar gelten, wenn wir zum Beweise unserer Anführungen uns auf die Acten beziehen, in welchen derselbe enthalten ist. Im Uebrigen hat der Angeklagte die Eröffnungen, welche das bischöfliche Amt graviren, und wegen deren ihm der Proceß gemacht worden, dem Bischofe selbst, und nicht dem Publicum vorgelegt, um so mehr mußte eine Beziehung auf die Acten gestattet sein. Auch der erkennende Richter wird sie zulassen müssen, da die Behauptungen des Angeklagten nicht von so allgemeiner Natur sind, daß sie an sich der Glaubwürdigkeit entbehrten, sie werden durch das Zeugniß vieler Katholiken Schlesiens ihre Bestätigung erhalten, und es ist, um desto sicherer die Einsicht der Acten zu erwirken, von dem Angeklagten auf eine Reihe schlesischer Geistlichen, auf Kirchenvorstände und selbst auf Gemeinden provocirt worden.“

Bekanntlich hat der erkennende Richter die hier ausgesprochene Ansicht nicht getheilt; er hat der Berufung auf die Acten wegen der behaupteten Fundations-Niederschlagungen nicht stattgegeben, weil im Falle selbst die behaupteten Thatsachen in der Wahrheit beruhten, dieselben nicht einen Betrug involviren würden.

Die Anführung des Müller-Jochmus:

„Nidecki hat in der wider ihn schwebenden Untersuchung beantragt: die bereits oben rubricirten Acten von der bischöflichen Behörde zu avociren, woraus die enorme Summe der von derselben niedergeschlagenen Messfundationen u. constatirt werden wird, und diesem Antrage ist, wie bereits öffentlich bekannt, stattgegeben worden. — Auch hat derselbe auf Vernehmung des Ober-Präsidenten und der 3 Regierungen Schlesiens provocirt, welchen ex officio von dem auseinandergesetzten Gebahren des Vicariat-Amtes Kenntniß beivohnt, und welche die Niederschlagung und Sicherheitslosigkeit der Messfundationen unter der ausschließlichen Verwaltung des Bischofs bekunden werden; außerdem sollen 14 verschiedene Kirchenkollegien, bei deren Kirchen Messfundationsgelder von dem

Bischöfe nicht gedeckt worden, vernommen werden. Und auch diesem Antrage hat die Untersuchungsbehörde deferirt."

ist eine reine Lüge.

Es werden nun eine Reihe Kirchen aufgeführt, bei welchen Defecte und in Folge derselben Niederschlagungen von Messstipendien stattgehabt haben sollen und sodann ein Aufruf an die Stifter von Messstipendien und ihre Erben gerichtet.

„Es möge ihnen hiermit an's Herz gelegt sein, daß sie im Interesse der Kirche verpflichtet sind, sich über den Stand der Sache Information einzuholen, auch möge hier nicht ungesagt bleiben, daß sie, wenn es ihnen obliegt, daß der Wille verstorbener Stifter geachtet werde, auf Sicherung der Fundationsgelder nicht nur dringen können, sondern es auch müssen. Mögen sie, die Interessenten, die Bemühungen der Staatsregierung dahin unterstützen, daß eine Uebertragung der Stiftungsgelder unter Aufsicht der letzteren möglich werde, sie werden dann die Intention der Stifter gewisser erreicht sehen, als bis jetzt. Auch scheint bei der notorischen Unsicherheit der Verwaltung milder Stiftungen kein Grund gegen die Möglichkeit einer völligen Reclamation derselben seitens der Interessenten zu sprechen. Die milden Stifter haben, wie ohne Beweis einzusehen ist, kein Eigenthum an die Kirche zu übertragen beabsichtigt, dies gesteht die letztere dadurch zu, daß sie selbst die Garantie für das Stiftungsvermögen übernimmt, eine Verpflichtung, welche sie offenbar nicht gegen sich selbst, sondern nur gegen einen Anderen eingehen kann. Verpflichtungen dieser Art soll sie nach dem Beschluß der Sess. XXV. Cap. V. Conc. Trid. streng nachkommen. Wenn dagegen das Breslauer General-Vicariat-Amt verkümmerte Stiftungen niederschlägt, so wird das Eigenthumsrecht eines Andern und zwar des Stifters oder seiner Erben, nicht ein Recht der Kirche, alterirt. Bleibt aber der Stifter, resp. seine Erben die wahren Eigenthümer der Foundation, so ist ihnen auch das Recht erhalten, dieselbe, wenn sie deren Verkümmern fürchten, aus der Hand der Kirche zurückzuziehen, ist die Verkümmern bereits geschehen, vollständigen Ersatz zu fordern. Die Garantie versprechende Be-

hörde, welche gleichzeitig diese sowohl unterläßt, als die Niederschlagung vollzieht, ist im letzteren Falle diejenige, welche den Ersatz zu leisten hat, das General-Vicariat-Amt ist regreß-pflichtig.“

Also, Eigenthümer der Fundationscapitalien bleiben die Stifter und ihre Erben, und die Kirche erkennt dies dadurch an, daß sie die Garantie für das Stiftungsvermögen übernimmt. Der Vordersatz ist bekanntlich, wie wir oben gesehen, falsch, folglich auch der aus ihm gezogene Schluß. Die erstere Behauptung aber ist eine wirkliche Bereicherung des Kirchenrechts, denn bisher hatte man immer geglaubt, daß die Fundationsgelder der Kirche gehörten, welcher sie geschenkt worden. Das angeführte Caput V. Sess. 25 Conc. Trident.: ist übrigens irrigerweise angeführt; von Messstiftungen handelt Cap. IV., das wie folgt lautet:

„Contingit saepe in quibusdam ecclesiis vel illis magnum missarum celebrandarum numerum ex variis defunctorum relictis impositum esse, ut iam pro singulis diebus a testatoribus praescriptis nequeat satisfieri vel elemosynam hujus modi pro illis celebrandis adeo tenuem esse, ut non facile inveniatur qui velit huic se numeri subijcere; — — — Sancta Synodus, — — — facultatem dat episcopis, ut in synodo dioecesana — — — re diligenter perspecta possint pro sua conscientia in praedictis ecclesiis, quas hac provisione indigere cognoverint, statuere circa haec quicquid magis ad Dei honorem et cultum atque ecclesiarum utilitatem viderint expedire.“

Wir begreifen in der That nicht, was mit dieser Stelle bewiesen werden soll, da in ihr den Bischöfen das Recht, welches N. ihnen bestreiten will, der Reduction der Messfoundationen, geradezu gegeben worden ist. Zwar ist durch das Decret Congr. concil. vom 21. Juni 1625 die Reduction der Messstiftungen dem Papste reservirt worden, es wird das Recht zu derselben jedoch den Bischöfen in den sogenannten Quinquennial-Facultäten mit übertragen und so auch dem Fürstbischöfe Grafen Schaffgotsch; der von N. angeführte Zusatz hat keinen anderen Sinn als den, daß der Fürstbischof Messfoundationen erst alsdann niederschlagen solle wenn Keiner vorhanden, der verpflichtet, den an ihnen geschehenen Schaden zu ersetzen.

Das Resultat der im Voraufgehenden angestellten Betrachtungen ist also das:

Der Vorwurf des Betruges oder absichtlicher Täuschung, welchen N. gegen die Diöcesanbehörde ausgesprochen, ist thatsächlich unbegründet, da weder dieselbe jemals versprochen hat, für die Sicherheit der Messfoundationen in anderer Weise Gewähr zu leisten, als durch ordnungsmäßig geführte Aufsicht, noch selbst im Falle eines solchen Versprechens gegen sie Etwas Anderes geltend gemacht werden könnte, als ein civilrechtlicher Anspruch auf Ersatz.

Mit diesem Resultate fällt der von Nidegk vorgebrachte Einwand der Wahrheit seiner Beschuldigungen zusammen. Kann aber auch, selbst im Falle der Wahrheit aller von N. vorgebrachten einzelnen Thatfachen, die bischöfliche Behörde der Vorwurf der wissentlichen Täuschung nicht treffen, so könnte doch aus ihnen eine Vernachlässigung ihrer Pflichten in Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchengutes sich ergeben; wir wollen daher im Folgenden diese einzelnen Thatfachen durchgehen, sie der besseren Uebersicht wegen unter bestimmte Kategorien bringend.

Dritter Abschnitt.

Die einzelnen Thatsachen, soweit sie
auf die Verwaltung des Kirchenguts
und die Nachlaßregulirungen Bezug
haben.

Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine
auf die Darstellung des
und der Entwicklung des
haben.

I.

Die Sicherstellung und Verwaltung der Stiftungen.

1.

Die bei den Pfarreien befindlichen Stiftungen.

Das Grundgesetz für die Verwaltung des zu den Pfarreien gehörenden Kirchenvermögens ist das Edict von Güntherseblum d. d. 14. Juli 1793, in welchem die im § 11 des Reglements de Gravaminibus d. d. 8. August 1790 gegebenen Bestimmungen weiter ausgeführt und theilweise modificirt worden sind. Das letztere bestimmt:

k. „Wenn auch endlich die Frage entstanden, vor wem „und an welchem Orte die Catholischen Kirchenrechnungen abgelegt werden sollen? Des Hrn. Bischofes Lieben, aber nebst der Catholischen Geistlichkeit hierunter selbst nicht unbillig gefunden haben, daß die Kirchenrechnungen alljährlich dem Patrono Ecclesiae in dessen Behausung von dem Parocho und denen Kirchen-Vätern abgelegt, diese Uebernahme der Rechnung auch allein dergestalt vor gültig angesehen werden müsse, daß obgleich auch ex post der Erzpriester sothane Rechnungen revidiren und nachsehen könne, solches doch nur bloß nur des Hrn. Bischofes Lieben davon Bericht zu

„erstatten geschehe, und derselbe darwider einige Monita „zu machen nicht befugt sei: als soll es dabei auch vors „künftige sein Bewenden haben, und dagegen der Erz- „priester nicht gehalten sein, bei der Abnahme derer „Kirchenrechnungen in Domo Patroni zu erscheinen.“

1. „Und damit auch vors künftige feststehen möge, von „wem eigentlich das Kirchenvermögen zu administriren sei; „so sollen bei einer jeden Pfarr-Kirche, wo solches bis „dato noch nicht observirt worden, zwei taugliche Kir- „chen-Väter bestellt, und solche von dem Patrono Ec- „clesiae des Hrn. Bischofs Liebden zur Confirmation „präsentirt werden.

„Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen sollen „von diesen bestellten Kirchen-Vätern jedoch mit Zuzie- „hung des Parochi geführt, und die baaren Gelder „nebst denen Obligationen in einem besonderen Kasten, „worzu Parochus und die Kirchen-Väter zusammen jeder „einen Schlüssel hat, verwahret, auch absque Consensu „Episcopi et Patroni kein Geld aus dem Peculio „Ecclesiae ausgelehnet werden.“

Das sogenannte Günthersblumer Edict gab ausführ- liche Anweisungen wegen der Verwaltung des Kirchenver- mögens. Die Art. I. dieses Edicts handelt von den Kir- chenvorstehern, deren zwei vom Patron ernannt und dem Bi- schofe angezeigt sein müssen, welche

- a. mit Grundstücken ansässig sind,
- b. das Vertrauen des Pfarrers und der Gemeinde ha- ben, folglich guten Rufes sind, und
- c. lesen und schreiben können.

Sollten an einem Orte keine Männer sich befinden, die lesen und schreiben können, so kann der Patronus zwar andere auswählen, er muß aber alsdann jemanden von sei- nen Beamten bestimmen, der diesen Leuten die Rechnung führt. Die Art. II. betrifft die „Verwaltung des Kirchen- Vermögens.“

- 1) Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens müssen die Kir- chen-Vorsteher mit Zuziehung des Pfarrers übernehmen.
- 2) Um eines Theiles zu wissen, in was demahlen das Ver- mögen einer Kirche bestehe, anderntheils aber auch rich- tige Grund-Sätze zu haben, nach welchen man die künf-

tigen Rechnungen beurtheilen kann, muß binnen 4 Wochen nach Publication dieses Edicts von den Kirchen-Vorstehern mit Zuziehung des Pfarrers ein Verzeichniß des gesammten Kirchen-Vermögens aufgenommen werden,

(Beschreibung desselben.)

- 3) Der Kirchen-Patron am Orte der Kirche ist schuldig, die Kirchen-Vorsteher anzuhalten, daß dieses Verzeichniß binnen der bestimmten Frist angefertigt und ihm sodann vorgelegt werde.
 - 4) Hat er ein solches angefertigt, so muß er mit allem Fleiß und Genauigkeit dessen Richtigkeit prüfen. Findet sich, daß dagegen etwas Erhebliches zu erinnern ist, so zeigt er solches dem Pfarrer und denen Kirchenvorstehern an. Sind diese Erinnerungen gehoben, oder er hat das Verzeichniß richtig befunden; so müssen die Kirchen-Vorsteher solches dreymal abschreiben lassen. Das eine Exemplar wird von dem Kirchen-Patron an die Kriege- und Domainen-Kammer des Departements und das zweite von dem Pfarrer an das Bischöfliche Amt eingesandt, das dritte erhält der Kirchen-Patron zu seinen Kirchen-Acten und das Concept bleibt bei den Documenten der Kirche. Sowohl das Concept als die drei davon gemachten Abschriften unterschreibt sowohl der Pfarrer, als die Kirchen-Vorsteher. Auch muß der Kirchen-Patron auf die beiden Abschriften, die an die Kammer und das Bischöfliche Amt gesandt werden, vermerken, daß er solche als richtig anerkannt habe. Kommt binnen 6 Wochen vom Tage der Publication dieses Edictes an gerechnet, dies Verzeichniß bei den Kammern nicht ein, so müssen sie deren Einsendung dem Kirchen-Patron aufgeben, ein Gleiches wird das Bischöfliche Amt an den Pfarrer erlassen.
 - 5) Alle willkürliche Disposition über das Vermögen der Kirchen wird den Pfarrern und Kirchen-Vorstehern schlechterdings verboten; und sie sollen
 - 6) für sich nur autorisirt sein
 - a) zu denen fixirten und
 - b) solchen Ausgaben, wo eine schleimige Verwendung nothwendig ist und ein Verzug Schaden brächte.
- § 7—13. betrifft die einzuholende Genehmigung zu Ausgaben und Darlehen.
- 14) In der Kirchen-Casse müssen nie über 20 Rthlr. baar ungenutzt liegen bleiben, es wäre denn, daß mehrere

Gelder zu nöthigen Ausgaben bestimmt wären. Die Vorsteher müssen sich vielmehr Mühe geben, solche gegen vor-schriftsmäßige Hypothek auszuleihen, und wenn sich dazu binnen 3 Monaten keine Gelegenheit findet, solche inmittelst als Kirchen-Gelder, Unserer Breslauischen Bank gegen Zinsen einsenden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn nachher diese Gelder gegen Hypothek ausgethan werden können, sie sodann Unserer Bank wieder aufzukündigen und einzuziehen sind.

15) Die Pfarrer sind schuldig, die Kirchen-Vorsteher in solchen Fällen fleißig an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese demohngeachtet nachlässig sein sollten, dem Kirchen-Patron davon Anzeige zu thun, welcher sie sodann zu ihrer Pflicht anhalten muß.

16) Die zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Fundationsbriefe und andere wichtige Documente, desgleichen die Pfandbriefe, Hypotheken, Banko-Obligationen, und baaren Gelder, müssen in einem besonderen Kasten, der mit 3 Schlössern versehen ist, verwahret werden. Den Schlüssel zu dem einen Schlosse hat der Pfarrer, den zum andern der erste, und den zum dritten der zweite Kirchen-Vorsteher.

17) Wenn dieser Kasten geöffnet werden soll, müssen alle drei Personen gegenwärtig sein. Wäre einer von ihnen krank, alsdann muß er Jemanden von den Parochianis seinen Schlüssel anvertrauen, und seine Stelle durch ihn vertreten lassen.

Da auf dem Lande die Kirchencasse in dem Hause des Pfarrers sicherer ist, als in der Kirche; so kann solche unter vorgedachten Vorsichts-Regeln auch dort stehen bleiben.

18) Eine gleiche Sorgfalt muß wegen der der Kirche zugehörigen, zum Gottesdienst bestimmten Kostbarkeiten, die nur an Festtagen gebraucht zu werden pflegen, angewandt werden.

19) Um allen Unterschleifen mit den Kirchengeldern vorzubeugen, sollen alle Zahlungen nur gegen eine von dem Pfarrer und den Kirchen-Vorstehern ausgestellte Quittung geschehen, und nur eine solche Quittung soll für den Zahler gültig sein, und Effectum liberationis haben.

Da jedoch bei manchen Kirchen-Aerariis kleine fixirte

Einnahmen, die oft nur wenig Groschen betragen, vorkommen, und es zu weitläufig sein würde, wenn, so oft sich ein solcher Zahler meldet, der Pfarrer und beide Kirchen-Vorsteher convocirt werden müßten; so können dem Pfarrer über solche kleine Posten, die jedoch die Summe von höchstens zwei Reichsthälern nicht übersteigen müssen, im Voraus von den Vorstehern unterschriebene Quittungen mit offenem Dato zugestellt werden. Bei der Rechnungslegung aber müssen sich solche Posten in Einnahme finden, oder, wenn sie in Rest gestellt sind, so muß sich der Pfarrer durch Vorzeigung von den Debeten noch nicht ausgelöster Quittungen legitimiren.

Uebrigens muß der Pfarrer kein zur Kirchen-Casse gehöriges Geld an sich behalten, sondern solches an die Casse abliefern, diese aber nie über fünf Reichsthaler, und bei Kirchen, wo nur ungewöhnliche Ausgaben von wenigen Silbergrotschen vorkommen, nie über zwei Reichsthaler, hinter sich behalten.

- 20) Wenn Pfandbriefe in die Kirchencasse gelegt werden sollen, müssen sie zuvor außer Cours gesetzt werden. Die Interessen-Recognition muß nicht in derselben Casse, wo die Pfandbriefe sind, verwahrt werden, damit bei einem Diebstahle nicht beides gestohlen werden kann. Auch muß jedesmal die Nummer des Pfandbriefes und das Gut, worauf der Pfandbrief ausgefertigt worden ist, in das Rechnungsbuch eingetragen werden.

In Nr. III. folgen Verfügungen „wegen der Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme.“

- 1) Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen führen beide, der Pfarrer und die Kirchen-Vorsteher.

Unter 1—6 ist die Einrichtung der Kirchen-Rechnungen beschrieben, dann heißt es weiter:

- 7) Diese von dem Pfarrer und den Kirchenvätern zu unterschreibende Rechnung wird mit den dazu gehörigen Belegen dem Kirchenpatron längstens binnen 3 Wochen, von ultimo December an gerechnet, zugestellt.

- 8) Dieser ist schuldig, solche entweder selbst, oder durch einen seiner Beamten zu revidiren, das ist, zu untersuchen,

a) ob das Vermögen der Kirche, und der Cassenbestand aus voriger Rechnung richtig übertragen,

- b) die fixirte Einnahme vollständig aufgeführt und
 - c) die Ausgaben belegt sind,
 - d) ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, und
 - e) ob die Rechnung in Calculo richtig ist.
- 9) Ist dies geschehen, so setzt er einen Tag zur Rechnungs-Abnahme an, und macht ihn dem Pfarrer und denen Kirchen-Vorstehern bekannt.
- 10) In Termino der Rechnungs-Abnahme, welcher spätestens gegen das Ende des Monats April abgehalten werden muß, müssen die Rechnungen nach der oben sub Nr. 8 gegebenen Anleitung durchgegangen, die Documente über die ausgeliehenen Capitalien und der Kassenbestand vorgezeigt, die Monita des Patroni vorgetragen und abgemacht, und falls Reste ausstünden, die ohne obrigkeitliche Hülfe nicht beigetrieben werden können, die Vorsteher angewiesen werden, auf diese Beitreibung bei der Behörde anzutragen. Uebrigens muß über alles dies ein Protokoll aufgenommen und unterschrieben werden.
- 11) Der Kirchen-Patron ist berechtigt, sein Wirthschafts-Amt, oder den Justitiarium zur Rechnungs-Abnahme zu autorisiren.
- 12) Sind mehrere Kirchen-Patroni, so müssen sie sich über den Tag der Rechnungs-Abnahme vereinigen, der Patronus am Orte der Kirche aber hat das Recht, zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe.
- 13) Der Pfarrer ist schuldig, dem Erzpriester eine Abschrift der Rechnung und das bei der Abnahme aufgenommene Protokoll zuzustellen, und bleibt es übrigens, was die Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme betrifft, bei dem Reglement vom 8. August 1750.
- 14) Wenn der Erzpriester die Rechnungen von sämtlichen unter ihm stehenden Kirchen erhalten, welches längstens bis ultimo Juni jeden Jahres geschehen muß, so fertigt derselbe daraus einen summarischen Extract, welcher, wie die Beilage A. zeigt, folgende Colonnen enthält:
- Namen der Kirche.
 - Bestand des nach der vorigen Rechnung gebliebenen Vermögens.
 - Die diesjährige Einnahme.

Die Ausgabe.

Der diesjährige Betrag des Kirchen = Vermögens, ob also das Vermögen im letzten Jahre zugenommen, oder ob es abgenommen.

Ursachen des Plus und Minus.

Ob das Vermögen vorschriftsmäßig ausstehe oder nicht, und warum nicht.

- 15) Diesen Extract muß der Erzpriester mittelst Berichts, wozu in der Anlage sub B. ein Schema befindlich, an die Krieger- und Domainen-Kammer des Departements, und das Duplikat an das bischöfliche Amt längstens ultimo August einsenden. Beides, der Extract und Bericht, muß künftig in deutscher Sprache abgefaßt sein.
- 16) Ergiebt sich aus diesem Extract, daß das Vermögen einer Kirche abgenommen, und die Ursachen dem bischöflichen Amte oder der Kammer kein Genüge leisten; so wird ersteres vom Pfarrer, letztere aber von dem Patron der Kirche die nöthige Explication fordern, und, wenn es erforderlich wäre, eine nähere Untersuchung veranlassen.
- 17) Unsere Krieger- und Domainen-Kammern müssen darauf indigiliren lassen, daß diese Berichte und Extracte zu der bestimmten Zeit einkommen. Ein Gleiches wird das bischöfliche Amt thun. Und wenn daher der Erzpriester die Abschrift der Kirchenrechnungen nicht zu rechter Zeit erhalten sollte, muß er dem bischöflichen Amte Anzeige machen, damit dies den Pfarrer zur Befolgung seiner Pflicht mit Nachdruck anweisen kann.
- 18) Entstände über die Administration der Kirchengelder oder deren Betrag ein Streit, und es kann solcher gütlich nicht beigelegt werden, so muß das bischöfliche Amt solchen gründlich untersuchen und rechtlich entscheiden. Unsern Kammern aber befehlen Wir, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu attendiren.
- 19) Die abgenommenen Kirchenrechnungen werden in einem besonderen Behältnisse in der Sakristei aufbewahrt.
- 20) Uebrigens müssen bei jeder Kirchenrechnungs-Abnahme
 - a) die zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Kostbarkeiten und Sachen,
 - b) desgleichen, wie in dem folgenden Abschnitte vorkommen wird, auch die Forsten der Kirche und Pfarre, und

c) die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen, und der Befund in's Rechnungs-Abnahme-Protokoll beim Schluß desselben mit vermerkt werden.

Die letzten drei Nummern enthalten Anweisungen wegen der Kirchen- und Pfarrei-Försten, wegen der Reparaturen und Bauten, ferner wegen Schenkungen und Vermächtnissen, endlich noch Bestimmungen verschiedener anderer Art.

Aus diesem Auszuge wird sich für den unbefangenen Leser die Ueberzeugung ergeben, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchencassen principaliter dem Patron obliegt, wie das auch

§§ 688 sqq. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. vorgeschrieben ist, die geistlichen Oberen wie die Erzpriester sind nach

§§ 695, 696 l. c. nur verpflichtet, darauf zu halten, daß der Patron sich regelmäßig Rechnung legen lasse und von wirklichen Visitationen der Kirchencassen durch sie ist nicht die Rede. Es ist aber außer dem eigentlichen Kirchenvermögen bei den Kirchen und unter der Verwaltung der Pfarrer noch anderes Vermögen, die von Privaten u. s. w. zu Seelmessen und sonst gestifteten Summen. Die Verwaltung dieser Summen hat allerdings der Pfarrer ganz allein und Patron und Kirchen-Vorsteher concurriren nur in so weit, als die Kirche ein Recht auf Bezüge aus diesen Stiftungen hat. Nid. tabelt dies in der „Anklage“ sehr heftig, im Glauben, daß diese Anordnung eine Willkürlichkeit der geistlichen Behörde sei, er sagt:

„Nach den Diöcesan-Statuten sollen die Kirchenpatrone die Aufsicht über die Messfundationen führen und die Kirchenvorsteher Mitrendanten sein. Die Letzteren sollen demgemäß Grundstücke besitzen, mit denen sie etwaige Defecte vertreten können. Dasselbe verordnet das Günthersblumer Edict. Dieses Edict, obschon der Staat die Oberaufsicht über die äußere Kirchenverwaltung in Schlesien erlangt hat, entkräftet die geistliche Behörde selbst; denn sie weist die Pfarrer, welche die Mess- und Segenfundations-Instrumente mit den frommen Stiftern aufnehmen, nicht an, die Fundationen unter die Aufsicht des Kirchenpatrons zu stellen, und wenn dies geschehen,

so räumt auch die geistliche Behörde dem Patron eine Aufsicht (die er nach dem Edicte qu. schon in Vertretung des *jus majestaticum circa sacra catholica* und gestützt auf die landesherrlichen Rechte geltend machen könnte) nicht ein. Sie hat dies actenmäßig in ihrer Verfügung an einen Pfarrer erklärt, deren Conciptent der geistliche Rath von Blotho war."

Es ruht aber die Entziehung der Controlle über die Meß- und anderen Foundationen auf gesetzlichem Grunde. Die Inspection über die zur Unterhaltung der Kirche und Pfarre bestimmten Stiftungen hat der Patron, die Verwaltung der Kirchencasse führen die Kirchen-Vorsteher allein aus dem Grunde, weil Patron und Gemeinde zur Erhaltung der Pfarre und Kirche beitragen müssen, jeder Verlust an dem zu diesem Zwecke vorhandenen Vermögen sie daher an ihrem Vermögen trifft. Dieß ist in dem Edict von Günthersblum in der Einleitung ausdrücklich als die *ratio legis* angegeben. Es heißt dort:

„Wir ic. haben höchst mißfällig vernommen, daß bei mehreren katholischen Kirchen in Schlesiens, besonders an Orten, wo denen Privat-Dominiis das Patronats-Recht zusteht, die Abnahme der Kirchen-Rechnungen von Zeit zu Zeit vernachlässiget und mit dem Kirchen-Vermögen schlecht gewirthschaftet worden. Der Nachtheil, welcher für die Kirchen-Patrones und Parochianos entsteht, wenn die Kirchen-Aeraria erschöpft sind, und sie sodann die Bauten der Kirchen-, Pfarrer- und Schulgebäude übernehmen müssen, ist für sie äußerst lästig und wird durch vielen Gesuche um Kirchen-Collecten bestätigt. Unsere landesväterliche Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen fordert Uns daher auf, auch diesem Uebel zu steuern u. s. w.“

Die Meß- und anderen Foundationen dienen in der Regel zu diesen eben bezeichneten Zwecken nicht, ein Ausfall an ihnen braucht weder von dem Patron noch von der Gemeinde übertragen zu werden, die *ratio legis* des Edicts findet daher hier eben so wenig Anwendung als das Edict selbst. Dennoch haben auch hier die Königl. Regierungen ein Inspectiontsrecht in Anspruch genommen, sie lassen sich entweder gesondert oder vereinigt mit den Kirchenrechnungen die über die Foundationen einsenden und ver-

merken auf ihnen sogar die Decharge ihrerseits. Es ist dieß wie gesagt ein auf keinem Rechte beruhender Gebrauch, dessen Beibehaltung oder Unterlassung lediglich von den Pfarrern abhängt. Ähnliche Forderungen von Seiten einiger Privatpatrone z. B. des Fürsten von Bles sind immer zurückgewiesen worden.

Die kirchlicherseits auszuübende Aufsicht auf das Vermögen der Kirchen, Pfarreien und Stiftungen wird zunächst durch die Erzpriester ausgeübt und zwar bei ihren jährlichen Visitationen. Für diese ward ihnen schon im J. 1800 eine in Bezug auf das Kirchenvermögen sich streng an das Günthersblumer Edict anschließende Instruction ertheilt und diese im J. 1808 unter dem 16. Mai erweitert. Die hierher gehörenden Stellen dieser Instruction lauten wie folgt:

- LVI.** Porro Archipresbyterum ad revidenda ratiocinia Ecclesiae progredi attendereque oportet, an ratiocinia haec a Patrono revisa, approbata et subscripta sint, si non, injungat Parocho, ut intra spatium quatuordecim dierum ea Patrono adrevidendum et approbandum exhibeat.
- LVII.** Instrumenta obligatoria singula inspiciet et cum ratiociniis conferet, videbitque an non suspecta, illegibilia vel ob defectum Hypothecae non sat secure. Litteras oppignoratitias (Pfandbriefe, Staatsschuldscheine), clausula de non alienando si nondum provisae sunt, assecurari curabit.
- LVIII.** Peculium Ecclesiae paratum numerabit et fideliter adnotabit, num tantum in parato fuerit, quantum in ratiociniis expositum inveniebatur.
- LIX.** An in libro foundationum omnes foundationes inscriptae ab altissima Camera Regia vel Gubernio Regio approbatae et ab Officio Vicariatus confirmatae sint?
- LX.** Ad quem finem institutae, quam magnum Capitale cujuslibet foundationis, apud quem, sub quali Hypotheca, censu et securitate elocatum sit?
- LXI.** An intentio Fundatoris adimpleatur et Participantes de censibus quantum eis obvenit, rite percipiant?

LXII. Perpendet, an corbona vel cistula, in qua Ecclesiae et foundationum Documenta, Instrumenta activa et Obligatoria, peculiumque asservatur triplici clavi occlusa sit et an duae elaves in manibus Aedituorum sint, tertia vere a parocho asservetur?

LXIII. An non de peculio parato plus quam ad expensas necessarias exigitur, in ea conservetur, unde residuum secure elocare studebit.

LXIV. Ad finem exigent Archipresbyteri a Parochis et Ecclesiarum Curatoribus duplicem tabellam peculii Ecclesiae et foundationum. Prima secundum Regii gubernii praescripta eidem gubernio regio cum relatione praesentanda et alterum exemplar de hac tabella Vicariatus Nostri Generali exhibendum est. Et ex omnibus particularibus tabellis Archipresbyter generalem tabellam omnium Ecclesiarum et alteram de foundationibus, in qua quaevis fundatio cum suo Capitali specialiter adnotanda est, formabit et actis visitationis adjunget.

Non permittant Archipresbyteri Patronis Ecclesiarum accipere et in proprios usus convertere pecunias ad Ecclesiam spectantes.

Casu mortis cujusdam Clerici vel Parochi absque mora relicta substantia, seu bona fortunae in praesentia virorum fide dignorum obsigillanda, et protocollum desuper formatum Officio Vicariatus Generalis Nostri cum Investitura super Beneficio transmittendum, si demortuus fuerit Canonicus ad Ecclesiam Cathedralem hunc notitia etiam huic Capitulo, cujus membrum ut Canonicus erat, danda et Investitura exhibenda est.

Diese Befehle wurden Seitens des General-Vicariats Amtes von Zeit zu Zeit wiederholt eingeschärft und in einzelnen Punkten ergänzt, vervollständigt und erläutert. So im J. 1833, im J. 1836 ward in einer Currende verordnet:

„Obgleich wir sowohl im Allgemeinen als auch in einzelnen Fällen schon früher, insbesondere aber in unserer Currende vom 6. Juli 1833 Nr. II. die Herren Geistl-

chen und die Kirchen-Collegia bei allen Kirchen dringend aufgefordert haben, auf das Kirchen-, Cassen- und Rechnungs-Wesen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden, und die deshalb bestehenden Verordnungen aufs genaueste zu beobachten, auch zugleich die sämmtlichen Herren Erzpriester von uns angewiesen worden sind, hierüber pflichtmäßig zu wachen, bei den vorzunehmenden Revisionen diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, und etwanige Unordnung und Sorglosigkeit zur Remedur anzuzeigen, so sind seitdem wieder Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, welche offenbar beweisen, daß die wegen gehöriger Verwaltung des Kirchen- und Fundations-Vermögens ergangenen Vorschriften noch immer hier und da nicht pünktlich befolgt werden.

Insonderheit hat uns die Königliche Regierung in Oppeln unterm 30. März c. bemerklieh gemacht, daß auf Veranlassung der eingeforderten Nachweisungen über den Vermögens-Zustand der Kirchen in ihrem Departement es sich sehr häufig ergeben, wie unzumethmäßig, geschwärzig und unordentlich das Rechnungswesen bei mehreren Kirchen geführt werde, und es deshalb für sehr nöthig erachtet, daß die Herren Erzpriester wiederholt und ernstlich anzuweisen seien, bei den gewöhnlichen Kirchen-Revisionen streng nach den bestehenden Gesetzes-Vorschriften zu verfahren.

Wir nehmen davon, wiewohl sehr ungern, Veranlassung, sämmtliche hierbei theilhaftigen Herren Seelsorger nochmals ernstlich aufzufordern, die wegen Verwaltung der Kirchen- und Fundations-Gelder ergangenen Verordnungen, namentlich die Bestimmungen des Edicts d. d. Günthersblumen 14. Juli 1793. § II., die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend, gewissenhaft zu befolgen und sich hierin auch nicht das Mindeste zu Schulden kommen zu lassen, wodurch die ihnen mit anvertrauten Kirchen- und Fundations-Cassen irgendwie benachtheiligt werden könnten.

Hiernächst weisen wir aber auch wiederholt die Herren Erzpriester, besonders in dem Oppelnschen Regierungs-Departement auf das Dringendste an: bei Abhaltung der jährlichen kanonischen Kirchen-Visitationen Alles strenge und ohne Nachsicht zu untersuchen, und sich genau selbst zu überzeugen, ob die Kirchen- und Fundations-Cassen

sowohl hinsichtlich ihrer Activ = Capitalien, als auch der baaren Gelder in vorschristsmäßiger Ordnung sind, insbesondere aber alles Ernstes darauf zu halten, daß die Pfandbriefe und Staatsschuld = Scheine außer Cours gesetzt und die auf Grundstücke ausgeliehenen Capitalien durch vorschristsmäßige Hypotheken gedeckt sind, auch die zurückgezahlten Kirchen- und Fundations = Capitalien sofort, jedoch mit der vorschristsmäßig erforderlichen Genehmigung wieder auf Grundstücke zinsbar angelegt, oder wenn dies nicht angeht, gegen Pfandbriefe oder Staatsschuld = Scheine umgesetzt, sowie die baaren Bestände, wovon nach dem gedachten Edict § II. Nr. 14 in der Kirchen = Cassé nie über zwanzig Reichsthaler ungenutzt liegen bleiben sollen, vorgezählt werden.

Außerdem haben die Herren Erzpriester die Kirchen = Collegia auch besonders auf die Bestimmungen des Günthersblumer Edicts § II. Nr. 19 angelegentlich aufmerksam zu machen, wonach jede Zahlung nur gegen einen von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern ausgestellte Quittung geschehen, und nur eine solche Quittung für den Zahlet gültig sein und Effectum liberationis haben, übrigens aber sowohl der Pfarrer als auch der einzelne Kirchenvorsteher kein zur Kirchen = Cassé gehöriges Geld an sich behalten, sondern solches sofort an letztere abliefern soll.

Werden dem visitirenden Herrn Erzpriester nicht außer Cours gesetzte Pfandbriefe oder Staatsschuld = Scheine vorgelegt, so sind solche, wenn nicht besondere Umstände obwalten, die uns jedoch ungesäumt angezeigt werden müssen, von ihm oder dem Kirchen = Collegio sofort außer Cours zu setzen, zu welchem Behuf allenfalls folgende Clausel auf der Rückseite des Pfandbriefs oder Staats = Schuld = Scheines zu vermerken und gehörig zu unterschreiben ist.

Ueber diesen der N. N. gehörigen Pfandbrief (Staats = Schuld = Schein) darf ohne Genehmigung der geistlichen Behörde nicht disponirt werden:

Sollten die Herren Erzpriester irgendwo bei Verwaltung des Kirchen- und Fundations = Vermögens ein vorschristswidriges Verfahren wahrnehmen, welches nicht bald repressirt, oder Defecte in der Cassé vorfinden, die nicht

gleich getilgt werden könnten, so haben dieselben und dies auf das schleunigste bei eigener Vertretung ohne alle Rücksicht zur erforderlichen Verfügung anzuzeigen.

Dieselben Vorschriften hat auch der Herr Actuarius Circuli bei der alljährlich vorzunehmenden kanonischen Visitation der Parochie der Herren Erzpriester genau zu berücksichtigen."

In Bezug auf die Beaufsichtigung der Erzpriester über das Vermögen der Kirchen heißt es in dem Buche:

„Um die Regresspflichtigkeit in Betreff der defectirten Messgelder von sich abzuwälzen, intertinirte das geistliche Amt, die ermittelten Defectsummen der Pfarrer durch ihre Erzpriester oder die betreffenden Kirchenvorsteher tilgen zu lassen. Die Erzpriester aber können unmöglich von den frommen Stiftern als Garanten anerkannt werden, da wohl kein Einziger im Stande ist, eine der Höhe der verwalteten Fundationssumme entsprechende Caution zu bestellen, indem sie nicht nur ihre eigenen Veruntreuungen, sondern die aller untergeordneten Pfarrgeistlichen zu vertreten hätten. So müßte z. B. der Erzpriester Thomas in Bertelsdorf vor Lauban, der nur sieben Pfarrer als Rendanten beaufsichtigen soll (mancher Erzpriester hat deren über zwanzig), allein wegen des Pfarrers Mide in Jauernick 150,000 Rthlr., so viel wie die dortige Kirche an Vermögen besitzt, als Caution bestellen."

Welcher Unsinn? Wer hat jemals gehört, daß die Curatoren und Inspectoren einer Cassé Caution erlegen oder gar für Ausfälle und Defecte in derselben verhaftet sind, außer wo dieselben durch ihre erwiesene Schuld herbeigeführt worden? Der Landrath ist Curator der Kreiscasse: erlegt er eine Caution? Der Cassenrath und der Präsident der Regierung sind Curatoren der Reg.-Haupt-Casse, erlegen sie eine Caution? Desgleichen analog bei den Gerichten.

Es wird fortgesetzt:

„Inzwischen sollen nur die Erzpriester regresspflichtig sein, welche bei ihrer Ernennung eine Dienstinstruction erhalten haben, wie dies aus der Erklärung des Breslauer Obergerichts an den General-Vicar Ritter hervorgeht, in der jene Instruction als das alleinige Begründungsmittel

der Regreßpflicht aufgestellt ist. Das geistliche Amt unterläßt aber in vielen Fällen die Ertheilung einer Dienst-Instruction, und die Pfarrer sind dann ganz ihrem eigenen Ermessen überlassen. Dieses Unterlassen hat schon vielfach den Verlust der Foundation herbeigeführt."

Wir werden später sehen, wie viel Irthümer in diesem Sage liegen; als Beweis wird der Oltaschiner Fall angeführt. Der Verf. erzählt:

"Dem Pfarrer Scholz in Hemmersdorf bei Ohlau hatte der Bischof die Verwaltung des Archipresbyterats von St. Mauriz übertragen. Kraft dieses Amtes war jener befugt und autorisirt, die Bezirkspfarrer jährlich zu visitiren. Sein Bezirkspfarer Wurst in Oltaschin, dessen Lebenswandel notorisch von der Art war, daß eine genauere Controle seiner Amtsübung durchaus nicht überflüssig erscheinen konnte, wußte die Cassenrevision von einem Jahre zum andern hinauszuhalten, so lange, bis er selbst verstarb. Die nun stattfindende Untersuchung des Cassenbestandes ergab einen Defect von einigen tausend Thalern an Fundationsgeldern. Auch der Archipresbyterats-Verweser starb sehr bald darauf, jedoch mit Hinterlassung eines Vermögens von 20,000 Thln."

"Die Königl. Regierung in Breslau ist Patronats-Behörde von Oltaschin. Der Bischof setzte, anstatt die Wurstische Nachlassmasse ganz auf die erwiesenen Defecte zu verzahlen, diese im Classifications-Erkenntnisse in die 4. Classe und es entstand ein Verlust von etwa 1000 Thln. Kirchengelder. Nun wurde die Frage aufgeworfen, wer diese Summe ersetzen sollte? Die Kirche in ihren ersten Repräsentanten, welche die Garantie übernommen, verstand sich nicht dazu. Die Patronatsbehörde erhob mithin Klage gegen die Erben des Archipresbyterats-Verwesers Scholz und brachte beim Vicariat-Amte gegen die Scholz'sche Nachlassmasse einen Arrest auf Höhe der Wurstischen Defecte, die mit seiner Masse nicht gedeckt waren, aus. In dem Processe, der vor dem Breslauer Oberlandesgerichte geführt wurde, wies jedoch der Verklagte nach, daß der Archipresbyterats-Verweser Scholz als solcher keine Dienstinstruction erhalten habe, und das obergerichtliche Urtheil fiel dahin aus, daß er aus diesem Grunde für sein Amt nicht verant-

wortlich sein könne — die Regierung verlor den Proceß, und die Scholz'schen Erben erhielten vom geistlichen Amte die Nachlassmasse ihres Erblassers unverfügt."

Die sich auch hier wieder producirende fixe Idee wegen der Garantie des Kirchenvermögens brauchen wir nicht weiter zu widerlegen, wir haben sie sub II. des zweiten Abschnittes gewürdigt. Die Angabe, daß in dem Erkenntnisse zweiter Instanz die Scholz'schen Erben lediglich deshalb von der Vertretung der Wurst'schen Defecte frei gesprochen worden, weil ihr Erblasser keine Archipresbyteral-Instruction erhalten, ist ebenfalls irrig, es war dies nur ein Grund zur Abweisung neben vielen anderen. Principaliter nämlich war die Klage schon deshalb abzuweisen gewesen, weil die Kirchenvorsteher mit dem Pfarrer solidarisch für die Cassen haften und in Ermangelung der Defectur durch sie der Patron. Es hätten daher erst die Kirchenvorsteher und Fiscus als Patron wegen Ersatz der Defecte verklagt werden müssen. Die Urtheilsgründe sagen in letzterer Beziehung:

„Aber auch Fiscus als Patron der Kirche muß zuvörderst für den Ausfall des Defects haften, weil er der unmittelbare Aufseher der Kirchenvorsteher ist. Dies folgt aus

§ 621 T. XI.

und

§ 539 T. XX. Th. 2 A. L.-R.

Hiernach würde daher Kläger Namens der Kirche zu Oltaſchin die jetzige Klage jedenfalls zu früh angestellt haben, und seine Abweisung zur Zeit erfolgen müssen." —

„Die Verklagten haben aber Bestätigung des ersten völlig abweisenden Urtheils verlangt und dies Verlangen ist auch vollkommen begründet."

Das Gericht führt nun aus, daß weder das Landrecht noch das Günthersblumer Edict vom Erzprieſter eine Cassenvisitation verlangen, daß diese Verpflichtung lediglich aus der lateinischen Archipresbyteral-Instruction sich ergebe und zweifelt, daß eine solche civile Verbindlichkeiten und Vertretungen hervorbringen könne. Nun erst wird gesagt, selbst in diesem Falle könne keine Verbindlichkeit stattfinden, weil die Einsendung der besagten Instruction an den Archi-

presbyteratsverweser Scholz nicht erwiesen sei. Setzen nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten sei der p. Scholz in vollem Maße nachgekommen; die Schuld für die Defecte haftete nach der Ansicht beider Gerichte nächst den Kirchenvorstehern auf der Patronatsbehörde, die für Oltaschin die Königl. Regierung zu Breslau war. Die betreffenden Acten des General-Vicariat-Amtes ergeben, um dies gleich hier abzumachen, Folgendes. Am 21. Aug. 1833 zeigte der p. Scholz dem Vicariat-Amte in Folge einer Currende desselben d. d. 6. Juli e. a. an, daß der Pfarrer Wurst die Kirchen- und Fundations-Cassen-Rechnungen von 1831 und 1832 noch nicht gelegt habe. Die Behörde gab dem Wurst unter Androhung von 2 Thlr. Ordnungsstrafe auf, die geforderten Rechnungen binnen 14 Tagen dem Scholz zu übersenden. Unterm 9. October machte Scholz neue Anzeige, daß die Rechnungen ihm noch nicht zugegangen; dem Wurst ward wiederum eine Frist von 14 Tagen gestellt, zugleich die 2 Thlr. eingezogen und mit der Strafe des doppelten gedroht. Auf die am 19. Decbr. erfolgte Anzeige, daß die Rechnungslegung noch nicht erfolgt, sendete das Amt am 7. Januar 1834 den B.-A.-Sekretär Seiffert nach Oltaschin, der einmal mit Vorzeigung der Concepte vertröstet, am 15. Januar dorthin zurückkehrte und die fertigen Rechnungen mitbrachte. Am 24. Mai 1834 praes. am 26. berichtete Scholz von Neuem, es seien die Rechnungssachen bis zum Jahre 1829 herauf rückständig, am 27. wurde die Sache zum Vortrag gebracht und der Sekretär Seiffert wiederum beauftragt, die Sache in Ordnung zu bringen. Am 5. Juni, pr. 8. forderte die Regierung als Patronatsbehörde, anstatt von sich aus eine Cassenvisitation vorzunehmen, das General-Vicariat-Amt zu einer solchen auf, am 14. Juni empfing der p. Seiffert den Auftrag sie abzuhalten. Derselbe hatte am 3. 4. 11. und 12. Juni die Anfertigung der rückständigen Rechnungssachen besorgt, schon am 3. den Pfarrer Wurst auf dem Krankenlager, von welchem er nicht wieder erstand, getroffen. Am 18. Juni fand die Cassenrevision statt, und es ergaben sich Defecte im Betrage von 3320 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Aus diesen Thatsachen ergibt sich zur Genüge, daß auf Seiten der Kirchenbehörde keine Versäumniß statt gefunden hat.

Ist im Oltaschiner Falle zwar die geistliche Behörde

außer aller Schuld, der geistliche Rendant, der Pfarrer Wurst, jedoch in schwerer Verschuldung, so freut es uns in einem anderen Falle, den Nidezki zum Anlasse schwerer Anklage benutzt, auch den angeschuldigten Pfarrer aller Verantwortung frei, sein Andenken rein zu sehen. Es ist dieß der Fall des verstorbenen Pfarrer Iherluch zu Kujau. Das Jochmus'sche Buch sagt über ihn:

„Der Pfarrer Iherluch zu Kujau bei Ober-Glogau hatte viele Messfoundationen bei der dasigen Kirche defectirt, und diejenigen Capitalien derselben, die das geistliche Amt durch die ersten 3 Classen der Concurs-Ordnung ausfallen ließ, stellte das Kirchenkollegium in eine Tabelle und bat das bischöfliche Amt, dieselben niederzuschlagen. — In diesem Falle legte es das Todesurtheil dem Bischofe Knauer zur Vollziehung vor, welcher, indem er die Messgelder niederschlug, dem Nidezki auf seine Bemerkung, „daß aber die Kirche die unverfüzte Conservation der Stiftungscapitalien auf ewige Zeiten in ihrer Bestätigungsurkunde den Stiftern garantirt“ — lächelnd erklärte: „Wo Nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren.“

In dieser Darstellung, in welcher sich N. nicht scheut, das Andenken seines Wohlthäters, des verstorbenen F.-Bischofs Knauer anzutasten, ist nach der nachfolgenden mit den hiesigen Acten übereinstimmenden, den Kujauer Kirchen- und Pfarracten entnommenen und uns eingesendeten Darstellung jedes Wort eine Unwahrheit. Die Sache verhält sich vielmehr so:

„Um das Jahr 1799 sah sich der Königliche Fiskus qua patronus der Pfarrkirche zu Kujau genöthigt sämtliche Kirchencassen von Kujau dem damaligen Königlichen Domainen-Amte in Kujau zur Verwaltung zu übergeben, weil der damalige Pfarrer Weber dem Rechnungsfache nicht gewachsen war, vielleicht auch, weil man einem Emigranten, der zur Caution der Cassen noch kein Besitzthum verpfänden konnte, die Kirchencassen anzuvertrauen nicht für rathsam fand. Zum Rendanten der qu. Cassen wurde nun der damalige Königliche Amts-Controleur Kochs bestellt. Aber — sei es, daß dieser wenig Zeit hatte sich die Ordnung der Kirchencassen nach

Pflicht angelegen sein zu lassen, oder daß er dem Amte nicht gewachsen war — kurz das Kujauer Kirchencassenwesen gerieth unter seinen Händen in die größte Unordnung. Mehrere Jahre hindurch sind keine Rechnungen gelegt, daher auch nicht dechargirt worden. Damals fand auch in dem Rechnungs-Aufsichtswesen eine große Anomalie statt, denn das Königliche Domainen-Amt vereinigte in sich die rechnungslegende und revidirende Person. Daß diese Einrichtung keineswegs zum Vortheil der Cassen sein konnte, wird Niemand bestreiten. Da es mit der überhandgenommenen Cassenunordnung nicht besser wurde, so mußte endlich 1816 der Rendant L. das Kujauer Kirchencassenwesen an das Kirchenkollegium zurückgeben. Bei der Uebergabe stellte sich ein vom p. L. verursachter Cassen-Defect von 293 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.*) heraus, ungerechnet die enormen Zinsenreste die derselbe einzuziehen verabsäumt hat. Hierbei muß noch bemerkt werden, daß die meisten durch p. L. angelegten Hypotheken-Capitalien ganz unsicher ausstanden, viele nur gegen simple private Schuldscheine ausgeliehen waren; mit einem Worte p. L. übergab das Kirchenvermögen in der größten Unordnung. Und dieß ist der Quell der Kujauer Kirchencassen-Verwirrung. Also nicht die Pfarrer von Kujau haben diese merkwürdige Unordnung verursacht.

Die Uebergabe des oben beregten Cassengeschäfts traf noch in jene für den Kujauer Pfarrverband unglückliche Periode, wo der emigrierte französische Priester Anton Weber Pfarrer von Kujau, der dem Rechnungswesen — wie schon oben bemerkt wurde — gar nicht gewachsen war.

Als Curiosum damaliger Zeit mag hier nebenbei bemerkt werden, daß p. Weber ein Stock-Franzose, der polnischen Sprache durchaus unkundig, von Sr. Majestät dem Könige als Pfarrer von Kujau berufen wurde, und der Kujauer ganz polnischen Gemeinde vom Jahre 1799 bis 1820 — sage 21 Jahre! — als Pfarrer vorstand! Das Cassenwesen blieb unter dem Pfarrer Weber auf dem alten Fuße der Unordnung, es wurde um nichts

*) Mußten als inexigible niedergeschlagen werden.

gehoben. Zur Fixirung eines Begriffes der damaligen Unordnung der p. Cassen mag folgende aus den Cassenacten gezogene Angabe dienen. Nach der Rechnung pro 1819 waren bei etwas über 3000 Thlr. Capital folgende Zinsenreste:

a. bei der Kujauer Kirchencasse	906 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.
b. bei der Golcrowiger	242 = 28 = 9 =

Summa 1149 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.

Dabei muß noch bemerkt werden, daß bei der Kujauer Kirchencasse von 1871 Thlr. Capital nur 248 Thlr. sicher elocirt waren; und bei der Golcrowiger Casse von 680 Thlr. Capital 680 Thlr. ganz unsicher ausstanden, wobei über mehre Posten nicht einmal simple Schuldscheine vorhanden waren. Auch mit der Fundationscasse stand es nicht besser, da von 1179 Thlr. 26 Sgr. nur 316 Thlr. 20 Sgr. sicher ausstanden. Unglaublich aber doch wahr!

Die Cassen waren nun in großer Gefahr bedeutende Verluste zu erleiden und es sahen sich daher die Behörden genöthigt durchgreifend einzuschreiten. Da ohne Gesetzeskenntniß eine Abwicklung der bis in's Unglaubliche angewachsenen Verwirrung der Kujauer Kirchencassen nicht möglich war, so sah sich Eine Königl. Regierung qu. Patronatsbehörde veranlaßt, die Abwicklung der verwirrten Cassengeschäfte von Kujau dem damaligen Justitiar des Königl. Domainen = Amtes Proskau, Herrn Masseli, anzuvertrauen. Dieß geschah Ende 1820. Dem Justitiar Masseli wurden alle auf das Kujauer Cassenwesen bezüglichen Papiere und Bücher extradirt und derselbe besorgte auch während der Dauer der Regulirung — von 1820 bis zum 5. November 1824 — alle Rendanturgeschäfte, wie aus den Annectis des Traditions = Protokolls vom 5. Novbr. 1824 deutlich hervorgeht. Der Pfarrer Theerluch übernahm die Pfarrei Kujau am 26. April 1821, erhielt jedoch die Cassen nicht ausgeantwortet und starb nach zwei Jahren — am 20. Decbr. 1823. Die Kirchencassen aber wurden erst ein Jahr nach p. Theerluch's Tode vom Justitiar Masseli dem Kirchen = Kollegium retradirt und zwar am 5. Novbr. 1824. Hiermit ist erwiesen, daß Theerluch bei Cassen,

mit denen er nichts zu schaffen hatte, keine Defecte machen konnte.

Wie konnte aber p. Masseli dem verstorbenen Pfarrer Theerluch bei obgemeldeten Umständen dennoch 966 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. Cassen-Defecte liquidiren? Dieß bleibt ein Räthsel, da darüber keine Acten existiren.

Wird nun weiter behauptet, daß in dem erbschaftlichen Liquidations-Verfahren des Theerluch die Kirchendefecte ausgefallen sind, so ist dies den Acten zufolge unwahr, denn die qu. Theerluch'schen Defecte sind aus der Masse des fälschlich incriminirten Pfarrers Theerluch beigetrieben worden. Aus dem Distributions-Plane geht hervor, daß die Fundationscasse von Rujau

a. mit 97 Thlr. 1 Sgr. an das Rujauer Kirchen-Aerar und

b. mit 106 Thlr. 28 Sgr. an die Deposital-Masse angewiesen worden ist.

Mit dem auf das Rujauer Kirchen-Aerar repartirten Quantum per 97 Thlr. 1 Sgr. ist die Fundationscasse befriedigt worden und aus der Theerluch'schen Deposital-Masse wurde der Antheil per 106 Thlr. 28 Sgr. zur Auszahlung an die Fundationscasse hierher gesandt, hat aber Schiffbruch gelitten. Das Fürstbischöfliche General-Amt (J.-A.) wollte die beregten 106 Thlr. 28 Sgr. recht sicher an das Rujauer Kirchenkollegium gelangen lassen und wählte zu dem Ende den Weg, durch das Gerichts-Amt Rujau. Dieß war aber zum Unglück gerade der unsicherste Weg, denn der damalige Justitiar Seyfert verwendete das Geld in seinen Nutzen und starb plötzlich mit Hinterlassung großer Cassendefecte. Das unterschlagene Fundationsgeld mußte nun der Seyfertschen Nachlassmasse liquidirt werden, da die Masse aber nicht zureichte, so fiel die Fundationscasse mit ihrer Forderung durch.

Endlich ist es nicht wahr, daß der Bischof Knauer die beregten Messfoundationen reducirte, nicht der Bischof Knauer, sondern der jetzige Herr Fürstbischof Melchior hat die Fundationsverrichtungen oder Obligationen am 20. Januar 1846 auf den Antrag des Rujauer Pfarr-Amtes reducirt, wie ihn dazu das im Abschnitt II. No. II. angeführte Cap. IV. Sess. XXV. de Reform

Conc. Trident. ermächtigte, denn gerade der dort vorgesehene Fall traf in Kufau ein.

Es existirten aus alten Zeiten Foundationen, deren Fructus in Folge der fortwährenden Reduction der Zinsfüße so geschmälert waren, daß die Verpflichtungen vernünftiger Weise nicht mehr in der früheren Höhe erhalten werden konnten. Natürlich konnten die Obligationes früher als die Capitalien noch 6 pro Cent einbrachten, größer sein, als jetzt da sie nur 4, $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ pro Cent einbringen.

Es ist übrigens richtig, daß das Pfarramt schon bei dem verstorbenen Fürstbischöfe Dr. Knauer um Reduction der Foundationsverrichtungen eingekommen ist, aber seine eingereichten Reductionspläne sind aus der geheimen Fürstbischöflichen Kanzlei verschwunden, daher auf die gemachten Anträge nach inzwischen erfolgten Ableben des Fürstbischöfs Dr. Knauer nichts resolvirt werden konnte, weshalb dieselben bei dem jetzigen Herrn Fürstbischöf wiederholt werden mußten.“

Wir haben gesehen, daß in den Erkenntnissen, welche in Sachen des Fiskus und der Kirche von Oltaschin gegen die Scholz'schen Erben ergangen waren, die Richtertheilung der Instructio pro Archipresbyteris als ein Nebengrund für die Abweisung der Klage angegeben wurde. Am 25. Novbr. 1841 ward das Erkenntniß zweiter Instanz ausgefertigt und am 26. April des folgenden Jahres sendete das General-Bicariat-Amt diese Instructio nicht etwa nur an sämtliche Erzpriester der Diöces, sondern an die gesammte Pfarrgeistlichkeit, Pfarrer, Kapläne u. s. w. Diese Currende kannte N., denn er hat nicht nur S. 89 den Passus 15 derselben angeführt, sondern es constirt aus den Acten, daß er angegeben hat, wie viele Exemplare der Instructio an jedes Archipresbyterat gesendet werden sollen. Das Jahr darauf richtete der damalige General-Bicar Ritter an den Fürstbischöf Knauer den folgenden Antrag:

Euer Fürstbischöfliche Gnaden

ersuche ich ganz ergebenst, den neuernannten Erzpriestern mit der Ernennung ein Exemplar der „Instructio pro Archipresbyteris“ zu übermachen, weil, wenn dies

nicht geschehen ist, das hiesige Königl. Oberlandesgericht bei etwaigen Defecten im Kirchenärar verstorbenen Pfar-
rer, den Regreß an selbe nicht anerkennt, wie nachlässig
sie auch ihr Amt bei Visitationen der Kirchenärare und
Foundationen verwaltet haben mögen. Verharre in tief-
ster Devotion

Euer Fürstbischöflichen Gnaden

Breslau,

unterthäniger Diener

den 20. August 1843.

Ritter.

Wie soll man es nun nennen, wenn N. der Mitthei-
lung dieses Actenstückes (dessen Original er vom Bischofe
Knauer zu beliebigem Gebrauche erhalten haben will), die
Bemerkung beifügte:

„Die Verfügung des Bischofs war ein: Fiat! Indessen
hat Ritter hierbei die alternannten Erzpriester, denen
mit der Ernennung keine Instruction officiell insinuiert
worden, ignorirt — und deren sind im Lande nicht
wenige. —

In dieser Currende vom 25. April 1842 war den
Erzpriestern wiederum eine ausführliche Instruction Hinsichts
ihrer Pflichten bei der Revision der Kirchencassen erteilt
worden, welche wie folgt lautet:

Um die unter dem Hochseligen Fürstbischof Joseph Chri-
stian von Hohenlohe-Bartenstein erschienene Instructio
pro Archipresbyteris d. d. 16. Mai 1808 der ehr-
würdigen Geistlichkeit wieder in Erinnerung zu bringen,
ist deren Druck besorgt und zugleich beschlossen worden,
jedem Geistlichen ein Exemplar davon zur Nachricht und
Nachachtung mitzutheilen.

Demzufolge übersenden wir Ew. Wohllehrwürden beifol-
gend (Zahl) Exemplare mit dem Auftrage, solche in die zu
Ihrem Commissariat gehörigen Archipresbyterate in der
Art zu versenden, daß jeder der darin befindlichen Pfarrer,
Curaten, Kapläne u. ein Exemplar erhält.

Bei dieser Gelegenheit finden wir uns veranlaßt Nach-
stehendes zu verfügen:

- 1) Die von dem Herrn Erzpriester nach der beifolgenden
Instruction alljährlich vorzunehmende Kirchen-Visitation ist
in Gesellschaft des Herrn Actuarius Circuli abzuhalten,
bei jeder Kirche, sie mag mater oder filia sein, ein be-

sonderes Protokoll aufzunehmen und selbiges nicht nur von dem Visitator und Actuarius, sondern auch quoad passus concernentes von den Herren Patronen oder ihren Bevollmächtigten, von den Herren Pfarrern, Kaplänen, Kirchenvorstehern, sowie von den Ortsbehörden, Deputirten der betreffenden Gemeinden und den Organisten wie auch Kirchendienern zu unterzeichnen.

- 2) Die jährliche Kirchen-Visitation muß jedesmal drei Wochen zuvor per Currendam an die Herren Pfarrer, und von diesen den Parochianen von der Kanzel, dem Herrn Patron oder seinem Bevollmächtigten aber auf angemessene Art bekannt gemacht werden.
- 3) Jeder Herr Erzpriester hat auch die besonders zu führende Fundations-Rechnung in unserem Namen zu revidiren, und wenn er darüber nichts zu erinnern findet, zu approbiren.
- 4) Befinden sich bei einer Kirche Pfandbriefe oder Staats-Schuld-Scheine, die nicht außer Cours gesetzt sind, so hat er selbige sofort in seinem Namen als Erzpriester oder durch das Kirchen-Kollegium außer Cours zu setzen.
- 5) Es muß darauf gesehen werden, daß vorschriftsmäßig nie über 20 Rthlr. baar in der Casse unbenutzt liegen bleiben, der Pfarrer kein zur Kirchen- oder Fundations-Casse gehöriges Geld an sich behalte, sondern solches sofort an die Casse zum gesetzlichen dreifachen Verschuß abliefern, auch jede Zahlung an die Kirch-Casse nur gegen eine von dem Pfarrer und den beiden Kirchenvorstehern ausgestellte Quittung geschehe, indem nur eine solche Quittung für den Zahler gültig sein soll, was auf geeignete Weise zur Kenntniß der Interessenten zu bringen ist, worauf die Herren Erzpriester strenge zu halten haben.
- 6) Werden bei der Visitation oder bei einer anderen von dem Erzpriester unternommenen Untersuchung Kirchen- und Fundations-Cassen-Defecte ermittelt, so hat derselbe uns unverzüglich davon bei eigener Vertretung Anzeige zu machen, damit wir sonach mit aller Strenge der Gesetze gegen den betreffenden pflichtvergeßenen Verwalter der Kirchen- und Fundations-Gelder einschreiten können.
- 7) Daß, wie es das Edict vom 14. Juli 1793 III 1. 2. 3. vorschreibt, ein Rechnungs-Journal über alle Einnahmen und Ausgaben bei der Kirche geführt werde, wodurch es

nur möglich wird, jeden Tag die Rechnungen abzuschließen, und sowohl die baaren Bestände als Activa bei den Kirchen- und Fundations-Verariis ermitteln zu können, darauf hat der Erzpriester strenge zu halten, und wenn seinen Anordnungen nicht Folge gegeben werden sollte, uns dies baldigst und längstens innerhalb 8 Tagen zu berichten.

Die jährlichen Kirchen- und Fundations-Rechnungen sind längstens binnen 3 Wochen vom letzten December an gerechnet, erstere dem betreffenden Herrn Kirchenpatron und letztere dem Herrn Kreis-Erzpriester und resp. dem Herrn Kreis-Actuarius zur Revision und Approbation zu überreichen. Die Fundations-Rechnungen bei der Pfarodie eines activen Erzpriesters revidirt und approbirt der Kreis-Actuarius in unserem Namen. Da bei jeder Kirche, die ein eigenes Vermögen hat, zwei taugliche Kirchenvorsteher bestellt und dieselben mit unseren Anstellungs-Dekreten versehen werden müssen, so haben diejenigen Herren Pfarrer, bei deren Kirchen dies wider unsere Erwartung nicht der Fall sein sollte, längstens binnen 3 Wochen für dieselben in der vorgeschriebenen Art (Edict vom 8. August 1750 Nr. 11. litt. e.) bei uns die erforderlichen Anstellungs-Dekrete nachzusehen.

Der Kreis-Erzpriester und resp. der Actuarius Circuli kann sich nur dadurch gegen Verantwortung und Vertretung sicher stellen, daß derselbe auf die pünktlichste Befolgung der die Verwaltung des Kirchen- und Fundations-Vermögens betreffenden Vorschriften und namentlich des Edicts von Günthersblum den 14. Juli 1793 ohne Rücksicht mit aller Strenge hält, und die Kirchenvorsteher mit diesen Vorschriften genau bekannt macht, damit sie sich bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten in der Cassen-Verwaltung nicht mit Unkenntniß entschuldigen können.

- 8) Der Actuarius Circuli, welcher von der Archipresbyterats-Geistlichkeit gewählt, von uns bestätigt und mit einem Anstellungs-Dekret versehen wird, hat alljährlich den Kreis-Erzpriester auf dieselbe Art, wie dieser die Pfarrer, zu visitiren und insbesondere dabei nachzusehen, ob die Currenden, durch welche die Verordnungen publicirt werden, gehörig geheftet und von allen Pfarrern und Kaplänen präsentiert und unterschrieben, sowie ob die Archipres-

byterats-Acten überhaupt in der Ordnung sind, darüber eine gehörige Verhandlung aufzunehmen, und sie mittelst seines Berichts an uns einzureichen.

In denjenigen Archipresbyteraten, wo keine Actuaren angestellt sind, müssen sie sofort gewählt und uns die Resultate der Wahl binnen 3 Wochen zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

- 9) Außer der Verbindlichkeit bei der kanonischen Kirchen-Visitation den Erzpriester zu begleiten und mitzuwirken, hat der Actuaris die Führung der Presbyterats-Geistlichkeit mit dem Erzpriester zu überwachen und bei bemerkten Unregelmäßigkeiten dem letzteren hiervon zur Remedur Anzeige zu machen, übrigens aber den Erzpriester als solchen vollständig zu vertreten, sobald derselbe aus irgend einem Grunde gehindert ist, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, sowie in Todesfällen alle seine Amtsgeschäfte sofort zu übernehmen, wo dann die Archipresbyterats-Geistlichkeit dem Actuaris wie dem Erzpriester Folge zu leisten hat.
- 10) Jeder Erzpriester und Actuaris hat die Kirchen-Visitations-Verhandlungen mittelst eines vollständigen Berichts, worin Vorschläge zu Verbesserungen und Mittel zur Abhülfe von Uebelständen und Nachtheilen anzuführen sind, spätestens am Schlusse des Jahres unfehlbar an uns einzureichen.
- 11) Wir verpflichten hierdurch die Herren Erzpriester und resp. die Herrn Actuaren nach dem Ableben eines jeden Pfarrers ihres Sprengels mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Executoren in Gemäßheit ihres Executorial-Dekrets für die gehörige Sicherstellung des Kirchen-, Pfarr- und Foundations-Vermögens sorgen, und daß dies geschehen, uns spätestens nach drei Wochen unfehlbar zu berichten.

Niemand wird nach dem Angeführten darüber in Zweifel sein, daß die bischöfliche Behörde das Ihrige gethan, um durch die Beaufsichtigung der Erzpriester Cassendefecte verhüten zu lassen, sie hat sich indeß hiermit nicht beruhigt, sondern es halten der Herr Fürstbischof und der Herr Weibischof bei ihren Visitations- und Firmungsreisen regelmäßig Cassenrevision in allen Kirchen der von ihnen besuchten Archipresbyterate und lassen, wo es nothwendig, das

Cassenwesen durch den sie begleitenden, im Rechnungswesen erfahrenen Geistlichen in Ordnung bringen. So ist es schon seit Jahren gehalten und nur wenig Archipresbyterate sind noch nicht besucht worden. Auch läßt das General-Vicariat, wo Anlaß zu Verdacht vorhanden, durch einen Kommissar Nachforschung anstellen.

Der Verf. sagt ferner:

„Die Kirchenvorsteher sollen die Geschäfte der Mitrendantur verwalten. Jeder, der ein Geschäft überkommt, muß zur Ausführung desselben auch eine Instruction erhalten; er kann sonst für seine Handlungen nicht verantwortlich sein. Die Kirchenvorsteher erhalten als solche ein Ernennungspatent vom Bischof, welches in Betreff ihrer Dienstobliegenheiten eben so generell gefaßt ist, als das den Archipresbyterats-Verwesern zugehende Dekret, aber sie erhalten keine Dienstinstruction. Und dennoch werden in dem vorhin erwähnten Proceß endlich die Kirchenvorsteher in Utaşchin zur Bezahlung der Pfarrer Wurst'schen Defecte verurtheilt und zwar aus einem Grunde, aus welchem die Erben des Archipresbyterats-Verwesers durch dasselbe Gericht freigesprochen waren! Die betreffenden Kirchenvorsteher wären durch dieses Endresultat an den Bettelstab gekommen, wenn sie nicht durch Bitten den Bischof Diepenbrock vermocht hätten, für andere Deckungsmittel zu sorgen.“

In dieser Darstellung sind eine Reihe grober Irrthümer. Die Kirchenvorsteher sind allerdings Mitrendanten der Kirchencasse, aber sie erhalten auch eine Instruction über ihre Pflichten und die Instruction ist das Edict von Günthersblum; auf dieses Edict weist ihr Anstellungsdekret sie ausdrücklich hin. Es lautet:

„Von dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amte wird der (Name des Anzustellenden) hiermit und kraft dieses zum (ersten oder zweiten) Kirchenvorsteher bei der katholischen (Name der Kirche und des Ortes) dergestalt angenommen und bestätigt: daß derselbe diesem Posten nach seinem besten Wissen und Gewissen treulich vorstehn, der Kirche Bestes laut Allerhöchstem Edict d. d. Günthersblum den 14. Juli 1793, und andern deshalb ergehenden Verordnungen nach Möglichkeit befördern und derselben Schaden, so viel an ihm ist, verhüten, über die

empfangenen Gelder richtig Rechnung führen, die Zinsen an den bestimmten Terminen gehörig einfordern und keine Reste anwachsen lassen, auch unter der Aufsicht des Ortspfarrrers sich in gedachtem Posten in Allem so verhalten soll, wie es einem getreuen Kirchenvorsteher gebührt, auch derselbe es dermaleinst bei Gott und der ihm vorgesetzten Obrigkeit zu verantworten sich getraut. Weshalb derselbe der Kirche den gewöhnlichen Eid abzulegen verbunden ist.

Breslau, den ten

18

Fürstbischöfliches General-Vicariat-Amt.

In der Vereidigungsverhandlung wird ihnen der Inhalt dieses Edictes, wie sich aus den Protokollen ergibt, speciell in seinen einzelnen Bestimmungen, so weit sie ihr Amt betreffen, vorgehalten. Sie sind also über ihre Obliegenheiten vollständig instruir. Schon vor Jahren war bei dem General-Vicariate die Frage in Anregung gekommen und erörtert worden, ob man den Kirchenvorstehern eine besondere Instruction geben solle; man entschied sich jedoch gegen die Erlassung desselben, weil das Günthersblumer Edict vollkommen hinreichende Anweisungen zur Verwaltung der Kirchencassen enthält. Eben weil also die Kirchenvorsteher über ihre Pflichten instruir und auf sie hingewiesen sind, wurden die Oltaschiner zur Deckung der ausgefallenen Defecte verurtheilt; der Archipresbyteratsverweser aber von derselben unter anderen Gründen auch deshalb entbunden, weil nicht nachzuweisen war, daß ihm die Instructio, welche zur Cassenvisitation verpflichtet, eingehändigt worden sei. Beide Erkenntnisse stehen daher nicht nur nicht im Widerspruche, sondern stimmen vollkommen überein. Daß in vielen Fällen die Kirchenvorsteher zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht ganz tauglich sind, soll nicht geleugnet werden, aber man konnte eben in den Ortschaften, in welchen die Kirche lag, keine tauglicheren Personen finden als die man angestellt. Daß die Rendanten der Kirchencassen keine Caution leisten, ist ebenfalls ein Uebelstand, aber vom Pfarrer, dem Hauptrendanten, kann man keine Caution fordern, weil derselbe in den allermeisten Fällen kein Vermögen hat und man überhaupt die Fähigkeit zur Bekleidung eines Pfarramtes nicht von der Fähigkeit, Caution zu leisten, abhängig machen kann. Von den Kirchenvorstehern

Cautionseistung zu fordern, ist ebenfalls nicht angänglich, weil man in diesem Falle zu diesen unbefoldeten Ehrenämtern keine Personen finden würde; es bliebe daher nur ein Ausweg übrig, besoldete Kirchenrendanten anzustellen und das verbietet, wie die K. Regierung in einer deshalb geschwebten Verhandlung sehr richtig bemerkt, die Rücksicht auf den Kostenpunkt. Daß übrigens von der Diöcesanbehörde die Mittel zu einer größeren Sicherung des Kirchenvermögens schon längst in Erwägung gezogen sind, lehren die Acten. Einzelnes anzuführen wäre bei noch schwebender Sache voreilig und unpassend.

Die Einrichtung besonderer, mit dreifachem Schlosse versehenen Kirchcassenbehältnisse ist in allen Pfarreien durchgeführt und es wird, wo bei den Visitationen dergleichen gefunden werden, die nicht zweckentsprechend sind, unachtsam auf Beschaffung anderer gedrungen. Der Mangel liegt nur daran, daß bei nothwendig werdender Eröffnung der Kasten die Kirchenvorsteher, statt sich mit ihren Schlüsseln an Ort und Stelle zu verfügen, die Schlüssel dem Pfarrer senden; diesen Fehler zu verhindern giebt es aber kein Mittel und Jeder weiß, daß er nicht allein bei Kirchencassen sondern auch bei den Depositorien der Patrimonialgerichte vorkommt.

Der p. Müller hat S. 199 — 200 eine Liste von Pfarreien aufgeführt, in welchen wegen gemachter Defecte Foundationen reducirt worden sein sollen. Die in dieser Beziehung angestellten Nachforschungen in den Acten haben folgendes Resultat ergeben:

- 1) Birkenbrück J. in der Kretschmerschen Sache sind die Defecte aus der Masse gedeckt.
- 2) Bohrau bei kein Defect.
Strehlen J.
- 3) Freiham aus der Pfarrer Brankeschen Masse gedeckt.
- 4) Friedersdorf bei kein Defect.
Glogau J.
- 5) Gorkau bei Joh: die Marschnersche Masse war zulänglich.
ten am Berge. J.
- 6) Groschowitz bei kein Defect.
Oppeln

- 7) Groß-Chelm bei kein Defect.
Pleß F.
- 8) Gr. Carlowitz hat Pfarrer Gröschel einen sehr bedeutenden Defect gemacht und ist im Liquidationsverfahren nur etwas über $\frac{1}{5}$ erlangt worden; die Fundationsreste sind zinsbar angelegt, die Leistungen suspendirt und sollen aus den gesammelten Zinsen die Capitalien wieder ergänzt werden.
- 9) Gr. Bramsen bei Pfarrer Peschel hat einen Defect gemacht, der in der Masse ausfiel; es sind Fundationen reducirt worden.
- 10) Himmelwitz bei sind die vom Pfarrer Kornke für zu Groß Strehlitz F. viel percipirte Gelder (keine strafbaren Defecte) der Kirchencasse schuldigen Gelder aus der Concursmasse berichtigt worden.
- 11) Jeschona durch Anweisung auf eine Schuld des Patronen ist der Defect des Pfarrers Adamczik gedeckt.
- 12) Kleinitz bei Kon- aus der Masse des Pfarrers Ehrlich topped gedeckt.
- 13) Költzchen bei der verstorbene Propst von Adlersfeld Reichenbach F. hatte 700 Rthlr. gegen Schuldschein aus der Kirchcasse zur Deckung der Kriegslasten entlehnt, von welchen im erbsschaftl. Liquidationsproceß nur etwas über 200 Thlr. getilgt worden sind, doch ist bis jetzt deshalb keine Fundation weder ganz noch theilweise niedergeschlagen worden.
- 14) Koltzig bei ist eine Fundation von 20 Rthlr. verloren gegangen in Folge eines vom Erzpriester Peucker verursachten Defectes.
- 15) Kostenblut F. Defecte des Pfarrers Heinzen von 507 Rthlr. bei der Casse von Biebau, des Filials, die Rechnungen waren vom Patron von 1818 — 34 nicht abgenommen. Der Defect ist noch nicht niedergeschlagen.

- 16) Krappitz hat sich zwar ein Defect des Pfarrers Masseli von 42 Rthlr. herausgestellt, derselbe ist aber noch in Verhandlung und nicht niedergeschlagen.
- 17) Rujau bei Ober-Glogau F. oben erörtert.
- 18) Landsberg in Ober-Schlesien F. aus der Masse des Pfarrers Kofz befriedigt.
- 19) Liebethal F. aus der Pfarrer Anstischen Masse gedeckt.
- 20) Loslau der Richtersche Liquidationsproceß schwebt noch; in der Seyboldschen Sache ward das Kirchenkollegium aus der Masse befriedigt.
- 21) Ober = Herzogswalde bei Freistadt in N. Schlesien in der Wittig'schen Sache ist die Defectenforderung befriedigt worden.
- 22) Dhlau F. wird unten erörtert werden.
- 23) Dttmachau F. die Erzpriester Hauck'sche Erbregulirung schwebt noch.
- 24) Bilchowitz bei Gleiwitz. keine Defecte.
- 25) Rapsen bei Gr. Glogau bei der Pfarrer Haynschen Masse sind die Foundationen mit 2082 Rthlr. 15 Sgr. ausgefallen aber noch nicht niedergeschlagen, es wird für Ergänzung Sorge getragen.
- 26) Stauden D. Schlesien. keine Defecte, wenigstens seit die Pfarrei zum hiesigen Bisthum gehört, seit 1832.
- 27) Schmottseifen bei Löwenberg F. der Linkesche Liquidationsproceß schwebt noch.
- 28) Schömberg F. *) aus der Pfarrer Siegert'schen Masse gedeckt.

*) Das F. bei den Namen der Pfarreien zeigt an, daß Fiskus Patron ist.

Es sind also unter diesen 28 Pfarreien sechs, bei welchen überhaupt keine Defecte stattgehabt, in elf Fällen sind sie aus den Massen gedeckt worden und nur in zwei Fällen: Groß Pramsen und Kujau hat eine Reduction der zu persolvirenden Messen stattgehabt. In Bezug auf die Erzpriester Kretschmerschen Defecte hat Nidecki noch S. 14 Note angemerkt.

„Das Naumburger Archipresbyterat schritt in Folge seines Conventsbeschlusses ein. Der Erzpriester Kretschmer hatte die von den Conventualen zusammengeschossene Stipendienfoundation für arme Studierende zu verwalten. — Nach seinem Tode ergab es sich, daß er die Foundation qu. todtgeschlagen — und das Archipresbyterat wollte das Capital mit seiner ganzen insuffizienten Masse — die einzige Cautionsmasse des geistlichen Rendanten — gedeckt wissen. Das Justitiariat des Bischofs wies es damit ab und protestirte in dem Specialliquidationsproceß gegen dieses privilegirte Compensations- oder Prioritätsrecht — und die Foundation ist nicht wieder in den statum quo gekommen.“

Diese Darstellung ist durchaus falsch; aus den Acten ergibt sich Folgendes: Die Kretschmersche Masse hatte zu ersehen

- | | | | |
|--|----|----|---|
| a) an die vom Archipresbyterat Naumburg gebildete Studenten-Foundation | 47 | 14 | 2 |
| b) an die Probst Rimplersche Foundation | 17 | 15 | 3 |

Die Executoren zahlten diese Beträge sofort an die beiden Foundationen aus, liquidirten sie zur vierten Klasse und wurden befriedigt. Es waren jedoch in ihrer Specialliquidationsache über 50 Rthlr. Kosten aufgelaufen und diese sind ihnen, den Executoren, abgezogen worden. 30 Rthlr. von diesen 50 ließ der Bisthumsadministrator Latuffek ihnen ersehen.

In Bezug auf die Dhlauer Angelegenheit heißt es in der Schrift:

„Der Pfarrer Prüfer in Dhlau hatte an Kirchen-, Meß- und Schulfundationsgeldern über 600 Thaler veruntrent. Die Regierung zu Breslau ist Inhaberin des Kirchenpatronats. Während der gegen den Defectanten schwebenden Untersuchung wurde die Parochie administirt, dem Administrator aus den Pfarreinkünften ein Gehalt bestimmt und der Ueberschuß auf die Defecte verwendet.

Das Strafurtheil des geistlichen Amtes gegen den Pfarrer Prüfer lautete: auf Verlust der Pfarochie und Anstellung als Hilfsgeistlicher. Mit dem Erlaß des Urtheils hob die geistliche Behörde die Administration der Pfarochie Ohlau auf und beantragte bei der Patronatsbehörde die Ernennung eines neuen Pfarrers. Diese erfolgte, jedoch ersuchte die Patronatsbehörde das geistliche Amt, dem neuen Pfarrer in der Investitur die Verpflichtung aufzulegen, aus seinen Revenüen jährlich einen Theil zur Tilgung der Prüferschen Defecte abzutreten. Der neue Pfarrer sollte also die Investitur *cum pacto* (mit einem Vertrage) zwischen ihm und dem Bischöfe erhalten, wobei es sich um eine Geldabgabe aus den Revenüen des Beneficii handelte. Das geistliche Amt schrieb der Regierung auf diesen Antrag sogleich zurück, daß nach dem kanonischen Rechte die Investitur eines neuen Pfarrers nur *sine pacto beneficium gravante* stattfinden dürfe — und der neue Pfarrer in Ohlau wurde wegen der Prüferschen Defecte nicht mit Geldabgaben beschwert.“

„Daß in solchen Fällen wenigstens der noch am Leben befindliche Defectant, der wieder mit einer neuen Pfründe versehen ist, angehalten würde, von seinem Einkommen nach und nach die Defecte zu tilgen, findet der Bischof nicht für nöthig; eher bleiben die Mesintentionen der frommen Stifter vernichtet. Denn wer liest z. B. die Messen, für welche der Pfarrer Prüfer die Capitalien veruntreut hat?“

„Wenn sich aber das geistliche Amt im Rechte befand, die Königl. Regierung mit ihrem Antrage, dem neuen Pfarrer in Ohlau eine Geldabgabe aufzulegen, abzuweisen, so hätte es selbst sich solcher Verträge zeither enthalten müssen, um sich vor Inconsequenz zu bewahren und nicht gegen das kanonische Recht zu verstößen. Es hat aber, wie aus den Acten hervorgeht, seine Consequenz nicht gewahrt, das kanonische Recht nicht beachtet; denn es hat die Investitur über die Pfarochie Deutsch-Wartensleben dem Pfarrer Herzog mit dem Vertrage ertheilt eine Geldabgabe als Pension für den abgegangenen Pfarrer Preß zu zahlen, und eben so hat es in Hartwigswalde gethan.“

Diese Darstellung leidet an mancherlei Unrichtigkeiten. Wir schicken die actenmäßige Darstellung der Vorgänge bis zur Entdeckung des Defects voraus, es wird aus derselben sich ergeben, daß es Seitens der Aufsichtsbehörden, namentlich der geistlichen, an Wachsamkeit nicht gefehlt hat.

„Auf die von der Königlichen Regierung hier eingegangene Anzeige vom 28. Juni 42, daß Pfarrer Prüfer die Kirchen-Rechnungen von 1839 ab noch legen solle, erhielt Herr Erzpriester Hauck am 14. Juli 1842 den Auftrag: das Kirchen-Kollegium in Ohlau zur Verantwortung zu ziehen. Herr Pfarrer Prüfer versprach bei dieser Gelegenheit: die Rechnung pro 1841 den 13. August 1842 der Königlichen Regierung einzureichen. In Betreff der Rechnungen pro 1839 und 1840 war Prüfer seinem Versprechen nachgekommen, dagegen ergab sich bei der im September 1842 in Ohlau abgehaltenen kanonischen Visitation, daß die Rechnung pro 1841 auch zu dieser Zeit der Patronats-Behörde noch nicht überreicht worden war. Die Zusendung erfolgte vielmehr erst am 3. September 1842.“

„Bei der Kirchenvisitation den 6. Juli 1843 legte p. Prüfer die Kirchenrechnung pro 1842 nur im Concepte vor, versprach aber solche bis zum 20. Juli 1843 der Patronats-Behörde zuzusenden. Am 18. September 1843 zeigte derselbe an: daß er die Rechnungs-Extracte pro 1842 dem Herrn Erzpriester Hauck zugestellt habe. Inzwischen war Seitens der geistlichen Behörde eine außerordentliche Revision des Kirchen- und Fundations-Vermögens an Ort und Stelle angeordnet worden, welche am 26. September 1843 vorgenommen wurde, und deren Resultat folgendes war:“

„Die Kirchenrechnung pro 1842 wurde nur im Concepte vorgelegt. Ueber Einnahme und Ausgabe des laufenden Jahres war kein Journal vorhanden. Einzelne Notizen hierüber wurden nur im Directorio vorgefunden, Instrumente und Beläge lagen unter anderen Papieren zerstreut auf den Tischen umher, der zur Aufbewahrung des Kirchen- und Fundations-Vermögens bestimmte Kasten stand in der Stube des Pfarrers, war leer, nicht verschlossen, und außer dem Hauptschloße nur mit einem Vorlegeschloße, welches nicht abgeschlossen in der Hesper

hing, verfehen. Aus der von den Commissarien sofort angelegten Stückrechnung ergab sich, daß ein baarer Bestand von 274 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. vorhanden sein sollte. Diesen Betrag händigte Pfarrer Prüfer den Commissarien ein, welcher von diesen sofort in die Kirchcasse gelegt wurde. Die Hypotheken-Instrumente wurden richtig vorgefunden."

"Aus dem Berichte des Herrn Erzpriester Hauck vom 17. October 1843 ergibt sich übrigens; daß die Anzeige des p. Prüfer vom 18. September 1843, wornach die Extracte aus der Rechnung pro 1842 den Herrn p. Hauck zugesandt worden sein sollen, falsch gewesen ist.

"Am 27. October 1843 wurde in Ohlau eine Nachrevision veranlaßt, um zu eruiiren, ob der ergangenen Anweisung zufolge der am 26. September 1843 ermittelte baare Bestand per 274 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. zinsbar angelegt worden. Es ergab sich hierbei, daß von dem gedachten Bestande 100 Rthlr. am 5. October 1843 in einem Staatsschuldchein angelegt worden waren. Derselbe fand sich auch außer Cours gesetzt in dem auf vorschriftsmäßige Art verschlossenen Kirchcassen vor. Eben so war der baar vorhanden sein sollende Bestand vorrätzig. Zugleich wurde versichert, daß wegen Ausleihung anderweitiger 100 Rthlr. auf Hypotheken bereits Anstalt getroffen worden, und dieselbe nur um deshalb noch nicht habe verwirklicht werden können, weil der einzureichen versprochene Hypothekenschein noch nicht eingegangen sei. Die Hypotheken-Instrumente waren vollständig vorhanden. Außerdem wurde sich verpflichtet: noch für 50 Rthlr. Staatsschuldcheine anzukaufen."

"Dagegen wurde von dem F. C. Kreisschulen-Inspector Knoblauch unterm 31. März 44 berichtet, daß Pfarrer Prüfer 500 Rthlr. Schulcassen-Gelder defectirt habe, was auch durch ein Rescript der hiesigen Königl. Regierung vom 1. März e. a. mit dem Bemerken bestätigt wurde, wie es hoch an der Zeit sei, gegen den p. Prüfer eine strenge Revision des Vermögens der katholischen Kirche und Schule im Verein mit dem Landrath von Brochem vornehmen zu lassen."

"Diese wurde am 15. Mai 1844 verfügt und auch am 23. desselben Monats und Jahres in Ohlau abge-

halten. Als Resultat stellten sich folgende Defecte heraus:“

A. bei dem Kirchenvermögen					
im Betrage von		367	Rthlr.	22	Sgr. 3 Pf.
B. bei der katholischen Schule					
im Betrage von		337	=	18	= 5 =
zus. per		705	Rthlr.	10	Sgr. 8 Pf.

„Das Nähere hierüber besagt die Verhandlung vom 23. Mai c.“

„Außerdem ist noch zu bemerken, daß sich ein Hypotheken-Instrument über auf dem Grundstücke Nr. 13 in Stanowitz intabulirte 200 Rthlr. zwar noch in der Kirch-Casse befindet, dieses Instrument aber nach Aussage der Kirchenvorsteher unter dem Anführen zurückverlangt worden sein soll, daß die Valuta bereits an den Pfarrer Prüfer zurückgezahlt worden. Eine bestimmte Erklärung ist von dem Letzteren hierüber noch nicht abgegeben worden.“

Wegen der solchergestalt ermittelten Defecte ward gegen Prüfer die Disciplinaruntersuchung eröffnet und unterm 28. September (8. October) 1844 erkannt,

daß derselbe seines Pfarr-Beneficii zu entsetzen, dasselbe wiederum zu vergeben und Denunciat anderweitig in der Seelsorge zu beschäftigen und die Kosten der Untersuchung dem Denunciaten zur Last zu legen.

Eine wirkliche Unterschlagung der Gelder zu eigenem Nutzen ist in den Urtheilsgründen nicht behauptet worden. Prüfer wurde als Kaplan nach Prausnitz gesendet, wo er außer freier Station nur 3 Rthl. 10 Sgr. monatlich Salar bezieht. Die Dhlauer Stelle wurde bis zum October 1845 administriert und aus den Administrationsüberschüssen wurden die Defecte bis auf c. 390 Rthlr. gedeckt. Der Prüfer ward von Deckung des Restes keinesweges befreit, ihm vielmehr unterm 30. October ej. a. aufgegeben von da ab Zinsen zu entrichten und die desfallige Unruhe des R. ist also eine unbegründete. Die K. Regierung hatte unterm 7. April 1845 den bisherigen Pfarrer Stephan von Wohlau zur Pfarrei Dhlau vocirt und demselben in der Vocation den Genuß aller Temporalia derselben zugesichert; es war daher ganz natürlich, daß weder das General-Vicariat-Amt noch er selbst auf die später, am 26. Mai, erfolgte,

mit der Vocation in Widerspruch stehende Forderung eines Abzuges zur Deckung der Defecte eingehen konnten. In den beiden anderen Fällen, in Deutsch-Wartenberg und Hartwigswaldbau war die Bedingung der Pensionszahlung in die Vocation selbst gesetzt worden. — Die Kirchenvorsteher sind in Ohlau deshalb zur Tilgung der Defecte nicht beigezogen worden, weil der Hauptverpflichtete, Prüfer, noch lebt und so verpflichtet als bereit ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Daß übrigens die Regresspflichtigkeit der Kirchenvorsteher keinesweges problematisch ist, hat der Oltaschiner Fall gelehrt.

Außer jenen oben beleuchteten achtundzwanzig Fällen hat N. noch drei Fälle aufgeführt, in welchen Defecte gemacht und nicht gedeckt worden sind, nämlich

1) In Leubus durch den Pfarrer Beyer. Es heißt in dem Buche:

„Und als das bischöfliche Amt von diesem Glaubens- und Seligkeitsprincipe beseelt, die vom Pfarrer Beyer in Städtel Leubus vergeudeten Messfoundationen niederschlug, ließ es sich einfallen, was sonst nie geschehen, sogar die Patronatsbehörde, die Königl. Regierung, zur Genehmigung seines Streiches aufzufordern; — indessen sind die Provinzial-Regierungen mit dem Ober-Präsidenten nach der Feststellung des Aufsichtsrechts des Staates für jetzt desfalls nicht regresspflichtig; wohl aber dringend veranlaßt, ex officio dahin zu wirken, daß der Krebsichaden der schlesischen Kirche geheilt werde.“

Die Sache verhält sich so. Die Forderung der Kirchencasse zu Städtel Leubus an die Beyerische Nachlassmasse ward vollständig aus dieser befriedigt und ausgezahlt. Nach der Auszahlung fand sich, daß die Kirchencasse 75 Rthlr. zu viel liquidirt und erhalten hatte, deren Wiedererstattung das General-Vicariat-Amt forderte; das Kirchen-Kollegium wollte dieselben nicht herausgeben, sondern vielmehr auf seine, durch die Liquidationskosten erlittenen Verluste verrechnen; die R. Regierung als Patron genehmigte zuerst die Herausgabe, trat später jedoch von derselben wieder zurück und das Gericht ließ die Rückforderung auf sich beruhen.

2) In Oltaſchin. Wir haben dieſen Fall ſchon oben beleuchtet. Der Fürſt-Biſchof ließ die Pfarrei adminiſtriren, um aus den Ueberſchüſſen den Defect zu erſetzen.

3) In Zelaſna durch den Pfarrer Bampuch. Die Sache ſchwebt noch.

Als einen Grund der Unſicherheit des Kirchenvermögens führt N. noch die wenige Sorgfalt an, welche für die Sicherſtellung ausgeliehener Capitalien getragen werde. Hier iſt weſentlich zwiſchen dem Kirchenvermögen und den Fundationen zu unterſcheiden. Die Genehmigung zur Auslei- hung deſſen erſteren ſteht zwar nach dem Edicte de Grava- minibus d. d. 8. Auguſt 1750 und nach

Thl. II. Tit. 11. Allg. Land-Recht § 638 ff.

den geiſtlichen Oberen, hier dem Fürſt-Biſchofe zu, das

Güntherſblumer Edict II. 10.

dagegen hat der geiſtlichen Behörde dieſes Aufſichtsrecht überall da entzogen, wo Kirchen-Capitalien auf Pfandbriefe, Hypo- theken biſz zur erſten Hälfte deſſen Kaufpreiſes und auf Bank- obligationen ausgeliehen werden. In der Praxis geſtaltet ſich die Sache zwar ſo, daß die Kirchenkollegien meiſt die Genehmigung deſſen geiſtlichen Amtes nachſuchen, aber es ge- ſchieht dieſes nicht immer, und namentlich oft nicht, wo der Fiſkus Patron iſt. Hier hat ſich nun allerdings gezeigt, daß die Auslei- hung nicht immer mit der geſetzlichen Vorſicht geſchieht, und es hat im März 1842 das General-Vicariat eine Reihe von 66 Fällen aufgeführt, in denen in 31 Archi- preſbyteraten Capitalien ohne die vorſchriftsmäßige Sicher- heit ausgeliehen wurden. Daß hier die kirchliche Behörde ohne alle Schuld, iſt an ſich klar; durch die eben angeführ- ten Nebelſtände bewogen, hat ſchon ſeit dem Jahre 1841 die biſchöfliche Behörde wiederholt auf die Herſtellung ihres Rechtes und die Aufhebung deſſen angeführten Paſſus deſſen Güntherſblumer Edictes angetragen und die Sache ſchwebt in der Verhandlung. Was das Fundationsvermögen an- langt, ſo iſt zur Auslei- hung von Capitalien aus demſelben allerdings die kirchliche Genehmigung erforderlich, dieſelbe wird jedoch nur nach ſorgfältiger Prüfung der Sicherheit

ertheilt. Die Acten wegen Reduction von Mefß-Fundationen geben den Nachweis, daß unter den nur 28 Fällen, in denen seit dem Jahre 1803 dergleichen vorgekommen, nur bei wenigen der Ausfall durch Verlust ausgeliehener Capitalien herbeigeführt wurde.

Die vorstehend gegebenen Ausführungen werden unsern Lesern hoffentlich gezeigt haben, daß die einzelnen im Müller-Jochmusschen Buche zur Begründung der Beschwerde über nachlässige Beaufsichtigung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens Seitens der Kirchenbehörden aufgeführten That-sachen entweder ganz ungegründet sind, oder wenigstens nicht den Nachweis einer Schuld der Kirchenbehörde geben. Defecte ereignen sich überall, auch unter der sorgfältigsten Aufsicht und die bei den Patrimonial- und anderen Gerichten vorkommenden lehren, daß weder die Einführung der Deposital-Ordnung noch die dort gehandhabte strenge Aufsicht sie verhindern können. Daß, vom Rechte ganz abgesehen, der Uebergang der Kirchenvermögensverwaltung an den Staat auf des ersteren Sicherheit fördernd einwirken würde, muß nach dem eben Ausgeführten mit Recht bezweifelt werden.

2.

Die in der Verwaltung der Domgeistlichkeit befindlichen Cassen und Stiftungen.

Wir gehen jetzt auf die Cassen und Stiftungen über, welche nicht unter der Verwaltung von Pfarrern und Kirchenkollegien stehen sondern unter der des bischöflichen Stuhles oder von bei dem Dom zu Breslau angestellten Geistlichen. Wir werden hierbei die im Müller-Jochmusschen Buche eingehaltene Reihenfolge beobachten.

1) Es heißt im Buche:

„So ist der Domprediger Förster Rendant von dem St. Lazarus-Hospital in Breslau. Es sind 80,000 Thaler Fond. Die Cassé ist in dem Wohnhause des Förster par terre an der Seite seiner Köchin oder seines Dieners. — Hier thut es Noth, daß die Revenüen dieses reichen Hospitals durch die Landesregierung zum wahren Besten der Katholiken vollständig verwendet — und nicht hinter einem unsichern Rendanten aufgestapelt werden. Die Silberzinsen dieses Hospitals müssen gerichtlich gesichert werden. Einige Genßten — Hausbesitzer in Breslau — wollen die Zinsen an das Hospital nicht mehr gutwillig bezahlen; und da autorisirt der Bischof den unkundigen Diener des Rendanten Förster, daß er diese wichtige Lebensfrage des Hospitals sogar vor Gericht betreiben solle — und dieser nimmt denn auch seine Zuflucht zur Winkelconsulenz — um so informiert in Person vor Gericht das Hospital zu salviren. — Daß Rendant Förster und sein Diener ansehnliche Procuratorien aus dem Hospitale ziehen, versteht sich von selbst.“ —

Hier sind fast eben so viel Unwahrheiten als Zeilen; die Wahrheit ist folgende:

Die Verwaltung des Hospitales ist in der musterhaftesten Ordnung und man hat nicht nur seit drei Jahren die Lage der Pfründner bedeutend verbessert, sondern auch ihre Anzahl, welche seit der Stiftung des Hospitales — im dreizehnten Jahrhundert — nur 12 betrug, auf 16 erhöht. Das Vermögen des Hospitales befindet sich in einer eisernen Kiste, welche ihrer Schwere wegen aus ihrem früheren Verwahrungsorte neben dem Schlafzimmer des Procurators in die unteren Räume seines Wohnhauses gebracht werden mußte, in welchen sie in einem feuer sichereren Gewölbe steht, welches allerdings sich neben dem Zimmer der Hauswirthin befindet. Das Vermögen der Anstalt betrug beim Rechnungsabschluß Ende 1846:

1) An Staatsschuldsscheinen	9475	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) An Schles. Pfandbriefen	720	=	—	—	—	—
3) An wiederkäuflichen Zinsen	441	=	22	=	—	—
4) An Hypotheken	25,918	=	—	—	—	—
5) An baarem Bestande	1375	=	26	=	4	=
6) An Resten	43	=	23	=	4	=

In Summa 37,974 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.

Der baare Bestand ad 5 mußte wegen eines bedeutenden Uferbaues in dieser Höhe zurückbehalten werden. Der Bediente des Procurators hat mit dem Hospitale gar nichts zu schaffen, dasselbe steht vielmehr unter einem eigenen Verwalter, einem gebildeten und pflichttreuen Manne, der allerdings, wenn der Procurator durch seine anderweiten sehr zahlreichen Geschäfte an der Beiwohnung von Terminen behindert wird, denselben vertritt; der Vorwurf, daß derselbe sich eines Winkelconsulenten bediene, ist eine von N. wider besseres Wissen vorgebrachte Entstellung der Wahrheit; er bezieht sich auf folgenden Vorfall. Eines Tages hatte der Hospitalinspector einem Termine beizuwohnen, auf dem Wege besuchte er den damaligen Ober-Landesgerichts-Referendar, jetzt, wenn wir nicht irren, Assessor J. und traf bei diesem den N. Er erzählte nun gesprächsweise dem ersteren den Gegenstand, wegen dessen er zum Termine vorgeladen und diese Unterhaltung giebt N. Anlaß zu dem im Buche forrirten Vorwurfe. Daß der Hospital-

Verwalter von seiner Stelle ein Gehalt bezieht, ist allerdings wahr, aber auch in der Ordnung; unwahr dagegen ist, daß der Kanonikus Förster als Procurator der Zieromskischen Armenstiftung für sich irgend ein Procuratorium bezieht; unwahr, daß der Domprediger als solcher 300 Thlr. Gehalt hat, vielmehr ist diese Stelle eigentlich gar nicht dotirt und erst seit einigen Jahren empfängt der sie Versiehende aus der sogenannten Weinkasse 200 Thlr. Remuneration.

2. Die Jerin'sche Fundation. Es heist im Buche:

„Der Kanonikus Blotho verwaltet die Bischof Jerin'sche Messfundation am silbernen Altare in der Domkirche. Die Fundation besteht in 1690 Thlr. Capital — er hat 3 Messen wöchentlich zu lesen.“

Der Kanonikus, Freiherr von Blotho bezieht für die Abhaltung der wöchentlich drei heiligen Messen nur die Hälfte der Zinsen des Stiftungscapitales, die andere erhält Behufs eines Stipendiums das Haupt des von Jerin'schen Geschlechtes. Die ganzen Einkünfte betragen 67 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.; die Verwaltung der Fundation ist beim Depositorium des Vicariat-Antes.

3. Die Diöcesan-Pfarrkasse. N. sagt:

„Der Kanonikus Neukirch verwaltet eine Kasse, welche schon seit Jahren den Namen Diöcesan-Pfarrkasse führt. Schon vor 40 Jahren klagte der Erzpriester Tarne in Mogwitz bei Reisse in einer Druckschrift, daß das Geld fast als ein bonum vacans in derselben aufgehäuft würde. — Sie ist ursprünglich mit 10,000 Floren zur Unterstützung armer Seelsorgsgeistlichen fundirt; später flossen die in den Diöcesan-Statuten bestimmten mulctae parochorum dazu, und im Laufe von fast 160 Jahren häufte sich Zins auf Zins — so daß gegenwärtig 72,000 Thlr. in Pfandbriefen noch existiren. Domgeistliche erhielten Gehälter daraus; Neukirch bezieht ein Procuratorium von einigen Hunderten — selten, daß arme Seelsorger einige Thaler erhalten — dann und wann werden Proceßkosten bezahlt, zu welchen arme Kirchenärare in Angelegenheiten ihrer Parochien verurtheilt worden; der Bischof Knauer wies auch Bureau-Unterhaltungskosten darauf an. — Diesem Fond fehlt ein Etat, denn von seinen Zinsen wird nach der bisherigen willkürlichen Proceßur, nur ein kleiner Theil verausgabt.“

Auch diese Angaben sind theils irthümlich, theils aber wissentlich vorgebrachte Unwahrheiten. Ueber den Zweck und Ursprung der Cassé giebt das Testament des Churfürsten Franz Ludwig d. d. 4. April 1732 einige Auskunft. Dieselbe bestand zu dieser Zeit aus 14,000 Fl. Rhein., welche aus Colleeten der Geistlichen zusammengekommen und wurde zur Bestreitung der Proceßkosten für arme Pfarreien verwendet, Churfürst Karl Ludwig fügte hierzu noch 12,000 Fl. Rhein., von denen arme Geistliche und Kirchen Unterstützung erhalten sollten; entweder mit einem Darlehn und Vorschuß gegen ein mäßiges Interesse von etwa drey bis vier vom Hundert oder Gestalten sachen nach auch mit unentgeltlicher Hergebung einiger Quanti so jedoch, daß das Capital allezeit in salvo bleibe. Die so vermehrte Cassé war durch nicht gänzliche Verwendung der Zinsen schon im J. 1791 auf 32,911 Thlr. angewachsen, betrug 1818 39,580 Thlr., Ende 1838 aber 66,400 Thlr., und 1839 68,325 Thlr.; mit Abschluß 1846 war das Vermögen auf 74,612 Thlr. gestiegen. Es ist also in den letzten sieben Jahren jährlich eine Summe von nur etwa 900 Thlr. zurückgelegt worden, was keinesweges als eine zweckwidrige Sparsamkeit angesehen werden kann. Die Acten weisen über die Art der Verwendung nach, daß sie dem größten Theile nach zu den beiden oben erwähnten Stiftungszwecken geschehen ist. Daß ein Rechnungsbeamter für seine Arbeiten in der Geheimen Kanzlei aus ihr 60 Thlr. jährlich bezieht, wird N. um so weniger tadeln, als gerade er diese Summe erhielt, zuerst für die Mühe der Revision der Cassenrechnung, dann, als der Procurator, Hr. Domherr Elsler, gegen eine so theure Revision Protest einlegte, nach einer Verfügung des F.-Bischofes Knauer vom 8. März 1844 „als eine Remuneration für seine amtlichen Dienstleistungen,“ welche ihm „um so mehr zu bezahlen sei, als es bis jetzt bekanntlich die obwaltenden Verhältnisse nicht füglich gleich gestatten, demselben einen seiner amtlichen Wirksamkeit angemessenen Gehalt etatsmäßig zu bewirken.“ Diese Verfügung ist im Concept von N.s. Hand. Zu den Unterhaltungskosten der Geh. Kanzlei hat F.-B. Knauer die Pfarrcassé mit 500 Thlr. herangezogen, die später erstattet worden sind. Mit dem Procuratorium von „einigen Hunderten“ verhält es sich folgendermaßen.

Der Domherr Elsler bezog 100 Thlr. unter diesem Titel, F. B. Knauer vermehrte dieses Gehalt auf 250 Thlr. und als Hrn. Neufirch am 6. April 1844 die Procuratie übertragen ward, wurde ihm dasselbe Procuratorium zugesichert. Hr. Domherr Neufirch nahm diese Summe jedoch damals nicht an, sondern erst viel später unter dem jetzigen Fürst-Bischofe. Etats über die Casse sind ebensowohl vorhanden als Regeste über Einnahme und Ausgabe, wie dies dem R., der die Rechnungen pro 1843 revidirt hat, wohl bekannt ist und bei den Rechnungsrevisionen ist nur einmal vorschriftswidrig verfahren worden und zwar von Nidecki selbst, welcher über die Resultate derselben weder eine Verhandlung aufnahm, noch in seinem Berichte den Vermögensstand der Casse angab. Die Activa der Casse bestanden übrigens mit Abschluß 1846 in Schles. Pfandbriefen, die außer Cours gesetzt waren und im Vicariats-Amts-Depositorio in einem eigenen eisernen Kasten aufbewahrt werden.

4. Die Schullehrer-, Wittwen- und Waisencasse. Das Buch behauptet:

„Der Kanonikus Herber ist Rendant der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse mit circa 30,000 Thlr. Capital. Der Ober-Präsident will die Casse, weil sie der vorschriftsmäßigen Sicherheit entbehrt, unter Verwaltung der Regierung stellen und ihr bedeutende Geldzuschüsse bewirken; allein die bischöfliche Behörde protestirt auf das Hartnäckigste; sie sagt: das Geld, so wie namentlich die heiligen Messfoundationen, kommt von unsern Katholiken her; sie bitten uns um ewige Sicherheit ihrer Foundationen, weil sie Vertrauen zu uns haben, und gestützt auf unsere Million Katholiken, sind wir zur Protestation hinreichend ermächtigt. —

Es werden hier jedoch besonders die armen Schullehrer-Wittwen an die Zeit erinnert, wo kein Groschen Geld in der Waisen- und Wittwencasse war — durch gewissenloses Gebahren der Verwaltung, und wo die armen Wittwen mit ihren Unterstützungsgesuchen abgewiesen wurden.“

Diese seit mehr als dreißig Jahren bestehende Casse wird aus Legaten und Geschenken der Geistlichen und aus den Beiträgen der Schullehrer gebildet. Es ist unwahr,

daß der Ober-Präsident je versucht hat, diese Privatunterstützungsanstalt unter die Verwaltung der Regierung zu ziehen oder daß unter dieser Bedingung Staatsunterstützung versprochen worden sei. Der H. Kanonikus Herber verwaltet diese Casse ohne ein Procuratorium zu beziehen und besorgt nicht nur das weitläufige Rechnungswesen sondern auch die Kanzleiarbeiten selbst. Der letzte Satz des N. ist Lüge.

5. Die Probst Conrad'schen Armenfoundationen.

„Der Bischof Knauer übertrug dem Vicariat-Amte die Vertheilung der Probst Conradschen Armenfondationszinsen (das Capital beträgt 1000 Thaler) und es war kaum in den Besitz dieser Foundation gelangt, die Zinsen waren vorrätzig — und dessenungeachtet decretirt das Mitglied der Kirche, Blotho, auf das Unterstützungs-Gesuch einer armen Wittwe — es sei kein Fond vorhanden.“

Bedarf keiner Widerlegung.

6. Die Churfürstliche Kapelle.

„Der geistliche Rath Freiß verwaltet die Churfürstliche Kapelle an der Domkirche mit circa 100,000 Thlr. Fond und einer Monstranz, die der Erbauer Bischof Franz Ludwig aus goldenen Spaniol-Büchsen (er erhielt den Spaniol von seinem Königl. Vetter aus Spanien) anfertigen ließ — im Werthe von 80,000 Thlrn.“

Der Fond betrug beim Abschluß 1846 nur 74,980 Thlr.

7. Der Fond des Rath Habermann.

„Der geistliche Rath Habermann hat ein Capital von circa 20,000 Thlrn. hinter sich und dieses Geld heißt: „Unbenannte Messfoundation.“ Er soll die Zinsen an hülfsbedürftige Geistliche vertheilen. — Er selbst bezieht 130 Thlr. jährlich Procuratorium.“

Der Fond beträgt in runder Summe 18,000 Thlr., aus den Zinsen werden Messstipendien an deren bedürftige Geistliche gezahlt. Das Procuratorium beträgt nur 20 Thlr.; also bei Weitem nicht den reglementsmäßigen funfzehnten Groschen.

„Außerdem hat derselbe einen Fond hinter sich, den schon seit Decennien der Bischof von Geldern aufhäufen läßt, welche in der Regel arme Katholiken für die Heirathsdispensen bezahlen müssen. — Die Größe dieses Fonds ist unbekannt. Er ist niemals einem Dritten zu Gesicht gekommen.“

Es besteht kein aus dergleichen zu fremdartigen Zwecken bestimmten Geldern aufgesammlter Fonds. Die Einnahmen werden auf die mit diesen Gesuchen zusammenhängenden Kanzlei-Bedürfnisse und auf die Kosten der Römischen Dispense verwendet. Die Ueberschüsse werden für unvorhergesehene Fälle z. B. das Verlorengehen von päpstlichen Dispensfacultäten asservirt.

8. Die Cardinal Hessische Kapelle.

„Der Beneficiat Heinrich Wolff ist Rendant der Cardinal Hessischen Kapelle an der Domkirche. Sie hat circa 40,000 Thlr. Activa, bestehend aus der Fabrica und Messfoundationen. Der Vorgänger des Wolff, der jetzige Schulpräfect Wittke in Münsterberg, soll, wie die Sage geht, sie vor 3 Jahren um 2000 Thlr. betrogen haben, und der geistliche Rath Habermann steht bei diesem Betruge als Falsarius actenmäßig incriminirt — da. Letzterer war nämlich laut den hinter dem Bischof befindlichen Kapellenacten vom Bischof Anauer beauftragt, dem Wittke, welcher als Seminar-Director nach Ober-Glogau abziehen wollte, und die Kapelle ohne Caution, wie sich von selbst versteht, verwaltet hatte, die Gelder und Kapellen-Papiere abzunehmen, und Alles dem ic. Wolff zu übergeben. Habermann protokolliert alle Gelder als richtig vorhanden und dem Wolff übergeben, fügt dessen Quittung bei und überreicht dem Bischofe die Uebergabeverhandlung. Am folgenden Tage übergiebt jedoch Wolff — aus Angst getrieben — dem Bischofe die Anzeige, daß Habermann 2000 Thlr., die Wittke bei der Uebergabe nicht herbeischaffen konnte, nicht wirklich übergeben, und daß sonach Habermanns Protokoll ein Falsum sei. — Wittke erklärte, wie er die Kapellengelder mit seinem Amtseinkommen in seinem Schreibepulte zusammengeworfen, und aus demselben die Gelder herausgeholt, ohne sich gerade darum zu bekümmern, was er für Geld nehme — und so sei der Defect entstanden. Kurz vorher hatte Wittke noch eine Lustreise nach Wien ic. unternommen. Der Bischof wurde nun von dem Domherrn bestürmt, den Fall nicht vor das Königl. Criminalgericht zu bringen, weil sonst das Mitglied des Vicariat-Amtes ic. Habermann bestraft werden müßte, und er sei doch ein tüchtl-

ger Rath! — Und derselbe ist bis dato noch nicht bestraft — und bis heute noch sind die Wittkeschen Defecte von der Kirche nicht gedeckt.

Die Strafe des Wittke war seine Verweisung in das geistliche Correctionshaus auf dem Kapellenberge bei Neustadt D/S., wo er jedoch nur eine kurze Zeit verweilte, in der Umgegend herumreiste und Seelsorgsfunktionen verrichtete, namentlich Messgelder einstrich, und jetzt steht er als Lehrer der Moral für die Münsterberger höhere Bürgerschule in Amt und Würde.“

„Die Behörde sucht, was der „offene Brief“ über den Wittkeschen Defect angiebt, zu entkräften. Wann hat die Sorge des bischöflichen Amtes für die Deckung dieses Defects begonnen? Etwa am Tage, an welchem der „offene Brief“ erschien? Im Januar 1844 kam der Wittkesche Defect an's Licht, aber Niemand möge glauben, daß seit jener Zeit die allmälige Deckung begonnen hatte. Der Sekretär Nidegk hat die Befehle des Bischofs Knauer, dem der Defect vom neuen Rendanten angezeigt worden, in dieser Angelegenheit expedirt, und die Acten ergeben, daß die Jahre 1844, 45 und 46 ruhig verstrichen sind, ehe die Kirche an eine Deckung gedacht hat. Nun wird die Oeffentlichkeit sie dazu zwingen, aber das nachträgliche, erzwungene Einschreiten wird sie nicht rechtfertigen.“

In dieser ganzen Erzählung ist Wahrheit mit Lüge in seltsamer Weise gemischt. Das Sachverhältniß ist folgendes. Im Jahre 1843 wurde der damalige dritte Obere im Priester-Alumnat, Beneficiat und Procurator der Cardinal Hessischen Kapelle, Hr. Wittke, als Director an das königliche Schullehrer-Seminar zu Ober-Olgau berufen. Derselbe hatte sich in allen von ihm bisher innegehabten Stellen der Zufriedenheit seiner Oberen zu erfreuen gehabt. Als Procurator der Kapelle hatte er die Verwaltung der Casse derselben; die sonst von ihm verwalteten Cassen waren ihm bereits abgenommen und richtig befunden worden, als der zu diesem Zwecke committirte geistliche Rath Habermann am 22. Decbr. 1843 auch die Uebergabe der Kapellencasse an den neuen Procurator, Regens Wolff, vornehmen wollte. Derselbe nahm die Uebergabe der zur Casse gehörigen Documente auch vor, unterließ es aber die dabei

befindlichen Pfandbriefe durchzuzählen und mit der Liste der vorhanden sein sollenden zu vergleichen. Er bemerkte vielmehr in der aufgenommenen Verhandlung lediglich Folgendes:

I. „Das sämmtliche zur Kapelle und den dabei befindlichen Foundationen gehörige Activ = Vermögen besteht in 29,090 Thlr. und zwar

a. in Schles. außer Cours gesetzten Pfandbriefen	18,800 Thlr.
b. in Hypotheken	3890 =
c. in irredimiblen Capitalien	6400 =

II. In einem baaren Cassenbestand von zusammen 226 = 9 $\frac{1}{2}$ Pf.

In Summa also beträgt das zu übergebende Vermögen in activis und baar

29,316 Thlr. 9 $\frac{1}{2}$ Pf.

Vorstehenden Betrag von neun und zwanzigtausend dreihundert sechszehn Thalern und neun einen halben Pfennig und zwar die Pfandbriefe nach der sub A., die Hypotheken nach der sub B., die irredimiblen Capitalien nach der sub C anliegenden Specification bekemmt Herr Uebernehmer heute richtig erhalten zu haben und quittirt hierüber.“

Es hat also der Rath Habermann nicht bescheinigt, daß die Gelder richtig vorhanden und daß er sie dem Wolff richtig übergeben, sondern nur daß Wolff bekemmt, sie empfangen zu haben und dies bescheinigte er, gestügt, nicht nur auf Wolffs mündliche Auslassung, sondern auch auf dessen schriftliche, am Ende der Specification der Pfandbriefe befindliche Quittung. Ueber den Vorgang bei der Verhandlung äußert sich Habermann in seinem Berichte vom 26. Decbr., mit welchem er die Verhandlung vom 22. dem Fürstbischöfe einsendete, wie folgt:

„Als ich am 22. d. M. um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr (eine halbe Stunde früher als verabredet war) zur Uebergabe im Alumnat erschien, hatte p. Wolf bereits die Pfandbriefe übernommen und gab dann auf meine ausdrückliche Frage: ob er sämmtliche Pfandbriefe per 18,800 Thlr. welche nach Lage der Rechnungsbücher vorhanden sein müßten, und wie sie das beiliegende Verzeichniß sub A. angebe, richtig und außer Cours gesetzt, erhalten habe, eine bejahende

Antwort und attestirte auch deren richtigen Empfang in fine des eben erwähnten Verzeichnisses sub A. Ich glaubte mich hiermit um so mehr begnügen zu dürfen, als ich jetzt unmöglich annehmen konnte, daß p. Wolff, welcher nach seiner Versicherung die Pfandbriefe vorher durchgesehn hatte, sie als richtig und vollständig annehmen und die Verantwortlichkeit dafür schriftlich übernehmen würde, wenn wirklich ein Defect vorhanden wäre."

An den als ihm übergeben von Wolf bescheinigten Pfandbriefen fehlten 3800 Rthlr.; derselbe hatte schon am 23. December den Kommissar ersucht, die Uebergabsverhandlung dem Fürst-Bischofe vorläufig nicht einzureichen und gab ihm am 26. December die folgende Erklärung zu Protokoll:

"Am Morgen desselben Tages, an welchem mir das Vermögen der Cardinal Hessischen Kapelle und der Fundationen dabei übergeben werden sollte, erschien der zeit-herige Verwalter desselben Herr Wittke und zeigte mir an, daß er nach Lage der Rechnungsbücher 18,800 Rthlr. in Schlesischen Pfandbriefen übergeben müsse. Er gab mir die wiederholte und ausdrückliche Versicherung, daß obiger Pfandbriefs-Betrag für die Kapelle vollständig vorhanden sei, daß er aber in diesem Augenblick nur im Stande sei die Summe von 15,000 Rthlr. vorzuweisen und zu übergeben, indem er den Ueberrest in Pfandbriefen per 3800 Rthlr., die außer Cours gesetzt seien; bei einem reichen Gutsbesitzer bei Ober-Glogau, dessen Namen er auch nannte, deponirt habe, denselben jedoch in einigen Tagen beschaffen könne und werde."

"So überraschend für mich auch diese Eröffnung war, so glaubte ich doch keinen Grund zu haben an der Wahrheit derselben zu zweifeln, schlug jedoch dem Herrn Wittke vor, den Uebergabe-Kommissarius von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. Dagegen aber wendete er ein, daß dies nur die Uebergabe unnöthiger Weise verzögern und Weitläufigkeiten herbeiführen würde, die seine nothwendige baldige Abreise nach Ober-Glogau verschieben und vielleicht gar seiner Ehre nachtheilig werden könnten. Er bat mich daher dringend: ich möchte den Empfang der ganzen Pfandbriefs-Summe per 18,800 Rthlr. bescheinigen. Dies that ich denn auch bei der

Uebergabe selbst im vollen Vertrauen auf die Wahrheit seiner Aussage."

"Später aber ergab sich leider und wurde von Herrn Wittke auch eingestanden: daß alle seine Aussagen über die deponirten Pfandbriefe falsch gewesen seien, diese wirklich fehlten, und somit ein Defect von 3800 Rthlr. in Pfandbriefen bei der Casse vorhanden sei."

Dem Fürst-Bischofe machten Beide noch am selben Tage von dem Vorgefallenen Anzeige und mit dieser Anzeige zugleich reichte der Kommissar die Uebergabe-Verhandlung ein. Der p. Wittke war mittlerweile nach Ober-Glogau auf seine neue Stelle abgereist; auf die am 28. December Seitens des Fürst-Bischofes dem Provincial-Schulkollegium geschehene Eröffnung über den gemachten Defect ward er am 29. zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert und reichte am 31. December seine Resignation ein. An demselben Tage hatte das General-Vicariat-Amt das Land- und Stadt-Gericht zu Ober-Glogau zur Versiegelung sämmtlicher Effecten des p. Wittke aufgefordert und dieser Aufforderung war am 1. Januar genügt worden. Wittke selbst hatte sich im Kloster der Barmherzigen Brüder zu Breslau gestellt und wurde dort bis zu seiner Abreise in die Strafanstalt auf dem Kapellenberge detinirt. Er war schon vom 1. Januar ab omni officio sacerdotali suspendirt worden und diese Suspension ward erst am 3. April für den Bezirk des Klosters aufgehoben. Am 12. Januar wurde Wittke von dem Deputirten des General-Vicariat-Amtes, Hrn. Rath Ziegert über die näheren Umstände des von ihm begangenen Vergehens befragt; wir theilen seine Auslassungen im Auszuge mit, da aus ihnen sich die eigentliche Ursache des Vergehens und allerdings eine mildere Beurtheilung desselben ergibt. Sie lautet, wie folgt:

"Beim Antritte meines Amtes als dritter Alumnats-Oberer wurde mir die Haus-Deconomie übertragen, die diesfällige Casse übergab mir Herr Jander."

"Etwa ein halbes Jahr später, etwa im August 1839 wurde ich Beneficiat an der Cardinal Hessischen Kapelle, hatte aber mit dem Vermögen dieser Kapelle nichts zu thun, sondern nur meine Officien in der Kirche zu verrichten. Damals war der Primicerius Raschke der Ver-

walter des Fundations-Vermögens. Dieser war krank und lehnte diese Verwaltung ab. Ich wurde, ich glaube im November 1840, in dieser Verwaltung sein Nachfolger, und Herr Vice-Dechant Baumert bewirkte an mich die Uebergabe der Cassé. Wie viel ich damals übernommen habe, ist mir nicht mehr genau erinnerlich, wenn ich aber nicht irre, so empfing ich einiges baares Geld und etwa 18,000 oder 18,200 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen zur Verwaltung. Die damalige Uebergabe-Verhandlung wird das Nähere ergeben.

„Diese Pfandbriefe waren, so viel ich mich noch zu erinnern vermag, fast sämmtlich außer Cours, bis auf einige, von denen ich mich mit Bestimmtheit zu erinnern glaube, daß mir Herr Rumpel sagte, ich solle sie außer Cours setzen. Ich dachte auch ich wäre damals dieser Anweisung nachgekommen. Das mir anvertraute Vermögen der Heffischen Kapelle und des Alumnats konnte ich in keiner besonderen Cassé aufbewahren, sondern mußte es in meinem Schreibtisch legen. Hatte ich nun Ausgaben zu bestreiten für die Kapelle, fürs Alumnat oder für mich selbst, so nahm ich den Betrag von dem vorhandenen Baarbestande ohne Rücksicht darauf, zu welcher Cassé derselbe genau gehöre. Die fürs Alumnat und die Kapelle bei den Ausgaben erhaltenen Beläge sammelte ich fürs ganze Jahr auf. Die Beläge der Hausrechnung ordnete ich, denn ich führte darüber ein Journal.“

„Bei der Kapelle that ich dies nicht, weil die Ausgaben meist bestimmt und fixirt waren, also eine Rechnung sich am Jahreschlusse leicht anfertigen ließ.“

„Daß ich den Bestand der Cassen überschritt, das war mir wohl klar, aber ich mußte niemals, wie viel mir fehle.“

„Meiner Verwaltung war auch die Dom-Schul-Cassé anvertraut, doch nur insoweit, als mir von den anderweit aufbewahrten Capitalien gewöhnlich halbjährlich die Zinsen zur Verwendung für die Bedürfnisse der Kinder in der Domschule zugestellt wurden.“

„Auch die diesfälligen Bestände bewahrte ich in meinem Schreibtische und es gilt in Bezug auf die Ausgaben das Obengesagte, das ist, ich verzahlte oder ver-

ausgabte den vorhandenen Baarbestand ohne Rücksicht, welcher Casse er gehöre."

"Die Haus-Casse und die Schulkasse habe ich vollständig übergeben, denn sofern auch factisch bei der einen oder andern etwas gefehlt hat, so habe ich es aus der Kapellen-Casse ergänzt, weil ich diese zuletzt übergab."

"Ich gebe noch an, daß an dem Capittals-Vermögen der Kapelle drei Tausend achthundert Thaler in schlesischen Pfandbriefen fehlen, mehr weiß ich nicht, und glaube auch nicht, daß mehr fehlen sollte. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ich von dem Fehlenden einen bedeutenden Betrag für mich selbst ausgegeben habe. Ich glaube aber nur etwa 2400 Rthlr. verbraucht zu haben. Wenigstens erinnere ich mich durchaus nicht darauf, daß ich die fehlenden 3800 Rthlr. verwendet haben sollte. Ich kann dies aber auch nicht gerade bestreiten."

"Vor Gott kann ich aber versichern, daß ich niemals einen Pfandbrief in Cours gesetzt habe."

"Ich will aber angeben, wie es möglich gewesen ist, daß die Pfandbriefe haben verkauft werden können."

"Die von mir verkauften Pfandbriefe sind theils vom Vicariat-Amte selbst, theils durch Herrn General-Vicar Ritter in Cours gesetzt worden.

"Die Sache verhält sich in folgender Art:

"Etwa im Februar 1843 kam ein Bauer aus der Gegend von Grottkau, der ein Darlehn von 2400 Rthlrn. verlangte. Auf seiner Stelle haften 700 Rthlr., die vorher abgezahlt werden mußten. Herr Kanonikus Ritter war mit mir einverstanden, daß dem Manne diese 700 Rthlr. vorher gegeben werden sollten, damit jene 2400 Rthlr. zur ersten Hypothek zu stehen kämen. Ich nahm daher 700 Rthlr. Pfandbriefe, Herr Ritter setzte sie auf seiner Stube in Cours, und ich verwechselte sie beim Banquier Glock.

"Ich schickte die vorhin erwähnten 700 Rthlr. nach Meisse an das betreffende Gerichts-Amt, dies aber sendete mir dieselben mit dem Bemerkn zurück, daß der Schuldner anderweitig Rath geschafft habe. So kam ich zu baarem Gelde, das ich in oben angegebener Art ausgegeben habe.

„Demnächst nahm derselbe Mann 2400 Rthlr. gegen Hypothek, die auch vorhanden ist.

„Es sind mir Pfandbriefe gekündigt worden. Ich kann aber nicht mehr angeben wann und welche. Dies war gleich zu Anfang meiner Verwaltung. Ich wußte mir damit keinen Rath und es war damals Herr Baumert noch so gut, die Incourssetzung durch's Vicariat-Amt zu bewirken.

„Ich weiß namentlich, daß ich eine Recognition über 1000 Rthlr. und eine von 200 Rthlr. gehabt. Die letztere bestimme ich mich, baar in Empfang genommen zu haben, denn ich verkaufte diese Recognition an den Wechsler. Wo die Recognition über 1000 Rthlr. hingekommen ist, weiß ich nicht; obwohl ich nicht sagen kann, daß ich sie nicht verkauft habe, so bitte ich dennoch:

das Gerichts-Amt Dppersdorf nach dieser Recognition unter meinen versiegelten Papieren suchen zu lassen.

„Früher habe ich nämlich, weil mir ein so hoher Defect kaum möglich war, immer nur nach Pfandbriefen gesucht, und es kann mir die Recognition leicht entgangen sein.

„Was nun die mir vorgelegte Specification der fehlenden Pfandbriefe betrifft, so sind es nicht gerade die verzeichneten Stücke, welche fehlen, sondern es fehlt mir die Summe. Ich habe Sr. Fürstbischöflichen Gnaden bereits mitgetheilt, daß ich, als ich bei der Uebergabe und Abgabe der Cassen erst die Höhe des Defects inne wurde, ich nur die ersten besten Pfandbriefe aus alten Verzeichnissen als vorhanden aufführte, um das Sollcapital vollzumachen. Dagegen ist es richtig, daß die in dem Verzeichnisse gedachten 2 Pfandbriefe je zu 600 Thlr. oder doch 2 von gleicher Höhe, fehlen. Als ich nämlich die Cassen nach einander abgab und mir immer Bestände fehlten, so nahm ich aus dem Fundations-Vermögen der Hesseschen Kapelle 2 Pfandbriefe à 600 Rthlr., ich glaube es sind die Nr. 45 Liegnitz und 19 Glogau, Saborwitz und Mohnau gewesen, und verwechselte sie bei Gutten-tag, oder vielmehr ließ sie durch den Handlungs-Commis in der Handlung des Streckenbach & Wendt verwechseln. Von dem Erlöse bezahlte ich alle rückständigen Ausgaben und deckte die vorhanden sein sollenden Baar-

bestände der von mir verwalteten und zu übergebenden Cassen.

„Ich wiederhole, daß ich mich auf die einzelnen Umstände bei Verwechslung der Pfandbriefe durchaus nicht erinnere, aber daß es auch die reine Wahrheit ist, daß ich mich niemals unterstanden habe, irgend einen Pfandbrief selbst in Cours zu setzen. Eine nähere Ermittlung, wie die Papiere Cours erlangt haben, wird dieß als wahr ergeben.

„So oft ich habe durch die Behörde in Cours setzen lassen, geschah es immer nur in Folge der landschaftlichen Kündigung oder der Ausleihung auf Hypotheken. Ich versichere, daß ich, so oft auch ein Pfandbrief Cours erlangte, dieß niemals aus der Absicht bewirkt habe, um mir den Baarbetrag anzueignen. Wenn ich also auch statt der rechtmäßig verwechselten Pfandbriefe baar Geld in die Hand bekam, so wollte ich zwar wieder Papiere ankaufen, indeß habe ich es anstehen lassen, und davon ausgegeben, im Verlauf der Zeit aber vergessen, was ich hätte thun sollen. So wird es auch erklärlich, warum ich zu keiner Zeit gewußt habe, wie es um meine Cassen stehe.

„Ich wiederhole, daß es wahr ist, daß bei der Hesseschen Foundation, einen an sich auch nicht denkbaren Rechnungsfehler - nicht vorausgesetzt, ein Capitals-Betrag von 3800 Rthlrn. in schlesischen Pfandbriefen fehlen, daß ich den Geld-Betrag dafür in meinen Nutzen verwendet habe, obwohl ich nicht weiß, wie ich dazu gekommen bin. Ich habe aber niemals gewußt, wie viel mir fehlt, auch nicht, daß ich etwas in meinem Nutzen verwendete, sofern ich baar Geld ausgab. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß ich, da ich mein eigenes Geld und die Cassen-Bestände immer unter einander liegen hatte, eigentlich nicht wissen konnte, ob ich fremdes oder eigenes Geld für mich ausgegeben habe. Mir ist ein so hoher Defect kaum möglich gewesen, und doch ist es so. Ich kann zwar nicht behaupten, bestohlen worden zu sein, auch bin ich nie eine Verletzung an meinem Schreibtische inne geworden. Oft habe ich den Schlüssel stecken lassen. Einmal erinnere ich mich auch, daß das Schloß an meinem Schreibtisch verdreht gewesen ist. Dem sei aber wie ihm

wolle, ich glaube, meine damalige Umgebung ist treu gewesen.

„Den defectirten Betrag kann ich nicht ersetzen, wenigstens für jetzt nicht.

„Ich bemerke noch, daß die Hessesche Fundation jährlich einen Ueberschuß von etwa 300 Rthlen. hatte, wofür Pfandbriefe angekauft werden sollten. Wenn ich nun auch den Ankauf wirklich besorgte, so habe ich doch die Außercourssetzung nicht bewirkt. Ich hatte demnach courfirende Pfandbriefe, und erinnere mich, einmal einen solchen Pfandbrief verkauft zu haben, weil ich Geld brauchte, um Ausgaben für die Kapelle oder für's Alumnat zu bestreiten. Um Ausgaben für mich selbst zu bestreiten, habe ich weder diese noch eine andere Verwechslung der Papiere vorgenommen.

„Insofern muß ich mich allerdings auch des Leichtsinns anklagen, daß ich keine Rechnung geführt, die Bestände nicht gesondert und auch für mich Ausgaben gemacht habe, ohne zu bedenken, daß ich dazu fremdes Gut verwende. Wenn ich angeben soll, zu welchen Zwecken ich die Ausgaben geleistet, so bin ich das völlig außer Stande. Ich hoffe auch, daß sich bei genauer Nachforschung entweder der Defect vermindern oder zur Cassé gehörige Papiere unter den meinigen noch vorfinden werden.“

Nachdem diese Verhandlung dem Fürst-Bischofe eingebracht worden, erforderte dieser vom Justizsache des General-Vicariates und später noch von einem Seiner Geheimen Kanzlei attachirten Juristen Gutachten über die fernere Behandlung der Sache. Beide Gutachten stimmten dahin überein, daß ein eigentliches Cassenverbrechen nicht begangen worden und daß es, da der Procurator nur als Verwalter einer Privaticasse anzusehen sei, vom Fürst-Bischofe abhänge, ob er die Sache dem Criminal-Gericht zur Bestrafung anzeigen oder selbst entscheiden wolle. Der Fürst-Bischof wählte das letztere und erließ vom 27. April 1844 das folgende, dem Wittke am 4. Mai publicirte Strafresolut:

„In der gegen den vormaligen Seminar-Director Ferdinand Wittke, wegen der demselben bei dem Aerar der Cardinal Hesse'schen Kapelle ad S. Elisabetham an der Kathedrale ad S. Joannem Bapt. zu Breslau zur

Fast fallenden Defecte bisher geschwebten Untersuchung wird von Uns den verhandelten Acten gemäß befunden und resolvirt,

gegen den Inculpaten, wegen der von ihm bei der benannten Kapelle geständig verübten, ihrem Betrage nach einstweilen auf die Summe von dreitausend achthundert vierundsechzig Reichsthaler 11 Sgr. 3 Pf. calculatorisch ermittelten Defecte von dem uns zukommenden wohlbe- gründeten Antrage auf Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens im Wege des Criminal-Verfahrens abzustehen, wenn derselbe, im Bewußtsein seiner Schuld die böse That bereuend, mit dem ernstesten Vorsatze sich wahrhaft zu bessern und Gott, die Kirche und die Menschen durch ein frommes, wohlgefälliges Leben zu versöhnen, sowie mit einer darauf gerichteten, gegen sich streng geübten Ausdauer — außer den ihm zuzuerkennenden geistlichen Strafen — Unserer oberhirtlichen Milde und den Hinweisungen Unserer väterlichen Gesinnungen treu und freiwillig nachlebt.

Wir setzen daher als geistliche Strafe gegen den *ic. Ferdinand Wittke* fest und erkennen ihm zu:

- 1) vierwöchentliches Gefängniß im geistlichen Corrections- Hause auf dem Kapellenberge.
- 2) Während dieser Zeit an allen Freitagen knieend die Bußpsalmen zu beten und sich mit Wasser und Brod zu begnügen.

Außerdem erwarten wir von demselben, daß er nach diesen ausgestandenen geistlichen Strafen den Kapellenberg als seinen Wohnort wählen, in heilsamer Einsamkeit zurückgezogen und bußfertig, wie es einem Priester in seiner Lage ganz besonders zukommt, leben, sowie in angemessener Thätigkeit die ihm von Gott verliehenen Gaben z. B. durch passende schriftstellerische Arbeiten nützlich und zum Erwerbe seines Unterhaltes verwenden und überhaupt durch ein gutes Verhalten das verlorene Vertrauen wieder zu erlangen sich emsig bestreben wird.

Für den Fall, daß derselbe diesen Unseren wohlwollenden Erwartungen jezt oder mit der Zeit, bis das Ordinariat über seine Lage anderweitig zu verfügen für gut befinden möchte, nicht im freiwilligen Gehorsam vollstän-

dig entsprechen sollte, behalten Wir Uns und Unserem fürstbischöflichen Stuhle jederzeit vor, auf Criminal-Verstrafung des ic. Wittke wegen des beregten Verbrechens, anzutragen.

Für den Ersatz der qu. auf zurechtbeständige Weise constatirten Defecte bleibt derselbe jedenfalls verpflichtet, in gleichen auch alle Untersuchungs-Kosten zu bezahlen.

Wird hierdurch unter Unserem Insegel und eigenhändiger Bollziehung ausgefertigt.

Gegeben in Unserer Residenz, Dom Breslau den 27. April 1844.

Fürstbischhof von Breslau.

Joseph.

(L. S.)

Resolut
in Defectatorien-Sachen
wider den gewesenen Seminar-Director
Ferdinand Wittke.

Publicatum.

Dom Breslau, den 4. März 1844.

Neufirch.

Qua Commissarius."

Am 7. Mai traf Wittke in dem geistlichen Strafhaufe auf dem Kapellenberge ein und blieb dort bis zum 1. Februar 1845 in freiwilliger Haft; an diesem Tage zog er mit Erlaubniß des Bischumsverwesers in das Kloster der Barmherzigen Brüder in Neustadt, wo er ebenfalls der Aufsicht des Priesterhausinspectors Menzel unterworfen blieb. Während dieser ganzen Zeit bis zum Uebergange nach Münsterberg hat sich nach Ausweis der Acten der Wittke musterhaft geführt und die tiefste Reue über den begangenen Fehltritt gezeigt. Es wurde ihm daher auf seine Bitte am 6. October 1845 gestattet, sich um eine Schulstelle zu bewerben und er auf den damals vakanten Posten eines Schulpräfecten in Münsterberg hingewiesen, dessen Besetzung vom dortigen Magistrat abhängt. Seine Bewerbung glückte und er trat am 16. Novbr. 1845 seine neue Stelle an.

Aus dieser Darstellung ergibt sich

1) daß dem Rath Habermann nur der Vorwurf gemacht werden kann, daß er bei der Uebergabe die Pfandbriefe nicht selbst durchgezählt, was ein seine Dienstbehörde allein angehender Fehler ist. Das von ihm aufgenommene Protokoll enthält nur das, was wirklich geschehen und von einer Täuschung oder Fälschung kann daher gar nicht die Rede sein;

2) daß der Regens Wolff allerdings den Uebergabe-Kommissar getäuscht hat, indessen forderte er selbst denselben am Tage nach der Verhandlung auf, das Protokoll nicht einzusenden, und offenbarte zwei Tage später seinen Oberen was geschehen. Die begangene augenblickliche Täuschung findet übrigens in ihrer Ursache, dem Mitleiden mit dem p. Wittke, ihre Entschuldigung;

3) daß Wittke selbst nicht mit leichter Buße, sondern mit über anderthalbjähriger Haft belegt worden ist.

Was die Deckung der Defecte betrifft, so ergibt die Revisionsverhandlung d. d. 28. October 1847 Folgendes:

Dem Wittke fiel eine Erstattungsverpflichtung von im Ganzen

4067 Rthlr. 27 Sgr.

zur Last, davon hat er in den Jahren 1844, 45, 46 zurückgezahlt

517 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf.,
sodasß er noch zu erstatten hat

3550 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf.

Ende Decbr. 1843 sollten bei der Fabrica vorhanden sein

24,113 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf.

Ende Decbr. 1846 waren vorhanden

21,979 = 14 = 6 =

Es waren also noch zu decken

2134 = 9 = 3 =

welche, wenn keine unvorhergesehenen Ausgaben eintreten, bis 1853 gedeckt sein werden. Die Activa der Casse werden übrigens seit längerer Zeit im Depositorium des General-Vicariat-Amtes aufbewahrt.

Es ergibt sich hieraus, daß N. die Unwahrheit behauptet, wenn er sagt, daß während der Jahre 1844, 45 und 46 keine Maßregeln zur Deckung der Defecte und zur

Ergänzung der Casse getroffen worden seien; diese Maßregeln begannen vielmehr sofort nach Entdeckung des Defectes selbst.

9. Die Stensch'sche Armenfundation.

„Der Beneficiat Hauschke hat die circa 100,000 Thaler betragende Aebtissin von Stensch'sche Meß- und Armen-Fundation unter seinen Händen — natürlich gegen bedeutendes Procuratorium.“

Das Vermögen der Stiftung beträgt 26,849 Rthlr. 10 Sgr. Sie besteht aus sechs verschiedenen Foundationen derselben Stifterin. Die Zinsen des ersten Capitals (16,000 Rthlr.) werden jetzt noch von den Exconventuationen des ehemaligen St. Clarenstiftes bezogen und sollen nach deren Ableben 1) für arme Schulkinder in neun bestimmten Ortschaften; 2) zur Unterhaltung eines Alumnus; 3) für arme Schullehrer und Geistliche verwendet werden. Das zweite und dritte Capital zu je 1000 Rthlr. gehört den Ursulinerinnen und Elisabethinerinnen hier, für das vierte zu 1500 Rthlr. wird ein Bett im Hospitale des letzteren Conventes unterhalten, die Zinsen von 150 Rthlrn. erhält das Haus - Armen - Medicinal - Institut und die von 6059 Rthlr. 10 Sgr. erhalten die Hausarmen der ehemals dem St. Clarenstifte gehörig gewesenen Dörfer. Außerdem hat sich eine sogenannte Agiomasse von 1140 Rthlrn. aufgesammelt. Das Procuratorium (der 15te Sgr.) beträgt 44 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

10. Die vom Vice-Dechanten Wache verwalteten Stiftungen.

„Der Beneficiat und Vicarius Wache hat als General-Procurator der Altaristen-Communität und Rehdant der Vicarien und Mansionarien den enormen Fond von über 100,000 Thalern zu verwalten; darunter das Vermögen der Klein-Chor-Kapelle an der Domkirche, das allein circa 60,000 Thaler beträgt.“

Die Fonds der Altaristen-Communität an der Domkirche und den beiden evangelischen Pfarrkirchen zu St. Elisabeth und St. Maria Magdalena betragen zusammen nur 13,166 Rthlr., wovon 10,486 auf die Geistlichen und Choralisten der beiden letztgedachten Kirchen kommen; der Gen.-Procurator legt den Betheiligten jährlich Rechnung.

Die Fonds der Klein-Chor-Kapelle betragen nicht 60,000 Rthlr., von den Einkünften muß die Unterhaltung der Kapelle, der Dienst in derselben bestritten werden und erhalten die in ihr fungirenden Vicarien der Domkirche Bezüge. Die Cassen der Vicariat- und Mansionarial-Fundation betragen in runder Summe 15,530 Rthlr.; die daraus erwachsenden Bezüge sind in das etatsmäßige Einkommen der Vicarien eingerechnet. Procurator des Fonds ist der Vicar Reinelst.

11. Die Custodiecasse.

„Der Vicarius Müller ist mit dem Domherren Blotho Rendant der Custodiecasse von mehreren Tausenden.

Der Domherr von Blotho hat mit der Verwaltung der Casse nichts zu thun; die jährliche Einnahme wird zur Befoldung eines und zu Zuschüssen für die übrigen Lehrer der Dom- und Kreuzschule verwendet, dann zum Ankauf von 150 Paar Schuhen und 50 Paar Strümpfen für arme Schulkinder, endlich zum Unterhalt des Hauses.

12. Die Lisch'sche Fundation.

„Der junge Probe-Vicarius Kiefewetter ist Rendant der Weihbischof Lisch'schen Fundation von circa 40,000 Thälern. Die Casse hatte schon früher durch unsichere Verwaltung so große Verluste erlitten, daß lange Zeit statt 6 nur 4 Fundatisten gehalten werden konnten.“

Das Gesamt-Vermögen beträgt 28,251 Rthlr. Der Vicar Kiefewetter ist seit dem 13. September 1844 Regens der Fundation. Von der Säcularisation stand im Jahre 1811 die Regierung ab, doch wurden von den früheren 6 Vicariatsstellen bei Aufhebung des Kollegiatstiftes an der Kreuzkirche zwei vernichtet und deren Einkommen zum Staatsvermögen geschlagen.

13. Die Freiherrlich von Dyherrnsche Armenfundation.

„Der Kanonikus Moser in Groß-Glogau hatte am Schlusse 1843 11,071 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. Freiherrlich v. Dyherrnsche Armen-Fundationsgelder, deren Zinsen zugleich zum Bau des Kirchthurms in Hochberg bei Groß-Glogau bestimmt sind.“ —

Das Capital der beiden hierzu gehörigen Fundationen beträgt über 34,000 Rthlr.

14. Außerdem führt Jochnus-Müller noch zwölf verschiedene Fonds an, welche sich unter der Aufsicht des Fürst-Bischofes befänden, nämlich:

- 1) „Ein Großglogauer Messfond, welcher im Monat März 1844 338 Thlr. Capital hatte; für wen die Messen gelesen werden sollen, ist nicht bestimmt, das Capital ist im Depositorio des geistlichen Amtes.
- 2) Ein Großglogauer Präsenzgelde-Fond, gleichfalls im gedachten Depositorium — ein *honum vacans*.
- 3) Die Probst Lamb'sche Foundation zur Unterstützung seiner Verwandten. Das Stiftungscapital beträgt 600 Thlr. Das Stiftungs-Instrument ist vom 28. Januar 1699.
- 4) Die Curatus Kurz'sche Stipendien-Stiftung für Studierende; im Vicariatsamts-Depositorio mit 3333 Thln. 8 Sgr.
- 5) Die Pfarrer und Erzpriester Oller'sche Stipendienfoundation in Hochkirch bei Glogau für arme Studirende; 1000 Thlr. Capital; Verwälder ist der Pfarrer in Hochkirch.
- 6) Foundation des Pfarrer Mezner in Walkwitz und Probst Joseph Mezner zu Raumburg a. O. 603 Thlr. Capital unter Verwaltung des Pfarrers in Raumburg.
- 7) Foundation des Probst Rimpler; 4525 Thlr. 8 Sgr., ein Haus, zwei Wiesenantheile und zwei Ackerstücke zur Unterhaltung armer Personen aus dem Raumburger Kirchsprengel, unter Verwaltung des Pfarrers in Raumburg.
- 8) Des Pfarrer Mezner zu Walkwitz und des Probst Mezner zu Raumburg; 2382 Thlr. zur Anschaffung von Büchern für Pfarrkinder, unter Verwaltung des Pfarrers in Raumburg.
- 9) Foundation des Kanonikus Tonnay vom Jahre 1653, und Kanonikus Hollwing von 1793 mit einem massiven Hause in Glogau und einem Capital von 11,128 Thlr.
- 10) Foundation des Kanonikus Pacnyöki von 9449 Thlr. 4 Sgr.
- 11) Ein Diöcesanfond von 5000 Thln. existirt in dem Depositorio des bischöflichen Amtes zu Bauten an Kirchen und Schulen, außerdem
- 12) ein sogenannter großer Kanzleifond von 6000 Thlr.“

Wir haben nur über die beiden letzten Fonds Etwas zu bemerken. Der erstere Fond ad 11 ist durch eine Verfügung des Fürst-Bischofes von Schimonsti d. d. 9. Januar 1826 aus den aufgesammelten Pfarr-Administrations-Ueberschüssen gebildet worden, von denen 5000 Rthlr. zu diesem Zwecke, 5000 Rthlr. zu Unterstützungen und Gratificationen für Geistliche und Schullehrer bestimmt wurden. Der zweite ist in der Mitte des vorigen Jahrzehnts aus früheren Ersparnissen der Vicariat-Amts-Kanzlei gebildet worden. Der angegebene Betrag ist zu hoch. Die Zinsen werden zur Uebertragung von Mehrbedürfnissen benutzt.

15. Die Bisthums-Hauptcasse und das Depositorium des General-Vicariat-Amtes.

Es heißt im Buche:

„Bereits seit 1833 hat der Staat die schon oben gedachte Bisthums-Hauptcasse errichtet, durch den Bischof einen geistlichen Rendanten bei derselben anstellen lassen, der auch eine angemessene baare Caution leistet, und welche bezüglich der Gelder, die der Staat zur Unterhaltung des Bisthums zahlt*), allmonatlich nach Königlichen Cassen-

*) Es sind dies die Dotationsgelder des Bisthums auf Grund der Circumscriptionsbulle v. 16. Juli 1821. Der Staat zahlt nämlich die Gehälter für den bischöflichen Stuhl, das Domcapitel, das bischöfliche Vicariat-Amt, das Consistorium, die Vicarien der Cathedralen (das Einkommen des Bischofes und der Mitglieder des Domcapitels soll in einer späteren Schrift genau angezeigt werden). Er zahlt aber auch seit 1833 die Gehälter für die unbesezten Bisthums-Verwaltungs-Stellen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Gelder zinstragend angelegt und die Zinsen zum Besten der hilfsbedürftigen Geistlichen und Schullehrer sollen verwendet werden, die Domherren sollen sich damit nicht bereichern. — Die Zinsen qu. betrugen 1844 von 65,000 Thaler Ersparnissen 2275 Thaler. Dies war der Fond, aus welchem der Bischof Auaer kranken Geistlichen und Schullehrern und sonst hilfsbedürftigen Diöcesanen Unterstützungen anwies, als

jedoch Knauer die Augen zugeedrückt hatte, traten bald die Domherren zusammen und befahlen dem Rendanten der Bisthums-Hauptcasse, diese Gelder ganz unter sie jährlich zu vertheilen. Den Bischof Knauer hatten sie deshalb schon bei seinen Lebenszeiten bestürmt, allein er hatte sie jedesmal abgewiesen; bis sie nach seinem Tode in seine Gewalt eintraten.

Anmerkung des Fochmus-Müller.

Verwaltungs-Vorschriften revidirt wird — und es ist bei solcher vom Staate angeordneter vollständiger und nachhaltiger Garantie kein Defect zu befürchten. Diese Casse steht unter dem Bischof, aber auch unter Controle des Staates, und in eben dieser Casse, in welcher sich außer jenen Geldern schon milde Stiftungen, wie z. B. die Jakubehische mit circa 20,009 Thaler befinden, sollen auch diejenigen Foundationen gesichert werden, welche die vorstehend benannten Geistlichen und andere sicherheitslos hinter sich haben. Der Staat kämpft, nach Inhalt der Acten und der Beilage A.*), fortwährend mit dem Bischofe wegen Ordnung der Kirche und ihrer bezüglich Foundationen; allein er wird stets zurückgewiesen — unter dem Vorwande, der oben schon angezeigt worden ist. Hätte der Bischof längst nachgegeben, so hätten alle die beklagten Betrügereien nicht stattfinden und die Ehre vieler unerfahrener Geistlichen gerettet bleiben können. —

„Das Depositorium des Vicariat-Amtes hat einen Rendanten, der als solcher für die in seinen Händen befindlichen Foundationsgelder, welche die Höhe von Hunderttausenden erreichen, keine ausreichende Caution gestellt hat; denn die Caution, welche er geleistet hat, muß auf die Hunderttausende, die ihm als Rendanten bei der Bisthums-Hauptcasse zugänglich sind, bezogen werden. Sie beträgt höchstens 2000 Thlr. Das Vicariats-Depositorium wird nur vom Bischofe revidirt, und es kann nach dem Inhalte der Acten nachgewiesen werden, daß grobe Fahrlässigkeiten in der Verwaltung vorkommen. In den Hausacten des Sekretärs Nidegk findet sich eine

*) S. den Nachtrag zum zweiten Abschnitt I. Document B.

Verfügung, nach der von ihm unter Drohungen die Einzahlung einer Post von 50 Thlrn. verlangt wird, während er Monate lang in Besiz einer Quittung darüber war!“

Was zuerst das letzterzählte Factum betrifft, so verhält es sich damit wie folgt:

Nidegki hatte 50 Thlr., welche der Fürstbischof Herr Anauer dem Pfarrer L. bewilligt, aus dem Depositorio zur Weiterbeförderung gegen eine von ihm selbst ausgestellte Interims-Quittung erhoben, und da er bei seiner Entlassung die Quittung des Empfangsberechtigten dem Depositorio noch nicht zugestellt, so legte der Rendant Beschlag auf die dem Nidegki zustehenden Sporteln. Nidegki wußte anfangs nicht ob und wo er die gn. Quittung habe, schrieb deshalb auch an Pf. L., endlich ergab es sich, daß er sie zur Ungebühr in die Acten der Kanzlei geheset.

Es ist also unwahr, daß dem N. die doppelte Einzahlung einer Post zugemuthet wurde und es lag, wie aus der dargestellten Sachlage hervorgeht, die Schuld der Verwirrung lediglich an N. selbst.

Das Depositorium des General-Vicariat-Amtes wird übrigens streng nach den Vorschriften der Depositat-Ordnung verwaltet.

Die Bisthums-Haupt-Casse ward im Jahre 1834 gebildet; das Verwaltungspersonal derselben besteht aus einem Rendanten und einem Controleur; das Curatorium aus zwei Domherrn und dem Syndicus. In ihrer Buchhalterei werden die Cassenrechnungen des bischöflichen Stuhls, des Capitels der Domkirche, der bischöflichen Foundationen, der Meß-Foundationen und Anniversarien bei der Domkirche geführt. Der sogenannten bischöflichen Foundationen sind vier:

Fonds.	Jährlicher Betrag.
1. Das Aversional-Quantum, über welches wir später sprechen werden	3968 Thlr. — Sgr. Pf.

Fonds.

Jährlicher Betrag.

3. Die Martin Balzer'sche Stiftung zur Unterhaltung eines Kapellans bei der Pfarrei Hennersdorf bei Lauban . . .	1560 Thlr.	54	=	18	=	—	=
3. Die J. A. Jacubek'sche Hospitalstiftung zu Wittichenau	37,490	=	1311	=	28	=	6 =
4. Die G. L. Jacubek'sche Schul-Fundation	18,025	=	630	=	26	=	3 =

Die Messfoundationen und Anniversarien zerfallen in drei Abtheilungen, 1. in solche bei der Cathedrale, 2. in solche bei der sogenannten General-Procuratie und 3. in solche bei der Procuratie der Vicarien und Mansionarien.

Von den Cassen werden die auf drei Jahre gestellten Etats der Staatsbehörde zur Genehmigung eingereicht, ebenso deren Haupt-Final-Abschlüsse, solches geschah auch in Bezug auf die Cardinal Hess'sche Kapelle und auf das Hospital ad St. Joannem, das Ministerium hat aber von der Einsicht der Etats der letzteren, „da sie in die Kategorie reiner Privat-Stiftungen gehören,“ abstrahirt.

Der Jochnus Müller behauptet nun ferner in der angeführten Stelle, daß in dieser Haupt-Bisthums-Casse auch diejenigen Foundationscassen aufbewahrt werden müßten, welche in dieser Pro. einzeln aufgeführt sind. Er sagt ferner S. 97.:

„Es tritt nun noch die von dem Staate prophylactisch in dieser Absicht bereits seit 1833 gegründete Bisthums-Haupt-Casse in Betracht, welche von dem Bischofe resfortirt, jedoch nach Königl. Cassenvorschriften verwaltet wird,“

„Dieses Institut ist es, in dem alle diejenigen Kapellen-, Hospital- und Mess-Foundationen u. s. w., welche nicht der unmittelbaren Verwaltung des Staates anvertraut sind, Garantie finden sollten.“

Entweder ist der ganze hier aufgestellte Satz nur eine subjective Ansicht des Hrn. Nidecki oder er hat, wie oft, die in den Akten vorkommende bezügliche Stelle ganz falsch verstanden. Sie findet sich in dem Ober-Präsidential-Schreiben vom 22. September 1834. Es heißt in demselben wie folgt:

„Ueberhaupt wird es gut sein, bei der Einweisung der Beamten in ihr neues Dienstverhältniß, denselben die nachträgliche Uebernahme anderer als der jetzt ermittelten Fonds unter ihre Verwaltung, ohne daß sie darum mit Ansprüchen auf Gehaltsverbesserung oder sonstige Entschädigung hervortreten dürfen, zur ausdrücklichen Dienstverpflichtung zu machen, weil ich überzeugt bin, daß die Ueberzeugung von der entschiedenen Nützlichkeit der errichteten Central-Casse für die Verwaltung aller dem Bischöfe, dem Dom-Capitel und den bischöflichen Behörden zugehörigen Fonds die Ueberweisung aller, jetzt aus besonderen Rücksichten noch bestehenden bleibenden Verwaltungen kleiner Fonds z. B. der Collectengelder an die Bisthumscasse zur Folge haben wird.“

Hier ist nur von Verwaltungscassen, nicht von Foundationen die Rede und nicht verordnet wird, sondern nur in Form des Aussprechens der Ueberzeugung angerathen und dies geschieht nicht aus Rücksichten der Sicherheit, sondern der leichteren Verwaltung wegen.

Mit den Ansprüchen der Domherrn auf die sogenannten Intercalargelder, d. h. auf diejenigen Ersparnisse, welche sich durch die eintretenden Vacanzen von Prälaturen und Kanonikaten ergeben, verhält sich die Sache folgendermaßen. Der Staat hat an diese Beträge nie einen Anspruch gemacht, da jede derartige Forderung schon durch die Cabinets-Ordre vom 31. October 1827, den Ober-Präsidenten vom Cultusminister unterm 16. Novbr. ej. a. mitgetheilt, abgeschnitten war. Dort nämlich heißt es, nach dem ad 1 die Beibehaltung der periodischen Regulirung der Etats für die bischöflichen Stühle, Domcapitel u. s. w. angeordnet worden, ad 2 wie folgt:

„Die Zuschüsse für die bischöflichen Stühle und Dom-Capitel — letztere mit Zurückbehaltung der Competenz solcher Stellen, die zum ersten Male noch besetzt werden sollen, — ferner für solche Bisthums-Institute, die be-

reits festgestellte Special-Stats erhalten haben und daraus wirklich eingerichtet worden, sind an die von den Bischöfen und Domcapiteln ressortirenden Casen in folle zu zahlen, und auf Zurücklieferung etwaniger Verwaltungs- = Ersparnisse zu verzichten.“ — — — —

Dann heißt es ad 3:

„Von der Verrechnung der empfangenen Summen bleiben die Bischöfe und Domcapitel zwar befreit, dieselben haben aber alljährlich vollständige, durch Special-Nachweisungen gehörig erläuterte Cassen-Abschlüsse nach einer ihnen vorgeschriebenen Form dem Hrn. Ober-Präsidenten der Provinz einzureichen.“

Aus diesen Festsetzungen folgt, daß auch eine Revision der Rechnungen im strengen Sinne des Wortes Seitens des Staates nicht stattfinden, daß also namentlich keine verrechnete Summe als defectirt gestellt werden kann, sondern daß der Ober-Präsident sich lediglich auf Einsichtnahme und auf Mittheilung etwa für nöthig erachteter Bemerkungen zu beschränken hat, daß es also namentlich dem Staate nicht frei steht, die Rückerstattung von Summen von denen, die sie verausgabte oder empfangen, zu fordern. In Nr. 4 dieser Verordnung wird die Errichtung einer Cassen-Curatel vorgeschrieben und in Nr. 5 bestimmt:

„Im Allgemeinen bleibt jedoch das über alle Anstalten der Kirche dem Staate zustehende Aufsichts-Recht auch in Beziehung auf die Cassen-Verwaltung der Bisthümer vorbehalten. Es liegt demnach den Herrn Ober-Präsidenten ob und steht ihnen frei, die Cassen des Bisthums durch Staatsbeamte nach besonderer Anleitung von Zeit zu Zeit revidiren zu lassen, einzelne Rechnungen einzufordern, bei eintretendem Verdacht der Untreue oder grober Fahrlässigkeit der Cassenbeamten und Curatoren die summarische Untersuchung zu verfügen und führen zu lassen, um dadurch die Anwendung der Gesetze zu sichern.“

Da nun, wie aus dem Vorhergehenden sich ergibt, der Staat gar kein Anrecht auf die durch Vakanz der Prälaturen und Kanonikate sich ergebenden Ersparnisse hat, so konnte er auch auf dieses Anrecht nicht nochmals verzichten und den Verzicht an Bedingungen knüpfen, die von

N. angeführte Verfügung vom J. 1833 kann also gar nicht existiren.

Dagegen machte die K. Staatsregierung allerdings darauf Anspruch, daß ihr die Bestimmung zustehe, für welche kirchliche Zwecke diese Ersparnisse verwendet werden sollten.

Hierüber brach zwischen ihr und dem Domcapitel eine Differenz bei Gelegenheit der Reparatur des Kupferdaches der Kirche zu Unserer Lieben Frauen auf dem Sande aus. Unterm 30. Juni theilte nämlich das Ministerium des Kultus der Breslauer Regierung die Allerhöchste Bestimmung mit, daß das schadhaft gewordene Kupferdach nicht wiederhergestellt, sondern zum Abbruch verkauft und von dem Erlös des Metalles theils die Bedeckung der Kirche mit Zink bestritten theils die dem Fiskus zufallenden Kosten eines am Pfarrhause nothwendig gewordenen Uferbaues gedeckt werden sollten. Das über den drohenden Verlust dieser Zierde des Kirchenbau's betrübte Kirchen-Kollegium wendete sich an das Domcapitel und bat um dessen Fürwort. Das Capitel ließ einen Anschlag der nöthigen Dach-Reparaturen fertigen, welcher nur 1332 Thlr. betrug, und überreichte denselben mit der Bitte um Erhaltung des Kupferdaches dem Ministerium. Unterm 6. August 1842 erfolgte ein Schreiben des damaligen Ober-Präsidenten von Merckel an den Bisthums-Administrator Hrn. Dr. Ritter, in welchem derselbe den Vorschlag machte, aus dem am Schlusse des J. 1841 30,877 Thlr. 15 Sgr. betragenden Fond der Intercalargelder den Bau des Kupferdaches zu bestreiten. Das Capitel setzte hierauf den Capitularverweser davon in Kenntniß, daß es zu besagtem Zwecke eine Summe von 6000 Thlrn., jedoch ohne alles Präjudiz und nur als eine außerordentliche freiwillige Unterstützung bewilligen wolle. Unterm 14. September 1842 erfolgte die Antwort des Ober-Präsidenten von Merckel. Der Patronatsbaufond, schrieb er, könne zu dem Bau Nichts beitragen, da über ihn für andere Kirchenbauten bereits disponirt sei. Es gelte auch keinesweges der Erlangung einer bloßen Unterstützung „von der nicht im Entferntesten die Rede sei.“ Auch beträfen die bei der Sand-Parochie auszuführenden Bauten nicht allein die Herstellung des Kupferdaches sondern die Erneuerung der Ufermauern bei der

Pfarrei; die Kosten seien für Alles auf 7581 Thlr. 3 Sgr. veranschlagt, und da der Bau die Höhe dieses Anschlages jeden Falles erreichen werde, so könne auf das Anerbieten nicht eingegangen werden. „Da Se. Maj. der König eine Bewilligung zu den vorliegenden Bauzwecken auf das Bestimmteste abzulehnen Allerhöchst geruht haben, so kann das Königl. Ministerium ic. das zu den 6000 Thln. fehlende nicht überweisen, es muß dasselbe daher entweder die Allerh. Anordnung vom 14. Juni d. J. in Vollzug treten lassen oder hinsichtlich der bis zum J. 1833 zu außerordentlichen Zwecken bei der katholischen geistlichen, Kirchen- und Schul-Verwaltung benutzten, bis zum J. 1834 eben zur Staatscasse zurückgezogenen, von da ab aber bei der B.-H.-Casse in Restausgabe behaltenen Dom-Gehalts-Ersparnisse andere Maassnahmen treffen.“ Uebrigens begreift Schreiber nicht, „was das Dom-Capitel mit den Protesten und Reservaten gegen jegliches Präjudiz, und gegen jede Consequenz, welche in seiner Erklärung enthalten sind, sagen will.“ Er wiederhole daher die einfache Frage, ob das Domcapitel dem Antrage der K. Regierung, die Domgehaltersparnisse zur Herstellung des Kupferdaches der Sandkirche und zur Deckung der übrigen Kosten zur Herstellung der entstandenen Baulichkeiten bei den kirchlichen und geistlichen Gebäuden dieser Kirche zu benutzen, beizutreten geneigt sei?

In diesem Anschreiben war offenbar

1. dem Staate die Dispositionsbefugniß über den Domherrn-Bakanz-Fonds zugesprochen worden, obwohl die oben angeführte Cabinetsordre von 1827 im Passus 2 ausdrücklich dieses Recht, wenn es überhaupt existirt, aufgegeben hatte,

2. eine zur Herstellung des Kupferdaches, der Sache, um die es sich handelte, angebotene Summe zurückgewiesen worden, weil man den Erlös des Kupferdaches dazu benutzen wollte, um damit andere vom Staate zu tragende Bauten auszuführen. Es war dem D.-Capitel zugemuthet worden, den Staat auch für diesen aus der Vernichtung des Kupferdaches zu hoffenden Gewinn zu entschädigen, wollte es dasselbe erhalten sehen. Unter diesen Umständen mußte das Domcapitel es für nothwendig halten, zuerst sein von ihm angesprochenes Recht auf die Domgehaltersparnisse

zu wahren; es nahm unterm 31. October sein Anerbieten zurück. Der Ober-Präsident forderte hierauf unterm 23. Novbr. 1842 das Capitel zur Erklärung darüber auf, in welcher Art es sein Recht auf die Gehaltserparnisse begründe. Hierdurch ward die Rechtsfrage in den Vorgrund gestellt; das Capitel führte unterm 24. Decbr. 1842 seine Ansprüche weiter aus, und forderte den Bisthums-Administrator auf, einen Plan zur Vertheilung der Gelder unter das Capitel entwerfen zu lassen. Unter dem 3. Juni des folgenden Jahres nahm darauf die Königl. Staatsregierung die Vermittlung des Fürst-Bischofes Hr. Knauer in Anspruch und dieser machte unter dem 14. Juni dem Capitel Vergleichsvorschläge, die darin bestanden, daß die Ende Juni 1842 aus

33,921 Thlrn. 12 Sgr. 7 Pf.

bestehenden Erparnisse in zwei gleiche Hälften gesondert, die eine sofort an die Domcapitularen vertheilt, die andere nach Abzug der vom Staate für die Sandkirche und Pfarrei geforderten Beträge dem F.-Bischofe zur Verwendung für Diöcesanbedürfnisse überlassen werde. Das Domcapitel nahm diese Vorschläge pure an und verlangte nur, daß von der letzteren Hälfte ein Theil der Baucasse für die Curien zu Gute käme. Diese Vorschläge wies die Regierung zurück. Der Ober-Präsident forderte den F.-Bischof unterm 6. Januar 1844 auf, demnächst nicht mehr die früher geforderten 7581, sondern 8000 Thlr. für den Bau anzuweisen und über die Verwendung des Ueberrestes der Vakanzgelder Vorschläge zu machen; der Minister habe versprochen, den Fürst-Bischöfen bei Verwendung der Gelder einen vorzüglichen Einfluß zu gestatten. Hierdurch war die Entscheidung über die Verwendung dieser durch die Gab.-Ordre vom J. 1827 der Kirche ausdrücklich gegebenen Gelder, von denen nach § 3 dortselbst keine Verrechnung gefordert werden sollte, wiederum den Staatsbehörden vindicirt. Das D.-Capitel führte unterm 14. Febr. 1844 seine Rechte von Neuem aus, bat den Hrn. F.-Bischof sich für die Annahme der von ihm selbst gemachten Vorschläge nochmals zu verwenden und (unterm 9. März) aus den Zinsen des fraglichen Capitals eine Masse zu bilden und über dieselbe nicht ohne Einvernehmen mit dem Capitel zu disponiren.

Der Hr. Fürst-Bischof übersendete das Promemoria der Königl. Regierung zu Breslau und erklärte sich bereit, die 8000 Thlr. anzuweisen, sobald über die Intercalargeldersache entschieden und die Disposition über dieselben der Kirche zugesichert sein werde, in der Antwort erklärte die Behörde über das Letztere sich nicht äußern zu können, forderte aber wiederholt die 8000 Thlr. Das Domcapitel, dem das Regierungsschreiben vom Bisthumsadministrator eingesendet worden, verweigerte unterm 12. Juli, wie bei der Sachlage natürlich, diese Verausgabung bis zur Erledigung seiner Ansprüche und sendete dem Minister unter dem 17. Juli 1844 sein, an den F.-Bischof Anauer gerichtetes Promemoria zu. Von da an ruhte diese Sache bis zum Decbr. 1845, welcher Zeit sich der Cultusminister an den Herrn Fürst-Bischof mit der Bitte um Vermittlung wendete. Die Unterhandlungen währen noch fort und wäre es daher vorzuziehlig über den Inhalt derselben Weiteres beizubringen. Was die Angelegenheit der Sandkirche betrifft, so ist dieselbe dahin entschieden worden, daß die nach Bestrettung der Kosten für das an die Stelle des Kupferdaches zu bringende Schieferdach aus dem Verkaufe des Kupfers sich ergebenden Ueberschüsse zur Bewerfstellung der in der Kirche etwa nothwendigen Reparaturen verwendet werden sollen. —

Noch muß bemerkt werden, daß die Vorschläge des Capitels wegen der Intercalargelder den Bestimmungen entsprechen, welche in den unter Bestätigung des Ministeriums entworfenen Statuten der Capitel von Eöln, Gnesen, Posen, Münster und Trier gegeben worden sind, in Erm-land vertheilen die residirenden Domherren diese Gelder ganz unter sich; für Culm und Baderborn ist noch keine Vereinbarung getroffen. In den ersteren fünf Capiteln fließt die den Domherren zuständige Hälfte zum Präsentienfonds und werden die Zinsen jährlich vertheilt. Der Fonds qu. betrug übrigens Ende 1844 nicht 66,000, sondern nur 39,872 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Daß das Capitel unterm 21. Mai 1844 beschlossen hat, die Zinsen dieses Fonds halbjährlich bis auf Weiteres unter seine Mitglieder zu vertheilen, ist richtig, es begründete diesen Beschluß auf seine Befugniß, sede vacante die Bisthums-casse zu den rechtmäßigen Ausgaben anzuweisen und die Rechtmäßigkeit der Ausgabe zuerst auf die Statuten des

alten Capitels, welches im jetzigen fortlebe, dann auf die Bulle *De Salute Animarum* selbst. Von einer Verwendung des Fonds zum Besten hilfsbedürftiger Geistlichen und Schullehrer ist nie und nirgends die Rede gewesen.

Wie wir oben gesehen, gehört zu den in der Bisthums-Hauptcasse verwalteten Fonds auch das sogenannte Aversionalquantum. Dasselbe besteht in jährlich 4000 Rthlrn., welche der Staat dem Fürst-Bischofe als Ersatz für solche Mess- und Gebets-Fundationen zahlt, welche säcularisirten Stiftern und Klöstern gegeben worden und deren Betrag nicht mehr gesondert bei der Säcularisirung vorgefunden wurde, sondern zu Bauten, Ankauf von Grundstücken und dergl. m. verwendet worden war. Das Buch sagt nun:

„Um nun zum Schlusse die frevelhafte Betrügerei der Kirche weiter zu documentiren; darüber sollen die Acten, wie folgt, Auskunft geben. Die Unsicherheit der Messgelder ist vom Jahre 1794 ab actenmäßig nachgewiesen. Der Staat behielt daher bei der 1810 erfolgten Säcularisirung der Stifter und Klöster die bei denselben vorgefundenen Messgelder zurück und zahlt jährlich an den Bischof die Summe von 2968 Thälern mit dem Befehl: diese Gelder an hilfsbedürftige Priester auf Messen zu verzahlen. Was thut aber der Bischof? — Während die frommen Stifter in der Ewigkeit auf Vervollbringung der von ihnen fundirten Messen warten, bewilligt der Bischof aus diesen Geldern den Küstern in der Mark Brandenburg und Pommern Unterstützungen mit der Verpflichtung: für die Verstorbenen zu beten.

1844 lagen in der Bisthums-Hauptcasse 7846 Rthlr., welche der Bischof von solchen Kloster-Messgeldern aufgestapelt hält — und obschon die Landesregierung darauf dringt: diese Gelder nicht aufzuhäufen, weil dies dem Glauben der Katholiken zuwider wäre, so ist eine Vertheilung doch noch nicht erfolgt, und eingehende Bittschriften, worin Priester, die Mangel an Messstipendien haben, um dergleichen bitten, werden mit dem Vorwande, „es sei kein Fond vorhanden,“ zurückgewiesen. —

„Die Acten über Vertheilung des Aversional-Quantums, unter welcher Beziehung diese Messgelder jährlich gezahlt, werden diese Anzeigen rechtfertigen. Sie befinden sich hinter dem Bischof. Eventuell wird es die Postbehörde

darthun durch die jährlich an den Probst in Berlin von dem bischöflichen Amte abgesandten Geldbriefe.“ —

Und an einem späteren Orte:

„Der König von Preußen zahlt alljährlich gegen 3000 Thaler an den Bischof von Breslau mit der Verpflichtung, daß dafür Messen zu Gunsten der Stifter gelesen werden. Die geistliche Behörde läßt aber für dieses Geld nicht Messen lesen, sondern vertheilt es unter die Rüster der Mark Brandenburg und Pommern, mit der Anweisung, für die Verstorbenen zu beten. Dieses Verfahren beweisen die unter Aufsicht des Herrn von Diepenbrock befindlichen Acten über die Vertheilung des Aversional-Quantums für die aus den aufgehobenen Stiftern und Klöstern noch disponibel gebliebenen Meszintentionen. Könnte Herr von Diepenbrock im guten Glauben an die Wirksamkeit des Messelesens wohl dergleichen Verfügungen treffen? Die schlesischen Katholiken mögen darauf antworten. Von ihrem, wie von des Bischofs Standpunkt, muß darin nur eine religionswidrige Verwendung der Meszgelder erblickt werden. Von unserem Standpunkt werden wir es an sich nicht tadeln, daß Meszgelder für andere nützliche Zwecke verwendet werden, aber wir werden uns dann in der Consequenz befinden, daß wir überhaupt das Volk von Stiftungen dieser Art abhielten und nicht den Schein annehmen, als würden wir das Alles leisten, was die bischöfliche Behörde verspricht. Es ist um die Consequenz etwas sehr Gutes und bei ihr wollen wir den Bischof halten — entweder er acceptirt Stiftungen und übernimmt dann alle Verantwortlichkeit für die damit verbundenen Bedingungen, oder er restituirt das ganze Stiftungscapital entweder an die Interessenten oder in die Hände des Staates, ein Medium ist nicht möglich.“

Diese ganze Darstellung ist fast durchweg falsch. Die Entstehung des Fonds haben wir oben erörtert; die für die aus ihm percipirten Gelder zu leistenden Verrichtungen bestanden ursprünglich keinesweges nur in Messen, sondern auch im Abbeten des Rosenkranzes und anderer Gebete, diese letzteren Leistungen hat der Fürstbischof bis auf wenige in Messen verwandelt; es ist also keine Verminderung der Leistungsart eingetreten. Daß aus diesem Fonds den Rü-

stern in der Mark und in Pommern Unterstützungen gegeben werden, wäre erstens nicht stiftungswürdig, da diese Gebete allerdings verrichten können, zweitens aber ist es eine Lüge: nur ein einziger Räte, der Küster zu Sorau, hat aus dem Fonds und zwar nur 20 Rthlr. jährlich erhalten, das Uebrige wird lediglich an Geistliche vertheilt. Das aus dem Aversionalfond gesammelte Capital stammt aus den Jahren 1839 und 40 her; allerdings hat die Landesregierung auf dessen Vertheilung gedrungen, es mußte ihr aber unter dem 20. April 1846 geantwortet werden:

„Es ist schon früher auseinandergesetzt worden, warum die aufgesammelte Summe des Aversional-Quantums jetzt nicht auf einmal vertheilt werden könne, und es kann nur wiederholt bemerkt werden, daß hierbei weder die Gewinnung disponibler Zinsen noch weit weniger die angebliche Beeinträchtigung der gering dotirten Geistlichen, sondern lediglich das in Betracht kommt, daß letzteren nicht mehr Stipendien zugetheilt werden dürfen, als sie im Stande sind, jährlich zu persolviren.“

Herr Fochmus-Müller schließt sein Referat über die Domstiftungen und bischöflichen Fonds mit der folgenden Straffentenz:

„Der Bischof hat hiernach die Strafen verwirkt, welche die Diöcesan-Statuten und namentlich das von der schlesischen Kirche in ihre Diöcesan-Gesetzgebung recipirte Concilium Tridentinum zudictiren, Letzteres befiehlt solche, wie folgt:

Cf. Decretum de reformatione caput XI.

„Diejenigen, welche die Güter, was immer für einer Kirche oder eines frommen Ortes an sich reißen, sollen bestraft werden. —

1c. „Ist derjenige, welcher Vermögen, Messfoundationen 1c. der Kirche durch sich oder durch andere entzogen, so lange dem Bannfluche unterworfen, bis er der Kirche das Vermögen 1c. wieder zurückgestellt. — Ist er zugleich Patron der Kirche (der Bischof ist Pfarrer der Cathedralkirche und Patron der Kapellen in der Diöcese) so sei er außer den benannten Strafen noch auf der Stelle des Patronatrechtes beraubt. Ein Geistlicher aber, der eine so läster-

liche Betrügerei in's Werk gesetzt, oder ihr beigespflichtet hat, soll den nämlichen Strafen unterliegen, so wie auch durchaus aller Beneficien beraubt sein, und zu jeglichen anderen Beneficien unfähig und von der Ausübung seiner Weihen auch nach vollständiger Genugthuung suspendirt werden.“ —

Die verstümmelt in schlechter deutscher Uebersetzung angeführte Stelle befindet sich

Sess. 22 de Reform. Cap. 11.

und handelt von denen, Geistliche, Patrone oder andere Laien, welche Vermögen der Kirche oder milder Stiftungen durch Gewalt, Drohungen oder List an sich bringen (in *proprius usus convertere*); diese sollten excommunicirt werden und wenn sie Patrone, des Patronats verlustig gehen, wenn sie Geistliche auch nach vollständiger Genugthuung, so lange es dem Bischöfe gut scheine, a *suorum ordinum executione* suspendirt bleiben. Wir fragen billig, wo hat J.-M. auch nur behauptet, daß der Herr Fürst-Bischof irgend ein Stück des Vermögens der Kirche oder milder Stiftungen in seinem Nutzen verwendet habe? Auch angenommen, daß alles von ihm Erzählte und von uns widerlegte wahr sei, liegt das Verbrechen strafbaren Eigennuzes Seitens des Fürst-Bischofes doch nicht vor. Neu ist uns übrigens, daß derselbe „Patron der Kapellen in der Diöcese ist.“

3.

Die Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen.

Mauritius Müller oder vielmehr Nidecki geht nun auf die eben bezeichneten Klöster über; er sagt:

„Seitdem die Klöster unter der Verwaltung der Königl. Regierung stehen, sind die Stiftungen, welche bei denselben von Wohlthätern errichtet werden, sicher. Gegenwärtig

tig existiren in der Breslauer Diöcese noch drei barmherzige Brüderklöster, zwei Ursulinerklöster und das Kloster der Elisabethinerinnen. Früher fielen den Kloster-Oberen ebenfalls große Veruntreuungen zur Last; es genügt, hier den Oberen im barmherzigen Brüderkloster in Breslau in Erinnerung zu bringen, welcher Tausende vergeudete, die ihm nicht gehörten.

„Die innere und äußere Verwaltung der Klöster hängt von dem Bischöfe ab, bis auf den Punkt der Sicherheit der Stiftungskapitalien, wegen deren die Landesregierung sich jährlich Rechnung einreichen und nach Nothwendigkeit unbestimmte und unangesagte Revisionen an Ort und Stelle abhalten läßt. Anordnungen über vermehrte und verbesserte Uebung der Wohlthätigkeit in den Klöstern gehen bis jetzt vom Bischöfe selbstständig aus. Allein sie verdienen kaum der Erwähnung — wahrscheinlich, daß der Bischof keine Zeit dafür erübrigt.

„Der Staat zahlt jährlich an das barmherzige Brüderkloster und das Elisabethinerkloster zu Breslau 1500 Thaler. Das erstere von diesen Klöstern bedarf einer zweckmäßigen Erweiterung der Krankensäle, vermehrter und verbesserter Verpflegungs-Apparate für Kranke. Seit Jahren liegen 100,000 Thaler, welche die Provinz Schlesien — Evangelische, Juden und Katholiken — zusammengesteuert hat, bereit, sie hätten längst zum Besten der Kranken angewendet werden können. Allein der Bischof hat es nicht für nöthig gehalten, aus diesem todtten Capital der Noth Hilfe zu leisten, bis dann die Landesregierung endlich energisch eingeschritten ist. Sie schrieb an die bischöfliche Behörde, daß sie so lange den Zuschuß von 1500 Thalern zurückhalten werde, bis die so großen Geldmittel im Klostervermögen in der angezeigten Weise zum Besten der Armuth verwendet werden würden, und forderte die Behörde auf, sofort Hand ans Werk zu legen. Aus gleicher Veranlassung hielt die Regierung den Zuschuß für die Elisabethinerinnen wirklich zurück, und wenn bis jetzt die genannten Klöster ihre Wohlthätigkeit nicht einer größeren Zahl von Hilfsbedürftigen angedeihen lassen können, so mag das Publicum die Ursache davon nur in der Opposition der bischöflichen Behörde suchen. Die Bischöfe hatten ja für ihre weltlichen Gerechtsame genug

zu sorgen und dafür den alten Einfluß der Hierarchie wieder zu erringen, wie konnten sie denn sich mit Anordnungen befassen, die ihnen kleinlich und für ihren Zweck unwichtig erschienen? Dank den kräftigen preussischen Staatsmännern, welche der aufstrebenden Jügellosigkeit noch zu rechter Zeit einen Damm entgegenzusetzen wußten."

Uns ist von Defecten oder Vergeudungen, welche ein Oberer des Breslauer Conventes der barmherzigen Brüder veranlaßt, aus den Acten Nichts bekannt; eben so wenig davon, daß die Klöster jetzt mehr als früher unter der Verwaltung der Königl. Regierung stehen. Es möchte vielmehr in Bezug auf Letzteres das Gegentheil Statt haben, denn früher hatten die hiesigen Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen einen Königl. Curator und es ist nach Inhalt der Acten durch Vernachlässigung desselben dem ersteren ein Capital von 4000 Rthlr. bis auf 700 Rthlr., dem letzteren Capitalien im Belaufe von 8000 Rthlr. verloren gegangen. Das Verhältniß der Staatsregierung zu den Klöstern ist in der Art geregelt, daß die Stats von den Ministerien des Cultus und der Finanzen vollzogen werden, nachdem sie von dem General-Vicariate revidirt worden sind, die Revision der Jahresrechnungen liegt dem letzteren ob, dagegen hält die Regierung ein Mal im Jahre Cassen-Revision.

Mit den Zuschüssen des Staates verhält es sich folgendermaßen:

1. Das Kloster der barmherzigen Brüder. Eine reiche Einnahmequelle waren für dies der Krankenpflege gewidmete Institut die Klöster und Stifter der Diöcese, welche dem Hospitale bedeutende Almosen an Naturalien gaben. Als dieselben im Jahre 1810 säcularisirt wurden, fielen diese Bezüge fort und der Staat fühlte die Verpflichtung, dafür und für die durch die neue Abgabenverfassung aufgehobene Accisefreiheit dem Kloster eine Entschädigung zu bieten. So erhielt es denn im Jahre 1812 die Zusicherung eines jährlichen Zuschusses aus der Staatscasse im Betrage von 2608 Rthlr. 5 Sgr., nämlich

- | | | |
|--------------------------|-------------|----------|
| a) für entzogene Genüsse | 2400 Rthlr. | |
| b) Accise-Bonification | 108 | = 5 Sgr. |
| c) Weinvergütung | 100 | = |

Dieser Zuschuß wurde bis zum Jahre 1840 regelmäßig bezahlt; in dem Etat für die Jahre 1840—42 auf 350 Rthlr. herabgesetzt. Diese Verringerung wurde durch die großen Ueberschüsse motivirt, welche anscheinend die Einnahmen lieferten. Schon am 15. August 1840 remonstrirte hiergegen das General-Vicariat-Amt, und wies nach, daß dieser angebliche Ueberschuß von 2592 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf. durch irthümliche Annahmen im Etat veranlaßt worden und daß sich bei der projectirten Verringerung des Staatszuschusses in Wirklichkeit ein Ausfall von 1031 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf. ergeben und daß dieser bei Verringerung des Zinsfußes der Staatsschuldsscheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent noch zunehmen werde. Die Königl. Regierung erforderte über mehrere Punkte des Berichtes weitere Erläuterung und eine Aeußerung über die Ausführbarkeit von Erweiterungen der Wirksamkeit des Conventes und von Verbesserungen seiner Einrichtungen, auch den Nachweis, inwiefern bei dergleichen Anlagen der ganze Staatszuschuß erforderlich sein werde. Nach eingezogener Erkundigung wurde unterm 16. Juli 1841 das jetzt schon bestehende Bedürfniß nochmals ausgeführt und dargelegt, daß eine Erweiterung durch den Mangel an einer genügenden Anzahl von Brüdern gehindert werde, die vorhandenen Einnahmen auch nur für das Bedürfniß ausreichten. Einen Einnahmestitel im Etat bilden die Zugänge aus Legaten, der neu zu verfertigen der Etat von 1843—45 mußte sich auch hierin nach der Fractionsberechnung der Einnahme der vorhergegangenen Etatsjahre 1839—41 richten und in dieser waren zufällig sehr reiche Legate gegeben worden, so daß von 18,173 Rthlr. die Fraction 6057 Rthlr. 20 Sgr. betrug, während die des laufenden Etats sich nur auf 1185 Rthlr. belief; dies ergab allein eine Mehreinnahme von 4872 Rthlr. 20 Sgr., die aber ihrer Natur nach höchst precär war und möglicherweise ganz fortfallen konnte; hierzu einige andere Posten gerechnet, ergab sich gegen den vorigen Etat eine Mehreinnahme von c. 6000 Rthlrn., während die Mehrausgabe 1800 Rthlr. betrug. Auf diesen precären Ueberschuß baute die Regierung, obwohl ihr auf ihre Anfrage vom 15. August 1842 unterm 7. September die Natur desselben erläutert worden war, die weitere Zurückhaltung der Staatshülfe. Eine eigentliche Antwort erfolgte auf den letztgedachten Bericht vom 7. Sep-

tember nicht, sondern es ward nur unter dem 24. Februar 1844 der Etat von 1840 — 42 auch auf die Jahre 1843 und 44 verlängert. Unterm 17. April 1844 theilte die Königl. Regierung dem General-Vicariate die Bemerkungen des Ministers des Innern zum Etats-Entwurfe von 1843 bis 45 mit, in denen derselbe, auf den oben erläuterten Ueber- schuß fußend, für die Nichtwiedergewährung der Staatsbeihilfe sich erklärte, sogar die nothwendigen Verbesserungen, meinte er, könnten ohne denselben bestritten werden. Unterm 13. Novbr. 1844 wendete sich nun das Vicariat-Amt an den Bisthums-Administrator mit der Bitte bei Sr. Majestät um die Wiedergewährung des Zuschusses zu intercediren; dies geschah unterm 25. Februar 1845 in der folgenden Immediat-Vorstellung:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr:

Mit dem Gebete, daß Gott das kostbare Leben Ew. Majestät mit langer und dauerhafter Gesundheit segnen wolle, nahe ich in tiefster Ehrfurcht dem Throne Ew. Majestät, um Allerhöchsthre Huld für die Krankenanstalt der barmherzigen Brüder hierselbst anzuflehen.

Auf Grund des § 4 des Allerhöchsten Säkularisations-Edicts vom 30. October 1810 war von des in Gott ruhenden Königs Majestät durch die unsterblichen Worte:

Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit Erziehung der Jugend und Krankenpflege beschäftigen, und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig scheinen dürfte

„in landesväterlicher Huld auch für die armen Kranken der Provinz erbarmungsreiche Fürsorge getroffen worden.“

Theils als einen Ersatz für den Almosen-Ausfall aus den früheren Klöstern, theils als eine trostvolle Erfüllung der erwähnten Königlichen Verheißung wurden

von jener Zeit ab der Kranken-Anstalt der barmherzigen Brüder in Breslau alljährlich:

a. für früher bezogene Genüsse	2400	Thlr.	
b. Accis-Bonification	108	=	5' Sgr.
c. Weinvergütung	100	=	

zusammen 2608 Thlr. 5 Sgr.
aus Königlichen Cassen etatsmäßig verabreicht.

Nach dem Rescripte des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Februar 1840 und den von demselben und dem Herrn Finanz-Minister vollzogenen Etats für den hiesigen barmherzigen Brüder-Convent für die Jahre 1840/42 ist der erwähnte Zuschuß von 2608 Thlr. 5 Sgr. vom Jahre 1840 ab auf 350 Thlr. herabgesetzt worden, weil man der Ansicht war, daß die Bedürfnisse des Convents den bis dahin genossenen Zuschuß in seiner bisherigen Höhe nicht mehr erheischen.

Diese Herabsetzung radicirte in einem nicht unbedeutenden Ueberschusse, den der Abschluß der Rechnungen seit einigen Jahren nachwies. Weder die Erläuterungen über die nächsten Ursachen dieses Ueberschusses, wornach sich ermittelte, daß einerseits eine zu ängstliche Sparsamkeit, andrerseits die bisher unterbliebene strenge Sondierung der Fundations-Capitalien für besondere Zwecke von den für allgemeine Zwecke der Anstalt verwendbaren Geldmitteln jenen Ueberschuß veranlaßt hätten, noch die Hinweisung, daß die seit langer Zeit beabsichtigte und von Jahr zu Jahr dringender werdende Erweiterung der Anstalt den scheinbaren Ueberschuß absorbiren werde, erschienen als ausreichende Gründe, dem Institute den früheren Zuschuß zu erhalten.

Wenn nun aber die Mittel einer solchen Anstalt nie zu groß sein können, weil sie den Umfang ihrer Wirksamkeit bedingen; wenn die beregte kostspielige Erweiterung, welche bisher theils aus Mangel an für einen so aufopferungsvollen Beruf geeigneten Subjecten, theils wegen des Conflicts der Anstalt mit den bestehenden Militär-Gesetzen, indem diese wie jene auf dieselbe förperliche Kräftigkeit der Aspiranten Bedacht nehmen müssen, bis jetzt noch nicht vollständig hat realisirt werden

können, sobald sie aber erfolgt, die mühsam aufgesammelten Ersparnisse größtentheils erschöpfen wird, wenn ferner der Ausfall durch die gegenwärtigen Zinsverhältnisse ohnehin einen empfindlichen Verlust verursacht, und endlich mit der steigenden Population und verhältnismäßig zunehmenden Verarmung die Ansprüche an die Anstalt sich von Jahr zu Jahr steigern, und aus demselben Grunde der Ertrag der Almosen-Sammlung erweislich mit jedem Jahre geringer wird; so darf im gerechtesten Vertrauen auf die Königl. Verheißung in dem angeführten Allerhöchsten Edict und in der freudigsten Zuversicht auf Ew. Majestät landesväterliche Huld die ehrfurchtsvollste Bitte ausgesprochen werden:

„Ew. Majestät wollen in Allerhöchstherr seegensreichen Milde zu befehlen geruhen, daß der genannten Anstalt die frühere Unterstützung von 2608 Thlr. 5 Sgr. auch für die Zukunft gewährt und gesichert werde.“

In allertiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. Königl. Majestät

Breslau,
den 25. Februar 1845.

allerunterthänigster
treu gehorsamster
Weihbischof und Capitular-
Vicar des Bisthums.“

Unterm 11. März ej. a. erfolgte der Bescheid, daß des Königs Maj. den Bericht der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen zu erfordern geruht hätten. In dieser Lage verblieb die Angelegenheit über zwei Jahre. Mittlerweile war im Kloster eine wohlthätige Reorganisation erfolgt und der Convent legte am 3. August c. dem Herrn Fürst-Bischofe seine Lage dar und bat ihn, bei den höchsten Behörden nochmals wegen des Staatszuschusses intercediren zu wollen. Wir drucken im Folgenden diese Eingabe ab, da aus ihr am Besten ersichtlich, in welchem Mangel das Kloster durch das Fortfallen der Staatshülfe versetzt worden. Sie lautet wie folgt:

„Hochwürdigster Herr Fürstbischof
Durchlauchtigster Fürst und Herr!

Der Convent der barmherzigen
Brüder zu Breslau bittet gehor-
samst um gnädigste Verwendung
bei Einem Hohen Ministerio zur
Wiedererlangung des sistirten
Staatszuschusses.

Wenn der gehorsamst unterzeichnete Convent es wagt,
Ew. Fürstbischöfliche Gnaden mit einem unterthänigen
Gesuche zu behelligen, so geschieht dies nur wegen des
großen Kammers, in dem selber sich in diesem Augen-
blick befindet, und wegen des großen Vertrauens, das
uns Ew. Fürstliche Gnaden durch die wahrhaft väter-
liche, oft erwiesene Huld eingesflößt haben. Wohin auch
könnten wir uns besser wenden, als an den von Gott
uns gegebenen Vater und Protector? Der Convent der
barmherzigen Brüder hieselbst bezog seit langer Zeit
einen jährlichen Staatszuschuß von 2400 Thlr. Es war
dieser Zuschuß ein aus Königlichcr Gnade gewährtes ge-
ringes Aequivalent für die milden Beiträge der aufge-
hobenen Klöster und Stifter Schlesiens.

Dieser Zuschuß wurde regelmäßig gezahlt zu einer Zeit,
wo alle Lebensbedürfnisse wohlfeil waren, und der Kran-
ken viel weniger verpflegt wurden.

War dieser Zuschuß damals nothwendig, wie wohl
nicht in Zweifel gezogen werden kann, so ist er in der
jetzigen schwer bedrängten Zeit noch unendlich noth-
wendiger.

Durch sieben Jahre bereits ist dieser Zuschuß bis auf
ein Unbedeutendes verweigert worden und dadurch die
Kloster- und Hospital-Gebäude in einen bejammerns-
werthen Zustand gerathen. Nicht bloß, daß es an vie-
len zweckmäßigen Einrichtungen fehlt, daß das Gebäude
seit der Belagerung in einem sehr zerrütteten, armseligen
Zustande ist, und einer gründlichen Reparatur bedarf,
sondern es stehen auch Bauten bevor, die schreiend noth-
wendig sind, und deren schnellste Erledigung Gewissens-
pflicht ist.

Das Dach ist nämlich in einem so schadhafteu Zu-

stande, so zererschossen und zerstört, daß der Dachstuhl gestützt und geklammert werden mußte; die Stützen aber drohen den Einsturz, das durchlöchernte Dach gestattet Wind und Wetter den verderblichsten Zutritt, ein Theil der Tragbalken ist versaut, wie sich dies durch den vor kurzem erfolgten Einsturz der Decke des Bibliothek-Zimmers bekundet hat. Ferner aber droht dem ganzen Hause durch den zu befürchtenden Einsturz der fehlerhaft construirten Schornsteine die höchste Gefahr, die um so mehr zu berücksichtigen ist, als die erwähnten Schornsteine grade über den Krankensälen sich befinden.

Eben so ist auch das Apotheken-Lokal in einem beklagenswerthen Zustande, daß es uns eine Apotheken-Revision fürchten macht. Ganz abgesehen von diesen so dringend nothwendigen Bauten sind wir auch durch Verweigerung des Staatszuschusses in den drückendsten Nahrungskummer gerathen. Brod, Kartoffeln, Gemüse, Gegräube sind kaum für den doppelten Preis gegen andere Jahre zu beschaffen, auch das Fleisch ist im Preise bedeutend gestiegen.

Der Ertrag der Sammlungen milder Beiträge ist bedeutend geringer als sonst, und Geschenke sind in dieser schweren Zeit sehr selten.

Hierzu kommen nun noch die höchst nothwendigen Bedürfnisse an Krankenwäsche und Geräthe, wovon soll dies Alles beschafft werden?

Schon sind wir genöthiget worden, nicht nur Nichts zu capitalisiren, sondern sogar unsere Capitalien anzugreifen, um die Kranken sammt uns vor Hunger zu schützen. Wir haben uns auf alle mögliche Weise eingeschränkt, aber jetzt, wo wir an die Einschaffung von Wintervorräthen denken müssen, sind wir zu der nothwendigen Erklärung gezwungen, daß, wenn der erwähnte Staatszuschuß nicht recht bald gewährt wird, wir unmöglich auf die Dauer bestehen können. Vergebens haben wir uns an Eine Hochpreisliche Regierung zu wiederholten Malen gewendet, Hochdieselbe hat Kenntniß von unserer bedrängten Lage genommen durch Kommissarien, die sich davon überzeugt und uns beklagt, aber auch erklärt haben, uns nicht helfen zu können, so lange Ein

Hohes Finanz-Ministerium die Auszahlung des genannten Zuschusses nicht gestatte.

In dieser unserer bedrängten Lage wagen wir es daher:

Eu. Fürstbischöflichen Gnaden um gnädigste Verwendung bei Einem Hohen Ministerio anzuflehen, daß wir den uns garantirten Zuschuß bald möglichst vollständig ausgezahlt erhalten.

Mit der Versicherung der tiefsten Ergebenheit und Ehrfurcht und mit der unterthänigsten Bitte um den heiligen Seegen verharren wir

Eu. Fürstbischöflichen Gnaden

Breslau, ganz gehorsamste

d. 3. Aug. 1847. der Convent der barmherzigen Brüder."

(Unterschriften.)

Der Herr Fürst-Bischof willfahrte am 11. August c. dieser Bitte und am 28. September eröffneten ihm die Minister des Cultus und der Finanzen, daß die Allerhöchste Entscheidung dahin erfolgt,

daß ein rechtlicher Anspruch auf fortlaufende Gewährung des im Jahre 1812 nach dem damaligen Bedürfnisse bewilligten Zuschusses aus Staatscassen dem Convente nicht zur Seite stehe, auch zu erwarten sei, daß derselbe dieser Beihilfe künftig in geringerem Maaße benötigt sein werde. In Rücksicht auf die erhöhten Mittel, welche die, für die Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit des Conventes wünschenswerthe Erweiterung und Verbesserung der Anstalt für jetzt in Anspruch nimmt, haben jedoch Se. Majestät derselben den früher gewährten Zuschuß von 2400 Rthln. jährlich noch bis zum Ablaufe des Jahres 1851 zu bewilligen geruht."

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die bischöflichen Behörden wegen der Verzögerung im Wiedergewähren des Staatsbeitrages kein Vorwurf trifft.

2. Das Kloster der Elisabethinerinnen zu Breslau. Aus denselben Gründen als der Convent der barmherzigen Brüder bezieht auch der der Elisabethinerinnen eine Staatshilfe und zwar von 1800 Rthln. Bis zum Jahre 1830 wurde dieselbe regelmäßig und ohne Schwie-

rigkeiten gezahlt, in diesem Jahre aber weigerte sich bei Gelegenheit der Entwerfung des neuen Etats das Finanzministerium der Fortzahlung, welche nur durch die Intercession einer höchsten Person erlangt wurde. Von da ab mußte der Zuschuß von Etatperiode zu Etatperiode neu erkämpft werden und wurde für die Periode 1843/45 vom Finanzministerium ernstlich angefochten, doch durch das Cultusministerium errungen, weil ja das Kloster seine Heilanstalt erweitern könne; dieser Ansicht trat auch das Cabinet bei und so wurde der Beitrag denn weiter bezahlt. In dem Etat 1846—48 ward er aufs neue verweigert und die Zahlung hörte vom 1. Januar 1846 auf. Grund dieser Kämpfe war im Wesentlichen eine von den Behörden gefaßte irrige Meinung von dem Vermögenszustande des Convents. Das Vermögen desselben hatte sich von 1816 bis incl. 1845 allerdings um 59,433 Rthlr. vermehrt, aber nicht durch Ueberschüsse an den ordentlichen Einnahmen, sondern durch Legate, deren in diesem Zeitraume im Betrage von 94,109 Rthlr. eingegangen waren. Zieht man von letzterer Summe 15,815 Rthlr. ab, welche durch Verluste oder Ankauf von Grundstücken consumirt wurden, so ergibt sich, daß 18,861 Rthlr. Legate auf die ordentlichen Ausgaben verwendet, also die ordentlichen Einnahmen überschritten wurden. Der Grund lag in der Vermehrung der Verpflegten, deren Zahl in den Jahren 1816—1826 sich zwischen 25 und 36, in den Jahren 1840—45 zwischen 73 und 80, ja noch darüber hinaus bewegte. Dieses Anwachsen der Krankenzahl machte die Unbequemlichkeit und den geringen Raum des Hauses immer fühlbarer, welches, ein ehemaliges Franziskanerkloster, zu Hospital-Zwecken nicht eingerichtet war. Im Jahre 1830 kaufte zwar ein Wohlthäter das nächstgelegene Bürgerhaus und schenkte es dem Kloster und es wurden dessen Hintergebäude sofort zur Aufnahme von Kranken zubereitet, aber auch diese Erweiterung genügte den Bedürfnissen nicht. Der Convent nahm daher den Vorschlag des Cultusministeriums vom Jahre 1843, die Anstalt zu erweitern, bereitwillig auf und kaufte auch das nächstanstoßende Bürgerhaus für 12,600 Rthlr., aber es konnte die Absicht des Klosters nur sein, die neuen Räume zu einem solchen Bau zu benutzen, der die zur Krankenpflege dienenden Räume für den Dienst bequemer und für die Kranken dienlicher machte. Eine Er-

weiterung im ausgedehnteren Sinne konnte man nicht bezwecken, da für eine größere Anzahl von Pfleglingen weder die Zahl der Pflegerinnen noch die Einnahmen der Anstalt ausreichten. Die Netto-Einnahme betrug im Jahre 1845 c. 12,240 Rthlr., wovon c. 29,370 Pflage tage bestritten wurden, also mit Einschluß aller General- und Medizinkosten auf den Pflage tag $12\frac{1}{2}$ Sgr. kommen. Es mußte daher überhaupt die Absicht des Conventes sein, seinen Capitalstock und seine ordentlichen Einnahmen durch den Bau nicht verringern zu lassen, sondern denselben durch die außerordentlichen Einnahmen an Legaten u. s. w. möglichst zu decken. Von diesen Rücksichten ging man bei Entwerfung der beiden der Regierung vorgelegten vom Anstaltsarzte gebilligten Baupläne aus, deren Anschläge auf 10—11,000 Rthlr. reichten. Den zweiten dieser Entwürfe billigte die Provincialregierung, trat aber mit Genehmigung des Ministeriums bald darauf mit einem eigenen ausgedehnteren Plane hervor. Nach demselben sollten die beiden dem Kloster gehörigen Häuser, welche eine, ihrem Kaufpreise (18,366 Rthlr.) angemessene Miethe bringen und außerdem die Wohnung des Hausgeistlichen enthalten, niedrigergerissen und an dem Bauplatze das neue Gebäude errichtet werden; rechnete man nun zu dem verloren gehenden Kaufwerthe der niederzureißenden Häuser die Kosten des Neubaus mit 36,000 Rthlrn., so kostete das neue Gebäude dem Kloster über 50,000 Rthlr., dessen Einnahmen minderten sich durch ihn also um wenigstens 2000 Rthlr. Reichten die Einnahmen daher kaum für die gewöhnliche Krankenzahl aus, so mußte trotz der Erweiterung des Baues und eben in Folge derselben eine Verminderung der Pfleglinge eintreten. Diese Umstände wurden sowohl von dem General Vicariate als von der Oberin den Staatsbehörden wiederholt vorgelegt, aber ohne Erfolg. Die Regierung zu Breslau schrieb vielmehr unterm 19. Februar 1846 an das General-Vicariat-Amt, daß der Bau-Inspector Spalding mit Aufnahme des Bauplanes beauftragt sei und fügte hinzu, das General-Vicariat-Amt möge der Oberin bemerklich machen,

„daß alle Vorstellungen bei dem Königl. Ministerium der Geistlichen u. Angelegenheiten über Fortzahlung des Zuschusses wirkungslos sind, in so lange nicht der Bauplan, wodurch nicht nur das Bedürfniß der ferneren

Zuschußzahlung vor Augen gelegt, sondern auch die Zulässigkeit, die Zwecke der Anstalt auf angemessene Weise zu erfüllen, überzeugend nachgewiesen worden, der gedachten Königl. Ministerial-Instanz vorgelegt wird."

Diese Verfügung, in welcher die Absicht durchblickte auch ohne Einwilligung des Klosters mit dem Gelde desselben den beabsichtigten Bau durchzuführen, mußte den Convent veranlassen, bei seinem geborenen Schutzherrn, dem Fürst-Bischofe, Schutz zu suchen; die Oberin legte demselben unterm 7. April 1846 die Sache in ausführlichem Berichte vor und bat ihn um seine Verwendung beim Ministerium, daß von dem beliebten Bauplane abgestanden werde. Sie äußerte in dieser Eingabe:

„Sollten übrigens die 1800 Thlr. nur in dem Falle ausgezahlt werden, daß der von der Königlichen Regierung projectirte Bau stattfinde, so verzichten wir auf diese Summe, und wie sehr es uns auch schmerzen wird, dann manches Krankenbette eingehen lassen zu müssen, so wollen wir doch lieber in geringerem Maassstabe armen Kranken beistehen, aber freudig und frei unseren Pflichten nachgehen, als in noch so weiter Ausdehnung wirken, dabei aber von bitterer und schwankender Gunst und Ungunst abhängig sein."

Nachdem das General-Vicariat-Amt sich bestimmend über das Gesuch geäußert, verwendete sich der Fürst-Bischof unterm 16. Juli 1846 unter Beifügung der ihm eingereichten Beschwerde bei dem Königl. Ministerium der Geistlichen u. Angelegenheiten sowohl für die Fortzahlung des Zuschusses als für das Aufgeben des vorgeschlagenen Bauplanes. Erst unter dem 31. Juli 1847 erfolgte die Antwort dahin lautend, daß das Ministerium von dem Bau abstehen wolle; unterm 28. September die weitere Eröffnung daß Aehnliches als bezüglich der barmherzigen Brüder beschlossen sei.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß in Bezug auf die Unterbrechung der Zuschußzahlung die Bischöfliche Behörde nicht die allermindeste Schuld trifft.

II.

Das gerichtliche Verfahren.

1.

Das Executorial-Verfahren.

a.

Die Siegelungen.

Der Verfasser führt hier eine Reihe von Fällen auf, in denen die siegelnden Erzpriester Versehen begangen haben sollen. Er sagt p. 151:

„Nach dem Tode des Pfarrers Anders in Oltaschin, der ein Kirch- und Fundations-Vermögen von circa 20,000 Thlr. zu verwalten hatte, hatte der Erzpriester nicht die Siegelung des Nachlasses in eigener Person für nothwendig erachtet; vielmehr hat solche der unerfahrene Kapellan vollzogen.“

Die Sache verhält sich in der Art, daß der Erzpriester bei seiner Ankunft im Sterbeuhause fand, daß der Pfarr-Administrator Jockwitz, also nicht ein unerfahrener Kapellan, die Versiegelung bereits vorgenommen hatte. Der Erzpriester Hand hat die noch nothwendig erschienenen Siegel nachträglich angelegt.

Weiter heißt es S. 153, 154:

„Wie nachlässig die erzpriesterliche Siegelung ferner geschieht, darüber zeugen die Pfarrer Rothfegel-Neuwalder Nachlassacten, und resp. das eigene Urtheil des Vicariat-Amtes in der Revisions-Verhandlung vom 5. März 1845:“

3. „Erscheint der Nachlaß nach der bei den Acten befindlichen abschriftlichen Veriegelungs-Verhandlung vom 29. December v. J. sehr unvollständig und oberflächlich versiegelt worden zu sein, da man daraus gar nicht ersehen kann, was und wie eigentlich versiegelt, noch wie viel Siegel angelegt, noch auch, was außer Sperre gelassen worden ist, und wird daher Herr Erzpriester Wölkel pro futuro sich an die gesetzlichen Vorschriften besser zu halten haben u. u.“

In einem andern Falle riß ein junger, ebenfalls ganz unerfahrener Geistlicher, der zum Executor ernannt worden war, die vom Erzpriester an den Nachlaß angelegten Siegel los, ohne erst abzuwarten, bis ihm derselbe von letzterem protokollarisch übergeben würde.“

Im ersten Falle ist nach des Verfassers eigener Angabe die Rüge erfolgt; der zweite Fall konnte, da er nicht speciell bezeichnet worden nicht recherchirt werden.

Endlich wird das Siegelungsverfahren überhaupt getadelt. S. 154 heißt es:

„Das verdient noch gerügt zu werden, daß die Nachlassseffecten, welche die Cautions-Masse vertreten, den Executoren von dem Erzpriester nicht laut Verzeichniß übergeben werden. Der Erzpriester entsiegelt, und überläßt hiernächst den Nachlaß den Executoren, die nun das Inventarium aufnehmen. Der Erzpriester berichtet dies dem Vicariat-Amte und fordert seine Gebühren.“

Wir empfehlen dem Verf. die Allg. Ger.-Ordn.

Th. II. Tit. 5 § 39

sich anzusehen, er wird finden, daß das von ihm getadelte Verfahren das von dem Landesgesetze vorgeschriebene ist; sein Tadel trafe also das Gesetz. Auch scheint ihm ganz unbekannt, daß Entsiegelung und Inventur zwei ganz verschiedene Handlungen sind.

b.

Ernennung der Executoren.

Es heißt hierüber:

„Die geistlichen Executoren ernennt der General-Vicar, wenn der Geistliche ohne Testament verstorben oder in

demselben keine Geistlichen als Executoren bestellt hätte. Der bischöfliche Rath Ziegert hat die diesfällige Ernennung resp. Qualifications-Beurtheilung des General-Vicars in der Art controlirt, daß er ein förmliches Verzeichniß von unbrauchbaren geistlichen Executoren führte, was ihre Wirksamkeit in den betreffenden Nachlassacten nothwendig zur Folge hatte."

Daß nicht alle Executoren tadelnfrei, brauchen wir nicht erst von N. zu erfahren. Mit dem Verzeichniß hat es allerdings seine Richtigkeit; dasselbe enthält jedoch in Allem nur drei Namen.

Es wird S. 156, 157, 158 fortgefahren:

„Die Geistlichen haben das Recht, Testaments-Executoren in ihren Testamenten zu ernennen, und dennoch respectirt das bischöfliche Amt dieselbe nicht als solche, wie dies aus den Testamenten resp. Nachlassacten des obgedachten Curatus Zimmermann dargethan wird. Derselbe hatte den Beamten Czott zum Testaments-Executor ernannt; dieser wurde jedoch von dem Vicariat-Amte nicht anerkannt, sondern statt seiner im lateinischen Executorial-Defrete der Pfarrer Elsner in Schawoine eingesetzt und dies letzterem mit dem Auftrage bekannt gemacht, dem Czott zu notificiren, daß er Conexecutor sei. — Der vorbenannte Pfarrer Galeczka hatte dagegen den Baron von Welczek, einen Laien, zum Testaments-Executor ernannt, und diesen entsetzte das geistliche Amt der Executorie nicht, während es dies mit Czott, der auch Laie war, und als solcher auf einmal nach Diöcesanrecht nicht geduldet werden konnte, that.

Dagegen hatte der Dombicar Thamm den Vice-Dechanten Baumert in seinem Testamente zum Executor ernannt, und als derselbe auf dem Vicariat-Amte ersuhr, man wolle ihm das lateinische Defret zuschicken, erklärte er, er brauche keine solche veraltete Vollmacht, er sei durch das Testament bevollmächtigt — und wies somit das lateinische Defret von der Hand.

In der Curatus Spiller Hainauer Nachlasssache hatte das Vicariat-Amt die im Testamente bestellten Executoren nicht als solche im lateinischen Executorial-Defrete titulirt — und das Justizfach dekretirte die Umschreibung des Executorial-Defretes, wonach die Executoren Testaments-

Executores wurden. In der Pfarrer Helbig-Nowager und Curatus Leifer-Reisser Nachlasssache ignorirte dagegen das Vicariat-Amt resp. das Justizfach die von den Testatoren ernannten Testaments-Executores als solche, indem es den letzteren das Executorie-Dekret nicht unter dem Titel als Testaments-Executores ertheilte. — Dadurch beschränkt es aber den in diesem Falle gesetzlich freien Willen der Testatoren und vernichtet das Vertrauen, welches sie zu ihren von ihnen gewählten Testaments-Executores bei ihrem Tode besaßen.

Wen wird es bei solch' einer Verwaltungs- resp. Nachlass-Regulirungs-Principien-Confusion Wunder nehmen, wenn der Pfarrer Cantor in Kunzendorf in seinem Testamente das Königl. Gericht, bei dem er dasselbe deponirt, dringendst bat: es nach seinem Tode dem bischöflichen Amte zur Execution durchaus nicht zu übersenden."

In dem Zimmermannschen Falle war der p. Czott im Testamente zum alleinigen Executor ernannt, es mußte ihm daher ein geistlicher Executor nach der bestehenden Observeanz beigegeben werden. Im Executoriale sind beide genannt, dasselbe wurde aber, wie dies immer geschieht, nur einem und zwar dem letzteren übersendet. Der p. Czott ist also der Executorie nicht entsetzt worden.

Von dem in der Thammischen Sache erzählten Vorgange enthalten die Acten keine Spur.

Zu der Spiller-Hainauer Nachlasssache muß bemerkt werden, daß der Spiller ohne Testament gestorben. Der Erlaß des Executoriales ward in gewöhnlicher Art verfügt und der expedirende Kanzellist benannte aus Versehen die Executores als Testaments-Executores. Die Ausfertigung wurde zurückgehalten und der Erlaß einer anderen richtigen verfügt; der betreffende Kanzellist war Nidegk's Vater.

Aus dem im zweiten Abschnitt Ausgeführten ergibt sich übrigens, daß die Vollmacht zum Executorie-Geschäft nicht durch die Ernennung im Testamente sondern durch das Executoriale gegeben wird. Die Bezeichnung der Executores als Testaments-Executores ist also eigentlich eine ganz falsche.

Das letzterzählte Factum ist richtig.

Instruction der Executoren.

Wir haben schon oben den Widerspruch zwischen dem Lateinischen Decreto Executoriali, dem allein als maßgebend anerkannt, und der deutschen Instruction des Justizfaches erörtert, auch angegeben, auf welche Weise das Justizfach diesen Widerspruch zu lösen versucht und namentlich, daß es das Recht der Executoren anerkannt, vor der Inventarisirung die ermittelten Defecte der Pfarr-, Kirchen- und Fundationscassen mit den in der Behausung des Verstorbenen sonst vorgefundenen Beständen an Geld und geldwerthen Papieren zu decken. Nach dieser Bemerkung theilen wir unseren Lesern die betreffende Stelle des Buches mit, sie lautet wie folgt:

„Die Sicherheit der Messfoundationen und obenein die ewige ist hiernach von der Kirche den Stiftern vorgelogen; ja sie sind nicht nur um ihre ewige Seeligkeit, sondern um ihre, oft ihren Familien entzogenen Hunderte, ja Tausende in den markirten Cridae-Fällen betrogen. Die aus Veranlassung der Pfarrer Marschner'schen Kirchcassen-Plünderung unter den Vertretern der schlesischen Kirche stattgehabten Attaquen erörterten sowohl das bereits oben gedachte lateinische Executorialdekret, als auch die bereits bekannte deutsche Instruction. — Die N. N. 3, 4, 5, 6 und 7 der letztern heben die in jenem lateinischen Dekrete durch die Executoren zu vollziehende Compensation absolut auf, welche Aufhebung jedoch den Executoren nicht expreß von dem bischöflichen Amte angezeigt wird.

Das lateinische Executortiedekret geht denselben zum Anfange der Nachlaßregulirung zu, und erst nach längerer Zeit, nachdem erst ein Mitglied des bischöflichen Amtes dem andern die Sache gegeben und dieselbe so verschleppt wird, wird die qu. deutsche Instruction erlassen. — Die Executoren haben inmittelst auf Grund jenes lateinischen Dekrets die Compensation nach Belieben, da ihnen die hierin bestimmte Norm gebenden Diöcesan-Statuten unbekannt sind, zu bewirken gesucht — während ihnen dieses Verfahren, so sehr sie auch befugt dazu waren, auf ein-

mal von derselben Behörde verpönt wird; denn die Diöcesangeistlichen respectiren nur ein bischöfliches Vicariat-Amt; die wahre confuse Verwaltung desselben wird ihnen jedoch jetzt klar werden. Gleichwohl haben einzelne intelligente Köpfe unter ihnen die Sachlage nach den ihnen übertragenen Executorie-Geschäften mit begründeter Indignation erkannt, zumal ihr eigenes pecuniäres Interesse dabei litt. So wird es den unbefangenen Beurtheiler gewiß nicht Wunder nehmen, wenn der Pfarrer Klimich in Rohnstock bei Jauer, in der Probst Schrammschen Nachlaßregulirung, die schon über 20 Jahre gedauert hatte, an das bischöfliche Amt schrieb: „*ic. ic.* er erwarte von demselben den beantragten Bescheid nach Verlauf der Hundstage *ic. ic.*“ in Folge dessen der Vortragsteller auf Antrag des bischöflichen Amtes von dem Königl. Obergerichte zu Breslau in 40 Thlr. Strafe genommen worden; — oder, wenn der Pfarrer Flemming in Freistadt in Niederschlesien, der als Executor in der Pfarrer Wittig Oberherzogswaldauer Liquidations-Sache in Folge seines beliebigen Compensirens — wozu die bischöfliche Behörde bei dieser Sachlage die unerfahrenen Geistlichen offenbar inducirt — Geldverluste *ex propriis* erlitten, indem er für die Masse Vorschüsse geleistet, die er sich aus derselben später zurückzunehmen beabsichtigte, an seinen Mandatarius, Justizrath Hirschmeyer zu Breslau schrieb: „Das geistliche Nachlaßregulirungswesen verdient, daß ihm in öffentlichen Blättern ein ewiges Denkmal gesetzt würde“ — worauf zwar das bischöfliche Amt, welchem *ic.* Hirschmeyer citissime! diese Expectoration hinterbracht, den Flemming zur fiskalischen Bestrafung bei dem Groß-Glogauer Obergerichte denuncierte — welches jedoch den Extrahenten damit per *Decretum* zurückwies. — Der Pfarrer Kurz in Schlawa hat stillschweigend seinen Beutel in der Pfarrer Peucker Kolziger Nachlaßregulirung aus derselben Induction ziehen müssen.

Ein anderer geistlicher Executor betheuerte, er lasse sich eher in den Mond versetzen, ehe er noch eine Nachlaß-Regulirung annehme.“

Die beiden Fälle, in denen Executoren durch den Widerspruch zwischen beiden Instructionen in Schaden gekommen sein sollen, sind:

1. Die Wittig'sche Sache. Die Defecte betrugen c. 349 Thlr., davon sind unter den Passivis im Inventar angesetzt 210 Thlr., unter den Activis dort an baarem Gelde 215 Thlr.; diese 210 Thlr. hätte der Executor daher pflichtmäßig vor der Inventarisirung von den 215 Thlrn. abziehen und nur 5 Thlr. in's Inventar setzen sollen. Daß er dieß nicht gethan, ist seine Schuld.

2. Die Beudersche Sache. Hier sind die Kirchen-Cassen direct aus der Masse befriedigt worden. Was der Erzpriester Kurz nach der Inventarisirung auszahlte, waren 20 Thlr, welche der Verstorbene aus den ihm zur Vertheilung gegebenen 120 Thlrn. des Aversionalfonds hätte zahlen sollen.

d.

Verschleppungen durch Executoren.

Hier werden folgende Facta angeführt:

„Daß die geistlichen Executoren die Nachlaßregulirungen verschleppen und zu denselben nicht qualificirt sind, davon liefert die Anders'sche Sache ebenfalls einen Beweis, wie folgt:

An
die Erzpriester Anders'schen
Nachlaß-Executoren, z. H.
des Pfarr-Administrators
Herrn Hübner
in
Gatterm.

2784. Just.-Abth.

Auf Ihren Bericht vom 16. Juli c. in der Erzpriester Anders'schen Nachlaßsache eröffnen wir Ihnen: daß wir Ihnen zur Genügend der Verfügung vom 12. April c. nochmals eine stägige Frist bewilligen.

Uebrigens haben Sie sehr unrecht gethan, daß Sie den nachträglich zum Mituniversal-Erben ernannt gewesen Major Franz Anders bei der Inventur- und Auctions-Verhandlung nicht mit zugezogen haben. Wir for-

dern Sie auf, die betreffenden Verhandlungen demselben nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Breslau, den 23. Juli 1845.

Bisthums = Capitular = Vicariat = Amt.

Revidirt den 26/7. 1845.

Gottwald.

In einer andern Nachlaßregulirung übersandte das Vicariat-Amt seinen geistlichen Executoren die Ausfertigungen des Testaments und der Extracte aus demselben und fügte jeder Ausfertigung ein Documentum insinuationis mit der Anweisung bei, die Einhändigung von dem Empfänger auf letzterem bescheinigen zu lassen, und die so vollzogenen Insinuations-Documente zu remittiren. — Was geschah? — Die geistlichen Executoren schicken dem Amte die Insinuations-Documente mit dem Bemerken zurück: „Sie wüßten nicht, was sie damit machen sollten! — Der Pfarrer Galeczka in Laband war schon 1 Jahr todt und noch war sein Nachlaß-Inventar von den Executoren beim Amte nicht eingereicht worden.“ —

Der Pfarrer Galeczka starb am 14. März 1845, das Inventar wurde am 11. October 1845 eingereicht, also noch nicht ein halbes Jahr nach dem Tode; die Auction war bereits abgehalten.

Mit der Verschleppung der Anders'schen Sache verhält es sich so: die Verfügung, deren Ausführung monirt wird, ist die Deutsche Executorialinstruction. Die Inventur war dadurch verzögert worden, daß die weltliche Justizbehörde unbefugter Weise sich in die Sache gemischt und auch ihrerseits gesiegelt hatte. Die Entsegelung und Uebergabe des Nachlasses konnte daher erst am 7. Mai Statt haben. Die Inventur und Auction hatten Statt gefunden und es mangelte Behufs Einsendung der betreffenden Actenstücke nur noch die Unterschrift des Erben, weshalb eben um Frist gebeten worden. Eine Verschleppung Seitens der Executoren hat also nicht Statt gehabt.

Das Verfahren des Gerichtes.

a.

Einführung desselben.

Jochmus Müller berichtet hierüber:

„Wie aus den angehängten ehemaligen bischöflichen Gerechtsamen konſtirt und es die Praxis in der Verwaltung der Diöcese auch beſtätigt, haben die allgemeinen Landesgeſetze namentlich in den Nachlaßregulirungen vim legis. Bis zu dem Momente der Anerkennung derselben Seitens des Bischofs im Jahre 1794 (wo das Landrecht und die Gerichtsordnung emanirten) hatte derselbe ungeſtört das Recht ausgeübt, alle Streitsachen unter dem Klerus zu entscheiden, ihren Nachlaß durch approbirte Justizpersonen zu reguliren und in Beschwerdesachen gegen einzelne Mitglieder des Klerus in der ersten Instanz Erkenntniſſe zu fällen. — Dieser Rechtsſtand iſt auf die Diöceſan-Statuten baſirt. — Hierin entſchied der Biſchof oder ſein General-Vicar mit ſeinen geiſtlichen Räthen. Die biſchöflichen Laien-Räthe oder Richter, welche vom Biſchofe approbirt wurden, gerirten ſich nur quoad Formalia, als Actuarien der Geiſtlichen. — Die Aufſicht führte der Pabſt, denn das Biſthum Breslau iſt exemt; es ſteht unter keinem Erzbischofe, ſondern unmittelbar unter dem heiligen Vater. Anders geſtaltete ſich jedoch dieſer Rechtsboden nach der Beſitznahme Schlefſiens durch Friedrich den Großen und durch die actenmäßige Anerkennung der mehrbezogenen allgemeinen Landesgeſetze Seitens des Biſchofs. Die Justizpersonen des Vicariat-Amtes bilden, wie bereits erklärt — ein Collegium formatum — das einen Director z. B. in der Perſon des obengenannten Referendarius Gottwald hat, und unter der Hauptaufſicht des Königl. Provin-

zial-Obergerichts zu Breslau steht, welchem es auch ausschließlich (also nicht dem Diöcesan-Bischofe) die jährlichen Geschäftslisten überreicht. Das Recht der Nachlaßregulirung competirt dem Justizfiskus. Und daß dies auch der Fall bezüglich der geistlichen Nachlaßregulirungen, hat selbst der bereits aufgeführte Bisthums-Verweser Dr. Ritter in den mehrallegirten Acten über die Ressort-Verhältnisse unter den weltlichen und geistlichen Mitgliedern des Vicariat-Amtes bezeuget, nachdem schon Bischof Hohenlohe in die Abgabe der auseinandergesetzten Nachlaßregulirungen — als der Breslauer Diöcese ganz unnütz — consentirt. Dies geht aus den von ihm mit dem Staatsrathe Schulz hierüber gepflogenen Verhandlungen hervor.

Gegenwärtig heißt in der Eintheilung der bischöflichen Diasterien das bischöfliche Vicariat-Amt „Geistliches Fach“ und das beleuchtete Collegium formatum „Justizfach,“ von welchem letztern die beklagten Nachlaßregulirungen — ausschließlich bearbeitet werden, wenn ihm die Todesanzeige des Geistlichen von dem Geistlichen Fache zugekommen. Die Erlasse, Erkenntnisse und alle übrigen Ausfertigungen in dem Justizfache vollzieht aber das geistliche Fach — nach seinem eigenen Anerkenntnisse in der vorliegenden Marschnerschen Sache — also auch die Todesurtheile der Defecte in den publicirten Classifications-Urteln in Cridae-Fällen durch seine Unterschriften; es macht dieselben folglich zu den Seinigen. Zur Zeit existiren die schon genannten 3 Juristen im geistlichen Amte:

der Director seit 20 Jahren,

Scholz seit 50 Jahren und

Ziegert seit 12 Jahren.

Sie sind nur vom Staate vereidet, aber vom Bischofe unter dem Titel „Generalvicariat-Amtes-Räthe,“ denen das Prädikat „Hochwürden“ zusteht, angestellt. Sie vertreten zugleich die Stelle des Syndicus, der der Syndicus des Domcapitels ist, und beziehen dafür außer den Nachlaßregulirungs-Sporteln die Hälfte des Syndicats-Gehalts. Der Bisthums-Stat kennt keine weltlichen Räthe. Er hat nur einen Gehalt von 800 Thlr. für den Syndicus. Das Justizfach heißt darin nur Justiz-

tiariat, dem etatsmäßig die 400 Thlr. qu. zugetheilt sind, übrigens es dem Bischöfe nach demselben freisteht, einen oder drei Nachlaßregulirungs-Juristen zu halten. —

Zwar ist der General-Vicar des Bischofs Präses in den Justiz-Sessionen — aber nur *pro forma* — denn er darf selbst in einer Adresse auf einer Nachlaßregulirungspiece keine Aenderung vornehmen. Der General-Vicar Latuffek wurde von dem Justizfache wegen einer dergleichen Contravention bei dem Bisthums-Administrator Ritter mit dem Antrage denunciirt: ihn in seine Schranken zu verweisen, — und das Justizfach reüssirte!! — Die Justizfachs-Registratur wie das Depositorium mit den Nachlaßmassen stehen übrigens seit der Justizvisitation vom Jahre 1834 auf solchem Fuß, daß sie jeden Augenblick zu dem Provinzial-Obergerichte übergehen können.“

Wir haben schon im zweiten Hauptstücke Einrichtung und Ressortverhältnisse des General-Vicariat-Amtes erläutert, haben also nicht nöthig auf eine weitere Erörterung der in dieser Stelle vorkommenden Irrthümer einzugehen; ebenso ist erörtert, wie es mit den 400 Thlrn. steht, welche die drei Rätthe als den Justitiarius des General-Vicariat-Amtes vertretend, beziehen. Wir haben obige Stelle nur ausgeschrieben, um unseren Lesern einen neuen Beweis von der Unkenntniß des Verfassers zu geben.

b.

Verschleppungen durch das Gericht.

1. Die Zaganische Sache.

Jochmus Müller erzählt:

„Nach den Diöcesan-Statuten sind die Bischöfe verpflichtet, darauf zu halten, daß Nachlaßregulirungen nicht über 1 Jahr dauern. Wie schwer sich hierin dieselben versündigt, bezeugt die Pfarrer Zaganische Nachlaß-Regulirung, welche von 1732—1842 — also hundert Jahre gedauert, bezeugen die Nachlaßsachen des Vicariat-Amtes, weil die Geistlichen erst darin herumfuschen — und so die Gläubiger und Erben vor Beendigung und resp. ihrer Befriedigung dahin sterben müssen, in Folge dessen dann

die Nachlassmassen als herrenloses Gut an den Fiscus vom Bischofe abgegeben werden.

Um's Jahr 1830 hat der Bischof circa 20,000 Thlr. solcher herrenlos gewordener Massen abgeliefert, und hätte auch noch die 4000 Thlr. betragende Zagan'sche Masse mit dazu genommen, wenn nicht ein Kanzleidiener die Zagan'schen Nachlassregulirungs-Acten aus den reponirten, welche zur Cassation und zum Verkaufe bei Seite geworfen waren gerettet hätte."

Die Zagan'sche Nachlassregulirung hatte bis 1747 geschwebt, da war, ungewiß wodurch, ein Stillstand eingetreten. Niemand hatte sich zur Erbschaft gemeldet, Niemand das Wiederaufnehmen der Sache in Anregung gebracht und so kam es allerdings so wie im Buche erzählt ist. Die Schuld trägt aber doch gewiß Niemand von denen, die jetzt beim General-Vicariat-Amte beschäftigt sind.

2. Die Pfarrer Linke'sche Sache. Es wird berichtet:

„Der Pfarrer Linke in Schmottseifen ist am 20. Juli 1844 gestorben. Nach dem Inventarium betrug

Die Activ-Masse 2524 rthl. 17 sgr. — pf.

Die Passiv-Masse

a) Nachlassschul-

den 731 rthl. 12 sgr. 5 pf.

b) Meß-Funda-
tionsgelder-

Defecte 1407 = 19 = 9 =

c) Begräbnißfo-

sten 158 = 6 = 1 =

2297 = 8 = 3 =

Am 13. Junii 1845 eröffnet das Vicariat-Amt den Liquidations-Proceß, und bezahlt nicht einmal die Beerdigungskosten, so daß selbst auf Instanz der Todtengräber u. die Königl. Regierung in Liegnitz vermittelnd in einem Rescripte vom 27. September 1842 mit der Erklärung gegen das Amt auftrat, daß die nicht prompte Befriedigung der gedachten Gläubiger, in Rücksicht auf die Würde und das Ansehen des Amtes des Verstorbenen, jedenfalls einen unangenehmen Eindruck auf das Publicum machen würde, u. u.

Die Klagen der Bittsteller, die dem Pfarrer Linke den Sarg gemacht und die Grabstätte gebaut, lauten — an die gedachte 1c. Regierung — wie folgt:

Schmottseiffen, am 16. September 1845.

Schon über ein Jahr ist es her, daß unser Seelsorger, der Pfarrer Herr Linke, verstorben ist, wo wir vor, bei und nach der Beerdigung desselben zu verschiedenen Leistungen, z. B. dem Aus- und Ankleiden der Leiche, vier Nächte hindurch die Wache bei demselben verrichtet, der Einsargung, dem Grabmachen und zum Grabebitten durch's ganze Kirchspiel, Reisen und Gänge in verschiedenen An-gelegenheiten zu diesem Behufe, auch weibliche Arbeiten, als Reinigung verschiedener Wäsche und dgl. und endlich das Ausmauern des Grabes, dazu die Steine geliefert, sind beauftragt worden.

Vorgenannte Leistungen sind von uns pünktlich vollzo-gen und befördert worden, aber leider ist bis dato für uns noch keine Auslohnung erfolgt.

Schon am verflossenen 22. Mai haben wir deshalb Beschwerde nebst einer speciellen Liquidation an das geistliche Amt nach Breslau eingesandt, und wir haben sie bei den geistlichen Acten wiederholt, und nun müssen wir zu unserm Schrecken die traurige Erfahrung machen, daß nunmehr bei der Unzulänglichkeit der Masse ein Termin bis zum 20. f. M. vor dem gedachten geistlichen Amte zu Breslau anberaunt, und alle Gläubiger persönlich dazu vorgeladen sind. Was sollen wir nun anfangen, da wir Bittsteller alle blutarme Leute sind, und die nöthigen Reisekosten nicht einmal für einen Tag, geschweige denn für 6—7 Tage, aufzubieten im Stande sind? —

O! es ist traurig, im höchsten Grade traurig! da wir nach unserer Einsicht glauben, vor Allen zuerst befriedigt zu werden. Wir haben bei unserm Unvermögen das persönliche Erscheinen beim Termine rund ablehnen müssen 1c. 1c. Wir bitten, Eine 1c. Regierung wolle uns in dieser Verlegenheit beistehen —

ganz gehorsamste
Todtengräber Benedict Vorrmann.
Inlieger Carl Tanzmann.
Häusler Bernard Jeniger.
Häusler u. Maurer Franz Scholz.

Das geistliche Amt wies hierauf die Bittsteller mit folgender Verfügung zur Ruhe, nachdem die Linke'sche Masse auf einmal „insufficient“ geworden war:

„An
den Todtengräber
Benedict Vorrmann

zu

3776 a. J. A. Schmottseiffen.

Auf die an die Regierung gerichtete und uns zugesandte Vorstellung vom 16. September eröffnen wir Ihnen, daß, da über den Nachlaß des Pfarrer Linke der Liquidations-Proceß eröffnet worden, Ihre Befriedigung nicht sofort erfolgen kann. Nach dem Liquidationstermin den 20. d. M. wollen wir wenigstens Abschlagszahlungen leisten. Mehr darf nicht geschehen u. u.

Breslau, den 7. October 1845.

Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt.“

(Unterschriften der Geistlichen.)

Nun fordert das Vicariat-Amt noch von solchen Gläubigern die Special-Liquidations-Proceß-Kosten und zieht sie ihnen von ihrem Percipiendo aus der Concurs- oder Liquidations-Masse ab — und die Acten beweisen es, wie selbst der vom Tischler bezahlte Sarg vom geistlichen Amte demselben aus der Masse nicht wiederbezahlt worden ist.

In dieser Sache wird kein Jurist Etwas zu rügen finden. Auf Antrag der Erben war der Liquidations-Proceß eröffnet worden, also konnte keiner der Gläubiger Etwas aus ihr erhalten, bis wenigstens einigermaßen sich ergeben, wie viel Schulden vorhanden und wie weit also die Masse sufficient. Dieß konnte aber erst im Liquidations-Termine ersehen werden. Daß den Liquidanten Liquidationsgebühren abgefordert worden, bedarf keiner Rechtfertigung.

3. Die Pfarrer Marr'sche Sache. Es heißt:

Der Pfarrer Marr in Bergdorf ist den 13. März 1845 gestorben und den 30. October 1845 lag die Masse noch steril in den unsichern Händen der Executoren, wie nachfolgendes Document beweiset:

An
die Pfarrer Marr'schen Testaments-
Executoren, z. H. des Pfarrers
Herrn Gloger
Ehrwürden

zu
4081 b. J. A. Weigelsdorf,
bei Münsterberg.

Auf den Bericht vom 8. October c. in der Pfarrer Marr'schen Nachlasssache eröffnen wir den H. H. Executoren Folgendes:

Der Nachweis, daß der verstorbene Pfarrer Marr keine Vertretungen als gewesener Verwalter der Avarien der Kirchen zu Berzdorf und Dobrischau zu leisten habe, ist erst dann für vollständig geführt zu erachten, wenn für die ganze Zeit seiner Verwaltung i. e. bis zu dessen Tode, den 13. März c., Patronatsdecharge und Verzichtsquittung ertheilt worden. Diesem ist bis jetzt nicht genügt worden, indem zur Zeit noch die Patronatsdecharge für die Zeit vom 1. Januar bis 13. März c. von der Filialkirche zu Dobrischau und die Patronatsdecharge rückfichtlich der Kirche zu Berzdorf für das Jahr 1844 und vom 1. Januar bis 13. März c. fehlen. Die Genehmigung zur Verzählung der Erbmasse kann daher nur unter der Bedingung ertheilt werden: daß zur Deckung der gedachten Avarien und des Erbschaftsstempels binnen 8 Tagen ein Quantum von 200 Thalern bis zum Eingange der noch fehlenden Dechargen in unser Depositorium eingesendet werden. Sollte diese Frist nicht genau innegehalten werden, so wird das betreffende Kreisjustizräthl. Amt ohne Weiteres um die Einziehung der gedachten Summe ersucht werden.

Breslau, den 30. October 1845.

Das Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt."

Kirchenvermögen, unter welchem man die Capitalien der Kirchfabrica oder Unterhaltungscasse versteht, sind von den vom Pfarrer verwalteten milden Stiftungen, Messundationen u. u. verschieden.

Vorstehende Verfügung beweiset, daß sich das Vicariat

Amt nur um die Sicherheit des Kirchenvermögens kümmernte, dabei aber die Sicherheit der Nachlassmasse außer Acht ließ. In concreto war — auf dem Papiere des Amtes — die Masse sufficient — und das Vicariat-Amt darauf bedacht, etwaige Kirchenvermögensdefecte mit der Masse compensiren zu lassen; — obschon bezweifelt wird, daß die desfalls eingeforderten 300 Thaler — bei dem bedeutenden Kirchenärar, das Marx, resp. das Amt zu vertreten hatte, event. ausgereicht haben würden. Nach Nr. 7 der mehrbezogenen deutschen Instruction hat das Vicariat-Amt, lediglich auf seine Vertretungspflicht hin, den Executoren die Masse unsicher belassen.“

Die Belassung des Nachlasses in den Händen der Executoren findet darin ihre Erledigung, daß der Verstorbene sie zu Executoren ernannt und Siegelung und Inventur verboten, ihnen also ganz freie Hand gelassen hatte. Die Kleinheit der zur Deckung der etwaigen Ausfälle an den Kirchenärarien eingeforderten Summe wird ebenfalls dadurch gerechtfertigt, daß die Rechnungen bereits gelegt waren, also ein irgend bedeutender Defect nicht da sein konnte.

c.

Mangelhafte Sorge für Deckung der Defecte.

1. Die Pfarrer Klamt'sche Nachlasssache. Müller sagt:

„Wie die Nachlassregulirungs-Acten des Vicariat-Amtes es evident beweisen, daß eben durch Constituirung der Activ- und Passivmasse, wobei ungeeignete Executoren als Commissarien des Bischofs benützt werden, die Regulirung gegen die Diöcesengesetze in die Länge gezogen wird, behauptet das Vicariat-Amt in der Pfarrer Klamt'schen Nachlassregulirung nur die Conservation des Nachlasses in statu quo, wie aus Nachstehendem zu ersehen:

„Hochwürdigster Fürstbischof,
 Gnädigster Fürst und Herr!

Breslau, den 3. Oktober 1845.

Das Vicariat-Amt berichtet gehorsamst auf die Vorstellung des Veteranen Franz Bancassier vom 24. September c. in der Probst Klamt'schen Nachlasssache.

Auf die Vorstellung des Veteranen Franz Bancassier vom 24. September c., in der Probst Klamt'schen Nachlasssache, berichten Euer rc. rc. wir, unter Rückschluß derselben, in Gemäßheit der hohen Marginalverfügung vom 29. September c. gehorsamst Folgendes:

Der zu Glogau verstorbene Pfarrer Klamt hat in seinem Testamente zu seinen Executoren den Kanonikus Moser und den Kirchvorsteher Walter daselbst ernannt. Ersterer ist auf seinen Antrag dieses Geschäfts entbunden, und statt seiner der Pfarrer Lochner zum Miterecutor ernannt worden. In dem Testamente sind unter Andern dem Wittsteller 4 große und 4 kleine silberne Löffel vermacht worden. Wegen dieses Legats hat Wittsteller schon oft seine Befriedigung bei uns nachgesucht; er ist aber beschieden worden, daß wir dafür Nichts thun könnten. Wir sind nämlich verpflichtet, in Bewahrung der Rechte des bischöflichen Stuhls den Nachlaß eines verstorbenen Pfarrers, weil er ohne Cautionsbestellung Bewalter des Kirchenvermögens gewesen, so lange zu retiniren, bis nachgewiesen ist, daß ihm keine Vertretungen zur Last fallen.

Dieser Beweis ist bis jetzt noch nicht geführt. Ferner sind wir nur verpflichtet, den Nachlaß in statu quo zu erhalten, bis er den Erben ausgefolgt werden kann. Für Bezahlung und Befriedigung der Legatarien haben wir gar nicht zu sorgen, vielmehr liegt dies lediglich dem Erben ob.

Wittsteller ist von alle dem bereits in Kenntniß gesetzt. Er muß gegen die Erbin, die zwar ebenfalls wieder verstorben ist, bei uns klagen, weil es ihm nur auf die-

sem Wege gelingen wird, recht bald sein Legat zu erhalten.

Wir stellen gehorsamst anheim, ihn nochmals hierüber zu bescheiden, und verharren ic. ic.

Guer ic. ic.

gehorsamstes Vicariat-Amt“
(Unterschriften der Geistlichen.)

Die Verfügung kritisiert er nun wie folgt:

Der Bischof ist durch diesen Bericht offenbar irre geleitet. Das Vicariat-Amt thut so, als ob jede retinirte Nachlassmasse in statu quo zur Bezahlung der Defecte ausreiche. Es erklärt dem Bischofe nicht, wie es, obwohl es diese Nachlassmassen in concreto als Cautionsmassen anerkennt, mit der Anweisung derselben auf Defecte in Cridae-Fällen verfährt. — Oder es schweigt davon, wenn es dem geistlichen Executor die Nachlassmasse in statu quo steril überläßt, so daß er mit Begünstigung des Amtes dieselbe in seinem Nutzen verwenden kann. So ist vom Pfarrer Gröschel in Groß-Carlowitz, welcher Executor des Pfarrers Mroz war, dessen Masse verkümmert worden und erst nach des Gröschels Tode wurde das Vicariat-Amt genöthigt, die Mroz'schen Hunderte gegen die Gröschel'sche Concur's-Masse zu liquidiren. Die Ausfälle ergeben die Concur's-Akten, der status quo quaest. ist unklar! dagegen ist er in den Diöcesan-Statuten genau bezeichnet. Hiernach ist der Geistliche eine persona sacra und seine Parochie eine res sacra. Von einem im Amte stehenden Geistlichen sagt das Kirchenrecht, er sei in sacris. — Seine ganze Parochie gilt als eine große Kirchen-Casse — sein Eigenthum mit eingerechnet, und, wenn nach seinem Tode der Bischof diese Kirchencasse durch seine Commissarien versiegeln und inventiren läßt, so ist dies der status quo der Nachlassmasse, deren Vertheilung demnächst nach Diöcesanrecht erfolgt. — Beschäftigt sich indessen das Vicariat-Amt nach den allgemeinen Landesgesetzen mit Constituirung der Activ- und Passiv-Masse, Einklagung der ausstehenden Schulden, ic. ic. so nennt man diese Proceedur „die Re-

gultung des Nachlasses;" und eine solche kann in der Alamt'schen Nachlassache nur verstanden werden. —

Uebrigens ist der sonstige Inhalt des vorstehenden Berichtes dem in der Marschner'schen Sache abgegebenen ganz analog. — Das bischöfliche Vicariat-Amt hat nur das Interesse der Erben ausschließlich, nach den allgemeinen Landesgesetzen, in den Nachlassregulirungen im Auge. Diese sollen selbst die Defecte oder Legate für fromme Stiftungen mit der Masse bezahlen, und, consequent diesem Princip, erklärt auch das 12. Amt in der calculatori'schen Verhandlung vom 5. September 1845 in der Sadielschen Nachlassache, daß von ihm das vorliegende Absolutorium, oder die Decharge über regreßlos geführte Nachlassregulirung den Executoren auch nicht wegen des Kirchenvermögens, sondern als Nachweis der richtig geschehenen Ausantwortung der Erbmasse an die Erben gegeben wird. Hier ist das bischöfliche Amt im evidentesten Widerspruche mit seinen normgebenden Diöcesan-Statuten. — Der Vernünftige kann gar nicht absehen, wie bei diesem Princip das Amt noch von Bewahrung der Rechte des bischöflichen Stuhles qu. sprechen kann, da namentlich aus den materiellen Verordnungen der Gerichts- und Concurs-Ordnung, wonach es doch nur factisch ausschließlich verfährt, gar kein besonderes Retentions-Recht des Bischofes deducirt werden kann. — Recht des bischöflichen Stuhles wäre nach den Diöcesan-Statuten die Retention und Compensation mit der ganzen Cridae-Masse in entsprechenden Fällen — indessen ist ja dieses privilegirte Recht bereits seit Emanation der allgemeinen Landesgesetze zum Ruin der Messfoundationen vom Bischöfe und seinem Amte niemals als Regel executirt worden.

Wie diese Rüge sich rechtfertigen soll, sehen wir in der That nicht ein. Das Amt sagt ja ausdrücklich, daß es verpflichtet sei, bis zur Ermittlung, daß keine Defecte vorhanden, den Nachlaß zu retiniren, die Frage, in welche Classe etwaige Defecte zu setzen, gehörte gar nicht in diesen Bericht. Daß die Erben die Defecte selbst aus der Erbmasse bezahlen sollen, sagt der Bericht nicht, vielmehr gerade das Gegentheil, daß nämlich zur Deckung etwaiger

Defecte die Erbmasse retinirt wird. Die Legate haben nach den Gesetzen die Erben auszuzahlen und gegen sie müssen dieselben eingeklagt werden. In Bezug auf die Sabid'sche Sache wird bemerkt, daß das von N. Angegebene unmöglich in einer calculatorischen Verhandlung erklärt sein konnte, sondern nur in einer Verfügung des Gerichtes. In den Acten findet sich unter dem angegebenen Datum aber weder eine calculatorische Verhandlung noch eine Verfügung vor.

2. Die Erzpriester Hauck'sche Sache. Es ist gesagt:

„Weiter verstößt das bischöfliche Amt gegen seine Diöcesan-Gesetze, die keinen Liquidations-Proceß der Defecte, wodurch unnöthige Gerichtskosten entstehen, fordern, und welche nach dem eigenen Vorschlage des Amtes in der Pfarrer Marschnerschen Sache erspart werden könnten, durch folgende Verfügung:

An
den Pfarr-Administrator
Herrn Gebauer
in
Dittmachau.

3612. Justizfach
Herrsch. Just.-Auff.-G.

Auf Ihre Vorstellung vom 22. September c. in der Erzpriester Hauckschen erbischastlichen Liquidations-Sache eröffnen wir Ihnen, daß, da vorauszusehen ist, daß weder die Forderung des Kirchencollegii noch der Kapellane von dem Curator, ohne Instruction, werde anerkannt werden, so kann den genannten Liquidanten nur gerathen werden, sich durch einen der in der Currende vom 13. August c. in Vorschlag gebrachten Mandatare in der Person der Justiz-Räthe Schneider, Hahn oder Hirschmeyer vertreten zu lassen, und diesen mit der erforderlichen Proceß-Vollmacht zu versehen.

Breslau, den 27. September 1845.

Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt.
(Unterschriften der Geistlichen.)

Der Erzpriester Hauck hat über 2000 Thlr. Messfoundationen defectirt; seine Masse betrug fast eben so viel; sie gehört nur den Defecten."

Auch hier ist die Sache vollkommen in Ordnung. Als die Verfügung in der Marschnerschen Sache erlassen wurde, welche zu dem damaligen Conflict Anlaß gab, war der Liquidationsproceß noch nicht eingeleitet. Die Regulirung betraf daher nur das Verhältniß der Kirche und der Erben allein zum Nachlaß, wobei Compensation und Retention ohne Rücksicht auf andere Gläubiger in Betracht kam, weshalb auch die Kirchenkollegien nicht auf Erstattung der Defecte zu klagen verbunden waren, sondern den Beschlag des Nachlasses für letztere aufrecht erhalten durften, die Erben dagegen, wollten sie den Nachlaß ausgeantwortet haben, letzteren nur durch Bewilligung der Berichtigung der Defecte aus der Masse oder durch Nachweis, daß die Defecte nicht beständen, im Wege des Proceßes den Beschlag des Nachlasses beseitigen, und somit die Herausgabe des letzteren erstreiten mußten. Nach eingeleitetem Liquidationsverfahren dagegen, und das war bei der Verfügung in der Hauck'schen Sache der Fall, trat das Verhältniß anderer Gläubiger zur Masse hinzu, und hier mußten auch die Defecte durch Liquidation zum Ansatz für ihre Befriedigung gebracht, d. h. von den Kirchenkollegien eingeklagt werden.

3. Die Pampuch'sche Sache. Es heißt hier:

„Welche frevelhafte Willkür die Geistlichen anderweitig an den Meßgeldern treiben — hinter dem Rücken der frommen Stifter, indem sie, statt das defectirte Meßgeld aus dem bischöflichen Justizfache zu retten, das geistliche Amt sogar bitten: dasselbe lieber niederzuschlagen; darüber, so wie zum Beweise der Inconsequenz des Vicariat-Amtes, daß es, während es in der Hauck'schen Sache wegen Liquidirung der Defecte die Liquidanten zur Bevollmächtigung eines Mandatarii auffordert, dies in einer andern Sache selbst thun zu dürfen, sich berechtigt erklärt, folgendes Document —

Praesentat, den 2. Aug. 1845.

Glöckler, General-Vicar.“

An
Ein Hochwürdiges 1c. Vicariat-Amt
zu
Breslau.

Zelasna, den 24. Juli 1845.

Ein 1c. Vicariat-Amt giebt dem hiesigen Kirchencollegio per Decret. vom 30. Juni c. 2572 a. Justizfach, auf

- 1) binnen 14 Tagen seine Ansprüche gegen die Masse bestimmt und dem Geldbetrage nach anzuzeigen,
- 2) seine Ansprüche binnen heut und 4 Wochen auszuklagen 1c. 1c.

In Erledigung der hohen Verfügung vom 30. Juni c., 2572 a. Justizfach, wird dennoch hiermit angezeigt: daß das Kirchencollegium von Zelasna an die Pfarrer Pampuch'sche Nachlassmasse keinen andern Anspruch mehr hat, als den vorstehend sub d. mit 70 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. für die Nebencasse und die Cyris'sche Foundation angezeigt; so daß nunmehr die Ausstellung der geforderten Verzichtsquittung lediglich nur noch von der Behebung dieses einzigen Postens abhängt.

Damit auch dieser Anspruch für die Nebencasse und die Cyris'sche Foundation erledigt werde, so gibt ein 1c. Amt in dem hohen Dekrete vom 30. Juni c. dem hiesigen Kirchencollegio auf:

„seine Ansprüche binnen heut und 4 Wochen auszuklagen, da eine längere nutzlose Verhandlung zwischen dem Kirchencollegio und den Erben über Anerkennung der Defecte nur Kosten verursachen und die ohnehin geringe Masse schmälern würde.“

Es ist nicht die Absicht des hiesigen Kirchen-Collegit, die ohnehin geringe Masse durch nutzlose Verhandlungen zu schmälern, noch weniger aber dieselbe durch langwierige Proceffe ganz aufzureiben. Das hiesige Kirchen-Collegium wollte blos seine Pflicht thun, wenn es Einem 1c. Amte Ansprüche anzeigte, die es an die Pfarrer Pampuch'sche Masse zu haben vermeinte. Findet nun Hochdasselbe diese Ansprüche nach Lage der Acten in der Art, daß solche nur auf dem Wege des Proceffes erworben werden können, so kann das hiesige Kirchen-Collegium einen solchen Proceß für sich und auf eigene Gefahr hin nicht

anstrengen; es bedarf dazu nicht bloß einer Autorisation eines 1c. Amtes, sondern auch bei seinem gänzlichen Mangel an juristischen Kenntnissen vorher auch einer gnädigen Vorbescheidung: ob die gegen die Rampusch'sche Masse beanspruchten 70 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. nach Lage der Acten so justificirt sind, daß bei Anstrengung eines Processes auch ein günstiger Ausgang zu erwarten steht. Das hiesige Kirchenkollegium submittirt daher ganz unterthänigst: was es zu machen habe, erlaubt sich jedoch die Aeußerung, daß es nur höchst ungern diese Angelegenheit vor den weltlichen Richter bringen möchte. Sollte daher diese Angelegenheit auf administrativem Wege zu keiner Entscheidung gebracht werden können: so ist das Kirchen-Kollegium viel lieber zufrieden, wenn die angezeigten Defecte von Einem Hochwürdigem Vicariat-Amte ganz niedergeschlagen werden. In diesem Falle wird das hiesige Kirchen-Kollegium die erforderliche Verzichtsquittung nicht länger mehr verweigern, sondern dieselbe sofort ausstellen 1c. 1c.

Kirchen-Kollegium
Föitzik, Knonsala, Hennek.

D e f r e t.

Dem Kirchen-Kollegio zum Bescheide, daß es zu Geltendmachung des Defects von 70 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. nicht nöthig sei, die Sache, wie sie meinten, vor den weltlichen Richter zu bringen, worunter sie ein jedes andere Gericht, außer dem Vicariat-Amte verstanden. Das Vicariat-Amt bestände, wie ihm nicht unbekannt sein könne, aus zwei Abtheilungen

- 1) in geistlichen Sachen,
- 2) in Justizsachen.

Vor die letztere Abtheilung gehörten die Nachlasssachen, also auch die in Folge derselben entstehenden Processen. Sie könnten also auch die Erben vor uns verklagen, und würden wir dann die Autorisation selbst suppliren. Da wir nun in der Sache selbst künftig entscheiden müßten, könnten wir ihnen auch keinen Rath ertheilen. Auf ferneres ausdrückliches Verlangen aber würden wir dem Kirchen-Collegio einen Official-Anwalt zu Anfertigung der Klage und Betreibung des Processen bestellen, falls

die Erben auch jetzt nicht diese Defecte anerkennen, wozu wir sie noch auffordern wurden.

Breslau, den $\frac{1}{8}$. 1845.

Stegert."

Da zur Zeit der hier abgedruckten Eingabe und Verfügung der erbbschaftliche Liquidations-Proceß noch nicht eröffnet war, das Retentionsrecht also in voller Kraft bestand, so ist die Verfügung des Justizfaches allerdings nicht in der Ordnung. Es mußte die Masse auf den Defectbetrag nebst Zinsen zurückbehalten bleiben, bis die Defecte, sei es durch Zahlung oder sonst, beseitigt waren, ohne daß das Kirchen-Kollegium zu Klagen verpflichtet war. Hoben die Erben die Geminniß, so erfolgte die Ausantwortung, sonst nicht, sie mußten leiden, weil der Erblasser an der Unordnung schuld war und dieß sie traf.

d.

Ueberschreitungen der Sporteltaxe.

Müller berichtet:

„Ja selbst Sportel-excesse fallen dem bischöflichen Amte zur Last, wie dies die mehrbezeichneten Pfarrer Sabel-Reichenbacher Nachlassacten und die in denselben enthaltenen Entscheidungen des Königl. Ober-Landesgerichts, das die die diesfällige Klage der Erben gerechtfertigt gefunden, darthun. —

Nicht genug, daß Erben und Gläubiger Jahre lang auf eine Verfügung des markirten bischöflichen Amtes, wonach ihnen ihre aus seiner betrüglichen Regulirung zugetheilten Erbegelder und Forderungen aus dem Amtesdepositorio zugesandt werden sollen, warten müssen; der interimistische Bureauchef des Vicariat-Amtes, gewesener Referendar Mücke hat sich noch obenein den Vorwurf des Calculators, der die Percipienda berechnet; zu Schulden kommen lassen, daß er die Absendung derselben vernachlässigt, und auf diese Weise die in der Regel armen Empfänger aufzieht. Die einzelnen Nachlassacten u., in denen den M. diese Nachlässigkeit trifft, sind in den Bureau-Aufsichts-Acten des Vicariat-Amtes specificirt.“

Daß in der Sadielschen Sache Ueberschreitungen der Sporteltaxe stattgehabt ist richtig, doch möchten wohl wenige Gerichte der Monarchie sein, bei denen dergleichen nicht ein Mal vorgekommen. Eine Beschwerde der Calculatur gegen den Sekretär Wicke in der von Müller-Jochmus angegebenen Art ist nur einmal vorgekommen und bei unserer Untersuchung unbegründet gefunden worden.

3.

Versäumung des Aufrechthaltens des Jurisdictionenrechtes.

Man sollte sich billig wundern, daß ein Verf., der die Abrogirung der ganzen Jurisdiction des Fürst-Bischofes anstrebt, es besonderer Rüge werth erachtet, wenn er in einzelnen Fällen eine Versäumniß in der Aufrechthaltung des Jurisdictionenrechtes zu finden glaubt! Dennoch thut dies Müller-Jochmus; er sagt:

„Nach den Statuten und namentlich dem Concilio Tridentino sollen die katholischen Geistlichen in *corporalibus et officialibus* vor das bischöfliche Amt gehören und kein Geistlicher soll bei einem weltlichen Gerichte verklagt werden können. —

Ebenso gehörten die fiskalischen Proceße gegen Geistliche vor das Vicariat-Amt, nach Diöcesan-Recht. Auch dürfen sie vom Bischofe oder vom geistlichen Amte der Execution weltlicher Gerichte consequent nicht unterworfen werden. —

Die Provinzial-Obergerichte werden es bekunden, wie sich Geistliche einander vor ihnen denunciren, und aus der Vorlage constirt, daß selbst das geistliche Amt die Pfarrer Flemming und Klimich vor den betreffenden Obergerichten fiskalisch denuncierte, und der Bisthums-Administrator Ritter hat erklärt, daß die fiskalischen Proceße qu. von den Obergerichten ressortirten, während früher das geist-

liche Amt factisch vergleichen z. B. wegen Excessen in Stolgebührenforderungen selbst instruirte und Erkenntnisse fällte. —

Ferner stellt das Vicariat=Amt seine Geiseltchen unter die Execution der weltlichen Behörden, wie Nachstehendes darthut:

An

den Pfarrer Herrn Zimny
Ehrrwürden
in

2649. J. A. Lubowitz.

In Sachen des Kaufmanns Knips zu Frankfurt wider Sie fordern wir Sie, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 18. August c. wiederholt auf: die schuldigen Kosten zweiter Instanz, im Betrage von 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. binnen 8 Tagen franco an unsere Salariencasse einzusenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das betreffende Kreis=Justizräthliche Amt um die executivische Einziehung derselben ersucht wird.

Breslau, den 27. September 1845.

Fürstbischöfl. General-Vicariat=Amt.

Ziegert 3/9. 45.

Der Küster Dehnisch verklagte den Pfarradministrator Gwif bei dem Oberlandesgerichte in Ratibor wegen einer Stolgebührenforderung, und wurde der Proceß dem Kreisjustizrath vom Ober=Gerichte delegirt. — Der Kreisjustizrath avertirte das Vicariat=Amt von Lage der Sache — und es ist ihm gar nicht in den Sinn gekommen, dem Obergerichte die Competenz des Forums anzusechten.“ —

Daß ein Proceß wegen Excesses in Stolgebührenforderungen und eine fiskalische Untersuchung wegen Injurien analog sind, haben wir bisher noch nicht gewußt. In Bezug auf die Jurisdiction in Injurienfachen, mögen sie in Form der fiskalischen Untersuchung oder des Civilprocesses betrieben werden, schwebt schon seit mehr als zwei Decennien ein Streit zwischen dem Herrn Fürst=Bischofe und dem Königl. Ober=Landesgerichte hierselbst. Es hat der erstere bisher alle ihm zu Ohren gelangte Fälle, in welchen

die weltlichen Gerichte derlei Sachen, in denen Geistliche als Beklagte resp. Denuncianten auftraten, vor sich zogen, als vor sein Forum gehörig reclamirt. Die Eingriffe Seitens des Ober-Landesgerichts wie die Reclamationen Seitens der bischöflichen Curie kehren seit dem Jahre 1823 fortdauernd wieder, obwohl auch Fälle vorgekommen sind, in denen das Ober-Landesgericht dergleichen Sachen dem General-Vicariat-Amte in Justizsachen als vor dasselbe gehörend, zugewiesen hat. In dem ersten Conflictfalle dieser Art, dem wir in den Acten begegnen, erließ das Ober-Landesgericht an den damaligen (1823) General-Administrator der Diöcese und Weihbischof von Schimoniski folgendes in der Form merkwürdige Schreiben:

„Auf Ihre Vorstellung vom 27. Mai dieses Jahres, worin sie darauf antragen:

Die bei uns schwebende Injurien-Proceß-Sache der Freigutsbesitzer Merkel, Preiß und Reimann zu Klein-Tinz wider den Kaplan Flöte zu Groß-Tinz, dem Bisthums-Capitular-Vicariat-Amte zur Instruction und Aburteilung in erster Instanz zu überlassen; wird Ihnen hierdurch eröffnet:

Daß es bei der dem Bisthums-Capitular-Vicariat-Amte bereits unterm 4. April dieses Jahres ertheilten, und Ihnen nach Ihrer vorgedachten Vorstellung bekannten Resolution vom 4. April dieses Jahres lediglich verbleibt.

Breslau, den 4. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Falkenhäusen.

An
den Herrn Weihbischof und
General-Administrator des
Bisthums v. Schimonisky
hierselbst.“

Nr. 1558.

Wie wenig übrigens der Domdechant Dr. Ritter als Capitular-Berweser die Jurisdiction des Ober-Landesgerichts in den fraglichen Sachen anerkannt hat, geht aus dem folgenden in der Injurien Sache des Kreis-Vicars Bartsch an das Ober-Landesgericht gerichteten Schreiben hervor:

„Breslau den 14. Juni 1842.
Betrifft die Competenz des Bis-
thums Capitular-Vicariat-Amtes zur
Führung von fiskalischen Untersu-
chungen gegen katholische Geistliche.

Es ist uns von unserm Vicariat-Amte in Geistlichen
Sachen angezeigt worden, daß Ein Königliches Hoch-
preisliches Ober-Landes-Gericht in neuerer Zeit die fis-
kalischen Untersuchungen gegen katholische Geistliche in
der Seelsorge mit Ausschluß unseres Vicariat-Amtes
führe.

Es sind uns besonders zwei Fälle namhaft gemacht
worden, in denen die Competenz unseres Justiz-Faches
zur Führung von dergleichen Untersuchungen in Abrede
gestellt worden ist.

a. 1839 in Sachen c/a Meischel.

b. 1842 in Sachen c/a Bratsch.

In der ersten Sache hatte unser Justizfach seine Com-
petenz zur Führung von dergleichen Untersuchungen da-
durch mittelst Berichts vom 9. Januar 1840 zu recht-
fertigen und zu begründen gesucht, daß

a. Ein p. p. dasselbe in der Untersuchung c/a Kliche mit-
telst Verfügung vom 8. März 1832 selbst für compe-
tent erklärt.

b. Hochdasselbe in Sachen c/a Heyne und c/a Ramhof in
II. Instanz erkannt habe, ohne die Incompetenz des
Justizfaches, das in erster Instanz erkannt hatte, ohne
dazu besonderen Auftrag zu haben, zu rügen.

c. Bei der Justiz-Revision $\frac{3}{4}$ dagegen, daß das Justiz-
Fach sich zur Führung dieser Untersuchungen für com-
petent gehalten, nicht nur nichts erinnert, sondern der
Bescheid ertheilt worden sei, daß es in jeder Beziehung
bei der bisherigen Verfassung dieses Gerichts verblei-
ben solle.

Eines pp. Senat für Strassachen hat darauf am
27. Januar 1840 F. 1294 resolvirt:

Daß das Justizfach in Folge der Rescripte vom
24. Januar 1831 und 1. April 1835 Jahrb. B. 37
S. 113 und B. 45 S. 550 zur Führung von fiskali-

schen Untersuchungen gegen katholische Geistliche nicht competent sei.

Diese Entscheidung berührt die Rechte des hiesigen Fürstbischöflichen Stuhles, und da ich mich von deren Richtigkeit nicht überzeugen kann, erfordert es meine Pflicht dagegen zu reclamiren.

Die Jurisdiction des Fürstbischofs von Breslau über die in der Seelsorge befindlichen Geistlichen der Diocese ist jedoch am Schluß des sogenannten *Edicti de gravaminibus* vom 8. August 1750 anerkannt, so weit derselbe im Besitz der Ausübung gewesen. Nun vermag ich zwar nicht Acten aus der Zeit von 1750 vorzulegen, in denen fiskalische Untersuchungen gegen Geistliche geführt worden sind. Allein es wird dessen nicht bedürfen.

Vor 1826 übte der Fürstbischof die Jurisdiction uneingeschränkt über Geistliche und Laien durch das Hofrichteramnt — für die Güter des Bisthums — und durch das Vogteiamnt für die Güter der Domkirche — sowohl in *criminalibus* als in *civilibus* aus.

Darüber müssen die Acten, betreffend die Auflösung jener Gerichte und die Bildung insbesondere des Königl. Land-Gerichts und des Vicariat-Amtes in Justiz-Sachen unzweifelhaften Aufschluß ergeben.

Seltdem hat nun unser Justiz-Fach jederzeit fiskalische Untersuchungen gegen Geistliche geführt.

Auch wird in dem hohen Rescripte vom 21. December 1839 an das Justiz-Fach anerkannt, daß demselben die Strafgerichtsbarkeit in Civil-Injurien-Sachen zustehe. Es folgt daraus von selbst, daß dies auch dann der Fall sein muß, wenn fiskalische Untersuchungen wegen Injurien eingeleitet werden müssen. Denn erst durch die Gerichts-Ordnung, — die in den Jurisdictionen-Befugnissen des Bischofs nichts hat ändern können — ist es gewissen Partheien verstattet, statt des Civilprocesses in Injurien-Sachen den Weg der fiskalischen Untersuchung einzuschlagen.

Wenn nun die oben bezeichneten Ministerial-Rescripte allein zum Beweise der Incompetenz unseres Justiz-Faches zur Führung der fraglichen Untersuchungen dienen sollen, so müssen wir bemerken, daß dies eine Aenderung in den

Competenz-Verhältnissen sein würde, die dem Herrn Justiz-Minister Excellenz allein niemals zugestanden hat.

Von jenen Rescripten spricht das vom 1. April 1835 nur von den Rheinischen Untergerichten. Dagegen ist in dem vom 24. Januar 1831 nur davon die Rede, daß Untergerichten, denen überhaupt keine Criminal-Gerichtsbarkheit zusteht, auch keine fiskalische Untersuchung führen dürfen.

Auf unser Justiz-Fach findet also dasselbe eben so wenig Anwendung, als es auf eine Ausföhrung über die bischöflichen Jurisdictionen-Rechte in dem Schles. Archiv B. 3 Heft 1. S. 41 sequ. etwas ankommt.

Hiernach müssen wir bitten:

die Föhrung der fiskalischen Untersuchungen gegen katholische Geistliche in der Seelsorge nach wie vor unserem Justiz-Fach ausschließlich zu überlassen.

Bisthums-General-Administration.

Ritter.

An

Ein Königlich-Hochpreisliches

Ober-Landes-Gericht.

hier."

Das Ober-Landesgericht verharrete bei seiner Ansicht.

Daß das General-Vicariat-Amt in entsprechenden Fällen Kosten und dergl. auf executorischem Wege durch weltliche Gerichte auch von Geistlichen einziehen läßt, ist richtig, und hat seinen Grund darin, daß das General-Vicariat-Amt keine Executoren hat und die Jurisdictionen-Verhältnisse dadurch nicht tangirt werden.

Ueber den Sachverhalt in der zuletzt angeführten Dehnisch-Gzwick'schen Sache gaben die Acten keine Auskunft.

III.

Niederschlagung der Defecte und Foundationen.

1.

Das Recht zur Niederschlagung.

Daß die kirchliche Behörde wie jede andere das Recht hat, Defecte, deren Ergänzung nicht möglich ist, niederzuschlagen, bedarf keiner weiteren Begründung, da N. seine entgegenstehende Ansicht nur auf eine behauptete Garantieverpflichtung zu stützen vermochte, die er, wie wir in Nr. II. des zweiten Abschnittes sahen, auf durchaus mißverstandene oder verfälschte Documente gründete.

Das Recht des Fürst-Bischofes zur Reduction der Leistungen für Messfoundationen haben wir ebenfalls schon oben auf Seite 195 ausgeführt; es beruht auf Cap. IV de Reform. Sess. XXV. Conc. Trid. und auf den Quingennal-Facultäten.

Daß die Fürst-Bischöfe von Breslau von ihrem Rechte einen sehr sparsamen Gebrauch gemacht, geht schon daraus hervor, daß von dem Jahre 1803 bis jetzt nur 28 Fälle solcher Reductionen vorgekommen sind, wovon, wie schon oben bemerkt, nur in zweien Defecte der Grund waren.

§. 21 sagt M. J. ferner:

„Bis 1798 erhielt der Pfarradministrator einer erledigten Pfarochie die ganzen Einkünfte derselben. Erst in diesem Jahre befahl der Bischof Hohenlohe, daß das Vicariat-Amt den Pfarradministratoren ohne Unterschied,

ob sie präsentirt seien oder nicht, einen Jahresgehalt festsetze und daß der Ueberrest der Revenüen laut der Administrationsrechnung, welche der Administrator an das Amt zu legen hat, in das Vicariat-Amts-Depositorium eingesandt werden mußte. Später mußten die Administratoren auch die Messgelder, welche sie aus unter ihrer Verwaltung liegenden Foundationen bezogen, in die Administrationsrechnung als einen Theil des Pfarreinkommens mit aufnehmen."

Wenn der Verfasser sich näher im Canonischen Rechte informirt hätte, so würde er gefunden haben, daß es das allgemeine Recht ist, daß zur provisorischen Verwaltung eines *beneficii* verwendete Geistliche nur einen Theil des Einkommens des *beneficii* beziehen. In Bezug auf Pfarreien spricht dies

Cap. 18 de Reform. Sess. XXIV. Conc. Trid. aus, wo ausdrücklich von einer *congrua ejus (sc. episcopi) arbitrio fructuum portionis assignatione* die Rede ist. Der Fürstbischof von Hohenlohe hat durch seinen Erlaß vom 15. August 1797 nicht ein neues Recht gegeben, sondern nur das alte in der Diöces herkömmliche und nur während einiger Jahrzehnte mißbräuchlicherweise nicht geachtete wieder eingeführt. Hiermit hängt zusammen, was J. M. weiter rügt:

„Der niedere Geistliche lebt unter dem Druck, der Prälat will keine Macht über sich erkennen, so befestigt sich das System allerdings, der Landgeistliche darbt zuweilen, der bischöfliche Rath sammelt Schätze. Den Pfarradministratoren werden eigenmächtig vom geistlichen Amte die Messgelder reducirt, damit dieses Amt nur noch mehr todtes Capital aufhäufen kann, über welches Niemandem Rechenschaft zu geben ist. In den Messfoundationen-Instrumenten ist vom Stifter die Löhnung für die Lesung einer Messe immer mit ausgeworfen. Das geistliche Amt aber hält sich für ermächtigt, diese Verfügung des Stifters, wenngleich sie eine testamentarische ist, umzustossen, die Löhnung zu reduciren. Es setzt 6 Sgr. für die Messe an und zieht den Rest für sich ein. Dieses planmäßige Verfahren, welches die Behörde durch ein Abkommen mit den Administratoren treibt, heißt, mit seinem eigentlichen Namen: Simonie. Die Anklage wegen Si-

monie gegen das bischöfliche Amt ist begründet; es möge nun ein Beleg dafür gegeben werden, der sich in den Acten der Parochie Runersdorf im Archipresbyterat Dels befindet. Das geistliche Amt forderte von dem Pfarr-Administrator Saremba die Beträge über 6 Sgr. für die von ihm geleseenen Messen. Als Saremba dem geistlichen Amte das Verbrechen der Simonie vorwarf, abstrahirte es von der Einziehung. Ohne Vorwissen des Bischofs kann dieser Bucher nicht getrieben werden. Wie will er es rechtfertigen, daß er den Willen der Stifter in so offenbarer Weise verlegt, einen Willen, dessen Ausführung er urkundlich versprochen hat?"

In den Messstiftungen ist gewöhnlich gesagt: dem Pfarrer für die Messe u. s. w. so und so viel. Was daher mehr als das gesetzliche stipendium festgesetzt ist, gehört zum beneficium und der, welcher nur das officium hat, kann diesen Theil der Pfarreinkünfte nur in sofern fordern als er zur Perception der Einkünfte des beneficii berechtigt ist.

Was den Saremba'schen Fall anlangt, so ist es unwahr, daß derselbe dem geistlichen Amte das Verbrechen der Simonie vorwarf; derselbe hat vielmehr Folgendes berichtet:

„Hierbei zeige ich ehrfurchtsvoll an, daß ich einen strikten rechnungsmäßigen Nachweis über Verwendung der Bezüge aus den Fundationalien insofern nicht prästire, als ich annehme, daß dieselben rein persönlich sind. Ich bitte in dieser Beziehung davon umsomehr geneigtest zu abstrahiren, als ich über die etatsmäßige Position 42 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. mehr an Accidenzien glücklicher Weise habe verrechnen können, sonach sich in Ansehung des desfallsigen Differenzpunktes auf eine Compensation provociren läßt, die mir bezüglich der Fundationalien zu Gute kommt.“

3.

Der Betrag der niedergeschlagenen Defecte.

Müller Jochnius oder vielmehr Nidebki stellt folgende Berechnung an:

„Um nun die Veruntreuungen an den Messfoundationen, welche die Kirche zu vertreten hat, ihrer Größe nach auszumitteln, muß von den mehr erwähnten Acten über die Ressortverhältnisse des bischöflichen Amtes ausgegangen werden. Zufolge derselben sollten am 15. April 1842 18,000 Thlr. Messfoundationsgelder = Defecte vom bischöflichen Amte oder dem Justizfache desselben mit den ganzen Nachlassmassen, welche letzteres hinter sich hält, ersetzt werden. Bereits seit 1794 zahlt jedoch das 1c. Amt die Massen nicht mehr ganz auf die Defecte aus, sondern setzt die Defecte in die 4. Klasse der Concurs-Ordnung. Ist die insufficiante Masse in den ersten 3 Classen verzahlt, so schlägt dann das bischöfl. Amt die liquidirten Messgelder 1c. absolut nieder. Diese Niederschlagung erfolgt aber hinter dem Rücken der frommen Stifter, von denen das Amt die Messfoundationen 1c. auf immerwährende Zeiten angenommen, und welchen es auch die ewige Sicherheit in seiner Bestätigung zugesagt — im Namen der Kirche.

Dieser Betrug ist den Katholiken unbekannt; würde er ihnen von der geistlichen Behörde erklärt, — kein Vernünftiger würde mehr seine Hunderte oder Tausende auf ewige Messfoundationen für ewige Seelenruhe der schlesischen Kirche anvertrauen.

Nimmt man an, daß die qu. 18,000 Thlr. bestenfalls in einem 5jährigen Zeitraume, von 1842 zurück, entstanden sind, und daß bestenfalls nur $\frac{1}{3}$ durch die Concurs-Ordnung ausfällt, so hat die geistliche Behörde von 1794 ab bis jetzt 60,000 Thlr. Messfoundationen 1c. niedergeschlagen. Es würde ein genaues Verzeichniß der einzelnen fast bei allen Pfarr- und Curatalkirchen der

Diöcese stattgefundenen Niederschlagungen hier zu weitläufig sein, wenn man erwägt, daß dieselben bereits seit 1794 bis jetzt — ununterbrochen stattgefunden haben. Die Katholiken der schlesischen Pfarrsprengel werden nach Kenntnißnahme von dieser Schrift es vielfältig bezeugen, daß jetzt Messen, die sie entweder selbst oder ihre schon verstorbenen Eltern und weitläufigere Bluts- oder Seitenverwandte errichtet, nicht mehr gelesen werden, weil die bischöfliche Behörde die Messfundations-Capitalien, die ihre Seelsorger veruntreut, nicht wieder ersetzt hat. — So hat unter vielen der Pfarrer Hain in Rapsen einige Tausend Messgelder defectirt; und sie wurden niedergeschlagen; — der neue Pfarrer Klein las keine Messen mehr für die fehlenden Fundationsgelder — er mußte Jahre lang den Unwillen der Katholiken seines Pfarrsprengels aushalten — und es hielt sehr schwer, daß sie ihm Vertrauen schenkten. — Die Gemeindeglieder haben es überall ausgeschrien: daß Niemand mehr Messfundationen machen solle, weil, wenn der Pfarrer die Fundation verkümmert, die Kirche, welche die Garantie zwar in ihrer Bestätigung geleistet, dieselbe doch nicht hält, vielmehr die Fundation niederschlägt. — Nidebski hat in der wider ihn schwebenden Untersuchung beantragt: die bereits oben rubricirten Acten von der bischöflichen Behörde zu avociren, woraus die enorme Summe der von denselben niedergeschlagenen Messfundationen zc. constatirt werden wird, und diesem Antrage ist, wie bereits öffentlich bekannt, stattgegeben worden. — Auch hat derselbe auf Vernehmung des Ober-Präsidenten und der drei Regierungen Schlesiens provocirt, welchen ex officio von dem auseinandergesetzten Gebahren des Vicariat-Amtes Kenntniß beizuwohnen, und welche die Niederschlagung unter der ausschließlichen Verwaltung des Bischofs bekunden werden; außerdem sollen 14 verschiedene Kirchenkollegien, bei deren Kirchen-Messfundationsgelder von dem Bischofe nicht gedeckt worden, vernommen werden. Und auch diesem Antrage hat die Untersuchungsbehörde deferirt.“

Es ist allerdings im Jahre 1842 ein Ueberschlag aller Defecten-Liquidationen nicht einmal nur in den damals currenten Acten gemacht worden; und dieser Ueberschlag belief sich auf die Summe von 18,000 Thln. aber erstens be-

trafen diese Defecte eine größere Reihe von Jahren als fünf, zweitens sind bei Weitem nicht alle Summen, welche als defectirt angemeldet werden, wirklich defectirt, drittens fällt nur ein geringer Theil der wirklichen Defecte in der Massavertheilung aus, viertens wird der größte Theil dieser Defecte wiederum auf eine oder die andere Weise ersetzt, so daß z. B. in der S. 227 — 229 gegebenen Liste von 28 Fällen, wo nach Abzug der 6 Fälle, in denen kein Defect vorgekommen, und der 3 Fälle, welche noch schweben, also von 19 Fällen wirklicher Defecte nur zwei Fälle Niederschlagungen herbeigeführt haben, das Verhältniß der Fälle, in denen Niederschlagungen stattgehabt zu der ganzen Zahl nicht das von 1:3 sondern von 1:9 $\frac{1}{2}$ ist. Hat er in der eben angeführten Stelle das Resultat, daß von 1794 an 60,000 Thlr. niedergeschlagen worden, nur durch eine Reihe von Suppositionen erlangt, so giebt M. J. es S. 241 schon als eine Thatsache. Aus unseren Bemerkungen ergibt sich hinreichend mit wie großem Rechte in der amtlichen Erklärung vom 16. Juli 1747 behauptet worden:

„Es ist ganz richtig, daß Verluste auch bei Foundationen stattfinden, nicht nur weil Capitalien trotz aller Sorgfalt in schlimmen Zeiten, und weil Revenüen durch veränderte Geseze verloren gehen, sondern auch, daß der gehandhabten Aufsicht ungeachtet, Defecte der Verwalter eintreten. Die geistliche Behörde bedauert dies, hat aber als solche bei Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht keine Verbindlichkeit, materiell einzustehen. Hierzu ist in absoluter Weise keine Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Es ist dies ein ganz ungegründetes, die Schwere des Vorwurfs erhöhendes Verlangen. Wenn eine Vertretung aus Verabsäumung der Aufsichtspflicht oder wegen absichtlicher Veruntreuung, und sonst irgendwie stattfinden mußte, so hat die unterzeichnete Behörde darauf gehalten, daß der Defect gedeckt worden ist. Wo dies unmöglich war, und wenn der Defect bei der gewissenhaften Aufrechterhaltung der fundationsmäßigen Leistungen, auch nicht aus anderweitigen Ersparnissen wieder ersetzt werden konnte, erst dann haben wir uns zu dessen Niederschlagung entschlossen.

So ist z. B. gerade für Deckung des im „offenen Briefe“ erwähnten Wittke'schen Defects, welche theilweise schon erfolgt ist, fortdauernd gesorgt worden, und es wird

ununterbrochen auf dessen vollständigen Ersatz hingearbeitet. Es ist mehr als feindseliger Wille, wenn man sich bemüht, der Welt glauben zu machen, als seien wirklich schon 18,000 Thlr. Foundations-Capital durch ein unzurechtfertigendes Verfahren unseres Justizfaches verloren gegangen.

Das schmerzliche Bedürfnis, Maßregeln zur Verhütung von Verlusten aufzufinden und nachdrücklich in Ausführung zu bringen, war schon früher Augenmerk der geistlichen Behörde, und ist gegenwärtig längere Zeit wiederholt die eifrigste Sorge unseres hochverehrten Oberhirten. Gerade hieraus war früher Veranlassung genommen worden, zu ermitteln, wie viel an Defekten überhaupt zur Sprache gekommen. Wenn damals eine Summe von circa 18,000 Thlrn. als defectirt aufgestellt wurde, so umfaßte sie zunächst bloße rechnungsmäßig aufgestellte Defekte, ferner nicht bloß in Betreff der Foundationen, sondern auch zugleich der Kirchen-Capitalien nebst allen davon aufkommen sollenden Zinsen, endlich nicht etwa bloß aus neuerer Zeit, sondern so weit unsere Acten hinaufstrecken.

Es war dies ein rascher Ueberschlag, durch welchen eine ungefähre Uebersicht für die Aufsichts-Behörde gewonnen werden sollte, bei dem es aber nicht darauf ankam, die wirklichen Verluste zu ermitteln. Jeder, welcher in die Verwaltung Einsicht besitzt, wird zugeben, daß viele aufgestellte Defekte bei ihrer nähern Erörterung behoben, oder von dem Verwalter aus seinem Vermögen gedeckt und berichtigt worden, mithin keine wahren Verluste sind. Zu behaupten nun, jene Summe sei wirklich verloren gegangen, ist eine grobe Wahrheitswidrigkeit. Denn auch in jener Summe waren Beträge von nicht unbedeutender Höhe begriffen, von denen sich bei genauerer Nachforschung durch die Patrone selbst ergab, daß sie ganz zu unrecht geltend gemacht worden, also in Wahrheit nie gefehlt hatten, welches Versehen bei Verwaltern, die nicht immer vollkommene Rechnungsführer sind, begreiflicher Weise leicht möglich war. Ferner sind wir im Stande, actenmäßig nachzuweisen, daß alle diese Defekte,

mit wenig Ausnahme zum Theil aus den betreffenden Nachlaß-Massen selbst fast vollständig, zum Theil durch anderweitiges Einschreiten von unserer Seite, zum Theil sogar zur Ehre des Verstorbenen von seinen Amtsbrüdern gedeckt worden sind und beziehungsweise noch gedeckt werden. Diese actenmäßige, wenn auch kurze Erklärung, wird, hoffen wir, alle diejenigen vollkommen beruhigen, die der Lüge ihr Ohr zu verschließen bereit und im Stande sind."

Was hat Nidekft oder Jochmus-Müller hierauf geantwortet? Man höre!

„Wir erhalten in der officiellen Erklärung zunächst ein Zugeständniß, welches wir acceptiren, nämlich, daß sich bei einer flüchtigen Acten-Revision wirklich ein Deficit von 18,000 Thln. ergeben habe. Wir stellen dies einer genauern Revision anheim und hoffen, daß sie unsere Angaben auf 60,000 Thlr. bestätigen werde. Die geistliche Behörde „bedauert die Verluste, hat aber keine Verpflichtung, für dieselben materiell einzustehen.“ Und doch übernimmt sie urkundlich die Garantie für ewige Zeiten, erhebt für ewige Zeiten ein Procuratorium und läßt auch das Volk ruhig bei dem Glauben, daß die bezahlten Messen für ewige Zeiten gelesen werden. Wenn sie keine materielle Garantie übernimmt, so erklärt sie auf das Bestimmteste, daß ihre Garantie ganz illusorisch sei, daß sie gar nichts zu bedeuten habe. Warum wird denn das Wort „Garantie“ überhaupt in den Fundations-Instrumenten gebraucht? Doch zu keinem andern Zweck, als die Stifter durch eine leere Phrase zu täuschen! Was es mit der großen Sorgfalt der geistlichen Behörde für die Erhaltung der Stiftungen auf sich hat, ergiebt sich aus dem Vorstehenden. Sie behauptet, daß die Defecte allmählig gedeckt werden, aber geschieht denn nicht die Niederschlagung absolut, so daß von einer einmal begrabenen Stiftung nie wieder die Rede ist? Die Behörde mag sich erklären, ob sie mit ihrer Behauptung, daß die Defecte allmählig gedeckt und nicht absolut niedergeschlagen werden, nicht eine grobe Unwahrheit in die Welt geschickt hat. Wir rathen ihr zur Vorsicht, denn die Information reicht so weit, daß wir ihre Angaben controliren können."

Die Lüge übrigens, mit der die erste Stelle schließt, eine Lüge, von der der Verfasser wußte, daß ein Theil seiner Leser, die richterlichen Personen des Kriminalgerichts, sie als solche sofort, alle Welt aber nach kurzer Frist erkennen würde, ist ein charakteristisches Zeichen, welches nicht nur auf dieser Stelle dem Buche aufgeprägt ist, und zeichnet mehr als Alles Andere den Character der Verfasser.

Vierter Abschnitt.

**Sonstige in der Schrift gemachte
Vorwürfe.**

Reichliche Proportionen.

Sammler in der Zeit der
Ernte.

I.

Das angebliche Facultätsgutachten.

Es heißt in der Schrift von Müller-Jochmus:

„Ritter, welcher vor seiner Wahl als Biethumsverweser, in dem von ihm und dem Professor Dr. Balzer — dem berühmten Verfasser des römisch-katholischen Seeligkeits-Dogma's — abgegebenen Gutachten in Sachen wider den Erzbischof Droste sein ächt reformatorisches Glaubens-Bekenntniß vor Sr. Majestät dem Hochseligen Könige — im Namen der hierzu von Allerhöchstdemselben aufgeforderten katholisch-theologischen Facultät zu Breslau — amtlich dahin unummunden betheuerte: „Durch die Obedienz, welche der Papst von seinen Geistlichen fordere — und die römisch-katholische Disciplin überhaupt, ist die römisch-katholische Kirche staatsgefährlich, und besonders, wenn sich ein Krieg in das Land zöge, wo dann Bischof Clemens mit seinen Geistlichen, die ihm Obedienz geleistet — sich hiermit ihres freien Willens begeben, leicht mit dem Feinde gemeinschaftliche Sache machen könnten.“ — Dies war der Grund zur Amtsentfernung des Erzbischofs Clemens. — Der Unterzeichnete hat das diesfällige Gutachten auf Befehl des r. Ritter als „Secretissimum“ copirt. — Es enthielt die Widerlegung resp.

Beleuchtung der von Clemens aufgestellten Thesen zur Zeit des Austauschs der hermetischen Schule. Es trug Balzer's Schriftzüge und wenige unerhebliche Rittersche Correcturen. Es wurde in 2 Sectionen bearbeitet, zusammen circa 30 Bogen. Der Text war theils lateinisch. Mit einem jetzigen Kapellane habe ich dieses Todesurtheil der schlesischen römisch-katholischen Kirche collationirt. — Noch hebe ich aus demselben hervor, wie Ritter und Balzer warnen: „Wer wird sich in Disciplinarsachen wollen nach Rom wenden; der Weg nach Rom ist weit und kostspielig u.“ Die Originalien befinden sich bei den Reformatiionsacten der römisch-katholisch-theologischen Facultät an der Universität zu Breslau, die von mir gefertigten Munda hinter dem Staatsministerium.“ —

Der Dekan der katholisch-theologischen Facultät an der hiesigen Universität hat dagegen erklärt:

„Das jüngst erschienene Pamphlet: „Öffentlicher Proceß gegen das fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt in Breslau. Actenmäßige Darstellung und Anklage von Maur. Müller-Jochmus, Leipzig, 1847. Ernst Keil & Comp.“ enthält in einem angeblichen Schreiben des ehemaligen fürstbischöflichen Secretärs Nideßki an den zum Fürstbischof von Breslau erwählten Domdechanten von Regensburg, Herrn Melchior von Diepenbrock, nachfolgende Stelle:“

Folgt die eben abgedruckte Stelle.

„Nach Einsicht der betreffenden Actenstücke steht sich der Unterzeichnete zu der amtlichen Erklärung verpflichtet:

erstens, daß die katholisch-theologische Facultät zu Breslau von des Hochseeligen Königs Majestät zu einem derartigen Gutachten nicht aufgefordert worden ist;

zweitens, daß das von den Herren Professoren Ritter und Balzer auf Befehl eines Hohen Königl. Ministeriums abgefaßte Gutachten über die von dem

verstorbenen Erzbischofe von Cöln, Clemens August, erlassenen 18 Thesen, weder dem Wortausdruck noch dem Sinne nach etwas enthält, was der vorstehenden, entweder von Herrn Maur. Müller-Jochmus oder seinem Clienten erdichteten Mittheilung irgendwie gleichkäme.

Dr. Movers,

3. 3. Decan der katholisch-theologischen Facultät an der Universität zu Breslau."

Einer weiteren Widerlegung bedarf es nicht.

II.

Die Auflösung katholischer Pfarreien in Schlesien.

Müller-Jochmus berichtet:

„Thun wir nur einen Blick in die Geschichte der Breslauer Fürstbischöfe, seit Schlesien zu Preußen gehört. Wodurch hat der Fürstbischof Schafgotsch, der von 1748 bis 1795 den bischöflichen Stuhl inne hatte, sich wohl ein Andenken unter den Katholiken gesetzt? Gewiß nicht durch Einführung einer der neueren Zeit angemessenen Ordnung, nicht durch die Pflege des Volksfinnes oder dessen Aufklärung in religiösen Dingen. Schafgotsch hat sich durch seine Felonie gegen Friedrich den Großen und den Ausbau eines colossalen Palastes im Andenken der Schlesier erhalten. Schon unter ihm begann der Verfall der äußern Verfassung der schlesischen Kirche, obgleich der Landesherr ihm alle Rechte einräumte, welche er zu Kaiserszeiten besessen hatte. Er bezieht in Vereinigung mit dem Papste sogar das Dispositionsrecht über die Kirchen, die im Jahre 1740 (als dem Normaljahre) sich im Besitze der Katholiken befanden, nicht minder die Aufsicht über die Klöster und Stifter. Seit Schafgotsch bis auf Diepenbrock haben sich aber die Katholiken in den nach-

benannten Orten entweder bedeutend verringert oder ganz verloren.“

(Folgen die Namen.)

„Das große baare Vermögen und die Realitäten, welche die vorbenannten Parochien besitzen, ist bereits seit Schafgotsch der Gegenstand der besorglichsten Vindicirung der nach und nach zur evangelischen Confession übergegangenen Katholiken in gedachten Pfarrörtern, und sicher wäre es heilige Pflicht des Bischofs Hohenlohe, des Nachfolgers von Schafgotsch (1795—1817) gewesen, mit päpstlicher Bestätigung die aufgezählten Parochien, insoweit sie dazu angethan, aufzuheben und das Vermögen derselben zu Kirchen- und Schulzwecken anderweitig zum Besten der Katholiken zu verwenden, oder neue Pfarrsprengel zu errichten, damit die religiösen und Schulbedürfnisse des katholischen Volkes ohne Klagen befriedigt würden; allein so wenig Hohenlohe hierin für das katholische Volk — für Kirche und Schule sorgte — eben so wenig griff sein Nachfolger der Bischof Schimonsky (1824—1832) in die diesfällige Ordnung der schlesischen Kirche ein und die natürliche Folge war das Gesetz des Hochseeligen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 13. Mai 1833, wonach der Staat über die aufgezählten Parochien das primäre Dispositionsrecht erlangt und das Vermögen derselben zum Besten katholischer Kirchenzwecke zu verwenden erklärt hat.

Der Bischof Sedlingki (1836—1840) enthielt sich mit Berücksichtigung der Torpidität seiner Vorgänger jeder Demonstration gegen das allegirte Gesetz, und der Bischof Knauer (1843—1844) erklärte in Uebereinstimmung mit seinen Domprälaten und Kanonikern: Latuffek, Ritter, Eisler, Förster, Blotho, Neukirch, daß er zwar dem Staate die Disposition über die fraglichen Parochien überlasse, allein die ganze Angelegenheit auf den Papst wälze. —

Nach Knauers Tode ging vom päpstlichen Nuntius Prela in München eine Anfrage an den Bisthumsverweser Latuffek wegen der Disposition über die aufgeführten Parochien ein und in Folge derselben erstattete der Be-

fragte durch Vermittelung des Nuntius an den Papst einen Bericht, der vermuthlich dahin ausgefallen, daß die Kirchen den Evangelischen übergeben werden müßten.

Das früher ausschließlich dem Bischöfe garantirte Dispositionsrecht über die katholischen Parochien ist hiernach aboliert, und zwar auf Grund des Tit. 2. Thl. II. des Preussischen Allgemeinen Land-Rechts, daß die Bischöfe Hohenlohe, Schimonski, Sedlingki, Knauer und Diepenbrock unbedingt anerkannt haben, und das in der Breslauer Diöcese vim legis erlangt hat."

Diese ganze Darstellung wimmelt wiederum von Unrichtigkeiten. Wie die Sache jetzt liegt und welchen Verlauf sie bisher genommen, können wir, da die Verhandlungen schweben, nicht angeben. Unseren Lesern wird die Nachricht volle Beruhigung gewähren, daß die ganze Angelegenheit dem heiligen Vater vorgelegen hat.

Berichtigungen.

S. 16. ist irrthümlich vom Cultusminister gesagt, daß ihm kein Aufsichtsrecht über die Justiz-Abtheilung des General-Vicariates zustehe. S. 319 l. auf der Ueberschrift „2“ statt „3“.

Druck von Robert Lucas in Breslau.